

Termine:

Justizprüfungsamt?
Ja — Nein
Falls ja: P — K — V — R
Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn. MiStra.
Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin

Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

RA. Vollmacht Bl.

gegen

wegen

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschluß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft — Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss

Ks Ls Ms

Weggele

Aufzu

Geschie

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 3697

[illegible]

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
- 2 a Js 551/59 -

Lüneburg, den 26.8.1963

Vfg.

1.) A b s c h l u ß v e r m e r k :

Grundlagen für die Entscheidung über die Eröffnung der Voruntersuchung sind in zahlreichen Fällen zunächst nur sehr allgemein gehaltene Angaben gewesen. Es hat sich dann herausgestellt, daß in einigen Fällen die Voruntersuchung wegen desselben Vorfalles mehrfach eröffnet worden ist. Bei der folgenden Aufstellung bedeutet der Zusatz "AV" = "Antrag auf Außerverfolgungsetzung", zugleich die laufende Nr. unter B dieses Vermerks, der Zusatz "Ankl." verweist auf die laufende Nr. unter C der Anklageschrift.

A. Zusammenstellung der Fälle, in denen die Voruntersuchung eröffnet worden ist

(in zeitlicher Reihenfolge der Eröffnung):

I. gegen den Angeschuldigten D e g e n h a r d t :

- | | |
|---|---|
| 1) Erschießung von 2 jungen Frauen am 23.9.1942
s.Nr.12 Ankl. | Bd.II Bl.36 I A Nr.1,
Bl.38 (Voruntersuchung eröffnet) |
| 2) Erschießung des jungen Zelinger am 22.9.1942 (identisch mit lfd.Nr.48)
s.Nr.2 Ankl. | Bd.II Bl.36 I A Nr.2,
Bl.38 |
| 3) Erschießung der Frau Samsanovitch im September 1942
s.Nr.11 Ankl. | Bd.II Bl.36 I A Nr.3,
Bl.38 |
| 4) Erschießung des Szmul Ajzner am 22.9.1942
s.Nr.10 Ankl. | Bd.II Bl.36 IA Nr.4,
Bl.38 |
| 5) Erschießung des Juda Zelwer und dessen Frau und Kind im September 1942
s.Nr.3 Ankl. | Bd.II Bl.36 IA Nr.5,
Bl.38 |
| 6) Erschießung von 20 Kranken, darunter Seftl und zwei Brüder Poslaniz im Oktober 1942
s.Nr.25 Ankl. | Bd.II Bl.36 I A Nr.6,
Bl.38 |

- | | |
|--|----------------------------------|
| 7) Erschießung des Brandes im
Oktober 1942
s.Nr.1 AV | Bd.II Bl.36 I A Nr.7, |
| 8) Erschießung des Victor Schild
haus im Juni 1943
s.Nr.52 Ankl. | Bd.II Bl.36 I A Nr.8,
Bl.38 |
| 9) Erschießung von 6 Personen,
darunter Brandt und Dr. Kagan,
im Januar 1943
s.Nr.36 Ankl. | Bd.II Bl.36 I A Nr.9,
Bl.38 |
| 10) Erschießung des Hermann
im Februar 1943
s.Nr.38 Ankl. | Bd.II Bl.36 I A Nr.10,
Bl.38 |
| 11) Erschießung des Wolf Ehrlich
1942 oder 1943
s.Nr.39 Ankl. | Bd.II Bl.36 I A Nr.11,
Bl.38 |
| 12) Erschießung der Donia Meisels
im Juni 1943
s.Nr.49 Ankl. | Bd.II Bl.36 I A Nr.12,
Bl.38 |
| 13) Erschießung des Kurland im
Sommer 1943
s.Nr.2 AV | Bd.II Bl.36 I A Nr.13,
Bl.38 |
| 14) Erschießung des Mordka Hirsch
und 26 anderer Personen im
Sommer 1943
s.Nr.35 Ankl. | Bd.II Bl.36 I A Nr.14,
Bl.36 |
| 15) Erschießung dreier junger Mäd-
chen 1942 oder 1943
s.Nr.29 Ankl. | Bd.II Bl.37 I B a)Nr.1,
Bl.38 |
| 16) Erschießung einer alten Frau
im September 1942
s.Nr.9 Ankl. | Bd.II Bl.37 I B a)Nr.2,
Bl.38 |
| 17) Erschießung der Helena Tennen-
baum im Juni 1943
s.Nr.3 AV | Bd.II Bl.37 I B a)Nr.3,
Bl.38 |
| 18) Erschießung von 150 sogenannten
"Intellektuellen" am 20.3.1943
s.Nr.43 Ankl. | Bd.II Bl.37 I B b),
Bl.38 |
| 19) Erschießung von 30 jüdischen
Lagerpolizisten 1943
s.Nr.53 Ankl. | Bd.II Bl.37 I B c),
Bl.38 |
| 20) Ermordung einer unbestimmten
Anzahl von Juden durch Beteili-
gung an Selektionen
s.Nr.1 Ankl. | Bd.II Bl.37 II,Bl.38 |

- 21) Erschießung des Futerko Bd.II Bl.73 Nr.1,Bl.77
im Oktober 1942
s.Nr.4 AV
- 22) Erschießung des Schwiegervaters Bd.II Bl.73 Nr.2,Bl.77
des David Albertim November 1942
s.Nr.5 AV
- 23) Erschießung des Szmul Zygelman Bd.II Bl.73 Nr.3,Bl.77
im Oktober 1942
s.Nr.6 AV
- 24) Erschießung eines etwa 40 Jahre Bd.II Bl.73 Nr.4,Bl.77
Juden am 22.10.1942
s.Nr.7 AV
- 25) Erschießung des Rozenstejn Bd.II Bl.73 Nr.5,Bl.77
am 22.10.1942
(s.auch lfd.Nr.36)
s.Nr.8 AV
- 26) Erschießung der Baile Birnen- Bd.II Bl.73 Nr.6,Bl.77
cweig am 8.6.1943
(Vorfall wie lfd.Nrn.27 u.45)
s.Nr.48 Ankl.
- 27) Erschießung des Tischlers Ferszt Bd.II Bl.73 Nr.7,Bl.77
am 8.6.1943
(Vorfall wie lfd.Nrn.26 und 45)
s.Nr.48 Ankl.
- 28) Erschießung des Arztes Dr.Adam Bd.II Bl.73 Nr.8,Bl.77
Wolberg im Juni 1943
(identisch mit lfd.Nr.54)
s.Nr.9 AV
- 29) Erschießung der Brüder Piechotta Bd.II Bl.73 Nr.9,Bl.77
am 25./26.6.1943
s.Nr.10 AV
- 30) Erschießung eines 80-jährigen Bd.II Bl.74 Nr.10,Bl.77
Juden
(identisch mit Nr.71)
s.Nr.7 Ankl.
- 31) Erschießung von etwa 50 Juden Bd.II Bl.74 Nr.11,Bl.77
im Jahre 1943
s.Nr.11 AV
- 32) Erschießung von etwa 25 Juden Bd.II Bl.74 Nr.12,Bl.77
im Januar 1943
(identisch mit lfd.Nrn.43,47,65)
s.Nr.34 Ankl.
- 33) Erschießung von etwa 20 Juden Bd.II Bl.74 Nr.13,Bl.77
im Februar 1943
s.Nr.40 Ankl.

- 34) Erschießung von etwa 10 Juden Bd.II Bl.74 Nr.14,Bl.77
im Juni 1943
s.Nr.12 AV
- 35) Erschießung von 10 Juden Bd.II Bl.74 Nr.15,Bl.77
am 22.Juli 1943
s.Nr.13 AV
- 36) Erschießung des Rechtsanwalts Bd.III Bl.179 A Nr.1
Nathan Rosenstein im Herbst 1942
(identisch mit lfd.Nr.25)
s.Nr.8 AV
- 37) Erschießung der Familie des Bd.III Bl.179 A Nr.2
Szmul Miska
s.Nr.14 AV
- 38) Erschießung der Dora Windmann Bd.III Bl.179 A Nr.3
und ihrer beiden Kinder
am 22.9.1942
s.Nr.15 AV
- 39) Erschießung einer unbestimmten Bd.III Bl.179A Nr.4
Anzahl von Juden, die aus ihren
Verstecken gekommen waren
s.Nr.32 Ankl.
- 40) Erschießung der Base des Samuel Bd.III Bl.179 A Nr.5
Kartus im September 1942
s.Nr.17 Ankl.
- 41) Erschießung einer unbekannten Bd.III Bl.179 A Nr.6
Anzahl von Juden, die zu lang-
sam zu den Waggonen liefen,
am 22.9.1942
s.Nr.6 Ankl.
- 42) Erschießung des Selkowicz, Bd.III Bl.179 A Nr.7
Kümmelmann und Warszawski
im Oktober 1942
s.Nr.26 Ankl.
- 43) Erschießung von 27 Juden Bd.III Bl.179 A Nr.8
am 5.1.1943
(identisch mit lfd.Nr.32,47,65)
s.Nr.34 Ankl.
- 44) Erschießung einer Jüdin, die Bd.III Bl.179 A Nr.9
um Aufnahme ins Getto gebeten
hatte, im Frühjahr 1943
s.Nr.44 Ankl.
- 45) Erschießung der Schwiegertoch- Bd.III Bl.179 A Nr.10
ter des Birnzweig und des Fräu-
lein Rosensaft im Jahre 1943
(Vorfall wie lfd.Nrn.26 u.27)
s.Nr.48 Ankl.

- 46) Erschießung des Chaskel Bd.III Bl.179 A Nr.11
Bronjatowski am 3. oder 4.10.42
s.Nr.16 AV
- 47) Erschießung von 24 Männern, Bd.III Bl.179 B Nr.1
darunter Rodal, Neumann und
Trembacki, im Herbst 1942
(identisch mit lfd.Nrn.32,43,65)
s.Nr.34 Ankl.
- 48) Erschießung eines jüdischen Bd.III Bl.179 B Nr.2
Jungen am 22.9.1942
(identisch mit lfd.Nr.2)
s.Nr.2 Ankl.
- 49) Erschießung des Fabrikanten Bd.III Bl.179 B Nr.3
Landau und dessen 9-jährigen
Sohnes am 26.7.1943
(identisch mit lfd.Nr.93)
s.Nr.50 Ankl.
- 50) Erschießung der Schwester der Bd.III Bl.179 Rs.B Nr.4
Frieda Birnbaum und ihrer bei-
den Kinder 1942 oder 1943
s.Nr.33 Ankl.
- 51) Ermordung von etwa 150 Juden, Bd.III Bl.179 Rs. C
die durch ein Spalier laufen
mußten, im Oktober 1942
s.Nr.17 AV
- 52) Ermordung von etwa 20 Kindern Bd.III Bl.179 Rs. D
im Herbst 1942
s.Nr.18 AV
- 53) Ermordung von etwa 30 Juden, Bd.III Bl.202 Nr.1,
die Brot ins "Kleine Getto" Bl.202 Rs.
schmuggeln wollten, im
Juni 1943
s.Nr.19 AV
- 54) Erschießung des Dr.Adam Wolberg Bd.III Bl.202, Nr.2,
Anfang Juli 1943 Bl.202 Rs.
(identisch mit lfd.Nr.28)
s.Nr.9 AV
- 55) Erschießung der Bewohner des Bd.III Bl.202 Nr.3,
Hauses Wilsonastr.34 Bl.202 Rs.
Anfang Juli 1943
s.Nr.20 AV
- 56) Erschießung der Kranken des Bd.III Bl.202 Nr.4,
Krankenhauses in der Jaskrowska-Bl.202 Rs.
straße Ende 1942
(identisch mit lfd.Nr.99)
s.Nr.21 AV
- 57) Erschießung der Esther Wein- Bd.IV Bl.94 A Nr.1
reich und eines Kindes im
Januar oder Februar 1943
s.Nr.37 Ankl.

- 58) Erschießung der Frau Silberberg im April oder Mai 1943
s.Nr.45 Ankl. Bd.IV Bl.94 A Nr.2
- 59) Erschießung des Meyerowicz im Sommer 1943
s.Nr.46 Ankl. Bd.IV Bl.94 A Nr.3
- 60) Ermordung eines 4-jährigen Kindes im September 1942
s.Nr.19 Ankl. Bd.IV Bl.94 B
- 61) Erschießung eines jüdischen Ordners im Jahre 1942
(identisch mit lfd.Nr.74 u.82)
s.Nr.22 Ankl. Bd.IV Bl.156
- 62) Erschießung der Schwägerin der Regina Penner und eines unbekannten Jungen
s.Nr.22 AV Bd.V Bl.58 A Nr.1
- 63) Erschießung der Frau Abramowitz im Herbst 1942
s.Nr.15 Ankl. Bd.V Bl.58 A Nr.2
- 64) Erschießung eines Juden, der zwei Armbanduhrn hatte,
im Herbst 1942
s.Nr.16 Ankl. Bd.V Bl.58 A Nr.3
- 65) Erschießung von 26 Juden als Vergeltung für den Anschlag auf einen deutschen Polizeibeamten 1943
(identisch mit lfd.Nrn.32,43,47)
s.Nr.34 Ankl. Bd.V Bl.58 B Nr.1
- 66) Erschießung von etwa 25 Männern, Frauen und Kindern im Herbst 1942
s.Nr.14 Ankl. Bd.V Bl.58 B Nr.2
- 67) Ermordung von etwa 100 Kindern im November 1942
s.Nr.23 AV Bd.V Bl.58 C
- 68) Erschießung von zwei etwa 40-jährigen Frauen in der Wilsonstraße im September 1942
s.Nr.24 AV Bd.V Bl.210 A Nr.1
- 69) Erschießung einer alten blinden Jüdin im September 1942
s.Nr.5 Ankl. Bd.V Bl.210 A Nr.2

- 70) Erschießung einer Jüdin, die von einem LKW heruntergesprungen war, Ende 1943
s.Nr.51 Ankl. Bd.V Bl.210 B Nr.1
- 71) Erschießung eines hinkenden Juden im Gebetsmantel im September 1942
(identisch mit lfd.Nr.30)
s.Nr.7 Ankl. Bd.V Bl.210 B Nr.2
- 72) Erschießung der einjährigen Schoschana Tenenbaum im September 1942
s.Nr.25 AV Bd.V Bl.210 B Nr.3
- 73) Erschießung des Steinhardt und 6 anderer, die sich in einem Bunker versteckt hatten, im September 1942
(identisch mit lfd.Nr.90)
s.Nr.21 Ankl. Bd.V Bl.211 B Nr.4
- 74) Erschießung eines Juden, der bei einer Selektion zu einem Arbeitskommando ging
(identisch mit lfd.Nrn.61 und 82)
s.Nr.22 Ankl. Bd.V Bl.211 B Nr.5
- 75) Erschießung des Icek Monhajt
s.Nr.28 Ankl. Bd.VII Bl.71 I a)
- 76) Erschießung einer alten Frau und ihrer Tochter auf dem Güterbahnhof
s.Nr.26 AV Bd.VII Bl.71 I b)
- 77) Erschießung der Frau Zimmermann und ihrer 12-jährigen Tochter
s.Nr.27 AV Bd.VII Bl.71 II Nr.1a)
- 78) Erschießung des Bender
s.Nr.27 Ankl. Bd.VII Bl.71 II Nr.1b)
- 79) Ermordung eines kleinen Kindes in der Warschauer Straße
s.Nr.23 Ankl. Bd.VII Bl.71 II Nr.1c)
- 80) Erschießung der Nichte des Fabrikanten Landau
s.Nr.24 Ankl. Bd.VII Bl.71 II Nr.1d)
- 81) Erschießung dreier erwachsener Juden und zweier Kinder
s.Nr.18 Ankl. Bd.VII Bl.72 II Nr.2a)
- 82) Erschießung des Ordners Rechnitz
(identisch mit lfd.Nrn.61 u.74)
s.Nr.22 Ankl. Bd.VII Bl.72 II Nr.2b)

- 83) Erschießung eines im Bett liegenden Juden im September 1942
s.Nr.28 AV Bd.VII Bl.141
- 84) Erschießung einer älteren Frau am 22.9.1942 in der Garibaldi-
straße
s.Nr.8 Ankl. Bd.X Bl.4 Nr.1 a)
- 85) Erschießung einer unbekannten Anzahl von Männern, Frauen und
Kindern am 22.9.1942
s.Nr.4 Ankl. Bd.X Bl.4 Nr.1 b)
- 86) Erschießung des jungen Selinger am 22.9.1942
(identisch mit lfd.Nr.2)
s.Nr.2 Ankl. Bd.X Bl.5 Nr.1 c)
- 87) Erschießung einer unbestimmten Anzahl von Kindern aus dem
Waisenhaus am 4.10.1942
s.Nr.29 AV Bd.X Bl.5 Nr.1 d)
- 88) Erschießung einer unbekannten Anzahl von Juden aus einem Bunker
in der Grinczarskastraße
im Januar 1943
s.Nr.30 AV Bd.X Bl.5 Nr.1 e)
- 89) Erschießung des Mendelsohn oder Mendelowicz
s.Nr.42 Ankl. Bd.X Bl.5 Nr.1 f)
- 90) Erschießung des Besser, Steinhardt und Freiermauer und anderer
im März 1943
(identisch mit lfd.Nr.73)
s.Nr.21 Ankl. Bd.X Bl.5 Nr.1 g)
- 91) Erschießung der Familie Schenkarski im Jahre 1943
s.Nr.31 AV Bd.X Bl.5 Nr.1 h)
- 92) Erschießung des Jakubowich in der Garncarskastraße
s.Nr.32 AV Bd.X Bl.5 Nr.1 i)
- 93) Die Erschießung einer unbestimmten Anzahl bei der Liquidierung
der Nadrzecznastraße und des "Kleinen Gettos" am 25./26.6.1943
s.Nr.50 Ankl. Bd.X Bl.5 Nr.1 k)
- 94) Erschießung von 25 Fleischern im Jahre 1943
(identisch mit lfd.Nrn.102 und 105)
s.Nr.47 Ankl. Bd.X Bl.5 Nr.1 l)

- 95) Erschießung des Mädchens Chutnik Bd.X Bl.5 Nr.1 m)
1942 oder 1943
s.Nr.20 Ankl.

II. gegen den Angeschuldigten B u h l :

- 96) Erschießung zweier Juden in der Bd.X Bl.6 Nr.2 a)
Kathedralstraße am 22./23.Sep-
tember 1942
(s.Nr.33 AV)
- 97) Beteiligung an der Erschießung Bd.X Bl.6 Nr.2 b)
der Intellektuellen
(vgl. lfd.Nr.18)
s.Nr.34 AV

III. gegen den Angeschuldigten J e r i c h o :

- 98) Erschießung der Frau Zimmermann Bd.X Bl.7 Nr.4 a)
und ihrer beiden Kinder
(identisch mit lfd.Nr.106)
s.Nr.30 Ankl.
- 99) Beteiligung an der Erschießung Bd.X Bl.7 Nr.4 b)
der Kranken des Krankenhauses in
der Jaskrowskastraße
(identisch mit lfd.Nr.56)
s.Nr.21 und 35 AV
- 100) Erschießung einer Frau in der Bd.X Bl.7 Nr.4 c)
Krotkastraße im Februar 1943
s.Nr.41 Ankl.
- 101) Beteiligung an der Liquidierung Bd.X Bl.7 Nr.4 d)
des "Kleinen Gettos"
(vgl. lfd.Nr.93)
s.Nr.36 AV
- 102) Erschießung von 25 Fleischern Bd.X Bl.7 Nr.4 e)
im Jahre 1943
(identisch mit lfd.Nrn. 94 und
105)
s.Nr.47 Ankl.
- 103) Erschießung mehrerer Kinder Bd.X Bl.7 Nr.4 f)
und älterer Leute, die sich
im Hause Warschauer Straße Nr.5
versteckt hatten
(identisch mit lfd.Nr.111)
s.Nr.37 AV

IV. gegen den Angeschuldigten L ö b e l :

- 104) Beteiligung an der Liquidierung Bd.X Bl.7 Nr.5 a)
des "Kleinen Gettos"
(vgl.lfd.Nrn. 93,101)
s.Nr.36, 38 AV
- 105) Erschießung von 25 Fleischern Bd.X Bl.7 Nr.5 b)
im Jahre 1943
(identisch mit lfd.Nrn. 94 u.102)
s.Nr.47 Ankl.

V. gegen den Angeschuldigten W e r n e r :

- 106) Erschießung der Frau Zimmer- Bd.X Bl.8 Nr.6 a)
mann und ihrer beiden Kinder
(identisch mit lfd.Nr.98)
s.Nr.30 Ankl.
- 107) Erschießung des Jungen Feiner Bd.X Bl.8 Nr.6 b)
Anfang 1943
s.Nr.39 AV
- 108) Beteiligung an der Liquidierung Bd.X Bl.8 Nr.6 c)
des "Kleinen Gettos"
(vgl. lfd.Nrn.93, 101, 104)
s.Nr.36, 40 AV
- 109) Erschießung zweier Frauen Bd.X Bl.8 Nr.6 d)
in der Garibaldistraße
s.Nr.41 AV
- 110) Erschießung einer unbekannten Bd.X Bl.8 Nr.6 e)
Anzahl von Juden in der Gari-
baldistraße
s.Nr.42 AV
- 111) Erschießung mehrerer Kinder und Bd.X Bl.8 Nr.6 f)
älterer Leute im Hause Warschauer
Straße Nr.5
(identisch mit lfd.Nr.103)
s.Nr.37,43 AV
- 112) Erschießung zweier Frauen 1942 Bd.X Bl.8 Nr.6 g)
s.Nr.31 Ankl.

B. Gründe, die Veranlassung gaben, teilweise den Antrag zu stellen, Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen.

Die Vorgänge, die den Gegenstand des Verfahrens bilden, liegen nunmehr über 20 Jahre zurück. Als Beweismittel kommen in der Hauptsache Aussagen von Zeugen in Betracht. Der lange Zeitablauf, bei dem noch berücksichtigt werden muß, daß die meisten Zeugen sich damals in einer besonders schwierigen Situation befanden, insbesondere unter einem ungeheuren Druck standen und in tödlicher Gefahr schwebten, birgt die Möglichkeit von Erinnerungsfehlern in sich und gibt Veranlassung, die Aussagen kritisch zu würdigen. Soweit die Zeugen nur Vorfälle geschildert haben, die ihnen vom Hörensagen bekannt geworden sind, verspricht es keinen Erfolg, Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens zu stellen. In vielen Fällen decken sich die Bekundungen mehrerer Zeugen bei der Beschreibung der Vorgänge selbst, weichen aber voneinander ab, soweit es sich um die beteiligten Polizeibeamten handelt. Auch in solchen Fällen kann die Eröffnung des Hauptverfahrens nur beantragt werden, wenn die Zeugen im einzelnen dargelegt haben, aus welchen Gründen sie sich daran erinnern, daß gerade dieser oder jener Angeschuldigte beteiligt gewesen ist.

Alle Angeschuldigten bestreiten überhaupt, jemals den Juden Leid zugefügt zu haben.

In den folgenden Fällen kann wegen zu ungenauer oder sich widersprechender Zeugenbekundungen im Zusammenhang mit dem Bestreiten der Angeschuldigten Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wirksam nicht begründet werden:

I. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t :

1.) Erschießung des B r a n d e s in der
Berka-Joselewicza Nr.7 im Oktober 1942.

Über die Erschießung eines Juden namens B r a n d e s liegen mehrere Zeugenaussagen vor, die sich widersprechen. Der Zeuge David G o l d hat in einer eidesstattlichen Versicherung vom 27.10.1959 dazu erklärt:

"Es war Ende Oktober 1942 in der Straße Berka-Joselewicza 7, als Degenhardt von dem jüdischen Zwangsarbeiter B r a n d e s verlangte, ihm den Bunker zu zeigen, in welchem sich Juden versteckt hielten. Unter Druck willigte B r a n d e s ein und das Ende war, daß D e g e n h a r d t ihn niederschoss. Auch dies ereignete sich vor meinen Augen." (Bl.177 Bd.I d.A.).

Bei seiner eidlichen Vernehmung vor dem deutschen Konsul in New York am 4.11.1960 hat derselbe Zeuge den Fall B r a n d e s eingehender geschildert:

"Im selben Monat Oktober 1942 war ich an einem Werktag mittags im Getto, um Sachen für die HASAG zu holen. In der Berka Joselewicza 7 sah ich, wie D e g e n h a r d t dem mir persönlich bekannten jüdischen Gettoinsassen B r a n d e s befahl, ihm den Bunker zu zeigen, wo die Familie B r a n d e s wohnte. Die Familie B r a n d e s war mir persönlich bekannt und ich wußte, daß sie reiche Leute waren. Ich ging dann weiter und hörte kurz darauf einen Pistolenschuß. Darauf ging ich zurück und sah, wie B r a n d e s vor D e g e n h a r d t auf der Erde lag. Er war augenscheinlich von D e g e n h a r d t erschossen worden und ich habe B r a n d e s bluten gesehen." (Bl.145 Bd.VI d.A.).

Der Zeuge Salman W i l l i n g e r hat sowohl bei seiner Vernehmung durch die israelische Polizei am 22.2.1960 (Bl.234/235 Bd.V d.A.) als auch bei seiner Vernehmung durch einen israelischen Staatsanwalt am 26.7.1961 (Bl.94Rs/95 Bd. X d.A.) ausgesagt, auch er sei nach den September-Aussiedlungen zur HASAG gekommen und sei einmal mit einem Kommando im Getto gewesen, um Möbel aus den verlassenen Wohnungen zu holen. Er habe gesehen, wie der Polizist

S c h l o s s e r mit einem reichen Juden namens B r a n d e s in ein Haus der Berka-Joselewiczastraße, es könne Nr.7 gewesen sein, gegangen sei. Man habe dann zwei Schüsse gehört. S c h l o s s e r sei allein wieder herausgekommen und habe sich entfernt. Er, der Zeuge, habe dann mit seinem Kommando auch aus dem Hause, in das S c h l o s s e r mit B r a n d e s gegangen sei, Möbel herausgeholt. Dabei hätten sie B r a n d e s in einer Blutlache tot im Hofe des Hauses liegen sehen. Es sei das Haus gewesen, in dem die Familie B r a n d e s gewohnt habe. Entsprechend hatte der Zeuge W i l l i n g e r den Vorgang bereits in einer eidesstattlichen Versicherung vom 22.8.1959 geschildert, die er zu dem gegen S c h l o s s e r anhängigen Verfahren eingereicht hatte (Bl.129, 133/135 Bd.I d.A.).

Gegen S c h l o s s e r ist wegen dieses Falles am 8.11.1961 Nachtragsanklage erhoben worden (S.3, 6 der Anklageabschrift in Hülle Bl.21 Bd.X d.A.).

Der Zeuge Haskiel R o s e n t a l wiederum hat bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 29.3.1960 ausgesagt, ihm sei bekannt, daß ein Mann mit Namen B r a n d e s in Tschenstochau ums Leben gekommen sei. Dieser B r a n d e s sei Vorarbeiter im Eisenwerk Rakow gewesen, aber nicht vom Angeschuldigten D e g e n h a r d t erschossen worden, sondern von einem Deutschen in Uniform. Die Uniform sei keine Polizeiuniform gewesen. Der Name B r a n d e s sei in Tschenstochau nicht selten gewesen, es könne daher sein, daß der Angeschuldigte D e g e n h a r d t einen anderen B r a n d e s erschossen habe. Der Zeuge hat nichts darüber ausgesagt, woher er diese Kenntnisse hat. (Bl.35, 35R Bd.III d.A.).

Der Zeuge David G o l d hat eine recht genaue Schilderung des von ihm beobachteten Vorfalles gegeben und diese Darstellung mit dem Eide bekräftigt. Er hat den Angeschuldigten D e g e n h a r d t auch zutreffend beschrieben und ihn auf einer Lichtbildmappe wiedererkannt. (Bl.143/144 Bd.VI d.A.).

G o l d und W i l l i n g e r geben übereinstimmend an, der Vorfall habe sich in der Berka-Joselewicza im Haus Nr.7 ereignet. Demnach scheinen beide Zeugen dasselbe Geschehnis zu meinen. Keiner von beiden hat aber gesehen, wer B r a n d e s erschossen hat, sondern sie schließen auf die Täterschaft D e g e n h a r d t s oder S c h l o s s e r s nur daraus, daß sie den Schuß gehört und B r a n d e s kurz darauf tot haben liegen sehen. Da die Zeugen verschiedene Personen als Täter bezeichnen, den Mord selbst aber nicht gesehen haben, verspricht ein Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen D e g e n h a r d t keinen Erfolg.

2.) Erschießung des Bernhard K u r l a n d
auf dem Friedhof nach einer Selektion bei
der HASAG im Juli 1943.

Die Zeugen Akiba K o s c h i t z k y (Bl.92/93 Bd.I d.A.) und Moshe K r a u z e (Bl.211 Bd.VI d.A.) haben bekundet, sie hätten davon gehört, daß der Bernhard K u r l a n d bei einer Selektion in der HASAG im Juli 1943 mit zahlreichen anderen Juden zum Friedhof gebracht worden sei, dort sei K u r l a n d von dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t erschossen worden. Beide Zeugen haben das aber nicht selbst gesehen, sie vermögen auch nicht mehr anzugeben, wer ihnen dies erzählt hat.

In dem Buch "Churban Czenstochow" heißt es am Schluß des Kapitels über Bernhard K u r l a n d :

" Es kommt der tragische Tag der Selektion in HASAG-Pelcern, der 20.7.1943, und er (Kurland) wird am Morgen des 21.Juli 1943 zu der Aktion mitgenommen. Er verhält sich wie ein würdiger Mensch, stolzer Jude und Kämpfer, er appelliert nicht an Direktor L ü t h , der ihn bestimmt hätte retten wollen, hält nur eine Rede gegen die barbarische Nazi-Macht und kommt als Held und Märtyrer auf dem Altar des Volkes um."
(o.a. Buch S. 174).

Auch die Zeugen David G o l d (Bl.146 Bd.VI) und Helene A l t m a n (Bl.63 Rs. Bd.VII und Bl.57/58 Bd.VIII) haben ausgesagt, daß K u r l a n d nach der Selektion in HASAG zum Friedhof gebracht und dort erschossen worden sei. Es sind aber keine Personen ermittelt worden, die Augenzeugen dieser Erschießung gewesen sind. Dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t läßt sich deshalb nicht nachweisen, daß er selbst den Bernhard K u r l a n d erschossen hat.

3.) Erschießung der Helena T e n e n b a u m im Juni 1943.

Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t hatte als Bedienstete ein jüdisches Mädchen, Helena T e n e n b a u m, das als sehr hübsch galt. Es hieß allgemein, daß es sich um seine Geliebte handele. Diese Helena T e n e n b a u m ist zur Zeit der Liquidierung des "Kleinen Gettos" erschossen worden. Der Zeuge Aron B i r n b a u m hat ausgesagt, er habe das Mädchen erschossen liegen gesehen (Bl.239 Bd.VI d.A.). Augenzeugen der Erschießung sind nicht ermittelt worden. Die Erschießung des Mädchens ist schnell bekannt geworden. Einige Zeugen haben bekundet, Helena T e n e n b a u m sei vom Angeschuldigten D e g e n h a r d t selbst erschossen worden, dies sei ihnen vom Hörensagen bekannt. (Nadelberg Bl.174 Bd.II, 140 Bd.III d.A.; Berkowicz Bl.47 Bd.IV d.A.; Miska Bl.114 Bd.VI d.A.; Zalman Kwinter Bl.16 Bd.VII d.A.). Anderen Zeugen ist -ebenfalls nur vom Hörensagen- bekannt, daß der Angeschuldigte D e g e n h a r d t einem oder mehreren seiner Untergebenen befohlen habe, Helena T e n e n b a u m zu erschießen. Als Schützen werden dabei folgende Polizisten genannt:

U n k e l b a c h

(Aussagen Koschitzky Bl.93 Bd.I d.A.; Hedwig Meierowitz Bl.63 Bd.IV d.A.; Tamara Greenspan Bl.182 Bd.XII d.A.),

Ü b e r s c h e r

(Aussage Koschitzky a.a.O.),

L a s c h i n s k y

(Aussage Hedwig Meierowitz a.a.O.),

S c h o t t

(Aussage Gina Pasternak Bl.108 Bd.XI d.A.),

und namentlich unbekannte Polizisten

(Aussagen Benclowicz Bl.38 Bd.I d.A.; Konieczpoler Bl.72

Bd.I d.A.; Hedwig Meierowitz a.a.O.; Horon Bl.227 Bd.VI d.A.)

Der Zeuge Hersz L e w k o w i c z will gehört haben, daß ein der Gestapo angehörender Zivilist das Mädchen erschossen habe (Bl.246 Bd.I, 12 Bd.IV d.A.). Der Zeuge D a u - m a n n will erfahren haben, der Leutnant F r a n k o w s k y habe erklärt, er habe Befehl vom Kommandeur, Helena T e n e n b a u m mitzunehmen, habe sie zum Friedhof gebracht und dort erschossen (Bl.222 Bd.VII).

Auch bei der Schutzpolizei war Helena T e n e n b a u m nicht unbekannt. Der Angeschuldigte J e r i c h o hat bei einer früheren Vernehmung als Zeuge bekundet:

"Die Helene T e n e n b a u m war mir bekannt. Sie hat bei D e g e n h a r d t sauber gemacht. Wir waren alle der Überzeugung, daß D e g e n - h a r d t zu ihr ein Liebesverhältnis unterhalten hat. Ich habe die beiden aber nicht gesehen, wie sie Zärtlichkeiten ausgetauscht haben. Die T e n e n b a u m ist erschossen worden, und zwar, wie ich gehört habe, in dem Garten bei dem Haus, in dem D e g e n h a r d t gewohnt hat. Soweit ich mich erinnere, hat der Weigt erzählt, daß der Oberwachtmeister S c h m i d t die T e n e n b a u m erschossen haben soll. Ich nehme an, daß er den Befehl dazu von D e g e n - h a r d t erhalten hat, denn ich kann mir gar nicht vorstellen, wer sonst den Befehl dazu gegeben haben sollte." (Bl.32 Bd.III d.A.).

Der von J e r i c h o benannte kaufm.Angestellte W e i g t, zur Tatzeit Polizeioberwachtmeister in Tschenschau, hat dazu folgendes erklärt:

"Helena T e n e n b a u m war eine junge hübsche Frau. Sie hat zunächst in der Polizeiunterkunft gearbeitet. Dort hat sie einmal der Hauptmann D e g e n h a r d t gesehen und angeordnet, daß sie in seiner Wohnung saubermachen solle. Die T e n e n b a u m hat dann dafür gesorgt, daß die Wohnung des Hauptmanns, die bis dahin einfach ausgestattet war, eine gute Einrichtung bekommen hat. Sie hat ein Buffet anfertigen lassen und hat auch einen Kamin setzen lassen. Es ist aber nicht richtig, daß D e g e n - h a r d t mit der Tenenbaum ein Liebesverhältnis unterhalten hat, das weiß ich ganz bestimmt.

Ich habe in der Wohnung mit geschlafen. Die Wohnung bestand aus drei Zimmern und Zubehör. Frau D e g e n h a r d t ist mit den Kindern mehrfach nach Tschenschau zu Besuch gekommen. Wenn Frau D e g e n h a r d t da war, habe ich in einem Zimmer im Dachgeschoß geschlafen. Davon, daß die T e n e n b a u m Spitzeldienst für D e g e n h a r d t geleistet haben soll, weiß ich nichts.

Die Helena T e n e n b a u m ist im Juli 1943 erschossen worden. Zur damaligen Zeit hat sie schon nicht mehr in der Wohnung des Hauptmanns gearbeitet. Zu dieser Zeit sollte das "Kleine Getto" endgültig geräumt werden. Ich bin vorher zu der T e n e n b a u m hingegangen und diese hat mir erzählt, daß der Hauptmann ihr zugesagt habe, daß sie bei der Räumung des "Kleinen Gettos" in das Büro der Fabrik HASAG, und zwar dort zu dem Direktor L ü t h kommen werde. Am Tage darauf ist plötzlich der Polizeirevieroberwachmeister S c h m i t t in die Wohnung des Hauptmanns gekommen und hat mir, als ich ihm die Tür geöffnet habe, erzählt, daß die T e n e n b a u m von dem Hauptwachmeister K ö s t e r erschossen worden sein soll. Wie es dazu gekommen ist, hat er mir nicht gesagt. Ich war sehr erstaunt über die Bemerkung. Es ist nicht richtig, daß die T e n e n b a u m in dem Garten der Wohnung des Hauptmanns erschossen worden ist. Davon hätte ich etwas bemerkt. Die T e n e n b a u m ist an demselben Tage ums Leben gekommen, an dem ich zur Absperrung auf den Friedhof mußte. Als S c h m i t t mir die Nachricht von der Erschießung gebracht hat, habe ich D e g e n h a r d t davon nichts gesagt, weil S c h m i t t zu mir gesagt hatte, ich sollte dies dem "Alten" nicht erzählen. Am Abend hat mir dann D e g e n h a r d t selbst gesagt, daß die T e n e n b a u m erschossen worden sei. Er hat mir aber nichts darüber gesagt, wie es dazu gekommen ist, und warum die T e n e n b a u m erschossen wurde." (Bl.143 Rs. - 144 Bd.III d.A.).

Auch der Angeschuldigte L ö b e l weiß zu berichten, daß davon gemunkelt worden sei, die T e n e n b a u m sei die Geliebte des Angeschuldigten D e g e n h a r d t; von der Erschießung des Mädchens will er aber erst bei dem Prozeß gegen U n k e l b a c h gehört haben (Bl.37 Bd.IV d.A.).

Die Ermittlungen zu diesem Punkte zwingen zu dem Schluß, daß Helena T e n e n b a u m wirklich erschossen worden

ist, und zwar von einem Angehörigen des Polizei-Einzeldienstkommandos in Tschenstochau. Da aber Augenzeugen nicht vorhanden sind und alle bekanntgewordenen Personen, auch die Polizeibeamten, ihre Kenntnisse nur vom Hörensagen haben, läßt sich nicht einmal sicher feststellen, welcher Polizist das Mädchen erschossen hat.

Insbesondere auf Grund der Aussagen des Angeschuldigten J e r i c h o besteht erheblicher Verdacht, daß der Angeschuldigte D e g e n h a r d t den Befehl zu dieser Ermordung gegeben hat. Er selbst bestreitet, die T e n e n b a u m selbst getötet oder den Befehl gegeben zu haben, sie zu töten. Dies Bestreiten überzeugt zwar wenig. Jedoch sind die Zeugenaussagen über den Hergang selbst so unterschiedlich, daß mit letzter Sicherheit nicht wird festgestellt werden können, der Angeschuldigte habe den Tod der Helena T e n e n b a u m verursacht.

Es verspricht deshalb keine Aussicht auf Erfolg, insoweit die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beantragen.

Über die genannten Polizeibeamten ist folgendes bekannt:

Ü b e r s c h e r ist seit August 1944 vermißt (Bl.54 Bd.I).

K ö s t e r und S c h m i t t sind vermutlich nach dem Kriege in Polen zum Tode verurteilt und hingerichtet worden (Bl.34 Bd.I d.A.). Über das Schicksal von

L a s c h i n s k y (Bl.54 Bd.I d.A.) und S c h o t t (Bl.654, 662, 674, 680 d.A., LB 6 ARZ 224/59 Bd.III) ist nichts bekannt geworden.

Nach F r a n k o w s k y konnte nicht gefahndet werden, weil der Name nicht feststeht; er wird auch als " F r a n k e n s t e i n " benannt (Bl.33 Bd.I, Bl.159 Bd.VI d.A.).

4.) Erschießung des F u t e r k o im Oktober 1942.

Der noch in Tschenstochau wohnende Zeuge Julius A j z e n b e r g hat in einer schriftlichen Erklärung in polnischer Sprache angegeben, bei der letzten Selektion im Oktober 1942, die der Angeschuldigte D e g e n h a r d t geleitet habe, sei ein Jude namens F u t e r k o aus der Reihe der für den Transport ausgesuchten in die Reihe der zurückgebliebenen Juden übergewechselt. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t habe das bemerkt und zwei polnischen Polizisten kurz den Befehl "Erschießen" erteilt. Der Befehl sei sofort mit einigen Kopfschüssen aus Karabinern ausgeführt worden. Er, der Zeuge, habe den Leichnam des Ermordeten gesehen.

Übersetzung der polnischen Erklärung des Julius A j z e n b e r g vom 28.10.1959 (Bl.54, 55 Bd.II d.A.) -

Der Versuch des Untersuchungsrichters, diesen Zeugen in Berlin zu vernehmen, hat keinen Erfolg gehabt (Bl.192 Bd.II, 56 Bd.III, 108, 177 Bd.IV d.A.).

Die von dem Zeugen lediglich privatschriftlich abgegebene Erklärung reicht nicht aus, um einen zur Anklageerhebung ausreichenden Tatverdacht zu begründen.

5.) Erschießung des Schwiegervaters des David A l b e r t im November 1942 in der Kozia (Ziegenstraße).

In einem polnisch abgefaßten Schreiben vom 28.10.1959 (Bl.58, 59 Bd.II d.A.) hat der noch jetzt in Tschenstochau wohnende David A l b e r t angegeben, er habe seinen Schwiegervater, der nur ein Bein gehabt habe, in der Koziastraße in einem Haus untergebracht, in dem sich schon 40 Personen befunden hätten. Eines Tages im November habe der Angeschuldigte mit anderen "Gendarmen und der dunkelblauen Polizei" alle Leute aus dem Versteck herausgeholt, seinen Schwiegervater auf der Stelle erschießen und den Rest aus dem Getto führen lassen.

Der Versuch des Untersuchungsrichters, diesen Zeugen zu vernehmen, ist gescheitert (Bl.108, 177 Bd.IV d.A.).

Diese schriftliche Erklärung allein -aus dem Polnischen übersetzt- ist nicht geeignet, den Angeschuldigten sicher zu überführen.

6.) Erschießung des Szmul Zygelmann
im Oktober 1942 in der "Metallurgia" .

Der Zeuge Alfred Pacanowski hat in einer polnisch geschriebenen Erklärung vom 27.10.1959 bekundet, er habe gesehen, wie der Angeschuldigte Degenhardt bei einer Selektion in der "Metallurgia" im Oktober 1942 den Szmul Zygelmann, einen Vetter des Zeugen, erschossen habe. (Bl. 56, 57 Bd.II d.A.-).

Auch in diesem Fall ist der Versuch des Untersuchungsrichters, ^{den} jetzt noch in Tschenschow wohnende Zeugen in Berlin zu vernehmen, gescheitert (Bl.192 Bd.II, Bl.108 Bd.II, Bl.108, 177 Bd.IV d.A.).

Die schriftliche Eingabe des Zeugen allein reicht ebenso wie in den anderen Fällen nicht aus, den Angeschuldigten Degenhardt des Mordes an Szmul Zygelmann zu überführen.

7.) Erschießung eines etwa 40-jährigen Juden
am 22.10.1952 in der "Metallurgia".

Der heute noch in Warschau lebende Liber Brenner hat in einem polnisch abgefaßten Schreiben vom 25.11.1959 mitgeteilt, am 22.10.1942 (vermutlich irrt sich der Zeuge im Datum, es dürfte sich um den 22.9.1942 handeln) sei der Angeschuldigte Degenhardt nachmittags in die "Metallurgia" gekommen und habe den Juden befohlen, sich in 4 Reihen aufzustellen. Einen 15-16-jährigen Knaben habe er

auf die Seite treten lassen und einen etwa 40-jährigen Juden gefragt, ob er der Vater dieses Jungen sei. Als der Mann das verneint habe, habe der Angeschuldigte ihn angeschrien und befohlen, ihn "umzulegen". Der Mann sei zum Tore geführt und erschossen worden. Der Junge sei mit etwa 40 anderen Personen nach Treblinka gekommen. (Bl.60, 62 Bd.II d.A.).

Auch diesen Zeugen hat der Untersuchungsrichter nicht vernehmen können (Bl.108, 177 Bd.IV d.A.).

Seine schriftliche Erklärung allein ist nicht geeignet, den Angeschuldigten dieses Mordes zu überführen.

8.) Erschießung eines Mannes namens R o z e n s t e j n
am 22.9.1942, Tatort: "Metallurgia"-Krotkastraße.

Der Zeuge Mojzesz F a j e r m a n hat bei seiner eidlichen Vernehmung am 1.2.1961 vor dem Untersuchungsbeamten in Paris folgenden Vorfall geschildert:

Während der Aussiedlung am 22.9.1942 bei der "Metallurgia" habe einige Reihen vor ihm der ihm gut bekannte Rechtsanwalt R o s e n s t e i n mit seiner Frau und seiner drei- oder vierjährigen Tochter gestanden. Als R o s e n s t e i n gesehen habe, daß man ihn von seiner Familie trenne, habe er sich ihr anschließen wollen und die Polizisten gebeten, daß er das Schicksal seiner Familie teilen dürfe. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t habe das bemerkt und Polizisten ein Zeichen mit der Hand gegeben. R o s e n s t e i n sei in ein in der Nähe stehendes Haus, es müsse sich um das Haus Krotkastraße Nr.20 gehandelt haben, geführt worden, dann habe er, der Zeuge, einen Schuß gehört (Mojzesz F a j e r m a n , Bl.150/151, 210 Bd.VIII, Übersetzung aus dem Französischen).

Der Zeuge Zalman B r o m b e r g hat bei seiner polizeilichen Vernehmung am 4.11.1959 über die Erschießung des R o s e n s t e i n ebenfalls berichtet. Er hat bekundet, auch er sei am 22.9.1942 zur Selektion bei der

"Metallurgia" gewesen. Dabei habe er sich unmittelbar hinter der Familie R o s e n s t e i n befunden. R o s e n - s t e i n habe auf den Armen sein Kind getragen. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t habe R o s e n s t e i n befohlen, das Kind der Mutter zu geben, dann habe er entschieden, daß die Mutter mit dem Kind sich der Kolonne, die zum Abtransport bestimmt war, anschließe, während er den Vater in die "Metallurgia" geschickt habe. R o s e n - s t e i n habe sich mit aller Gewalt seiner Familie anschließen wollen, doch habe der Angeschuldigte D e g e n - h a r d t gesagt, er, R o s e n s t e i n , werde noch gebraucht und deshalb bleibe er hier. R o s e n s t e i n sei nach einem neuen Versuch, sich seiner Familie anzuschließen, mit Gewalt von Polizisten in die "Metallurgia" eingewiesen worden. Nach etwa 2 Stunden sei der Polizist S c h o t t gekommen und habe R o s e n s t e i n befohlen, zum Angeschuldigten D e g e n h a r d t zu gehen. Noch am gleichen Tage habe er, der Zeuge, von dem jüdischen Ordner Moniek K u r l a n d erfahren, daß R o s e n - s t e i n zu dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t geführt worden sei, der ihm gesagt habe, wenn er durchaus wolle, könne er mit seiner Frau zusammenbleiben. Dann habe der Angeschuldigte dem S c h o t t befohlen, R o s e n - s t e i n zu seiner Frau zu bringen. S c h o t t habe den R o s e n s t e i n im nächsten Hausflur erschossen (Bl.147/148 Bd.I d.A.).

Diese polizeiliche Aussage ist am 5.11.1959 vor dem Amtsrichter in Solingen bestätigt worden; der Zeuge wurde auf die Aussage vereidigt (Bl.154, 154 Rs. Bd.I d.A.).

Der Zeuge hat am 16.3.1960 nochmals vor der israelischen Polizei ausgesagt, dabei aber den Fall R o s e n s t e i n nicht erwähnt, allerdings ist auch nicht ersichtlich, daß er danach gefragt worden ist. Die Vernehmung vor der israelischen Polizei ist auch nicht so ausführlich wie die vor der deutschen Polizei und dürfte als Ergänzung anzusehen sein, wie der Zeuge das bei seiner Vernehmung am 4.11.1959 angekündigt hatte (Bl.264/266 Bd.V d.A., Übersetzung aus dem Hebräischen, Bl.724, 775/778 Bd.IV d.BA. 6 AR-Z 224/59 der Zentralen Stelle in Ludwigsburg.)

Der Zeuge Liber B r e n e r hat in einem Brief vom 25.11.1959 geschildert, wie der Angeschuldigte D e g e n - h a r d t am 22.9.1942 bei der Selektion vor der "Metallurgia" einen Juden hat erschießen lassen. In dem Brief fährt der Zeuge dann fort:

"Dasselbe Los ereilte einen gewissen R o s e n - s t e i n , welcher vorher darum gebeten hat, ihn nicht von seiner Ehefrau zu trennen. Er wurde in die ul.Wilsons-Wilsonstraße abgeführt."

(Bl.63 Bd.II d.A.).

Der Zeuge konnte nicht von Richter vernommen werden (Bl.192 Bd.II, 108, 177 Bd.IV d.A.).

Auch der Zeuge Jacob P a s t e r n a k weiß von Hörensagen, daß der Rechtsanwalt R o s e n s t e i n bei einer Aussiedlung in die "Metallurgia" zur Arbeit geschickt werden sollte, während seine Frau abtransportiert werden sollte. Als R o s e n s t e i n daraufhin den Angeschuldigten D e g e n h a r d t gebeten habe, ihn mit seiner Frau zusammen gehen zu lassen, so berichtet der Zeuge, habe D e g e n h a r d t einen seiner Untergebenen befohlen, R o s e n s t e i n auf der Stelle zu erschießen. Der Polizist habe diesen Befehl auch ausgeführt. P a s t e r n a k kann sich nicht mehr daran erinnern, wer ihm dies erzählt hat (Bl.110 Bd.XII d.A.).

Der Zeuge Israel H o f f e r hat bei seiner Vernehmung durch den deutschen Konsul in New York den Vorfall folgendermaßen beschrieben:

"Einige Stunden, nachdem wir am 23.9.1942 in die große Fabrikhalle der "Metallurgia" gebracht worden waren, erschien dort D e g e n h a r d t mit anderen Polizisten, die, wie ich gehört hatte, H i l l e r und S c h i m m e l hießen. Sie suchten aus den sich in der Fabrikhalle aufhaltenden Menschen einen Rechtsanwalt namens R o s e n s t e i n heraus, den ich persönlich kannte, weil wir derselben Tempelgemeinde angehörten. Ich hörte D e g e n - h a r d t sagen: "Das ist der beliebte Mann!" Dann wurde R o s e n s t e i n herausgeschleppt, und wir hörten 6 bis 7 Schüsse fallen. Später erzählte mir ein jüdischer Polizist, daß sie Herrn R o s e n s t e i n nach dem 7. Schuß auf den Friedhof geschleppt hätten und beim Erschießen

D e g e n h a r d t gesagt hätte: "Der war wie Rasputin". "

(Bl.67 Bd.XII d.A.).

Über das Schicksal der ehemaligen Polizeibeamten H i l l e r und S c h i m m e l ist nichts bekannt (Bl.54, 55 Bd.I d.A.).

Die Darstellungen der Zeugen stimmen in wesentlichen Punkten zwar überein, insbesondere darin, daß R o s e n - s t e i n sich nicht von seiner Familie trennen wollte und deshalb auf Befehl des Angeschuldigten D e g e n - h a r d t von einem Polizeibeamten auf die Seite geführt worden sei. Zeuge der Erschießung ist allerdings keine der zitierten Personen gewesen. F a j e r m a n n will einen Schuß und H o f f e r 6-7 Schüsse gehört haben. Trotz der insoweit gleichklingenden Schilderung läßt sich aber nicht ausschließen, daß die Person des Erschossenen verwechselt worden ist.

Denn der Zeuge Mosche F r i e d r i c h hat ausgesagt, er habe selbst gesehen, wie der Rechtsanwalt Nathan R o s e n s t e i n am 5. Januar 1943 vom Angeschuldigten D e g e n h a r d t erschossen worden sei. Nach seiner Darstellung ist das im Zusammenhang mit dem mißglückten Anschlag auf R o h n geschehen (Bl.137 Bd.III; Bl.61 Bd.IX d.A.).

Auch der Zeuge Abraham I z v i t s k i (Bl.36/37 Bd.V d.A.) und die noch in Polen lebende Rechtsanwältin Esther P r z e w o r s k i - P r a t t (Bl.52/53 Bd.XII d.A.) haben bekundet, der Rechtsanwalt R o s e n s t e i n habe zu den etwa 25 Leuten gehört, die als Vergeltung für den mißglückten Anschlag auf R o h n erschossen worden seien.

Nun ist zwar nicht ausgeschlossen, daß es mehrere Juden namens R o s e n s t e i n gegeben hat, und daß die Zeugen F a j e r m a n n und H o f f e r den am 22.9.42 erschossenen R o s e n s t e i n irrtümlich als Rechtsanwalt bezeichnet haben. Diese Vermutung reicht aber nicht aus, um sicher festzustellen, wann und von wem der Rechts-

anwalt R o s e n s t e i n erschossen worden ist. Es verspricht daher keinen Erfolg, wegen dieser Tötungshandlung die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beantragen.

9.) Erschießung des Dr. Adam W o l b e r g
in der Garibaldistraße im Juni 1943.

Im Zusammenhang mit der Auflösung des "Kleinen Gettos" ist auch der jüdische Arzt Dr. Adam W o l b e r g erschossen worden. Die Beschreibungen darüber, wie er zu Tode gekommen ist, gehen auseinander.

Der jetzt in Warschau wohnende Liber B r e n e r hat in einem Schreiben vom 25.11.1959 mitgeteilt, er habe gesehen, wie D e g e n h a r d t befohlen habe, Dr. W o l b e r g aus dem "Kleinen Getto" "in den Tod hinauszuführen" (Bl.63 Bd.II d.A.). Ein anderer noch in Polen wohnender Zeuge, Jakob G u t m a n , hat ebenfalls schriftlich folgendes erklärt:

Ein Offizier namens B u l l o habe ihm erzählt, daß er, B u l l o , den Dr. W o l b e r g auf Befehl D e g e n h a r d t s erschossen habe; D e g e n h a r d t habe in Juni 1943 befohlen, daß sich Dr. W o l b e r g in der Garibaldistraße Nr.28 melden solle, wo sich das deutsche Büro befunden habe, um dort einem Kranken eine Injektion zu geben; Dr. W o l b e r g habe aber keine Injektion gegeben, sondern sei erschossen worden (Bl.70 Bd.II d.A.).

Auch in diesen Fall hat der Untersuchungsrichter mit dem Versuch, die beiden Zeugen zu vernehmen, keinen Erfolg gehabt (Bl.108, 177 Bd.IV d.A.).

Die Witwe des ermordeten Dr. W o l b e r g , Dr. Margitta W o l b e r g , die ebenfalls jetzt in Warschau wohnt, hat in einem Schreiben an eine polnische Untersuchungskommission vom 2.8.1959 angegeben, ihr Ehemann sei am 23.6.1943 unter dem Vorwande, einem verwundeten polnischen Offizier ärztliche Hilfe leisten zu sollen, in das Polizeigebäude in der Garibaldistraße Nr.28 gelockt und

dort von einigen Personen durch Genickschuß getötet worden; der Angeschuldigte D e g e n h a r d t sei dabei zugegen gewesen (Bl.191 Bd.III d.A.). Frau Dr. W o l b e r g hat die Richtigkeit dieser Darstellung vor einem polnischen Richter bestätigt (Bl.187 Bd.III d.A.). In einem weiteren Schreiben -ohne Datum- hat sie die oben wiedergegebene Schilderung wiederholt, aber angegeben, ihr Ehemann sei auf Befehl und in Beisein D e g e n h a r d t s von S c h l o s s e r erschossen worden (Bl.195 Bd.III d.A.). Auch diese Zeugin konnte nicht vom Untersuchungsrichter vernommen werden (Bl.108, 169, 177 Bd.IV d.A.).

Der Zeuge Mordechai H a b e r m a n n hat sowohl bei seiner polizeilichen Vernehmung in Israel (Bl.250 Bd.V d.A.) als auch bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter (Bl.104 Bd.VI d.A.) ausgesagt, er habe selbst beobachtet, wie Dr. W o l b e r g mit S c h l o s s e r durch die Garibaldistraße gegangen sei. S c h l o s s e r habe plötzlich die Pistole gezogen und den Arzt von hinten erschossen. Bei dieser Darstellung ist der Zeuge auch geblieben, nachdem ihm vorgehalten worden war, daß G u t m a n bekundet habe, B u l l o habe den Dr. W o l b e r g erschossen.

Nach der eidlichen Aussage des Abraham G o l d b e r g ist Dr. W o l b e r g dagegen auf dem Warszawski Rynek vom Angeschuldigten D e g e n h a r d t erschossen worden. Der Zeuge hat angegeben, er habe das selbst gesehen und den Arzt anschließend in der Kawiastaße begraben (Bl.186 Bd.VI d.A.).

Eine wiederum andere Darstellung hat der Zeuge K o n i e c p o l e r gegeben, der in dem Verfahren gegen U n k e l b a c h schriftlich ausgesagt hat, im Mai 1943 habe U n k e l b a c h den Dr. W o l b e r g zum Mitkommen aufgefordert. Nach einer halben Stunde sei U n k e l b a c h zurückgekommen und habe das Fahrrad des Arztes geholt. Am nächsten Tage habe er, der Zeuge, erfahren, daß U n k e l b a c h den Arzt in der Garibaldistraße 18 erschossen habe. (Bl.60 Bd.X d.A.).

Auch der Zeuge Veitel M i n t k e w i t z hatte bei seiner Vernehmung durch die israelische Polizei am 18.3.1960 angegeben, er habe gehört, daß der Angeschuldigte D e - g e n h a r d t einen jüdischen Arzt habe rufen lassen, dieser Arzt sei von U n k e l b a c h erschossen worden (Bl.269 Bd. V d.A.).

Als der Zeuge vom Untersuchungsrichter vernommen wurde, hat er ausgesagt, er habe davon gehört, daß Dr. W o l - b e r g erschossen worden sei, könne aber nicht mehr sagen, ob der Angeschuldigte D e g e n h a r d t , U n - k e l b a c h oder ein anderer das getan habe (Bl.98 Rs. Bd.VI d.A.).

In dem polnischen Buch "Das Hitler-Regime in Tschenstochau in den Jahren 1939-1945" von J. Petrzykowski heißt es über den Fall Dr. W o l b e r g :

"In der gleichen Zeit wurde der .Anführer der Untergrundbewegung im Getto, Hauptmann der W.P. Dr. Adam W o l b e r g durch die Deutschen erschossen. Man führte ihn aus dem Sanitätsbezirk des "Kleinen Gettos" in Begleitung zweier deutscher Polizeibeamter zur Garibaldistraße und erschoss ihn dort. Später begrub man ihn zusammen mit den 20 jüdischen Arbeitern aus dem Magazin der Schutzpolizei in einen gemeinsamen Grab auf dem jüdischen Friedhof. Dr. Adam W o l b e r g kam am Vortage der Liquidation des "Kleinen Gettos" ums Leben."

(Bl.49/50 Bd.III d.A.).

Das Buch "Churban Czenstochow" enthält folgende Schilderung über die Ermordung Dr. W o l b e r g s :

"Einige Tage später, am 23.Juni 1943, wurde Dr. W o l b e r g durch einen Polizisten zu einem Kranken in der Garibaldistraße 28 gerufen, um die erste Hilfe zu erteilen. Als Dr. W o l b e r g in das Haus ging, wurde er auf der Stelle erschossen. Wie sich gezeigt hat, wußten die Deutschen, daß Dr. W o l b e r g , ein ehemaliger Offizier der polnischen Armee, zur A.L. (Anmerkung: Armia Ludowa, "Volksarmee", Untergrundorganisation der polnischen Exilregierung in Moskau) in Verbindung stand und ihr angehörte. Dr. W o l b e r g , Hauptmann der polnischen Armee, war das erste Opfer der Liquidierung des "Kleinen Gettos" (S.253).

Der Polizist S c h l o s s e r war vor dem Schwurgericht in Bamberg u.a. auch wegen des Mordes an Dr. W o l b e r g angeklagt worden. Die Anklage beruhte auf der Aussage des Zeugen H a b e r m a n n (S.3 Nr.1 b, S.11 der Anklageschrift in Hülle Bl.209 Bd.V d.A.).

Mit Urteil des Schwurgerichts in Bamberg vom 24.11.1960 ist S c h l o s s e r von diesem Vorwurf freigesprochen worden. In den Urteilsgründen wird dazu ausgeführt:

"Was den Vorwurf der Erschießung des Dr. W o l b e r g anbelangt, der aus Zweckmäßigkeitsgründen zunächst behandelt werden soll, so hat die Beweisaufnahme nicht mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit eine Täterschaft des S c h l o s s e r ergeben. Der Zeuge H a b e r m a n n hat dazu angegeben, er habe sich einmal bei Transportarbeiten den Fuß verletzt gehabt und der Koch der polnischen Wache, der im Rückgebäude des Hauses Garibaldistraße 28 ein Zimmer hatte, habe ihm erlaubt, sich in diesen Zimmer aufzuhalten und Überschlüge mit kaltem Wasser zu machen. Im Laufe des Tages habe er bemerkt, daß der Getto-Arzt Dr. W o l b e r g von S c h l o s s e r in den Hof geführt worden und dort von jenem durch einen Genickschuß getötet worden sei. Er habe den Vorhang, den er ein wenig in die Höhe gehoben gehabt habe, gleich wieder fallen lassen, um von S c h l o s s e r nicht entdeckt zu werden. Deswegen habe er weitere Einzelheiten nicht mehr wahrnehmen können. Dieser Vorfall habe sich im Spätsommer 1943 zugetragen. Eindeutig konnte sich H a b e r m a n n aber nicht festlegen, er sprach davon, daß es auch zwischen Versöhnungs- und Neujahrsfest der Juden, also zwischen Mitte September und Mitte Oktober, gewesen sein könne.

Gegen die Zuverlässigkeit der Beobachtung des Zeugen bestehen schon deswegen gewisse Bedenken, weil er nur hinter den Vorhang vorsah und diesen alsbald wieder fallen ließ. Diese würden aber in Endergebnis für sich allein nicht durchgreifen.

Es sind jedoch andere Bekundungen erfolgt, die erhebliche Zweifel in die objektive Richtigkeit der Angaben des H a b e r m a n n zur Folge haben müssen.

Im Rahmen der Voruntersuchung gegen D e g e n h a r d t , die beim Landgericht Lüneburg geführt wird, wurde in den USA der Zeuge Abraham G o l d b e r g durch einen deutschen Konsul am 8.11.1960 eidlich vernommen (Bl.543 d.A.). Dieser hat u.a. angegeben, er habe gesehen, daß

der jüdische Hauptmann und Arzt " W o l -
b e r g " (es handelt sich dabei um den o.a.
Arzt Dr. W o l b e r g) von D e g e n -
h a r d t auf dem Markt Warszawska Rynek
erschossen worden sei. Er (Zeuge) habe dann
die Leiche weggeschafft. Diese Aussage steht
in einem objektiv unvereinbaren Gegensatz
zu der des H a b e r m a n n .

Der Zeuge K o n i e c p o l e r hat ange-
geben, Dr. W o l b e r g sei in Mai 1943 er-
schossen worden, S c h l o s s e r sei es
gewesen oder dabeigewesen. Die Erschießung
sei, wie ihm gezeigt worden sei, an einer
Kellertreppe im Vordergebäude Garibaldi-
straße 28 erfolgt, also nicht im Hof.

Der Zeuge W e i g t , der Bursche bei Haupt-
mann D e g e n h a r d t war, hat ausgesagt,
er habe von der Erschießung des Dr. W o l -
b e r g durch die Jüdin Helene T e n n e n -
b a u m gehört, die bei D e g e n h a r d t
sauber machte. Diese habe ihm eines Tages er-
zählt "Gestern" sei Dr. W o l b e r g er-
schossen worden. Das müsse aber vor März 1943
gewesen sein, denn nachher sei die T e n -
n e n b a u m nicht mehr bei D e g e n -
h a r d t gewesen -sie wurde selbst erschos-
sen.- Zumindest zeitlich kann somit auch diese
Angabe mit den Aussagen des H a b e r m a n n
nicht übereinstimmen.

Nach alledem bestehen so erhebliche Zweifel
gegen die objektive Zuverlässigkeit der Aus-
sage des H a b e r m a n n , so daß eine
Verurteilung nicht erfolgen konnte.
S c h l o s s e r war also mangels Beweises
freizusprechen."

(S.23-24 der Urteilsabschrift in Hülle Bl.130
Bd.VII d.A.).

Wenn das Schwurgericht auch die Aussage des Zeugen
H a b e r m a n n als nicht sicher genug für eine Ver-
urteilung S c h l o s s e r s angesehen hat, so gibt
diese Aussage doch immerhin Anlaß, an der objektiven
Richtigkeit der übrigen Aussagen erhebliche Zweifel zu
begründen. H a b e r m a n n s Aussage ist nicht wi-
derlegt, so daß insbesondere die Aussage des Zeugen
G o l d b e r g , der gesehen haben will, daß der Ange-
schuldigte D e g e n h a r d t den Dr. W o l b e r g
erschossen habe, allein nicht ausreicht, um den Ange-
schuldigten D e g e n h a r d t dieses Mordes zu über-
führen. Es besteht zwar der erhebliche Verdacht, daß
Dr. W o l b e r g entweder vom Angeschuldigten

D e g e n h a r d t selbst oder auf seinen Befehl hin erschossen worden ist, ein sicherer Nachweis dafür, daß D e g e n h a r d t an der Ermordung Dr. W o l - b e r g s beteiligt gewesen ist, wird sich aber angesichts der widersprechenden Zeugenaussagen nicht führen lassen.

Es ist daher nicht damit zu rechnen, daß einen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens stattgegeben würde.

Über einen Polizisten B u l l o ist nichts bekannt (Bl.120 Bd.II d.A.). Der Name ist auch nur von L. Brener genannt worden.

10.) Erschießung der Brüder P i e c h o t t a
am 25./26.6.1943 in der Nadrzeczna-Straße.

Der Zeuge Liber B r e n e r hat in dem bereits erwähnten (vgl. oben Nr.7) Schreiben vom 25.12.1959, das aus dem Polnischen übersetzt werden mußte, auch folgendes Begebnis geschildert:

"Am 25. und 26. Juni 1943 nach der Entdeckung von Bunkern der jüdischen Kampforganisation in Tschenstochau war ich unmittelbarer Zeuge der Exterminations-Aktion unter dem Kommando von D e g e n h a r d t , während welcher auf seinen Befehl auf der Stelle 27 Personen erschossen wurden und er mehrere hundert Juden in den Tod verschickt hat. Auf seinen Befehl wurden auf der Stelle die zwei Brüder P i e c h o t t a , welche in Lager der Möbelfabrik als Kesselschmiede gearbeitet haben, deshalb zu Tode gemartert, weil sie nicht zugegeben haben, daß sie in der ul.Nadrzeczna-Flußstraße 88 gewohnt hatten, wo sich der Bunker der jüdischen Kampforganisation ZOB befand."

(Bl.63/64 Bd.II d.A.).

Da der Zeuge nicht eingehend vernommen werden konnte (Bl.192 Bd.I, 108, 177 Bd.IV d.A.), reicht die schriftliche Erklärung allein nicht als Beweismittel aus, um hinreichenden Tatverdacht zu begründen.

11.) Erschießung einer unbestimmten Anzahl von Juden nach Verkündung einer angeblichen "Amnestie" in Juli 1943 (Kl. Getto und Friedhof).

Mehrere Zeugen haben ausgesagt, daß der Angeschuldigte D e g e n h a r d t nach Auflösung des "Kleinen Gettos" eine "Amnestie" erlassen habe, woraufhin sich zahlreiche Juden gemeldet hätten, die dann aber auf D e g e n h a r d t s Befehl erschossen worden seien.

Über diesen Vorfall liegen folgende Zeugenaussagen vor:

"Etwa drei Tage nach der Auflösung des "Kleinen Gettos" erließ D e g e n h a r d t einen Aufruf und gewährte allen sich noch in "Kleinen Getto" versteckt gehaltenen Personen beim Hervorkommen freie Amnestie. Auf Grund der gewährten Amnestie kamen noch etwa 200 Personen, Frauen und Kinder, aus ihren Verstecken hervor. D e g e n h a r d t ließ sie jedoch sofort alle an Ort und Stelle erschießen."
(David K o n i e c p o l e r , pol.Aussage vom 14.7.1959 Bl.66 Bd.I d.A.).

"2 Tage, nachdem das Getto geräumt war, hat D e g e n h a r d t bekannt geben lassen, daß sich alle Menschen melden sollen, welche sich in den "Kleinen Getto" noch versteckt hatten. Diesen werde nichts passieren. Es haben sich zwischen 120 und 130 Menschen gemeldet, welche alle an Friedhof erschossen worden sind. Ich habe selbst nicht gehört, wie D e g e n h a r d t diese Amnestie verkündet hat. Es hat aber allgemein geheißt, daß die Amnestie von D e g e n h a r d t kommt. Die Erschiesungen selbst habe ich auch nicht gesehen. Bei diesen Leuten handelte es sich zum größten Teil um Frauen mit Kindern."
(Aussage des David K o n i e c p o l e r vor den Untersuchungsrichter am 11.11.1960 Bl.109 R/110 Bd.VI d.A.).

"In "Kleinen Getto" war ich Zeuge folgender Vorfälle:

Als die Juden von verschiedenen Plätzen in das "Kleine Getto" hinübergewandert sind, hat D e g e n h a r d t für die Juden, die sich während der Aktion in verschiedenen Verstecken und Bunkern versteckt hielten, eine Amnestie bekanntgemacht. Den jüdischen Polizisten wurde befohlen, durch die Häuser zu gehen, die vorher von Juden bewohnt waren und dort laut zu rufen, daß D e g e n h a r d t alle die, welche freiwillig ihr Versteck verlassen, am Leben lassen wird. Es kamen etwa

50 Personen heraus. Sie wurden alle an einen Ort zusammengebracht. Als D e g e n h a r d t , umgeben von bewaffneter Gendarmerie, ankam, befahl er, alle zu erschießen. Bei dieser Exekution war ich zugegen."

(Schriftliche Aussage des Jacob G u t m a n n , Bl.69 Bd.II d.A.); die Vernehmung dieses Zeugen war nicht möglich (Bl.177 Bd.IV d.A.).

"Von der Ermordung der Juden, die sich nach den Selektionen noch im Getto versteckt gehalten hatten, habe ich gehört. Es soll damals der jüdische Polizist R o s e n b e r g mit deutschen Polizisten durch das Getto gegangen sein, und er soll die Juden zum Verlassen ihrer Verstecke aufgefordert haben mit den Versprechen, daß ihnen nichts geschehen würde. Es sind dann auch meines Wissens 1.000 bis 2.000 Menschen aus den Verstecken hervorgekommen. Man hat sie aber alle gleich im Getto erschossen. Die Leichen wurden in der Kowia-Straße verscharrt. Wer diese Erschießungen im einzelnen durchgeführt hat, kann ich nicht sagen. Man sprach jedoch davon, daß sich H i l l e r , S c h i n n e l , Ü b e r s c h e r , M a r b a c h , L ö b e l , U n k e l b a c h , S c h l o s s e r , O p i t z und einer der mit Spitznamen "Fäßchen" hieß, bei den Erschießungen besonders hervorgetan haben. Jedenfalls erfolgte diese Erschießung wieder auf Befehl von D e g e n h a r d t . "

(pol.Aussage des Isaak J a k u b o w i t z Bl.157 Bd.II d.A.).

"Ich war ein Augenzeuge von folgender Mordtat des D e g e n h a r d t :
Im September 1942 wurde ein Stadtteil im "Großen Getto" liquidiert. Eine Anzahl von Menschen hatte sich bei dieser Aktion versteckt, die zwei Tage dauerte. Nach der Aktion ließ D e g e n h a r d t durch die Polizei verkünden, daß er alle Juden, die sich in diesem Stadtteil noch versteckt hielten, begnadigen würde und alle sollten herauskommen. Diese Menschen sollten dann zur Arbeit geschickt werden. Gerade zu dieser Zeit, als die Menschen aus ihren Verstecken kamen, wurde ich mit einer Gruppe zur Arbeit geführt. Ich habe mit meinen Augen gesehen, wie meine Cousine aus dem Keller herauskam. Sie wurde von D e g e n h a r d t festgenommen und vor meinen Augen erschossen."
(Eidesstattliche Erklärung des Samuel K a r t u s , Bl.155 Bd.III d.A.).

"Es wurde auch einmal auf Befehl D e g e n h a r d t s eine Amnestie verkündet, die allen denen galt, die sich in Bunkern versteckt hielten und nicht zur Arbeit kamen.
Es hieß, wenn sie wieder zur Arbeit kämen, würde

man ihnen ihre derzeitigen Vergehen amnestieren. Nach deren Erfassung wurden alle erschossen." (Aussage des Dr. J. B r e s l e r vor einem polnischen Richter, Bl.197 R Bd.III d.A.).

"Als das "Kleine Getto" im Sommer 1943 liquidiert wurde, hatte sich ein Teil der Leute in den Kellern versteckt und wollte nicht herauskommen. D e g e n h a r d t ließ verkünden, daß er sein Offizierswort gäbe, daß die Leute freiwillig herauskämen, zur Arbeit geschickt würden und ihnen nichts passieren würde. Daraufhin kam ein Teil der Leute heraus, darunter auch die Mutter meiner jetzigen Frau. Ein Teil der Leute wurde gleich beim Herauskommen erschossen, ein anderer Teil wurde auf den Friedhof erschossen. Meine Schwiegermutter gehörte zu denen, die gleich erschossen wurden, als sie herauskamen. Ich habe dies zwar nicht selbst gesehen, doch wurde es mir von verschiedenen Mitgliedern der jüdischen Polizei erzählt."

(Aussage des Israel H o f f e r vor dem deutschen Konsul in Los Angeles, Bl.70 Bd.XII d.A.).

In dem Buch "Churban Czenstochow" heißt es auf Seite 256:

"Nach der Selektion in HASAG hat D e g e n - h a r d t eine Amnestie für diejenigen erklärt, die sich bis 2 Uhr freiwillig melden wollen. Alle diejenigen, die sich in Bunkern versteckt hatten und sich freiwillig bis zu der bestimmten Stunde melden, sollten in HASAG geschickt werden. Als Versicherung hat D e g e n h a r d t sein Offiziers-Ehrenwort gegeben. Eine größere Anzahl Juden hat sich gemeldet, weil sie an D e g e n h a r d t s Offiziers-Ehrenwort glaubte. Es hat sich aber gezeigt, daß zu der angegebenen Zeit B e t s c h e r (Anm.: muß heißen B ö t t c h e r) der Chef des Radomer SS-Distrikts angekommen war und einen Befehl herausgegeben hat, die Juden auf den Friedhof zu führen und dort zu erschießen."

Diese Bekundungen stimmen zwar in wesentlichen überein, wenn auch die Angaben über die Zahl der Opfer auseinandergehen. Augenzeuge der Exekutionen ist nur Jakob G u t - m a n gewesen, dessen schriftliche Erklärung allein aber nicht beweiskräftig genug ist. Auch hat er nicht angegeben, woher seine Kenntnis rührt, der Angeschuldigte

man ihnen ihre derzeitigen Vergehen amnestieren. Nach deren Erfassung wurden alle erschossen." (Aussage des Dr. J. B r e s l e r vor einem polnischen Richter, Bl.197 R Bd.III d.A.).

"Als das "Kleine Getto" im Sommer 1943 liquidiert wurde, hatte sich ein Teil der Leute in den Kellern versteckt und wollte nicht herauskommen. D e g e n h a r d t ließ verkünden, daß er sein Offizierswort gäbe, daß die Leute freiwillig herauskämen, zur Arbeit geschickt würden und ihnen nichts passieren würde. Daraufhin kam ein Teil der Leute heraus, darunter auch die Mutter meiner jetzigen Frau. Ein Teil der Leute wurde gleich beim Herauskommen erschossen, ein anderer Teil wurde auf den Friedhof erschossen. Meine Schwiegermutter gehörte zu denen, die gleich erschossen wurden, als sie herauskamen. Ich habe dies zwar nicht selbst gesehen, doch wurde es mir von verschiedenen Mitgliedern der jüdischen Polizei erzählt."

(Aussage des Israel H o f f e r vor dem deutschen Konsul in Los Angeles, Bl.70 Bd.XII d.A.).

In dem Buch "Churban Czenstochow" heißt es auf Seite 256:

"Nach der Selektion in HASAG hat D e g e n h a r d t eine Amnestie für diejenigen erklärt, die sich bis 2 Uhr freiwillig melden wollen. Alle diejenigen, die sich in Bunkern versteckt hatten und sich freiwillig bis zu der bestimmten Stunde melden, sollten in HASAG geschickt werden. Als Versicherung hat D e g e n h a r d t sein Offiziers-Ehrenwort gegeben. Eine größere Anzahl Juden hat sich gemeldet, weil sie an D e g e n h a r d t s Offiziers-Ehrenwort glaubte. Es hat sich aber gezeigt, daß zu der angegebenen Zeit

B e t s c h e r

(Anm.: muß heißen B ö t t c h e r)

der Chef des Radomer SS-Distrikts angekommen war und einen Befehl herausgegeben hat, die Juden auf den Friedhof zu führen und dort zu erschießen."

Diese Bekundungen stimmen zwar in wesentlichen überein, wenn auch die Angaben über die Zahl der Opfer auseinandergehen. Augenzeuge der Exekutionen ist nur Jakob G u t m a n gewesen, dessen schriftliche Erklärung allein aber nicht beweiskräftig genug ist. Auch hat er nicht angegeben, woher seine Kenntnis rührt, der Angeschuldigte

D e g e n h a r d t habe die Erschießungen befohlen. Die übrigen Zeugen haben ebenfalls nur gehört, daß die Erschießungen auf Befehl D e g e n h a r d t s geschehen seien. Auch haben sie die Exekutionen nicht beobachtet. Soweit Samuel K a r t u s die Erschießung seiner Base Maria S t e r n f e l d durch D e g e n h a r d t beobachtet hat, wird Anklage erhoben (vgl. C Nr.17 der Anklageschrift).

Trotz erheblichen Tatverdachtes läßt sich nicht ausschließen, daß die von den Zeugen geschilderten Erschießungen nicht auf den Befehl des Angeeschuldigten D e g e n h a r d t zurückgehen, sondern von den SSFF von Radon, Dr. B ö t t c h e r , angeordnet worden sind, wie es in den Buch "Churban Czenstochow" angegeben wird.

Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens verspricht daher keinen Erfolg.

Der damalige SS- und Polizeiführer von Radon, Dr. B ö t t c h e r , ist nach dem Kriege in Tschenstochau zum Tode verurteilt worden (Bl.57 Bd.III d.A.).

Über M a r b a c h , der vorher Y a s c h i n s k i hieß (Bl.172 Bd.XIII d.A.) ist nichts bekanntgeworden (Bl.54 Bd.I d.A.).

Dasselbe gilt für O p i t z (Bl.128 Bd.II d.A.).

Bei dem Manne mit den Spitznamen "Fäßchen" dürfte es sich um den Wachtmeister K i r s c h handeln (Bl.57 Bd.I, Bl.158 Bd.VI d.A.), auch sein Verbleib ist nicht geklärt.

12.) Erschießung von etwa 10 jüdischen Arbeitern in Juni 1943 in Magazin der Galanterie.

Der bereits erwähnte Jakob G u t m a n hat in seinem polnischen Schreiben auch mit einem Satz erwähnt, daß auf Befehl des Angeeschuldigten D e g e n h a r d t in Juni 1943 10 jüdische Arbeiter ermordet worden seien, die in

Magazin der Galanterie, das der Schutzpolizei gehörte, gearbeitet hätten (Bl.70 Bd.II d.A.).

G u t m a n konnte nicht vernommen werden (Bl.108, 177 Bd.IV d.A.).

In den polnischen Buch von J. P i e t r z y k o w s k i "Das Hitler-Regime in Tschenstochau in den Jahren 1939-1940" ist ebenfalls kurz davon die Rede, daß im Juni 1943 20 jüdische Arbeiter, die im Magazin der Schupo beschäftigt gewesen seien, von Deutschen getötet worden seien (Bl.49 Bd.III d.A.).

Weder die schriftliche Äußerung des Zeugen G u t m a n n noch der Hinweis in den Buch sind geeignet, einen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wirksam zu begründen, auch beide Quellen zusammen reichen mangels weiterer Beweismittel dazu nicht aus.

13.) Erschießung von 10 Juden am 22.7.1943
Ecke Spadek-Nadrzeczna.

In den Schreiben des Jakob G u t m a n heißt es u.a. auch:

"Nach der Liquidierung des "Kleinen Gettos" welche durch D e g e n h a r d t durchgeführt worden ist, war ich Zeuge folgender Vorfälle:

D e g e n h a r d t gab den Befehl, einige Häuser in "Kleinen Getto" in die Luft zu sprengen. Die Häuser, welche nicht gesprengt worden sind, befahl er zu verbrennen.

In dem Eckhaus Spadek- und Nadrzecznastraße versteckten sich 10 Juden am Boden. Als das Haus zu brennen anfang, sprangen die dort versteckten Juden aus ihren Verstecken heraus. D e g e n h a r d t gab den Befehl, in dieselben zu schießen und die, welche von den Kugeln nicht getroffen worden seien, befahl er in das Feuer zurückzuwerfen. Das war am 22. Juli 1943."

(Bl.70/71 Bd.II d.A.).

Diese aus den Polnischen übersetzte schriftliche Darstellung reicht zur Überführung des Angeschuldigten nicht aus. Der Zeuge konnte, wie bereits dargetan, nicht vernommen werden (Bl.108, 177 Bd.IV d.A.).

14.) Erschießung der Familie des Szmul M i s k a
im September 1942.

In einem Schreiben vom 10.4.1960 an das "Gericht Lüneburg" hat sich der Zeuge Szmul M i s k a erboten, gegen den Angeschuldigten D e g e n h a r d t auszusagen, "da er in Polen seine ganze Familie umgebracht hat" (Bl.92 Bd.III d.A.).

Bei seiner Vernehmung vor dem deutschen Konsul in Malinö am 29.10.1960, deren Richtigkeit er an Eides Statt versichert hat, hat der Zeuge dann angegeben, daß seine Eltern und drei Geschwister bei der ersten Aussiedlung nach Treblinka verschickt worden seien. Er habe zwei Tage später von Polen gehört, daß alle Juden in den Gaskammern von Treblinka getötet worden seien (Bl.112/113 Bd.VI d.A.).

Diese Aussage ist nicht geeignet, den Angeschuldigten des Mordes in einen Einzelfall zu überführen.

15.) Erschießung der Frau Dora W i n d m a n n und ihrer
beiden Kinder am 22.9.1942 in der Kawiastraße.

In einem Schreiben vom 22.4.1960 an den Untersuchungsrichter hat die Zeugin Genia K e m p i n s k i erklärt, sie habe mehrmals gesehen, wie der Angeschuldigte D e g e n h a r d t ganze Familien in den Tod geschickt habe, auch habe er ihre Tante Dora W i n d m a n n mit deren 7-jährigen Jungen persönlich erschossen (Bl.130 Bd.III d.A.).

Bei ihrer eidlichen Vernehmung durch den französischen Untersuchungsbeamten in Paris am 14.2.1961 hat die Zeugin aber ausgesagt, sie habe von ihrem Onkel Samuel W i n d m a n n , der in der HASAG verstorben sei, erfahren, daß der Angeschuldigte am 22.9.1942 die beiden Menschen erschossen habe, weil sie sich nicht von ihrem Ehemann und Vater hätten trennen wollen (Bl.243 Bd.VIII d.A.).

Der Zeuge Israel N a d e l b e r g hat am 28.4.1960 vor dem Untersuchungsrichter ausgesagt, sein Schwager Samuel W i n d m a n n , der 1945 in Tschenstochau ungekommen sei, habe ihm erzählt, daß der Angeschuldigte seine -Samuel W i n d m a n n s - Frau und zwei Kinder, ein 17-jähriges Mädchen und einen 9-jährigen Sohn, persönlich erschossen habe (Bl.140 Bd.III d.A.).

Auch die Zeugin Rona G o l d a c h hat bei ihrer eidlichen Vernehmung durch einen französischen Untersuchungsbeamten in Paris am 7.2.1961 berichtet, ihr Onkel Samuel W i n d m a n n habe ihr erzählt, daß seine Frau in der Kawiastraße von Angeschuldigtem D e g e n h a r d t erschossen worden sei (Bl.238 Bd.VIII d.A.).

Diese Angabe begründen zwar starken Verdacht gegen den Angeschuldigten, den ihm zur Last gelegten Mord an Frau W i n d m a n n und ihren beiden Kindern begangen zu haben. Da Samuel W i n d m a n n , von dem alle Zeugen ihre Kenntnis haben, aber nicht mehr lebt, ist eine Überführung des Angeschuldigten nicht zu erwarten. Ein Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens verspricht deshalb keinen Erfolg.

16.) Erschießung des Chaskel B r o n j a t o w s k i am 3./4. Oktober 1942 in Jüdischen Krankenhaus in der Przenyslowa.

Bei der Aktion am 3. oder 4. Oktober 1942 war auch der Zeuge Moses G l ü c k s m a n n mit seiner Familie an der Reihe, ausgesiedelt zu werden. Er hatte ein Anwesen in der

Kathedralenstraße. Der Hof seines Hauses war Durchgang für die Przemyslowastraße, wo sich ein jüdisches Waisenhaus und ein jüdisches Krankenhaus befanden. Der Zeuge sah, wie am Morgen des Tages der Angeschuldigte D e g e n h a r d t mit mehreren Polizisten, darunter R o h n und S o p p a r t , in das Krankenhaus lief. Kurz darauf hörte er aus dem Krankenhaus Schüsse. Der Zeuge erfuhr später von dem Nathan G o l d m i n z , daß der Angeschuldigte im Krankenhaus den dort befindlichen Chaskel B r o n j a - t o w s k i erschossen habe.

So hat der Zeuge es bei seiner polizeilichen Vernehmung am 7.4.1960 bekundet (Bl.167/167 Rs. Bd.III d.A.).

Er ist dann noch am 19.5.1960 vom Untersuchungsrichter vernommen worden. Dabei hat er ebenfalls geschildert, wie der Angeschuldigte D e g e n h a r d t mit seinen Leuten in das Krankenhaus gegangen sei, aus dem man kurz darauf Schüsse gehört habe. Über den Tod des Chaskel B r o n j a t o w s k i enthält das Vernehmungsprotokoll jedoch nichts. Es ist auch nicht ersichtlich, daß auf die frühere Vernehmung Bezug genommen worden ist oder daraus Vorhalte gemacht worden sind (Bl.21/22 Bd.IV d.A.).

Der als Augenzeuge benannte Nathan G o l d m i n z ist 1945 im KL Buchenwald verstorben (Bl.142 Bd. VII d.A.).

Die Aussage des Moses G l ü c k s m a n n begründet zwar einen gewissen Tatverdacht, reicht aber nicht aus, den Angeschuldigten D e g e n h a r d t dieses Mordes zu überführen, denn ein Augenzeuge dieser Tat ist nicht ermittelt worden.

Über das Schicksal Z o p p a r t s ist nichts bekannt (Bl.151 Rs. Bd.IV d.A.).

Der ehemalige Leutnant der Schutzpolizei Felix R o h n ist am 8.11.1960 verstorben (Bl.802, 908 d.A., LB 6 ARZ 224/59 Bd.V).

- 17.) Er mordung von etwa 150 Juden, die durch ein Spalier laufen mußten, auf Befehl des Angeeschuldigten D e g e n h a r d t am 3. oder 4.10.1942 in der 1. Allee Panni Marie.

Moses G l ü c k s m a n n hatte bei seiner polizeilichen Vernehmung am 7.4.1960 auch davon berichtet, daß er mit seiner Familie am 3. oder 4. Oktober 1942 erfaßt worden sei. Er selbst sei dabei zu einer Gruppe von 300 bis 400 Menschen gekommen, die zur Ersten Allee getrieben worden sei. Dort habe D e g e n h a r d t etwa 200 Menschen, darunter ihn, den Zeugen, dafür bestimmt, in die "Metallurgia" zu gehen. Die andere Gruppe sei auf Befehl D e g e n h a r d t s durch ein Spalier von Polizisten getrieben worden, die mit Prügeln und Karabinern auf die Juden so lange eingeschlagen hätten, bis diese blutüberströmt liegen geblieben seien (Bl.168 Bd.III d.A.).

Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter hat der Zeuge den Vorgang nochmals geschildert:

"Die Gruppe war etwa 3 - 500 Mann stark. Es befanden sich darin auch Frauen. Nach der Beendigung der großen Selektion ist unsere Gruppe in die Allee Panni Marie geführt worden. Dort hat man zuerst die Frauen herausgeholt. Unter den Männern hat D e g e n h a r d t mit Leutnant R o h n zusammen eine zweite Selektion durchgeführt. Ich bin nach links geschickt worden, wo die Frauen standen. Die nach rechts gehen mußten, kamen in die Mitte der Allee. Dort haben die Angehörigen der Schutzpolizei ein Spalier gebildet. Durch dieses Spalier mußten die Ausgesuchten laufen. Die Schutzpolizisten haben mit ihren Karabinern oder mit Holzknüppeln auf die Leute eingeschlagen. Einige sind auf der Erde liegen geblieben. Die anderen mußten zu den Eisenbahnwagen laufen. Ich habe selbst gehört, wie D e g e n h a r d t den Befehl gegeben hat, auf die Leute einzuschlagen. Unter denen, die liegen geblieben sind, haben sich Rachmil W o s c h n i t z a , Jakob S z c z e k a c z und Neumann befunden, die ich selbst gekannt habe, weil sie in meinem Haus gelebt haben. Ob diese bereits an den Folgen der Schläge gestorben sind, weiß ich nicht. D e g e n h a r d t hat zu denen, die auf der Erde gelegen sind, gerufen: "Die werden uns einen schönen Gruß vom Herrgott bringen."

(Bl.22/23 Bd.IV d.A.).

Diese Aussagen des Zeugen zwingen nicht zu dem Schluß, daß der Angeschuldigte befohlen hat, die durch das Spalier gejagten Juden totzuschlagen. Sie waren offenbar dazu bestimmt, nach Treblinka geschickt zu werden. Die Schilderung des Zeugen läßt die Möglichkeit offen, daß der Angeschuldigte die bedauernswerten Opfer möglichst schnell zu den Waggonen treiben lassen wollte.

Die von dem Zeugen wiedergegebene Äußerung des Angeschuldigten D e g e n h a r d t deutet zwar darauf hin, daß er als Folge der Schläge auch den Tod der Juden in Kauf nahm, also mit bedingtem Mordvorsatz handelte. Dieser Schluß ist aber nicht zwingend, es mag auch sein, daß der Angeschuldigte die Juden nur schnell wegbringen lassen wollte und die Äußerung lediglich seiner verrohten und zynischen Gesinnung entsprang, ohne daß er den Tod der Juden ernsthaft in Kauf nahm. Der Zeuge hat mit Sicherheit nicht sagen können, daß wirklich Juden vor dem Verladen getötet worden sind, auch ist seine übrige Schilderung nicht erschöpfend genug, um einen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wegen versuchten Mordes - mit bedingtem Vorsatz - hinreichend sicher genug zu begründen.

18.) Ernordung von etwa 20 Kindern im Krankenhaus
am 22.9. - Oktober 1942 auf Befehl des
Angeschuldigten D e g e n h a r d t.

Der Zeuge I s a a k J a k u b o w i t z hat bei seiner polizeilichen Vernehmung am 23.2.1960 berichtet, daß viele kleine Kinder bei den Selektionen in ein Krankenrevier in der "Metallurgia" gebracht worden seien, das von dem jüdischen Arzt Dr. S p e r l i n g versorgt worden sei. In der Zeit vom 22.9. bis Mitte Oktober 1942 habe dieser Arzt auf Anweisung des Angeschuldigten D e g e n h a r d t den Kindern tödliche Einspritzungen gegeben; D e g e n h a r d t habe die Spritzen selbst zu dem Arzt gebracht und das Töten der Kinder selbst überwacht. Es sei damals eine Anzahl von 20 Opfern genannt worden (Bl.156/157 Bd.II d.A.).

Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter hat der Zeuge diese Angaben wiederholt und erklärt, er habe dies von einem jüdischen Sanitäter aus dem Krankenrevier gehört (Bl.141 Bd.III d.A.).

Auch andere Zeugen haben davon gehört, daß Kinder auf Befehl des Angeeschuldigten D e g e n h a r d t durch Injektionen getötet worden seien (Dr. Margitta W o l b e r g, Bl.193 Bd.III d.A.; M i s k a Bl.114 Bd.VI d.A.; Abraham G o l d b e r g Bl.184 Bd.VI d.A.).

Keiner dieser Zeugen ist aber dabei gewesen, als D e g e n h a r d t den Befehl an Dr. S p e r l i n g erteilte und als die Kinder getötet wurden.

Dem Jehuda T e n e n b a u n , der als Totengräber auch Tote aus dem Krankenhaus begraben hat, ist aufgefallen, daß manche der aus dem Krankenhaus kommenden Leichen weder Schußverletzungen noch Blutspuren aufwiesen, so daß seine Aussage, es sei das Gerücht gegangen, diese Kranken seien durch Spritzen ermordet worden, zutreffen dürfte (Bl.224 Bd.V d.A.).

Alle diese Bekundungen begründen zwar erheblichen Verdacht gegen den Angeeschuldigten, reichen aber für eine Überführung nicht aus.

Dr. S p e r l i n g ist nach den Aussagen der Helene A l t m a n n nicht mehr am Leben (Bl.58 Bd.III d.A.).

19. Er mordung von etwa 30 Juden am 27.1.1943 auf Befehl des Angeeschuldigten D e g e n h a r d t am Getto-Eingang.

Die in Warschau wohnende Zeugin Dr. Margitta W o l b e r g, die nicht vernommen werden konnte (Bl.108, 169, 177 Bd.IV d.A.), hat sowohl in einem Schreiben vom 2.8.1959 an die polnische Untersuchungskommission (Bl.189 Bd.III d.A.), als auch in einem weiteren Schreiben ohne Datum (Bl.194 Bd.I, Bd.III d.A.) angegeben, daß am 27.1.1943 eine Gruppe von etwa 30 Juden von der Arbeit außerhalb des

Gettos zurückgekommen sei. Am Getto-Eingang seien diese Juden einer Leibesvisitation unterzogen worden, dabei sei bei einigen Brot gefunden worden, das sie ins "Kleine Getto" hätten einschmuggeln wollen. Unter Leitung des Angeschuldigten D e g e n h a r d t seien diese etwa 30 Juden an Ort und Stelle mit Stöcken und Gewehrkolben totgeschlagen worden.

Die Richtigkeit ihres ersten Berichtes hat sie vor einem polnischen Richter bestätigt (Bl.197 Bd.III d.A.)

Da auch in diesem Fall nicht die Möglichkeit besteht, die Zeugin vom deutschen Gericht vernehmen zu lassen, reicht ihre Erklärung allein nicht aus, um den Angeschuldigten zu überführen.

20.) Erschießung der Bewohner des Hauses Wilsons 34
Anfang Juni 1943 auf Befehl des Angeschuldigten
D e g e n h a r d t .

Frau Dr. Margitta W o l b e r g hat in den erwähnten Schreiben in polnischer Sprache vom 2.8.1959 (vgl.Nr.19) ferner geschildert, wie zwischen dem 1. und 7. Juni 1943 die Bewohner des Hauses Wilsonstraße 34 aus ihren Wohnungen geholt worden seien. Unter dem Vorwand, daß sie von der Arbeit weggelaufen wären oder es vielleicht beabsichtigt hätten, sei die Mehrheit von ihnen "auf die übliche Art durch die faschistischen Schinder ermordet" worden. Die Aktion habe D e g e n h a r d t geleitet (Bl.190 Bd.III d.A.).

Der Untersuchungsrichter hat vergeblich versucht, diese Zeugin zu vernehmen. Ihre nur sehr allgemein gehaltene schriftliche Schilderung allein reicht nicht aus, den Angeschuldigten D e g e n h a r d t dieses mehrfachen Mordes zu überführen.

21. Er mordung der Kranken im Krankenhaus auf Befehl
des Ange schuldigten D e g e n h a r d t .

Über die Ermordung der Juden im Krankenhaus liegen folgenden Zeugenaussagen vor:

Der Arzt Dr. Jerzy-Georg B r e s l e r hat am 16.2.1960 vor einen Richter in Tschenstochau ausgesagt:

"Im Anfang des Jahres 1942 war ich Leiter der Isolierstation des in Getto befindlichen Krankenhauses in der ul. Jaskrowski-Straße Nr.7. Nachdem das Krankenhaus liquidiert wurde, war ich später Leiter des Krankenhauses in Lager "HASAG", welches ein Arbeitslager für Juden war. In diesem Krankenhaus begann ich meine Tätigkeit Ende 1942. Das Krankenhaus in der ul. Jaskrowski-Straße ist auf diese Weise liquidiert worden, indem man alle Kranken erschossen hat. Einen solchen Befehl konnte nur D e g e n h a r d t geben, da er ja auch Kommandant dieses Lagers war. Eine Patientin dieses Krankenhauses bat den SS-Mann K l i p s c h a , sie doch am Leben zu lassen, da sie sich vollkommen gesund fühle und zur Arbeit gehen könnte. Er jedoch schlug mit der Reitpeitsche auf sie ein und wies ihr mit dem Revolver in der anderen Hand die Richtung, wo sie sich zu begeben hat -zum Haufen der Verlorenen-.

Auf diese Weise blieb ich in einem leeren Krankenhaus zurück. Am Abend wurde ich als Arbeitsloser in das Krankenhaus im Lager HASAG abtransportiert. Mein unmittelbarer Vorgesetzter, der die Kontrolle über das Lager hatte, war der Deutsche S t i e g l i t z , der einen unmittelbaren Kontakt zu D e g e n h a r d t hatte, und der ein Offizier der Waffen-SS war. Bei seinen oft durchgeführten Visiten im Lager, bei welchen ich ihn als Ordinator assistierte, suchte er diejenigen Kranken heraus, die seinen Ansprüchen nicht genügten und schickte sie als sog. "Muselmänner" zum Erschießen auf den Friedhof. "

(Bl.197, 197 Rs. Bd.III d.A., Übersetzung aus dem Polnischen).

Die Vernehmung dieses Zeugen durch den Untersuchungsrichter ist gescheitert.

(Bl.108, 164/166, 177 Bd.IV).

Der Zeuge Moses G l ü c k s m a n n hat vor der Polizei am 7.4.1960 ausgesagt, daß er mit seiner Familie am 3. oder 4. Oktober 1942 bei der Selektion miterfaßt worden sei. Er fährt dann fort:

"Am Morgen des bezeichneten Tages, es mag gegen 6 Uhr gewesen sein, stand ich bereits mit meiner Familie marschfertig in unserem Hof. Plötzlich lief der Polizeihauptmann D e g e n - h a r d t , Polizeileutnant R o h n , ein weiterer Polizeioffizier, dessen Namen mir momentan entfallen ist, und etwa 3-4 Schutzleute zu dem Waisen- und Krankenhaus. Nach einigen Minuten hörte man aus dem Krankenhaus Schüsse. Alle Kranken wurden erschossen. Diese Aktion leitete D e g e n h a r d t persönlich. Ich habe ihn selbst ins Krankenhaus hinein- und herausgehen sehen. Augenzeugen dafür, daß D e g e n - h a r d t persönlich geschossen hat, kann ich nicht benennen, weil es aus der Zivilbevölkerung keine gab. Auch mein Onkel Chaskel B r o n j a t o w s k i , der sich zu dieser Zeit im Krankenhaus befand, ist seit dieser Zeit verschwunden. Der Schwiegersohn meines Onkels, Nathan G o l d m i n z , hat persönlich gesehen, wie D e g e n h a r d t im Krankenhaus meinen Onkel erschoss."

(Bl.167, 167 Rs. Bd.III d.A.).

Vor dem Untersuchungsrichter hat dieser Zeuge am 19.5.1960 dazu ausgesagt:

"An diesem Tage bin ich in der Frühe um etwa 6 Uhr mit meiner Frau und mit meinen beiden Kindern, ein Junge im Alter von damals 12 Jahren und ein Mädchen im Alter von damals 6 Jahren, auf dem Hof meines Hauses angetreten. Plötzlich ist D e g e n h a r d t mit seinen Offizieren, unter denen sich Leutnant R o h n und Leutnant Z o p p a r t befunden haben, bei uns durch den Hof in schnellem Schritt durchgegangen. In seiner Begleitung waren noch weitere Angehörige der Schutzpolizei, deren Namen ich nicht angeben kann. Diese Polizisten sind in die Przemyslowa-Straße gegangen. Dort befand sich ein Krankenhaus und auch ein Kinder-Waisenhaus. Wir haben kurz darauf aus dem Krankenhaus Schüsse gehört."

(Bl.21 Bd.IV d.A.).

Der Zeuge David G e l b h a u e r hat vor der israelischen Polizei geschildert, wie er bei den Aussiedlungen im September/Oktober 1942 Leichen weggefahren hat. Nachdem

er eine Selektion beschrieben hat, die an einem Tage des Laubhüttenfestes im Jahre 1942 stattfand

(Anm.: Das Laubhüttenfest 1942 hat am 26. September begonnen, vgl. S.100 des Buches "Churban Czenstochow"), fährt der Zeuge fort:

"Mein Bruder Chammu hatte 2 Tage vor der Selektion das Bein gebrochen und lag im Krankenhaus in der Przemyslowa-Straße. Nach 2 Tagen wurde ich mit M i n t k e w i t z und noch 2 Wagen dorthin bestellt. Wir kamen hin und ich sah H a n t k e , S c h i m m e l und U n k e l - b a c h , alle drei mit Pistolen, und alle drei gingen von Bett zu Bett und töteten jeden, der dort im Bett lag. Es waren dort etwa 100 Menschen, darunter war mein Bruder. Ich blickte in das Zimmer, wo mein Bruder lag und sah U n k e l b a c h im Zimmer auf die Kranken schießen. Niemand anders war dort und es ist nicht anders, als daß er es ist, der dort alle tötete.

D e g e n h a r d t stand im Hof. Ich brachte die Leichen von dort nach der Kawia-Straße. Dort stand J e r i c h o und streifte die Goldringe von den Leichen ab."

(Bl.246 Bd.V d.A.).

In dem Verfahren gegen U n k e l b a c h hat dieser Zeuge vor dem Richter in Hanau am 30.11.1957 dazu bekundet:

"Das dritte Mal erinnere ich mich sehr gut an den Angeschuldigten U n k e l b a c h , als er im Jahre 1942 zusammen mit einem gewissen S c h o t t im Lazarett in Tschenstochau, die Insassen dieses jüdischen Krankenhauses, die nicht mehr transportfähig waren, erschoss. Darunter befand sich auch mein Bruder Hamuch G e l b h a u e r , geb. 1910. Dieser war eigentlich Schneider von Beruf, hatte sich aber bei den Außenarbeiten, zu denen er herangezogen worden war, das Bein gebrochen und war dadurch nicht transportfähig. Auch ein gewisser H o l l a n d aus Tschenstochau, der gleichfalls Invalide war, wurde damals von U n k e l b a c h und S c h o t t erschossen. Ich betone nochmals, daß in diesem Lazarett nur U n k e l b a c h und S c h o t t die Erschießung vornahmen.

Hauptmann D e g e n h a r d t stand mit einigen Polizisten unten im Hof. Es handelte sich um Lagerpolizisten jüdischer und polnischer Volkszugehörigkeit. Wie ich schon ausführte, war ich damals dazu bestimmt worden, zusammen mit M i n t k e w i t z und Z o m b e r die getöteten Juden abzutransportieren. Dies

geschah auf einem mit einem Pferd bespannten früheren Metzgerwagen. Dadurch war es mir möglich, bei den Erschießungen anwesend zu sein. Auch hatte ich eine furchtbare Angst um meinen Bruder, weil ich ja schon wußte, was nach dem Abtransport mit den Juden geschieht."

(Fotokopie der Aussage G e l b h a u e r in Hülle Bl.60 Bd.X d.A.).

U n k e l b a c h war wegen dieses Falles vor dem Schwurgericht in Hanau angeklagt worden, ist aber von diesem Vorwurf vom Schwurgericht am 11.6.1959 freigesprochen worden. Zur Begründung heißt es in dem Urteil:

"Mit Rücksicht darauf, daß die Bekundungen eines Zeugen nur einheitlich gewürdigt werden können, hat das Gericht auch den weiteren, von dem Zeugen G e l b h a u e r geschilderten Fall (lfd.Nr.7 und 8 des Eröffnungsbeschlusses) nicht als erwiesen angesehen.

Der Zeuge hat bekundet, daß er im Jahre 1942 beobachtet habe, wie der Angeklagte U n k e l b a c h seinen Bruder Hamuch G e l b h a u e r und einen Juden mit dem Namen H o l l a n d im Lazarett erschossen habe. Der Zeuge hat zwar in der Hauptverhandlung ebenso wie im Vorverfahren einen Irrtum über die Person des Täters für ausgeschlossen angesehen. Er hat aber durch den Widerruf seiner gegen den Angeklagten S c h l o s s e r zunächst erhobenen schweren Belastung bewiesen, daß er sich auf sein Erinnerungsvermögen nicht sicher verlassen kann. Das Schwurgericht hat deshalb auch insoweit den Angeklagten U n k e l b a c h mangels des ausreichenden Nachweises einer Schuld freigesprochen."

(Seite 29 des Urteilsabdrucks in Hülle Bl.47 Bd.II d.A.).

Bei seiner Vernehmung durch den israelischen Richter am 19.11.1962 ist der Zeuge G e l b h a u e r gefragt worden:

"Hat der Zeuge selbst gesehen, wie die Juden in dem Krankenhaus erschossen wurden?
Ist der Zeuge sicher, daß an dieser Erschießung H a n d k e , S c h i m m e l und U n k e l b a c h beteiligt waren?
Hat sich an den Erschießungen der Angeschuldigte J e r i c h o nicht beteiligt?
Befand sich dieser vielmehr in der Kawiastraße, wo er nach der Darstellung des Zeugen den getöteten Juden die Goldringe abgenommen haben soll?"
(Bl.65 Bd.XIII d.A.).

Der Zeuge hat dazu ausgesagt:

"Ich erinnere mich, daß im Jahre 1942 -einige Tage nach dem Versöhnungsfest- ich und M i n t k e w i t z aufgefordert wurden, zum Krankenhaus in der Przemyslowa-Straße zu fahren. Es handelte sich um ein Gebäude, das in ein Krankenhaus umgebaut worden war. Unter den dortigen Patienten befand sich mein Bruder Chamo. Er hatte sich zwei Tage zuvor bei der Arbeit das Bein gebrochen. Ich habe gesehen, daß die Juden im Hospital erschossen worden waren.

H a n d k e , U n k e l b a c h und S c h i m m e l sind mir bekannt. Diese drei haben an der Erschießung der Patienten des Krankenhauses teilgenommen. Sie erschossen neben anderen auch meinen Bruder. Ich habe ihn selbst zur Kawiastraße gebracht. J e r i c h o war nicht im Krankenhaus, sondern in der Kawiastraße. Als ich die im Krankenhaus Erschossenen brachte, stand J e r i c h o dort und befahl, den Toten die Ringe von den Fingern zu ziehen. Soweit sich die Ringe nicht abziehen ließen, nahm er einen Spaten und hackte damit die Finger ab. Er hat das mit seinen eigenen Händen getan. Außer ihm machte das auch noch ein Mann namens L e w k o w i t z . Er, Kurt J e r i c h o , nahm dann die Ringe und andere Wertgegenstände in Besitz.

Ich erkenne B u h l auf dem Lichtbild Nr.2, L ö b e l auf dem Lichtbild Nr.4, D e g e n - h a r d t auf dem Lichtbild Nr.1 und J e r i c h o auf dem Lichtbild Nr.3
(Anm.: Angaben stimmen).

Alles, was ich vorstehend berichtet habe, geschah während der Liquidation des "Großen Gettos".

H a n d k e , S c h i m m e l und U n k e l - b a c h gingen von Bett zu Bett und erschossen die Leute."

(Bl.171 XIII d.A., Übersetzung vom Hebräischen ins Englische und dann ins Deutsche).

Der Zeuge Mordechai H a b e r m a n n hat vor der israelischen Polizei am 25.2.1960 auch angegeben, sein Vater habe sich das Bein bei einem Unfall gebrochen und deshalb im Krankenhaus bei S p e r l i n g im "Kleinen Getto" gelegen. In dem Buch "Churban Czenstochow" wird auf Seite 194 erwähnt, daß Dr. S p e r l i n g ein Krankenhaus in der Garncarska im "Kleinen Getto" geleitet habe.

H a b e r m a n n hat weiter geschildert, daß er eines Tages ins Krankenhaus gegangen sei, um nach seinem Vater zu sehen. Wann sich dies ereignet hat, ergibt sich aus der Vernehmung nicht. Er fährt fort:

"Ich sah, wie U n k e l b a c h , der Schofför von D e g e n h a r d t , meinen Vater mit Gewalt herausschleppte. Mein Vater konnte nicht gehen und fiel hin; da zog U n k e l b a c h seine Pistole und schoß ihn tot. Nach einer halben Stunde ging ich zum Markt zurück. Ich habe damals gesehen, daß auch die übrigen Kranken von den Leuten der Schutzpolizei erschossen wurden. J e r i c h o , S c h i m m e l , S c h l o s s e r , Ü b e r s c h e r , S c h o t t schossen und töteten sie."

(Bl.250 Bd.V d.A. Übersetzung aus dem Hebräischen).

Bei seiner Vernehmung durch den israelischen Richter am 19.11.1962 ist dem Zeugen H a b e r m a n n auch die Frage vorgelegt worden:

"Hat der Zeuge selbst gesehen, daß der Angeschuldigte J e r i c h o im Krankenhaus auf Juden geschossen und diese getötet hat, (denn der Angeschuldigte J e r i c h o hat sich dahin eingelassen, er sei bei der Liquidierung des Krankenhauses überhaupt nicht zugegen gewesen) ?"

(Bl.41 Bd.XIII d.A.)

Das Eingeklammerte ist im RH-Ersuchen nicht mit ins Englische übersetzt, Bl.38 Bd.XIII.

Er hat dazu gesagt:

"Es war genau so. Mein Vater, Koppel H a b e r m a n n , war Patient des S p e r l i n g - Krankenhauses im "Kleinen Getto". Als wir noch auf dem Platz standen und die anderen bereits fortgebracht waren, ging auch D e g e n h a r d t und ich habe ihn nicht mehr gesehen. K ü h n e l befahl uns, ins Getto zu gehen und uns mit Bekleidung einzudecken. Ich ging jedoch zum Krankenhaus, konnte aber nicht hineingelangen, da das Gebäude von Polizisten umstellt war. Daraufhin ging ich in das Obergeschoß eines Nachbarhauses, ca.15-20 m vom Krankenhaus entfernt. Durch ein Fenster sah ich U n k e l b a c h , S c h l o s s e r , K ü h n e l und andere im Hof des Krankenhauses, ob J e r i c h o auch dort war, kann ich mit Sicherheit nicht sagen. Alle Patienten wurden aus ihren Zimmern herausgeholt. Wer laufen konnte, wurde in den Hof gejagt und dort erschossen. Wer nicht laufen konnte, wurde herausgeworfen und im Treppenhaus erschossen."

Auf den ihm vorgehaltenen Lichtbildern hat der Zeuge die Angeschuldigten D e g e n h a r d t , B u h l , J e - r i c h o und L ö b e l richtig erkannt
(Bl.168/169 Bd.XIII d.A., Übersetzung aus dem Hebräischen ins Englische und dann ins Deutsche; schon bei der Übersetzung vom Englischen ins Deutsche ist der erste Satz mißverständlich übersetzt, Englisch: "It was like this" (Bl.161), wörtlich: "Es war wie dies (nämlich, wie folgt)).

Der Zeuge Zwi R o t b a r t hat am 3.3.1960 vor der israelischen Polizei u.a. folgendes bekundet:

"Eines Tages wurde aus dem "Kleinen Getto" eine Zahl schwerkranker Personen auf den Hof des anschließenden Hauses überführt. Als ich durch ein Fensterchen auf dem Dachboden hervorlugte, sah ich eine Zahl Leute von den Schutzpolizisten geführt. Man befahl ihnen, sich zu entkleiden und dann wurden sie erschossen. An dieser Aktion nahmen D e g e n h a r d t und Ü b e r s c h e r teil. Der Erstere hat nicht geschossen, er war nur anwesend, während der andere feuerte."

(Bl.263 Bd.V d.A., Übersetzung aus dem Hebräischen.)

Der Zeuge Abraham G o l d b e r g hat am 8.11.1960 vor dem deutschen Konsul in New York unter Eid ausgesagt:

"Von September 1942 bis Februar 1943 war ich Augenzeuge von Selektionen, die von D e g e n - h a r d t persönlich vorgenommen wurden und von Erschießungen, die D e g e n h a r d t ebenfalls persönlich mit der Pistole durchgeführt hat. An einem Tage haben wir im jüdischen Krankenhaus in der Przemyslowa-Straße gearbeitet. Damals bekamen Alte, schwangere Frauen und Kranke Schlafspritzen. Ich mußte diese Menschen auf einen Pferdewagen verladen und fühlte, daß sie noch lebten. Dann bin ich mit diesen Menschen in die Kawia-Straße gefahren. Dort waren Gräber ausgehoben und die noch lebenden Menschen wurden in das Grab gelegt. D e g e n h a r d t war im jüdischen Krankenhaus dabei und wurde später von U n - k e l b a c h in die Kawia-Straße gefahren und beaufsichtigte, wie die Menschen begraben wurden.

Ein Mädchen mit Namen C h u t n i k lebte noch und konnte noch aus dem Grab heraussteigen. Wir mußten die Menschen mit Kalk bedecken, wodurch sie aufwachten. Als D e g e n h a r d t sah, daß das Mädchen aus dem Grab klettern wollte, hat er sie eigenhändig mit der Pistole erschossen. Dies habe ich selbst gesehen.

Es waren auch Kinder dabei, die jedoch keine Schlaf-spritzen bekommen haben. D e g e n h a r d t be-fahl mir im Krankenhaus, die Kinder in eine Decke zusammenzupacken und als ich ihn fragte, was ich mit den Kindern machen sollte, befahl er mir, die Kinder auch auf den Wagen zu verladen. Sie wurden auch mit-begraben.

Dies war am letzten Tag der Aussiedlungen von Herbst 1942."

(Bl.184, 185 Bd.VI d.A.)

Der Fall des Mädchens C h u t n i k wird angeklagt (s. C Nr.20 der Anklageschrift).

Die Zeugin Helena A l t m a n , geb. K o t t hat in einer eidesstattlichen Versicherung vom 18.11.1960 ange-geben:

"Er (nämlich D e g e n h a r d t) kam oft in das Krankenhaus in der Garncarska-Straße und hat den Befehl erlassen, daß Kranke, welche er selbst selektiert hat, auf den Friedhof ge-bracht und dort erschossen werden. Im Spital war auch ein gewisser O r n s t e i n , ein hochintelligenter Mensch und D e g e n - h a r d t erteilte den Befehl, er muß sich selbst zum Erschießen melden. Die Ärzte verab-reichten im Gift, damit er von der Erschießung verschont werde."

(Bl.63, 63 R Bd.VII d.A.).

Bei ihrer Vernehmung durch den deutschen Konsul in Toronto hat die Zeugin bekundet:

"Ein gewisser Dr. S p e r l i n g , der Arzt im Krankenhaus des "Kleinen Gettos" war, er-zählte, daß D e g e n h a r d t des öfteren in das Krankenhaus kam und ihm, Dr. S p e r - l i n g , angab, wer von den Kranken erschos-sen wird. Ich habe selbst gehört, wie Dr. S p e r l i n g das erzählt hat. Herr Dr. S p e r l i n g ist nicht mehr am Leben. Er ist kurz nach dem Kriege getötet worden. Ich weiß nicht, von wem er umgebracht worden ist.

A.B., ob die Zeugin einen gewissen O r n - s t e i n kennt:

O r n s t e i n war mir aus Tschenstochau bekannt. Er war ebenfalls im "Kleinen Getto". Ich habe auf der Arbeitsstelle ein Gespräch zwischen Dr. S p e r l i n g und Dr. W o l - b e r g und K u r l a n d mitgehört, bei dem Dr. S p e r l i n g den anderen beiden Herren erzählte, daß O r n s t e i n auf

Befehl von D e g e n h a r d t getötet werden wird.

Zur Klärung möchte ich hier einfügen, daß auf unserer Arbeitsstelle eine Erste-Hilfe-Station war, die von einem Herrn Dr. W o l b e r g geleitet wurde. Herr Dr. S p e r l i n g , der im Krankenhaus beschäftigt war, besuchte Herrn Dr. W o l b e r g öfter. Während dieses Gespräches meinte Herr Dr. S p e r l i n g , daß er O r n s t e i n etwas geben müßte, damit er nicht ganz bei klarem Verstand sei, wenn er sich auf der Wache melden müßte. O r n s t e i n kam dann am nächsten Tage kurz vor der Mittagspause in die Erste-Hilfe-Station unserer Arbeitsstelle und bat um etwas Wasser, weil er ein "Brennen" hätte. Ich nahm dann an, daß Dr. S p e r l i n g ihm, O r n s t e i n , schon etwas gegeben hat. Von uns aus ist dann O r n s t e i n zur Wache, die sich ja gegenüber befand, gegangen. Ich sah, daß er mit einem Soldaten herauskam und wieder in das neben der Wache liegende Trümmergrundstück ging. Ich hörte dann nur noch einen Schuß und habe dann O r n s t e i n nicht mehr gesehen."

(Bl.58, 59 Bd.VIII d.A.).

Der Zeuge Ludwig F r i e d e n b e r g hat vor dem deutschen Konsul in Boston ausgesagt:

"In dem "Großen Getto" befand sich ein jüdisches Notkrankenhaus. Während der Räumung des Gettos besuchte Hauptmann D e g e n h a r d t das Krankenhaus. Er zeigte sich sehr freundlich und liebenswürdig und versicherte den Kranken, daß alles in Ordnung kommen würde. Sofort, nachdem er das Krankenhaus verlassen hatte, drangen Angehörige der Schutzpolizei in das Krankenhaus ein und schossen die in ihren Betten liegenden Kranken nieder.

Ich selbst befand mich während dieses Vorfalles im Hof des Krankenhauses, da ich in demselben Block wohnte. Ich beobachtete, wie die Toten in einen Fleischtransportwagen eingeladen wurden. Ein Angehöriger der Schutzpolizei fragte mich, weshalb ich mich noch im Getto befände und nicht nach Treblinka oder in ein Arbeitslager abtransportiert worden sei. Ich erwiderte, daß bei dem Viertel die Aussonderung von Abzutransportierenden und Arbeitsfähigen noch nicht vorgenommen worden sei.

Der Gendarm, der mich kannte und der mir helfen wollte, forderte mich auf, in dem Fleischtransportwagen mit den Toten auf den Friedhof zu fahren. Es handelte sich um einen provisorischen Friedhof. Dort arbeiteten andere arbeitsfähige Juden, die mit der Bestattung der Leichen beauftragt waren. Diese gaben mir eine

Schaufel, so daß ich bei der Bestattung der Leichen mitarbeiten konnte und am Ende des Tages ging ich mit ihnen in das Übergangslager für Arbeitsfähige, das in der Fabrik "Metallurgia" untergebracht war.

Auf diese Weise kam ich selber um die Auslese und evtl. Abtransportierung nach Treblinka herum."

(Bl.150, 151 Bd.VII d.A.).

Der Angeschuldigte B u h l. war vom Untersuchungsrichter als Zeuge zu einem anderen Fall vernommen worden, in dem es um die Erschießung von Kranken aus der HASAG ging.

B u h l hat dazu gesagt:

"Zu I A 6) habe ich zu sagen, daß ich wohl davon gehört habe, daß Leute aus dem Krankenhaus erschossen worden sind. Ich weiß nicht, wer die Insassen des Krankenhauses erschossen hat, ich möchte annehmen, daß diese Aktion von der ukrainischen Polizei nicht eigenmächtig durchgeführt worden ist, ich glaube vielmehr, daß dabei eine deutsche Dienststelle die Hand im Spiel gehabt haben muß. Ich glaube mich zu erinnern, daß Hauptwachmeister K ö s t e r meiner Einheit daran irgendwie beteiligt war. Einzelheiten weiß ich aber nicht. Ich meine mich zu erinnern, daß K ö s t e r diesen Vorfall in der Kantine erzählt hat."

(Bl.127 Rs. Bd.II).

Über das Schicksal des HASAG-Werkschutzleiters S t i e g - l i t z ist nichts bekannt (Bl.54 Bd.I d.A.).

H a n t k e ist am 12.12.1953 verstorben (Bl.19 Bd.X d.A.).

K l i p s c h hat nicht ermittelt werden können

(LB Bd.III Bl.630, 664, 673, 678).

Auch Nachforschungen nach K ü h n e l sind ergebnislos verlaufen (LB Bd.III, Bl.653, 657, 658, 661, 675, 676).

Die Aussage des Dr. B r e s l e r bildet keine ausreichende Grundlage dafür, daß der Angeschuldigte D e - g e n h a r d t für die Liquidierung des Krankenhauses in der Jaskrowskastraße verantwortlich war. Der Zeuge zieht nur eine dahingehende Schlußfolgerung. Dr. B r e s l e r hat auch nicht angegeben, wann dieses Krankenhaus in der Jaskrowskastraße, das sonst von keinem Zeugen erwähnt wird, geräumt worden ist.

Die Zeugen Moses G l ü c k s m a n n , David G e l b -
h a u e r und Abraham G o l d b e r g schildern Vor-
gänge im Krankenhaus in der Przemyslowasträße, die sich
im Gebiet des "Großen Gettos" befand. Während G l ü c k s -
m a n n und G e l b h a u e r als Tatzeit Ende September
Anfang Oktober 1942 angeben und davon berichten, daß sie
aus dem Krankenhaus Schüsse gehört haben, spricht
G o l d b e r g davon, daß die Kranken nicht erschossen,
sondern durch Spritzen betäubt oder getötet worden seien;
als Zeitpunkt nennt er den letzten Tag der Aussiedlungen
im Herbst 1942. Wenn auch gegen die Glaubwürdigkeit des
Zeugen G e l b h a u e r erhebliche Bedenken bestehen,
wie in dem Urteil des Schwurgerichts Hanau ausgeführt wor-
den ist, so werden seine Angaben doch in diesem Falle
durch die Aussagen der anderen beiden Zeugen in ihrem Kern
bestätigt. Es besteht demnach erheblicher Verdacht, daß
der Angeschuldigte D e g e n h a r d t befohlen hat, die
Kranken im Krankenhause der Przemyslowasträße im Zuge der
Auflösung des "Großen Gettos" zu ermorden. Keiner der
drei Zeugen hat aber beobachtet, wie D e g e n h a r d t
einen entsprechenden Befehl erteilt hat. Dies könnte nur
aus den Beobachtungen der Zeugen geschlossen werden. Es
dürfte daher auch in diesem Falle keinen Erfolg versprechen,
Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens nur mit den mit-
telbaren Bekundungen der Zeugen zu begründen.

Der von dem Zeugen H a b e r m a n n geschilderte Vor-
fall hat sich nach dessen Aussage im Krankenhaus des
Dr. S p e r l i n g im "Kleinen Getto" ereignet. In dem
Buch "Churban Czenstochow" wird auf Seite 194 erwähnt,
daß Dr. S p e r l i n g im "Kleinen Getto" ein Kranken-
haus in der Garmarska geleitet habe. Das wird durch die
Aussage der Zeugin Helena A l t m a n n bestätigt.
Nun hat H a b e r m a n n bei seiner ersten Vernehmung
angegeben, der Angeschuldigte J e r i c h o habe zu den
Polizisten gehört, die auf die Kranken geschossen und sie
getötet hätten. Bei seiner Vernehmung durch den israelischen
Richter hat er dagegen erklärt, er könne nicht mit Sicher-
heit sagen, ob J e r i c h o dabeigewesen sei. Damit
ist zwar der Verdacht gegen J e r i c h o nicht ganz

entkräftet, aber doch so weit abgeschwächt, daß ein Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen J e r i c h o in diesem Falle nicht sicher genug begründet werden kann.

H a b e r m a n n hat bei beiden Vernehmungen nichts darüber gesagt, daß auch der Angeschuldigte D e g e n - h a r d t bei diesen Morden verantwortlich beteiligt gewesen sei.

Die Zeugin A l t m a n n hat ihre Kenntnisse über die Tötung von Kranken aus dem Krankenhaus des Dr. S p e r - l i n g wiederum nur vom Hörensagen, so daß auch ihre Bekundungen zu einer Überführung des Angeschuldigten D e g e n h a r d t nicht ausreichen werden.

Soweit der Zeuge R o t b a r t ausgesagt hat, er habe durch ein Dachfensterchen gesehen, wie Kranke erschossen worden seien, und daß an dieser Aktion auch D e g e n - h a r d t teilgenommen habe, sind diese Angaben ebenfalls zu allgemein, als daß darauf ein Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gestützt werden könnte. Die Schilderung, die der Zeuge F r i e d e n b e r g über die Ermordung der Kranken aus dem Notkrankenhaus im "Großen Getto" gegeben hat, könnte mit dem von G l ü c k s m a n n , G e l b - h a u e r und G o l d b e r g geschilderten Vorfall in der Przemyslowasträße identisch sein. Aber auch F r i e - d e n b e r g hat nicht gehört oder gesehen, daß der Angeschuldigte D e g e n h a r d t befohlen hat, diese Kranken zu erschießen, wenn auch ein dahingehender Schluß naheliegt.

Der Angeschuldigte B u h l schließlich hat nur davon gehört, daß Kranke aus dem Krankenhaus erschossen worden sind.

Nach den Zeugenaussagen hat es mindestens 4 Krankenhäuser gegeben, nämlich je eines in der Jaskrowska-, Przemyslowa-Garncarskastraße und eines in der Fabrik HASAG. Da die Kranken als Arbeitssklaven nicht mehr in Frage kamen, wird davon auszugehen sein, daß alle Krankenhäuser geräumt und die Insassen entweder in ein Vernichtungslager gebracht oder gleich in Tschenstochau erschossen worden sind.

Es läßt sich daher nicht ausschließen, daß die Zeugen entweder verschiedene Räumungen von Krankenhäusern meinen oder aber mehrere derartige "Liquidationen" gesehen haben und nach der langen Zeit die Einzelheiten nicht mehr genau zu unterscheiden vermögen. So mag es durchaus sein, daß der Angeschuldigte J e r i c h o bei einer Räumung zugegen und bei einer anderen auf dem Friedhof gewesen ist. Auch spricht viel dafür, daß der Angeschuldigte D e g e n h a r d t bei jeder dieser Räumungen verantwortlich beteiligt gewesen ist. Die keineswegs übereinstimmenden Zeugenaussagen dürften aber nicht ausreichen, einen der beiden Angeschuldigten in diesem Falle sicher zu überführen. Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens verspricht deshalb in diesem Falle keine Aussicht auf Erfolg.

22. Erschießung der Schwägerin der Regina P e n n e r und eines unbekannten Jungen.

In einem Schreiben vom 20.5.1960 an die Staatsanwaltschaft in München I hatte das Deutsche Generalkonsulat in New York mitgeteilt, die Zeugin Regina P e n n e r habe bei einer persönlichen Vorsprache im Generalkonsulat erklärt, sie sei Augenzeugin der Erschießung ihrer Schwägerin und eines unbekannten Jungen gewesen.

(Bl.1 des Sonderheftes 1 b Js 881/60 StA München I).

Bei ihrer eidlichen Vernehmung vor dem deutschen Konsul in New York am 8.11.1960 hat die Zeugin über das Schicksal ihrer Familie berichtet und über die Erschießung ihrer Schwägerin ausgesagt:

"Meine beiden Schwägerinnen blieben in der "Metallurgia". Die eine von ihnen war schwanger und soll, kurz nachdem sie ihr Kind geboren hatte, zusammen mit ihrem Kind erschossen worden sein. Dies haben mir Augenzeugen später erzählt. Ich weiß nicht mehr, wie diese Zeugen hießen und ob D e g e n h a r d t selbst meine Schwägerin erschossen hat."

(Bl.175 Bd.VI d.A.).

Auf Grund dieser Aussage verspricht es keinen Erfolg, wegen der Erschießung der Schwägerin der Zeugin P e n - n e r Anklage zu erheben, weil hinreichender Tatverdacht nicht vorliegt. Dasselbe gilt für den Fall des unbekannten Jungen. Soweit es sich dabei um den Fall M e n d e l - s o h n handeln sollte, hat die Zeugin allerdings konkrete Angaben gemacht (vgl. Fall C Nr.42 d der Anklageschrift); insoweit wird Anklage erhoben.

23.) Aktion gegen Kinder im "Kleinen Getto"
am 4. oder 5.1.1943.

Über die Aktion gegen kleine Kinder im Januar 1943 im "Kleinen Getto" liegen folgende Zeugenaussagen vor:

"Nach der Aussiedlung wußte man, daß sich viele Kinder versteckt haben. Dann erließ er einen Befehl, die Kinder sollen sich melden, weil er eine Schule für die Kinder errichtet hat. Tatsächlich haben sich sukzessive die Kinder gemeldet und wie schon die Schule voll war, hat er sie alle "ins Himmelkommando" geschickt. Sie wurden am Friedhof erschossen. "

(Eidesstattliche Versicherung der Helena
A l t m a n - Bl.63 Bd.VII d.A.).

Bei ihrer Vernehmung vor dem deutschen Konsul in Toronto hat diese Zeugin hierzu erklärt:

"Ich habe auch lediglich von anderen Leuten gehört, daß die gesamten Kinder der im "Kleinen Getto" befindlichen jüdischen Schule eines Tages auf Lastwagen geladen und ebenfalls zum jüdischen Friedhof gefahren wurden. Dort sollen sie alle erschossen worden sein.

A.B.: Mir ist nicht bekannt, wer die Erschießung veranlaßt hat. Ich muß aber annehmen, daß es D e g e n h a r d t war, weil er ja alles zu sagen gehabt hat."

(Bl.58 Bd.VIII d.A.).

"Im Dezember 1942 wurde auf Vorschlag D e - g e n h a r d t s im "Kleinen Getto" ein Kindergarten eingerichtet. D e g e n - h a r d t versprach, daß die Kinder dort auch gutes Essen erhalten sollten. Als die Kinder mit ihren Müttern alle zusammengekom-

men waren, erschien D e g e n h a r d t mit den Schutzpolizisten und ließ alle Frauen und Kinder nach Treblinka abtransportieren. Diejenigen, die zu fliehen versuchten, wurden an Ort und Stelle erschossen.

Ich habe diesen Vorgang miterlebt. D e g e n h a r d t hat dabei nicht selber geschossen. Meiner Meinung nach war er dazu zu schlau."

(Eidliche Aussage des Moishe A l t m a n n vor dem deutschen Konsul in Montreal - Bl.47 Bd.VII d.A.).

"Am 5.1.1943 ließ D e g e n h a r d t eine Aktion gegen die im "Kleinen Getto" versteckt gehaltenen Kinder im Alter von 2-6 Jahren durchführen. Es wurden mehrere Kinder, je nach Größe in einen Sack gesteckt, auf Bauernwagen geladen und abtransportiert. Von den Kindern fehlte von diesem Zeitpunkt an jede Spur. "

(Polizeiliche Aussage des Jakob B e n c l o w i c z - Bl.38 Bd.I d.A.).

Derselbe Zeuge hat vor der israelischen Polizei u.a. auch den Anschlag auf R o h n geschildert und fährt dann fort:

"Am nächsten Tage kam D e g e n h a r d t zum Getto und sagte, daß er etwas für die Kinder des Gettos tun wolle. Er sprach mit Leon K o p i n s k y , dem Vorstand des Judenrates, wie uns bekannt wurde. Nachdem wurde ein Aufruf veröffentlicht, die Kinder herauszuführen, da D e g e n h a r d t sein Ehrenwort gab, daß ihnen nichts geschehen würde. Die Familien brachten die Kinder zum Sammelplatz, wo ein Kindergarten eingerichtet wurde. Die Leiterin war Zori H o r w i t z . Im gleichen Monat fand eine weitere Aktion statt, geleitet durch D e g e n h a r d t . Alle Kinder wurden versammelt und solche, die sich weigerten zu gehen, wurden sogar mit Gewalt in Säcke gesteckt und auf Wagen verladen. Das Klagegeschrei stieg zum Himmel. Man führte sie zu einem unbekannten Platz. Ich war zu jener Zeit nicht zugegen, aber andere haben es mir berichtet."

(Bl.256 Bd.V d.Akten).

"In dem Lager in der Fabrik "Metallurgia" war Kindern der Aufenthalt nicht erlaubt. Sobald ein Kind entdeckt wurde, wurde es getötet. Ich erinnere mich daran, daß eine Frau ein Kind in das Lager eingeschmuggelt hatte und es in einem unbenutzten großen Ofen versteckt hielt.

Hauptmann D e g e n h a r d t erhielt davon Kenntnis und ließ durch einen Schutzpolizisten eine Gasbombe in den Ofen werfen. Trotz dieser Schwierigkeiten war es einer Reihe von Familien gelungen, ihre Kinder versteckt zu halten. Diese Kinder wurden dann nach und nach in das "Kleine Getto" eingeschmuggelt. Außerdem befanden sich in dem "Kleinen Getto" die Kinder der jüdischen Polizei, die solange verschont geblieben waren. Es gelangte Hauptmann D e g e n h a r d t zur Kenntnis, daß sich eine Reihe von Kindern im "Kleinen Getto" versteckt befänden. Daraufhin ging er selbst in das Getto und regte an, daß man die Kinder in einem bestimmten Raum versammeln sollte, damit sie Unterricht und bessere Verpflegung -z.B. Milch- erhalten könnten. Nachdem die Kinder versammelt waren, wurden sie gebunden, auf einen Wagen geladen und von dort aus direkt auf den Friedhof gefahren und auf die Grabsteine gestellt. Auf Befehl von Hauptmann D e g e n h a r d t wurden sie erschossen.

Dabei kam es zu einem Fall von Insubordination, da sich ein Schutzpolizist weigerte, den Befehl auszuführen.

Mir ist dieser Vorfall von Angehörigen der Schutzpolizei erzählt worden."

(Eidliche Aussage des Ludwig F r i e d e n b e r g vor dem deutschen Konsul in Boston - Bl.152, Bd.VII d.A.).

"Das war etwa im Frühjahr 1943, den genauen Zeitpunkt weiß ich nicht. Zuvor war das sog. "Große Getto" in verschiedenen Aktionen restlos von Juden gesäubert worden. Es hatten sich nämlich trotz der Durchsuchungsaktionen der Polizei, Juden auf Dächern, Speichern und in Kellern verborgen gehalten. Bei verschiedenen Durchkämpfungsaktionen riefen die eingesetzten Schutzpolizisten in jüdischer Sprache: "Jiden, geht's arojs, weil wir sind (sennen) schon befreit!"

Viele Juden, die sich bis dahin noch verstecken konnten, ließen sich täuschen und wurden durch die Schutzpolizei in das "Kleine Getto" verbracht. Es mögen einige hundert Menschen gewesen sein. Unter diesen befanden sich etwa 60 Kinder.

D e g e n h a r d t hatte Anweisung erteilt, diese Gefangenen zu Beginn sehr freundlich zu behandeln. Die Älteren wurden den Arbeitsgruppen zugeteilt. Die Kinder dagegen ließ D e g e n h a r d t in einem gesonderten Haus unterbringen, erteilte Anweisung, sie gut zu verpflegen, und er selbst brachte ihnen Spielzeug.

Die Taktik von Hauptmann D e g e n h a r d t war, durch sein Verhalten den Anschein zu erwecken als sei von oben die Anweisung ergangen, die Juden nunmehr zu schonen. Jeder glaubte, er würde diese Zeit nunmehr überleben. Nach einigen Wochen kam D e g e n h a r d t zum Leiter des Arbeitseinsatzes im "Kleinen Getto", Bernhard K u r l a n d , und seinen Vertreter Marze K r a u z e . Er sagte den beiden, er wolle die Kinder in Erholung nach Radomsko schicken. Dort wurden diese Kinder mit einem Rest noch in Radomsko verbliebener Juden ins Vernichtungslager Treblinka geschickt. Was dort geschah, kann am besten Hauptmann D e g e n h a r d t aussagen."

(Polizeiliche Aussage des Moses G l ü c k s - m a n n - Bl.169 Bd.III d.A.).

Der Zeuge Abraham G o l d b e r g hatte in einem Schreiben vom 16.11.1959 mitgeteilt, er sei bereit, über D e g e n h a r d t auszusagen. In dem Schreiben heißt es:

"Hier ist eine seiner strafbaren Handlungen: Er ordnete die Einrichtung eines Kindergartens im Getto an. Als alle Kinder im Kindergarten waren, kam die Gestapo und verlud alle Kinder auf Lastwagen. Keines davon wurde wieder gesehen."

(Bl.151, 152 Bd.III d.A.).

Bei seiner Vernehmung durch den deutschen Konsul in New York hat derselbe Zeuge unter Eid ausgesagt:

"Am 8. Februar 1943, ich kann mich an diesen Tag genau erinnern, da auf einem Goldblättchen eingraviert ist, das ich um den Hals trage (wurde vom Zeugen vorgezeigt), habe ich mein 5 Wochen altes Töchterchen verloren. Damals wurde das Kinderheim liquidiert. Meine Frau mußte das Kind, das sie zu Hause hatte, zusammen mit den anderen Kindern den Schutzpolizeibeamten übergeben, die die Kinder weggeschafft haben. Wohin, weiß ich nicht. Wir haben von den Kindern und von unserer Tochter nie wieder etwas gesehen oder gehört. An diesem Tage wurden auch alte Leute ausgesiedelt. Es waren 2 Lastwagen voll. Wir nannten diesen Tag "den blutigen Montag". Bei dieser Aussiedlung war R o h n mitbeteiligt. Ich habe mit eigenen Augen gesehen, wie R o h n einen Juden namens F i s c h l e - w i t z erschossen hat. "

(Bl. 185 Bd.VI d.A.).

"Diejenigen, welche aus den ganzen Liquidationen übrigblieben, wurden in ein "Kleines Getto" verbracht. Im November 1942 holte sich der Beschuldigte den Mann namens G e l s t e r , welcher das Küchenkommando im Getto hatte und sagte ihm: "Die Kinder unter Euch müssen besondere, bessere Verpflegung haben."

Tatsächlich befahl er, daß ein Kinderheim geschaffen wurde und ordnete Leute ab, die sich mit der Sache zu befassen hatten. Die Folge war, daß die Leute anfangen, ihre Kinder aus allen Verstecken herauszuholen. Es gab welche, welche unter Lebensgefahr in die Häuser von Polen gingen, um ihre Kinder aus Verstecken herauszuholen. In wenigen Wochen waren etwa 100 Kinder gesammelt. Dann ordnete der Beschuldigte an, daß sie in großen geschlossenen Wagen zu versenden wären. Es war ein Tag mit grausamem Frost und er befahl, daß die Kinder sich auszuziehen hätten. Die meisten von ihnen starben innerhalb kurzer Zeit."

(Eidliche Aussage des Abraham I z v i t s k i vor einem israelischen Richter - Aussage vom Hebräischen ins Englische und dann ins Deutsche übersetzt - Bl.35, 36 Bd.V d.A.).

Der Zeuge Isaak J a k u b o w i t z hat vor der Kriminalpolizei ebenfalls den Überfall auf Leutnant R o h n geschildert und fährt in der Vernehmung dann fort:

"Am nächsten Tage wurden von jüdischen Polizisten alle erreichbaren Kinder im Alter von 2-6 Jahren aus den Wohnungen geholt und dem Polizisten Ü b e r s c h e r übergeben. Dieser leitete damals das "Kleine Getto". Diese Kinder sollen auf einen LKW verladen und fortgeschafft worden sein. Es soll sich um etwa 30 Kinder gehandelt haben. D e g e n h a r d t soll auch bei dieser Aktion dabeigewesen sein. Es ist anzunehmen, daß die Kinder mit Sicherheit umgebracht worden sind. Von dieser Aktion erfuhr ich am Abend von den weinenden Eltern."

(Bl.159 Bd.II d.A.).

Der Zeuge K o s c h i t z k y hat bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, es sei ihm in dunkler Erinnerung, daß D e g e n h a r d t im "Kleinen Getto" eine Aktion gegen verstecktgehaltene Kinder im Alter von 2-6 Jahren durchgeführt habe. Hierbei solle eine große Anzahl auf scheußliche Art und Weise umgebracht worden sein.

(Bl.88 Bd.I d.A.).

"Sehr genau entsinne ich mich noch an einen Vorgang, der sich im März 1943, jedenfalls an einem sehr kalten Tage abgespielt hat. Es handelte sich um eine Aktion gegen Kinder. Wir befanden uns damals im "Kleinen Getto". Von den etwa 30.000 Insassen des "Großen Gettos" mögen noch 2 - 3.000 im "Kleinen Getto" übriggeblieben sein. Kinder durften dort nicht sein. Einigen Kindern war es gelungen, sich auf der polnischen "arischen" Seite zu verstecken bzw. aufzuhalten. Es trat dann eine kurze aber merkwürdige Zeit der Entspannung ein, in der von deutscher Seite ausgestreut wurde, daß diejenigen, die nun im "Kleinen Getto" zurückgeblieben seien, als Arbeitskräfte "sicher sein" würden. Dies führte dazu, daß versteckte Kinder in das "Kleine Getto" wieder zurückkamen und sich dort verborgen hielten, weil natürlich auch die Polen die Kinder nicht länger als nötig bei sich behalten konnten. Heute würde ich sagen, daß diese "Entspannung" ein Trick war. An jenem kalten Wintertag kam es dann zu einer Aktion, die ich selbst mitangesehen habe. Wir mußten alle auf dem Marktplatz antreten. Die deutsche Polizei mit ihren ukrainischen Gehilfen und Spürhunden durchsuchte die Häuser nach Kindern. Die Kinder wurden zusammengetrieben und auf einen Federwagen geladen. Die Kinder schrien entsetzlich aus Angst. Ein Junge von etwa 18 Jahren zog plötzlich einen Revolver und verwundete einen Gendarmen. Er wurde sofort erschossen."

(Aussage des Nathan N o m b u r g vor dem deutschen Konsul in New York - Bl.153/154 Bd.XII d.A.)

"Ein anderer Fall, den ich gesehen habe, am 4.1.1943, damals wurden alle Bewohner des "Kleinen Gettos" zwecks Auswahl auf den "Kleinen Rynek" herausgebracht. Damals wurden Kinder und alte Leute und auch andere nach Belieben aus den Fünferreihen der Einwohner des "Kleinen Gettos" herausgeschleppt. Diese Auswahl wurde von der Schutzpolizei gemacht, laut Befehlen von W e r n e r und Z i f e r t von der Schutzpolizei. Laut ihren Befehlen wurden die Kinder und die Alten auf Wagen bespannt mit Pferden aufgeladen und wie ich später erfahren habe, brachte man sie zur Pilsudski-Straße zu den Gebäuden der polnischen Polizei und von dort wurden sie zur Eisenbahn gebracht. Dies erzählte mir meine Nachbarin namens G o t f r i e d (der Vorname und die Adresse ist mir unbekannt). Auch sie wurde dorthin verschickt und entfloh von dort. Im "Kleinen Getto" wohnte ich in der Nadrzeczna-Straße, an die Straßennummer erinnere ich mich nicht.

In dieser Aktion kam W e r n e r und holte einen Jungen namens F e i n e r (dessen Vorname mir unbekannt ist) und trieb ihn in die Reihe derer, die zum Transport gingen. F e i n e r biß ihn in die Hand und weigerte sich, in diese Reihen zu treten. W e r n e r zog einen Revolver und schoß auf ihn. Er wurde an Ort und Stelle getötet. Bei dieser Auswahl wurden von W e r n e r 25 Juden aus den Reihen der Juden herausgebracht, die am Leben bleiben sollten. Ich erinnere mich nicht, wer den Befehl gab, sie zu erschießen. Aber man erschoss sie und sie wurden getötet. Ich sah einen Gendarmen, der zu jedem, der erschossen wurde, herantrat und falls er noch nicht tot war, ihn am Kopf erschoss. Ich erinnere mich nicht, wer dieser Gendarm war."

(Aussage des Israel S c h a r f vor der israelischen Polizei - Bl. 242 Bd.V d.A.).

"Ich weiß nur über S c h l o s s e r und D e g e n h a r d t . Den letzten (D e g e n h a r d t) sah ich im Winter 1943 im "Kleinen Getto" in der Ganceleska (?) - Straße. Er kam zu einem Kindergarten, ging hinein und fragte, warum man nicht die Fenster öffnet, damit die Kinder mehr Luft haben und warum man den Kindern nicht mehr Essen gibt und Butter. Die Frau, die den Kindergarten führte, erklärte, es gäbe kein besseres Essen. D e g e n h a r d t sagte, er werde selbst den Kindern besseres Essen schicken und verließ das Getto.

Ca. 2 Wochen später umzingelten die Ukrainer und die Schutzpolizei das "Kleine Getto" und die Schutzpolizei ging ins Getto hinein und schrie, daß alle zum Warschawskiring heraus-sollen und alle Zuwiderhandelnden sollen erschossen werden. Ich ging allein, wer nicht ging, wurde von der Schutzpolizei herausgeholt und von ihnen in Reihen von 5 aufgestellt. Nach einigen Minuten entfernten sie einige Dutzend Kinder aus den Reihen. Am Platz standen Wagen, bespannt mit Pferden, und auf diese Wagen warfen sie die Kinder. Das Schreien der Kinder und der Mütter war herzerbrechend. Zwei der Leute, die von der Schutzpolizei herausgeschleppt waren und getrennt aufgestellt wurden, zogen aus ihren Taschen Pistolen. Einer von ihnen war mir bekannt, er hieß J a k o - b o w i t z . Sie wollten auf einen gewissen R o h a n (?) , ein Mitglied der Schutzpolizei, schießen. Die Revolver versagten. Die Schutzpolizei sah das und tötete die zwei auf dem Platz. Ich konnte nicht unterscheiden, wer sie getötet hat.

D e g e n h a r d t kam und gab den Befehl, 25 Personen, die von selbst (aus dem Getto)

gekommen waren, zu erschießen. Sie wurden genommen und an eine Wand am Warshawskiring gestellt. D e g e n h a r d t sagte allen, sie sollten auf die 25 Personen schauen. Er selbst stellte eine Reihe von Schutzpolizisten auf und gab den Befehl, sie zu erschießen. Man hat auf sie geschossen und sie wurden getötet. Er selbst untersuchte, ob sie auch wirklich tot waren, und als er sah, daß einer noch lebte, erschoss er ihn selbst. Dann befahl er, die Hände hochzuhalten. Man untersuchte uns alle und alles was wir hatten, wurde uns genommen. D e g e n h a r d t machte dann nachher noch eine Auswahl unter den Leuten, die freiwillig gekommen waren und teilte sie denen zu, die in den Bunkern gefaßt wurden. Diese wurden zu Fuß abgeführt. Die Kinder wurden noch vorher auf Wagen abgeführt. Den Übrigen befahl er, im Laufschrift in das "Kleine Getto" zu laufen. Die 25 Personen wurden in der Nadjitzna (?) - Straße Nr.74 begraben. Ich selbst beteiligte mich daran."

(Aussage des Zalman W i l l i n g e r vor der israelischen Polizei - Bl.235 Bd.V d.A.).

Derselbe Zeuge hat auf Ersuchen des Untersuchungsrichters vor einem Friedensrichter in Israel den Vorfall mit dem Anschlag auf R o h n ebenfalls geschildert und dann hinzugefügt:

"Zu diesem Zeitpunkt wurden auch etwa 300 Leute zusammengetrieben, darunter viele Kinder, auf Wagen verladen und fortgefahren, wie man sagt, nach Radom. Von D e g e n h a r d t wird erzählt, daß er an diesem Morgen einen Kindergarten inspiziert habe und dabei versprach, Butter zu bringen. In Wirklichkeit aber kamen sie ungefähr eine Stunde später und verladen die Kinder auf Wagen. Wir trauten uns aber nicht in die Nähe des Kindergartens und ich habe nur davon gehört, weil ich nicht weit davon arbeitete."

(Bl.20 Bd.IX d.A.).

In dem Buch "Churban Czenstochow" heißt es auf Seite 240:

"Im "Kleinen Getto" sind etwa 60 Kinder gewesen, die man in verschiedenen Bunkern, im Möbellager und anderen Stellen versteckt hatte. D e g e n h a r d t hat versichert, daß den Kindern nichts geschehen werde, und er hat befohlen, für sie ein Kinderheim zu gründen. Das Kinderheim ist in der Mostowa Nr.9 gewesen. Er hat befohlen, den Kindern besondere Verpflegung zu besorgen und für sie Bequemlich-

zu beschaffen, Spielzeug, Badewannen und anderes. Vier Wochen später hat er verordnet, daß die Polizei die Kinder ausliefern sollte, sie nach Radomsk geschickt und von dort zusammen mit einem Transport in die Gaskammern nach Treblinka."

Aus den Aussagen der Zeugen Moische A l t m a n n , Abraham G o l d b e r g , Nathan N o m b u r g , Zalman W i l l i n g e r und Israel S c h a r f geht übereinstimmend hervor, daß sich der Vorfall an einem Wintertag 1943 ereignet hat. S c h a r f nennt als Datum den 4.1.1943, G o l d b e r g den 8.2.1943, sagt aber, daß am selben Tage F i s c h l e w i t z erschossen worden sei, so daß es sich ebenfalls um den 4.1.1943 handeln müßte. Auch N o m b u r g erwähnt, daß am selben Tage ein Jude erschossen worden sei, der einen Revolver gezogen habe. Auch die Schilderung W i l l i n g e r s über die Erschießung der 25 Juden am selben Tage läßt darauf schließen, daß es sich um den 4.1.1943 gehandelt hat.

A l t m a n n , G o l d b e r g und W i l l i n g e r sprechen auch davon, daß es sich um Kinder aus einem Kindergarten oder Kinderheim gehandelt habe.

N o m b u r g , S c h a r f und W i l l i n g e r wiederum berichten übereinstimmend, daß die Kinder auf Pferdewagen geladen und abtransportiert worden seien.

Diese Übereinstimmung in den Aussagen begründet den Verdacht, daß auf Veranlassung des Angeschuldigten D e g e n h a r d t , der von A l t m a n n und G o l d b e r g genannt wird, am 4.1.1943 eine unbestimmte Anzahl Kinder abtransportiert und entweder in ein Vernichtungslager gebracht oder auf dem Friedhof erschossen worden ist.

Wenn auch nach der Aussage S c h a r f s der Angeschuldigte W e r n e r die Auswahl vorgenommen hat, so könnte das nicht ohne Befehl des Angeschuldigten D e g e n h a r d t geschehen sein. Auch nach W i l l i n g e r s

Bekundung ist der Angeschuldigte D e g e n h a r d t erst später hinzugekommen. Allerdings hat W i l l i n - g e r bei seiner Vernehmung vor der israelischen Polizei angegeben, er habe D e g e n h a r d t etwa 2 Wochen vor der Aktion selbst in dem Kindergarten gesehen, als er , D e g e n h a r d t , sich nach dem Wohlbefinden der Kinder erkundigt und auch nach Butter gefragt habe. Bei seiner zweiten Vernehmung hat er dagegen ausgesagt, es sei erzählt worden, daß D e g e n h a r d t an diesem Morgen versprochen habe, Butter zu bringen, daß statt dessen aber eine Stunde später die Kinder auf Wagen geladen worden seien; auch sei ihm, dem Zeugen, dies erzählt worden. Aus seiner ersten Aussage war zu entnehmen, daß er auch den Abtransport der Kinder selbst gesehen habe.

Die übrigen Zeugen kennen den Vorfall nur vom Hörensagen oder haben die Quelle ihrer Kenntnis nicht angegeben. Es läßt sich nicht sicher feststellen, ob der Angeschuldigte D e g e n h a r d t von Anfang an bei dieser Aktion dabeigewesen ist. Wenn auch eine starke Vermutung dafür spricht, daß er den Abtransport der Kinder veranlaßt hat, so scheint ein sicherer Nachweis doch kaum zu erbringen. Es kann weiter nicht sicher festgestellt werden, daß die Kinder auf Befehl des Angeschuldigten auf dem Friedhof in Tschenstochau erschossen worden sind.

Auch soweit Moische A l t m a n n ausgesagt hat, Fliehende seien erschossen worden, fehlt es an genauen Angaben darüber, wer geschossen hat, ob D e g e n h a r d t den Befehl dazu erteilt, und um wieviele Opfer es sich gehandelt hat. Die allgemeine Erklärung A l t m a n n s vermag einen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens nicht zu begründen.

24.) Erschießung von zwei etwa 40-jährigen Frauen
im September 1942 in der Wilsonastraße (Nr.34?).

Bei seiner Vernehmung vor der israelischen Polizei am 21.3.1960 hat der Zeuge Jehuda T e n e n b a u m berichtet, wie er als Leichensammler im September 1942 tätig gewesen ist.

U.a. hat er folgendes ausgesagt:

"Ich war in der Wilsonastraße anwesend, wo ein Möbelgeschäft bestand. Der Hausnummer kann ich mich nicht erinnern, es scheint 34 gewesen zu sein. Ich sah, wie D e g e n - h a r d t selbst zwei Frauen ohne jeden Grund erschoss, scheinbar gereizt, weil sich die Frauen nicht zu der für die Selektion festgesetzten Zeit meldeten. Die Frauen waren auf der Stelle tot und wir räumten die Leichen weg. Er war in Begleitung von U n - k e l b a c h . Es war jedoch D e g e n - h a r d t , der die Revolverschüsse auf sie abgab. Die Frauen waren ca. 40 Jahre alt. Deren Namen sind mir unbekannt."

(Bl.224 Bd.V d.A.).

Bei seiner Vernehmung durch den israelischen Richter am 15.10.1962 ist der Zeuge gefragt worden, ob er selbst gesehen habe, wie D e g e n h a r d t die zwei Frauen erschossen habe, ob er Alter, Namen und Beruf der getöteten Frauen kenne, was mit den Leichen geschehen sei, und ob D e g e n h a r d t allein oder von anderen Polizisten begleitet gewesen sei (Bl.133 Bd.XIII d.A.).

Der Zeuge hat dazu ausgesagt:

"Ich habe viele Erschießungen gesehen und ich erlebte auch, daß D e g e n h a r d t Männer und Frauen erschoss. Ich kann aber zwei ganz bestimmte Frauen nicht nennen. Es ist mir daher nicht möglich, Namen, Beruf und Alter zweier bestimmter Frauen anzugeben. Folglich kann ich auch nicht angeben, was mit den Leichen dieser beiden Frauen geschah, ob sie beerdigt wurden und von wem. Ich kann andererseits die Möglichkeit nicht ausschließen, daß ich sie selbst beerdigt habe. Ich war nämlich einer der Totengräber in einer Gruppe von mehr als 20 Totengräbern. Neben D e g e n h a r d t waren noch viele andere Polizisten dort. Von diesen erinnere ich mich an D e g e n h a r d t s Fahrer

namens Willi U n k e l b a c h , Obersturm-
führer Ü b e r s c h e r , Leutnant R o h n
und viele andere, deren Namen ich aber nicht
mehr erinnere."

(Bl.177 Bd.XIII d.A.).

Wenn der Zeuge damit seine frühere Aussage auch
nicht widerrufen hat, so hat er sie doch abgeschwächt, so
daß sie als Grundlage für einen Antrag auf Eröffnung nicht
ausreichen dürfte.

25.) Erschießung der 1 Jahr alten Schoschana
T e n n e n b a u m und einer alten Frau
im September 1942 in der Kawiastraße.

Bei seiner polizeilichen Vernehmung in Israel am 21.3.1960
hat der Zeuge Jehuda T e n n e n b a u m über seine Tä-
tigkeit als Leichengräber während der September-Aussied-
lungen berichtet. Er hatte auch erzählt, daß er seine da-
mals einjährige Tochter Schoschana in einem Krankenhaus
untergebracht habe. Als er einmal nach dem Kind habe
sehen wollen, sei er darauf zugekommen, wie Polizisten
Juden gesammelt und auch Personen aus dem Krankenhaus in
der Kawiastraße herausgeholt hätten. Wörtlich heißt es
dann:

"Eine alte Frau hielt meine Tochter bei der
Hand. Ich lief zu D e g e n h a r d t und
flehte ihn an, mir zu gestatten, meine Toch-
ter zu nehmen. Er versetzte mir Fußtritte
und befahl Z o p p e r t , meine Tochter
und die alte Frau zu erschießen. Dies geschah
vor meinen Augen. Seit dem Abtransportieren
meiner Mutter und Schwiegereltern, habe ich
nichts mehr von ihnen gehört."

(Bl.224 Bd.V d.A. - Übersetzung aus dem Hebräischen,
Bl.727, 733-737 Bd.IV d.A. 6 ARZ 224/59 Zentrale
Stelle Ludwigsburg).

Bei seiner richterlichen Vernehmung in Israel am 15.10.1962
ist der Zeuge gefragt worden, ob er selbst gesehen und ge-
hört habe, wie D e g e n h a r d t den Befehl zur Er-
schießung seiner Tochter Schoschana und der alten jüdischen

Frau gegeben habe, oder gesehen habe, wie der Befehl ausgeführt sei, wer das getan habe, was mit den Leichen geschehen sei und ob andere Polizisten dabei gewesen seien (Bl.133 Bd.XIII d.A.).

Der Zeuge hat dazu ausgesagt:

"Ich habe nicht selbst gesehen oder gehört, daß D e g e n h a r d t den Befehl gab, meine Tochter Schoschana und eine alte Frau zu erschießen. Ich habe das auch nicht gesehen. Ich vermag aus diesem Grund auch nicht zu sagen, wer den Befehl zur Erschießung der Vorgenannten ausgeführt hat. Ich kann auch nicht sagen, was mit den Leichen der beiden geschah, ob sie beerdigt wurden, von wem und wann. Es ist mir daher auch nicht möglich zu sagen, ob D e g e n h a r d t bei diesem Vorfall zugegen war, ob er von anderen Polizisten begleitet war und wie diese hießen."

(Bl.177 Bd.XIII d.A.).

"Ich wünsche, noch folgendes hinzuzufügen:

Ich beobachtete D e g e n h a r d t während der drei Aussonderungen, wenn er mit gespreizten Beinen dastand, einen Stock in der Hand. Die Leute zogen an ihm in zwei Reihen vorüber und er wies mit seinem Stock nach links oder nach rechts. Eine Richtung bedeutete Verschickung, die andere Überleben. Wenn ich sage Verschickung, dann meine ich Verschickung der Juden von Czenstochau in das Konzentrationslager Treblinka, wo die Leute mit Feuer ausgerottet wurden. Unter diesen Verschickten befand sich auch meine Tochter, ein 6 Monate altes Kind namens Schoschana, die man aus dem Krankenhaus in der Kawiastraße geholt hatte. Ich sah, wie sie von einer alten Frau auf dem Arm getragen wurde. Ich wagte es, zu D e g e n h a r d t zu gehen und um ihr Leben zu bitten. Ich erhielt Schläge und Fußtritte von ihm, und Polizisten zerrten mich vom Platz. Ich habe das kleine Mädchen nie wieder gesehen. Am gleichen Tage wurde auch meine Mutter, die in der Gegend lebte, die für das "Kleine Getto" vorgesehen war, mit einem Transport nach Treblinka verschickt. Sie hatte in der Gegend Reinigungsarbeiten ausgeführt, die der Vorbereitung zur Unterbringung von Menschen dienten."

(Bl.179 Bd.XIII d.A.).

Wenn der Zeuge bei seiner polizeilichen Vernehmung auch nicht expressis verbis gesagt hat, er habe gesehen, wie seine Tochter und die alte Frau erschossen wurden, so mußte das aus dem Satz "Dies geschah vor meinen Augen" geschlossen werden. Da der Zeuge bei seiner zweiten richterlichen Vernehmung deutlich erklärt hat, er habe nicht gesehen, wie seine Tochter und die alte Frau erschossen worden seien, kann insoweit kein Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens begründet werden.

26.) Erschießung einer älteren Frau und deren etwa 20-jährigen Tochter beim Besteigen eines Eisenbahnwagens.

Der Zeuge Feitel M i n t k e w i t z hat bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 8.11.1960 auf die Frage, ob er gesehen habe, daß D e g e n h a r d t selbst jemand erschossen habe, erklärt:

"Ich habe einen Fall beobachtet. Damals war D e g e n h a r d t dabei, als die für den Abtransport bestimmten Juden die Eisenbahnwaggons besteigen mußten. Eine alte Frau konnte nicht so schnell hineinkommen. Ihre Tochter hat ihr geholfen. D e g e n h a r d t ist ungeduldig und sehr nervös geworden. Die Tochter hat ihn beruhigen wollen und ihm gesagt, er solle sich beruhigen, sie werde der Mutter helfen. Schließlich hat D e g e n h a r d t seine Pistole gezogen und die Frau und ihre Tochter erschossen. Das habe ich selbst gesehen. Ich habe anschließend die Leichen in die Kawiastraße fahren müssen. Den Namen der Frau weiß ich nicht. Die Tochter war vielleicht 19 oder 20 Jahre alt. Die Mutter war älter, aber noch keineswegs gebrechlich. Sie war nur erschöpft, weil sie drei Mäntel anhatte und einen Teil ihrer Sachen selbst fortgetragen hat."

(Bl.98 Rs.Bd.VI d.A.).

Der Zeuge war schon am 18.3.1960 von der israelischen Polizei vernommen worden und hatte dort eingehende Angaben gemacht, diesen Vorfall aber nicht erwähnt (Bl.267-270 Bd.V d.A.).

Als er vom Untersuchungsrichter gefragt wurde, weshalb er das nicht getan habe, hat er geantwortet:

"Ich habe so viele schreckliche Sachen gesehen und erlebt, daß mir bei meiner Vernehmung nicht alle eingefallen sind." (Bl.99 Bd.VI d.A.).

Der Zeuge M i n t k e w i t z hat sich bei der wiederholten Schilderung zweier anderer Vorfälle in entscheidenden Punkten widersprochen, wie unten unter lfd.Nr.33 und 37 dargetan wird. Gegen seine sichere Erinnerungsfähigkeit bestehen erhebliche Bedenken (vgl. unten lfd.Nr.41). Es mag wohl sein, daß er bei seiner ersten Vernehmung in Israel ohne konkrete Vorhalte vernommen worden ist (vgl. Bl.290-303 Bd.II d.A. 6 ARZ 224/59 der Zentralen Stelle in Ludwigsburg).

Trotzdem bestärkt der Unterschied zwischen den soeben zitierten Aussagen den Verdacht., daß der Zeuge nicht mehr in der Lage ist, sichere und irrtumsfreie Bekundungen über die Geschehnisse in Tschenstochau in den Jahren 1942 und 1943 zu machen.

Da weitere Zeugen für diesen Vorfall nicht bekannt sind, reicht die Aussage des Zeugen M i n t k e w i t z allein nicht aus, um einen Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung zu begründen.

27.) Erschießung der Frau Z i m m e r m a n n
und ihrer 12-jährigen Tochter
1942/1943 bei der Polizeiwache.

Die Zeugin Helene A l t m a n n hatte im "Kleinen Getto" eine Arbeitsstätte, die gegenüber der Wache lag. Eines Tages sah die Zeugin, wie eine Frau Z i m m e r m a n n , die in der Garncarskastraße wohnte, mit ihrer etwa 12-jährigen Tochter in die Wache hineinging. Nach kurzer Zeit kam sie mit dem Mädchen wieder heraus, begleitet von einem Soldaten. Alle drei gingen in ein neben der Wache liegendes zerstörtes Gebäude. Die Zeugin hörte mehrere

Schüsse, dann kam der Soldat allein zurück. Einige Stunden danach kamen zwei jüdische Männer mit einem Pferdefahrzeug und fuhren zu dem Platz, von dem die Schüsse gekommen waren. Als sie zurückkamen, hatten sie auf dem Wagen zwei mit einer Decke zugedeckte Leichen. Von einem der beiden Männer mit Namen M i s k a erfuhr die Zeugin, daß es sich um die Leichen der Frau Z i m m e r m a n n und ihrer Tochter handelte. Am Abend desselben Tages erzählte der Hausmeister des Hauses, in dem Frau Z i m m e r m a n n gewohnt hatte, der Zeugin, der Angeschuldigte D e g e n h a r d t habe Frau Z i m m e r m a n n im Hause vorgefunden und sie, weil sie nicht zur Arbeit gewesen sei, zur Wache geschickt.

Diesen Vorfall hat die Zeugin Helene A l t m a n n in einer eidesstattlichen Versicherung vom 18.11.1960 (Bl.63 Bd.VII d.A.), und bei ihrer Vernehmung vor dem deutschen Konsul in Toronto am 1.3.1961 (Bl.56 Bd.VIII d.A.) geschildert.

Bei dem von ihr benannten M i s k a kann es sich um den Zeugen Szmul M i s k a handeln, der nach seiner eigenen Aussage mit dem Abtransport und dem Bestatten getöteter Juden beschäftigt gewesen ist. Er hat jedoch bei seiner Vernehmung durch den deutschen Konsul in Malmö diesen Fall nicht erwähnt (Bl.112-115 Bd.VI d.A.).

Wenn auch davon ausgegangen werden kann, daß die Angaben der Zeugin zutreffen, so kann darauf ein Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens doch nicht gestützt werden; denn die Zeugin weiß nur vom Hörensagen, daß der Angeschuldigte D e g e n h a r d t diesen Doppelmord veranlaßt haben soll.

28.) Erschießung eines 40-50-jährigen Mannes
Anfang Oktober 1942 in der Targowasträße.

Der Zeuge Leon O v e t s k y hat in einer eidesstattlichen Erklärung vom 10.11.1960 angegeben, im September 1942

habe er den Angeschuldigten D e g e n h a r d t eines Tages in der Targowastraße getroffen. Der Angeschuldigte habe ihm befohlen, mitzukommen, weil er ihm etwas zeigen wolle. Er habe ihn in den Hof eines Hauses geführt und dann mit seinem Revolver durch ein offenstehendes Fenster auf einen in einem Bett liegenden Mann drei- oder viermal geschossen. Der Mann sei tot liegengeblieben. Danach habe der Angeschuldigte zu dem Zeugen gesagt, er könne gehen (Bl.60a Bd.VII d.A.).

Bei seiner Vernehmung vor dem deutschen Konsul in New York hat der Zeuge den Ablauf des Geschehens etwas anders dargestellt. Er hat ausgesagt, Anfang Oktober 1942 habe er den Angeschuldigten D e g e n h a r d t in der Targowastraße getroffen, der ihn zu sich gerufen habe. Dann habe der Angeschuldigte ihn in den Hof eines Hauses geführt und ihm einen im Bett liegenden etwa 40-50-jährigen Mann gezeigt. Der Angeschuldigte habe seine Pistole gezogen und durch das Fenster auf den Mann geschossen, der offensichtlich tot liegengeblieben sei. Danach habe er zu ihm, dem Zeugen, gesagt, er solle keine Angst haben, der Mann sei sowieso tot (Bl.37 Bd.VIII d.A.).

Aus der konsularischen Vernehmung geht nicht mit letzter Sicherheit hervor, ob der Angeschuldigte überhaupt auf einen noch Lebenden geschossen hat. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß er dem Zeugen nur hat zeigen wollen, wessen er fähig war und sich dazu einen bereits gestorbenen oder ermordeten Juden als Opfer ausgesucht hat.

Dieser Zweifel läßt einen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens nicht aussichtsreich erscheinen.

29.) Ermordung von Kindern aus dem Waisenhaus
am 3. oder 4. Oktober 1942 in der Przemyslowa.

Der Zeuge Moses G l ü c k s m a n n hat bei seiner polizeilichen Vernehmung am 7.4.1960 geschildert, wie er mit seiner Familie am 3. oder 4. Oktober 1942 ausgesiedelt worden ist. Über das Schicksal der jüdischen Kinder aus dem Waisenhaus hat er berichtet:

"Der Hof meines Anwesens, Kathedralenstraße, war der Durchgang für die Przemyslowasträße. Da war die Grenze des Gettos. Dort befand sich das Waisenhaus von Tschenstochau, in dem die jüdischen Kinder untergebracht waren, und gleichzeitig das jüdische Krankenhaus. Am Morgen des bezeichneten Tages, es mag gegen 6 Uhr gewesen sein, stand ich bereits mit meiner Familie marschfertig in unserem Hof. Plötzlich lief der Polizeihauptmann D e g e n h a r d t, Polizeileutnant R o h n, ein weiterer Polizeioffizier, dessen Namen mir momentan entfallen ist, und etwa drei bis vier Schutzleute zu dem Kranken- und Waisenhaus."

Der Zeuge schildert dann Vorgänge, die sich im Krankenhaus abgespielt haben. Er fährt dann fort:

"Nachdem die Aktion im Krankenhaus abgeschlossen war, lief D e g e n h a r d t mit der vorgenannten Gruppe ins benachbarte Waisenhaus. Die Schießerei ging dort von neuem los. Die Kinder, egal welchen Alters, es waren Säuglinge und kaum gehfähige Kleinkinder darunter, wurden in unmenschlicher Weise aus dem Haus getrieben und förmlich geworfen. Die Polizisten packten die Kinder teilweise an den Haaren und warfen sie brutal auf ein Pferdefuhrwerk, einen gefederten Plattformwagen, oder sie erschossen sie gleich an Ort und Stelle, dann fuhr der Wagen mit vollgepreßter Menschenlast ab. Das Fuhrwerk wurde von einem Juden geführt. Diesen Juden kenne ich, er lebt, glaube ich, noch in Haifa/Israel. Sobald mir der Name einfällt, gebe ich ihn an. D e g e n h a r d t hat bei der Waisenhausaktion Kinder in brutaler Weise auf den Wagen geworfen. Mir fällt jetzt ein, daß der dritte beteiligte Polizeioffizier der Polizeileutnant Z o p p e r t war."

(Bl.167/167 Rs. Bd.III d.A.).

Vor dem Untersuchungsrichter hat der Zeuge bekundet:

"Ich habe dann gesehen, daß die Polizisten in das Waisenhaus gegangen sind. Auch aus dem Waisenhaus hat man Schüsse gehört. Vor dem Waisenhaus stand ein Plattformwagen. Auf diesen wurden die Kinder, welche in dem Waisenhaus erschossen worden waren, daraufgeworfen. Das habe ich selbst beobachten können. Es ist verständlich, daß ich damals sehr aufgeregt war und ich kann daher nicht mit Sicherheit sagen, ob D e g e n h a r d t selbst Kinder erschossen hat oder die Kinder auf den Wagen geworfen hat. Der Wagen ist dann durch unseren Hof durchgefahren und wir bekamen den Befehl, hinterher auf die Straße zu gehen."

(Bl.21/22 Bd.IV d.A.).

Offenbar denselben Vorgang meint der Zeuge Abraham G o l d b e r g , der vor dem deutschen Konsul in New York unter Eid bekundet hat:

"An einem Tage haben wir im jüdischen Krankenhaus in der Przenyslowastraße gearbeitet. Damals bekamen Alte, schwangere Frauen und Kranke Schlafspritzen. Ich mußte diese Menschen auf einen Pferdewagen verladen und fühlte, daß sie noch lebten. Dann bin ich mit diesen Menschen in die Kawiastraße gefahren. Dort waren Gräber ausgehoben und die noch lebenden Menschen wurden in das Grab gelegt."

Der Zeuge beschreibt dann den Fall des Mädchens C h u t n i k (vgl. C Nr.20 der Anklageschrift). Er fährt fort:

"Dies habe ich selbst gesehen. Es waren auch Kinder dabei, die jedoch keine Schlafspritzen bekommen haben. D e g e n h a r d t befahl mir im Krankenhaus, die Kinder in eine Decke zusammenzupacken und als ich ihn fragte, was ich mit den Kindern machen sollte, befahl er mir, die Kinder auch auf den Wagen zu verladen. Sie wurden auch mitbegraben.

Dies war am letzten Tag der Aussiedlungen von Herbst 1942."

(Bl.184/185 Bd. VI d.A.).

Sicher ist nach den Aussagen beider Zeugen, daß hier mit den Kindern auf gräßliche Weise verfahren worden ist. Keiner der beiden Zeugen hat aber gesehen, wie die Kinder

erschossen worden sind und um wieviel Opfer es sich gehandelt hat. Wenn auch nach den Aussagen nur der Angeschuldigte D e g e n h a r d t für diese Scheußlichkeiten verantwortlich war, so bedürfte es zum sicheren Nachweis der Schuld doch klarerer Bekundungen, aus denen hervorgeht, daß der Angeschuldigte befohlen hat, die Kinder zu ermorden. Zudem hat der Zeuge G l ü c k s m a n n bei seiner Aussage vor der israelischen Polizei angegeben, D e g e n h a r d t habe selbst Kinder auf die Wagen geworfen, während er bei seiner zweiten Vernehmung bekundet hat, er könne das nicht mit Sicherheit sagen.

Auch in diesem Falle verspricht ein Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens keine sichere Aussicht auf Erfolg.

30.) Erschießung des W e i n b e r g und anderer
im Januar 1943 in der Garncarskastraße.

Im Januar 1943 wurde ein Bunker in der Garncarskastraße entdeckt. Die Polizei unter Führung des Angeschuldigten D e g e n h a r d t räumte den Bunker aus und erschoss die Insassen, eine unbekannte Anzahl. Ein Jude namens W e i n b e r g wurde von S o p p e r t erschossen.

Der Zeuge Jehuda T e n n e n b a u m gehörte zu dem Kommando, das die Leichen der Erschossenen auf dem Friedhof beerdigen mußte. Er hat auch die Erschießung des W e i n b e r g durch S o p p e r t beobachtet.

(Pol.Aussage J. T e n n e n b a u m in Israel
am 21.3.1960, Bl. 225 Bd. V d.A.).

Bei seiner Vernehmung vor dem israelischen Richter am 15.10.1962 ist der Zeuge gefragt worden:

"Hat der Zeuge selbst gesehen, daß D e g e n h a r d t bei der Erschießung der Untergrundkämpfer aus dem Bunker in der Grinczarskastraße auf Menschen geschossen und diese getötet hat, oder hat D e g e n h a r d t nur den Befehl dazu gegeben, welcher von anderen Polizeiangehörigen ausgeführt worden ist?

Haben sich die Widerstandskämpfer in dem Bunker in der Grinczarskastraße zur Wehr gesetzt oder haben diese sich ergeben, als die Schutzpolizei in den Bunker eingedrungen ist?"

(Bl.134 Bd.XIII d.A.).

Der Zeuge hat dazu angegeben:

"Ich habe mit meinen eigenen Augen gesehen und mit meinen eigenen Ohren gehört, wie D e g e n h a r d t ein Mitglied der Untergrundbewegung in der Garncarska-Straße erschoss. Sein Name war Mietek W e i n t r a u b . D e g e n h a r d t war von vielen Polizisten begleitet, die mit ihm zusammen schossen und die Person trafen.

(Anm.: offensichtliche Übersetzungsfehler engl.Text: ... "who shot together with him and hit persons" - Bl.153 d, richtig übersetzt: ... "die mit ihm zusammen schossen und Personen trafen").

Ich lebte in dieser Straße. Als ich Lärm hörte, ging ich nach draußen und sah dort Mitglieder der Untergrundbewegung flüchten. Zwischenzeitlich hatten die Polizisten und D e g e n h a r d t auf diese zu schießen begonnen, wie ich bereits ausgeführt habe. Ich vermag jedoch beim besten Willen nicht zu sagen, ob die Mitglieder der Untergrundbewegung in ihrem Unterstand Widerstand geleistet oder sich ergeben hatten."

(Bl.178 Bd.XIII d.A.).

Bei dieser Aussage kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Schutzpolizei unter der Anführung von D e g e n h a r d t bei dem Ausräumen des Bunkers auf Widerstand gestoßen war. Die Polizisten mögen sich zumindest für berechtigt gehalten haben, den Widerstand mit Gewalt zu brechen und auch auf etwaige Flüchtende zu schießen. Es erscheint zweifelhaft, ob bei einer derartigen Möglichkeit dem Angeschuldigten subjektiv nachgewiesen werden kann, daß er rechtswidrig handelte. Demnach dürfte mit Sicherheit eine strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden können.

31.) Erschießung der Familie S z y n k a r s k i
im "Kleinen Getto" im Juni oder Juli 1943.

Der Zeuge Isaak J a k u b o w i t z hatte bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 23.2.1960 über das Schicksal der Familie S z y n k a r s k i etwa folgendes angegeben:

Der Arbeiter S z y n k a r s k i sei bei der HASAG beschäftigt gewesen, habe seine Angehörigen aber im "Kleinen Getto" gehabt. S z y n k a r s k i habe dem Werkschutzleiter der HASAG, K l e m m (nicht ermittelt) Gold und Geld gegeben, damit K l e m m die Familie aus dem Getto heraushole und zur HASAG bringe. K l e m m habe das auch versprochen und sei mit einem LKW ins "Kleine Getto" gefahren, aber ohne die Familie S z y n k a r s k i zurückgekommen. Er habe erzählt, er sei von D e g e n h a r d t , Ü b e r s c h e r und L a s c h i n s k i überrascht worden, die drei Genannten hätten die Familie S z y n k a r s k i erschossen (Bl.164 Bd.II d.A.).

Bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 3.10.1962 hat J a k u b o w i t z diese Aussage wiederholt, aber angegeben, die Familie S z y n k a r s k i sei unter Mitwirkung von K l e m m und dem stellvertretenden Werkschutzleiter S t i e g l i t z (nicht ermittelt) erschossen worden. Seine frühere Aussage beruhe darauf, daß er die Geschichte von S z y n k a r s k i und anderen Leuten gehört habe, wie es im einzelnen gewesen sei, wisse er nicht, weil er nicht dabeigewesen sei (Bl.153 Rs. Bd.XI d.A.).

Josef S z y n k a r s k i hat bei seiner Vernehmung vor dem deutschen Konsul in New York am 20.11.1962 ausgesagt, er und sein Bruder Szame seien bei HASAG beschäftigt gewesen, während drei weitere Brüder im "Kleinen Getto" gewesen seien. Im Juni oder Juli habe Szame versucht, die drei im Getto lebenden Brüder durch K l e m m zur HASAG zu holen. K l e m m sei auch ins Getto gefahren, die drei Brüder und auch eine Schwägerin seien aber liquidiert worden. Er, der Zeuge, wisse aber nicht, von wem sie er-

erschossen worden seien, er habe das alles nur von Juden gehört, die dann im "Kleinen Getto" Aufräumarbeiten geleistet hätten (Bl.229/230 Bd.XI d.A.).

Über das Schicksal der Familie S z y n k a r s k i heißt es in dem Buch "Churban Czenstochow":

"In einem großen Bunker waren S z y n k a r s -
kis Eltern und eine größere Zahl Juden verwor-
ren, zusammen 30 Seelen. Zelman S z y n k a r s -
k i wollte seine Eltern und diejenigen Juden,
die mit ihnen zusammen waren, aus dem "Kleinen
Getto" retten. Mit einer großen Summe Geldes
und mit wertvollen Sachen hat er den Werkschutz-
leiter von HASAG-PELCERN, K l e m m , be-
stochen, damit dieser auf einem Lastauto die
Juden in HASAG hinüberfahren sollte. Der Plan
war fertig; K l e m m ist der Ordnung halber
mit Lastautos in das "Kleine Getto" gefahren,
um Sachen zu holen. Er sollte die versteckten
Juden als Arbeiter mitbringen, die gleichsam
beim Aufladen der Sachen beschäftigt sein
sollten.

Der Werkschutzleiter K l e m m hat das Geld
und die wertvollen Sachen genommen und ist
hinausgefahren, um die Juden aus dem Bunker
zu holen und in HASAG zu fahren. Er hat die
30 Juden auch aus dem Bunker herausgenommen,
aber anstatt sie zu HASAG zu bringen, hat er
sie auf D e g e n h a r d t s Befehl er-
schossen."

Seite 113).

Die vorstehend wiedergegebenen Zeugenaussagen sind nicht
ohne Widerspruch. Ihnen läßt sich nicht entnehmen, von wem
und auf wessen Befehl die Angehörigen des Josef S z y n -
k a r s k i erschossen worden sind. Insbesondere reichen
sie nicht aus, dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t
eine strafbare Beteiligung an diesen Morden mit Sicherheit
nachzuweisen. Da Augenzeugen nicht ermittelt worden sind,
verspricht es keinen Erfolg, insoweit die Eröffnung des
Hauptverfahrens zu beantragen.

32.) Erschießung des J a k u b o w i c h
im Jahre 1943 in der Garncarskastraße.

Der Zeuge David K w i n t e r hat bei seiner eidlichen Vernehmung vor dem deutschen Konsul in Toronto am 9.11.60 bekundet, er habe im "Kleinen Getto" in der Garncarskastraße gewohnt. Eines Vormittages im Jahre 1943, als er zu Hause gewesen sei, weil er in der Enro-Munitionsfabrik Nachtschicht gehabt habe, habe er durch das Fenster gesehen, wie der Angeschuldigte D e g e n h a r d t zusammen mit dem Kommandanten der jüdischen Polizei, P a r a s o l , in das Haus gekommen sei. Beide seien in das Nebenzimmer gegangen, in dem ein gewisser J a k u b o w i c h gewohnt habe, der ebenfalls, wie er selber, wegen der vorangegangenen Nachtschicht zu Hause gewesen sei. Er habe einige Schüsse gehört, der Angeschuldigte D e g e n h a r d t und P a r a s o l seien dann wieder weggegangen. Er selbst sei in J a k u b o w i c h s Zimmer gegangen und habe diesen mit durchschossenem Kopfe im Bette liegend gefunden. Er habe P a r a s o l später gefragt, warum J a k u b o w i c h erschossen worden sei. P a r a s o l habe darauf erwidert, was er denn habe machen sollen, wenn D e g e n h a r d t den J a k u b o w i c h erschieße, er, P a r a s o l , könne doch D e g e n h a r d t nichts befehlen. Dem P a r a s o l sei es nicht erlaubt gewesen, Waffen zu tragen.

(Aussage David K w i n t e r , Bl.8, 9, BD. VII d.A.).

Nach dieser Darstellung könnte nur der Angeschuldigte D e g e n h a r d t den J a k u b o w i c h erschossen haben. Nun wird der von K w i n t e r benannte Leiter der jüdischen Polizei, P a r a s o l , aber in dem Buch "Churban Czenstochow" als "Mojsrim", d.h. als Denunziant, Angeber, bezeichnet, weil er angeblich den Leutnant R o h n auf einen Bunker in der Berka-Joselewicza-Straße aufmerksam gemacht und darauf bestanden hat, diesen Bunker auszuheben (S. 102, 103 des Buches).

Schon aus diesem Grund erscheint P a r a s o l als Quelle für den Mord an J a k u b o w i c h sehr unsicher. P a r a s o l ist bei der Liquidierung der Getto-Polizei

mitumgekommen. K w i n t e r selbst war nicht Augenzeuge. Seine Bekundung, die auf Hörensagen eines Juden beruht, der mit den Deutschen zusammengearbeitet hat und deshalb kaum glaubhaft ist, erscheint nicht ausreichend, um im vorliegenden Falle einen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens sicher zu begründen.

II. Der Angeschuldigte B u h l :

33.) Erschießung von zwei unbekannten Juden am 22.9.1942 durch den Angeschuldigten B u h l in der Cathedralstraße.

Der Zeuge Feitel M i n t k e w i t z hat bei seiner polizeilichen Vernehmung in Israel am 18.3.1960 auch geschildert, wie er am 22.9.1942 als Fuhrmann mit Pferd und Wagen Leichen in das Massengrab in der Kawiastraße fahren mußte. Dabei hat er u.a. folgenden Vorfall berichtet:

"Als ich zum Nowy Ring zurückkehrte, wandte sich an mich B u h l und nahm mich in die Cathedralstraße, wo sich auch ein Bunker befand. Ich erinnere mich nicht an die Nummer des Hauses. Aus dem Bunker brachte B u h e l zwei Menschen heraus. Als ich an den Platz kam, stand dort ein polnischer Polizist, und er bewachte diese Leute. B u h e l sagte diesem Polizisten, dessen Name S c h e w a l s k i war, daß er auf die Leute schießen solle. Der Polizist weigerte sich, und daraufhin zog B u h e l seinen Revolver und erschoss sie. Die Namen sind mir nicht bekannt. Bevor er auf sie schoß, nahm er von ihnen alles, was sie in ihrem Besitz hatten. Ich nahm die Leichen in die Kawiastraße."

(Bl. 268 Bd.V d.A. Übersetzung aus dem Hebräischen, Bl.725, 779/783 Bd.IV d.B 4 6 ARZ 224/59 d ZST in Ludwigsburg).

Bei seiner Vernehmung vor dem israelischen Richter am 10.12.1962 ist dem Zeugen die Frage vorgehalten worden:

"Hat der Zeuge selbst gesehen, daß der Angeschuldigte B u h l am 22. oder 23. Sep-

tember 1942 zwei Juden, die aus einem Bunker in der Kathedralenstraße herausgeholt worden waren, erschossen hat?"

(Bl.119 Bd.XIII d.A.).

Er hat darauf geantwortet:

"Ich erinnere mich nicht mehr an das Datum, aber ich erinnere mich, daß mich ein jüdischer Polizist aufforderte, mitzukommen und zwei Juden fortzuschaffen, die in einem Bunker in der Kathedralenstraße erschossen worden waren. Ich habe nicht gesehen, daß B u h l sie erschossen hat, mir ist das lediglich erzählt worden. Ich schaffte die beiden durch Erschies- sen -das konnte ich erkennen- getöteten Leute mit meinen Gehilfen fort. Ich brachte sie zur "Coffee"-Straße in Czenstochau, wo alle getö- teten Juden in einem Massengrab bestattet wur- den. Ich habe B u h l an diesem Tage nicht zu Gesicht bekommen.....

Ich kann mich nicht erinnern, jemals gesagt zu haben, daß ich gesehen habe, wie B u h l die zwei Leute im Bunker erschoss. Ich erinnere nur, daß ich die Leute bereits tot vorfand, als ich dorthin kam."

(Bl.170 Bd.XIII, Übersetzung vom Hebräischen ins Englische und dann ins Deutsche).

Beide Aussagen sind nicht miteinander zu vereinbaren. Aus der zuerst zitierten Aussage war zu schließen, daß der Zeuge selbst gesehen habe, wie B u h l die beiden un- bekannten Juden erschoss, wenn dies auch wörtlich in der Vernehmungsniederschrift nicht zum Ausdruck kommt. Es kann zwar sein, daß der Zeuge bei der ersten Vernehmung die Quelle seines Wissens nicht angegeben hat, weil er nicht danach gefragt worden ist, oder aber, daß es sich um einen Übersetzungsfehler handelt. Es ist aber auch die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß der Zeuge bei der polizeilichen Vernehmung in Israel -bewußt oder unbewußt- etwas Unwahres bekundet hat. Diese Vermutung läßt aber gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Bedenken begründet erscheinen. Nach der zweiten Vernehmung vor dem israelischen Richter muß auch davon ausgegangen werden, daß der Zeuge die Tat selbst nicht gesehen hat, so daß er schon deshalb keinen Erfolg verspricht, wegen dieses Falles gegen den Angeschuldigten B u h l die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beantragen.

34.) Beteiligung des Angeschuldigten B u h l
an der sog. "Intellektuellen"-Aktion.

Bei seiner Vernehmung vor der israelischen Polizei am 18.3.1960 hatte der Zeuge Veitel M i n t k e w i t z auch die Aktion gegen die Intelligenz geschildert (vgl. C Nr.43 der Anklageschrift).

Der Zeuge hatte angegeben, er habe gesehen, wie D e g e n h a r d t die Aktion durchgeführt habe. Er habe befohlen, daß sich die Intellektuellen auf dem Kleinen Ring einzufinden hätten. Es seien dann einige Lastwagen gekommen und die Intellektuellen seien aufgestiegen. Von den Leuten der Schutzpolizei ^{sei} außer D e g e n h a r d t u.a. B u h l dabeigewesen. Er, der Zeuge, habe nicht gesehen, wie die Intellektuellen erschossen wurden. Er habe aber die Leichen auf dem jüdischen Friedhof in einer Grube gesehen. (Bl.269 Bd.V d.A.).

Bei seiner Vernehmung vor dem israelischen Richter am 10.12.1962 hat der Zeuge ausgesagt:

"Ich sah B u h l , als die jüdischen Intellektuellen in der Stadt zusammengetrieben wurden. D e g e n h a r d t leitete diesen Einsatz, ich kann jedoch nicht sagen, ob B u h l sich zu dem Friedhof begeben hatte, wo sie erschossen wurden. Ich fuhr etwa 2 Stunden später -nach dem Gemetzel- dorthin und hatte den Auftrag, die Bekleidungsstücke der Toten zu einem Lagerhaus im "Kleinen Getto", das als Bekleidungslager diente, zu bringen."

(Bl.170 Bd.XIII d.A.)

Da der Zeuge M i n t k e w i t z zu dem unter Nr.33 geschilderten Falle widersprüchliche Angaben gemacht hat und, wie noch unter lfd.Nr.37 und 41 auszuführen sein wird, über ein sicheres Erinnerungsvermögen offensichtlich nicht mehr verfügt, reichen diese seine Angaben allein nicht aus, um den Angeschuldigten B u h l der strafbaren Beteiligung an der Erschießung der Intellektuellen zu überführen. Dazu bedürfte es genauerer Beobachtungen, insbesondere darüber, daß etwa B u h l selbst auf dem Friedhof mitgeschossen hätte.

Nun hat allerdings auch der Zeuge David G e l b h a u e r bei seiner richterlichen Vernehmung in Israel am 19.11.1962 gesagt, B u h l sei bei der Erschießung der Intellektuellen auf dem Friedhof gewesen. G e l b h a u e r hat geschildert, wie er beobachtet habe, daß die jüdischen Intellektuellen versammelt gewesen seien. Er habe sich gedacht, daß es sich um eine Verschickung zu einem Todeslager handele. Daraufhin habe er das Getto verlassen. In der Aussage heißt es weiter:

"Wir verließen die Stadt und gingen am jüdischen Friedhof vorbei. Ungefähr 500 m hinter dem Friedhof befand sich ein deutscher Flughafen. Wir Flüchtigen fürchteten uns, am Flugplatz vorbeizugehen, wir blieben daher über Nacht auf dem Friedhof. Ich wollte den Friedhof durch den Hintereingang betreten, sah jedoch B u h l am Eingang stehen und wählte daher einen anderen Weg. D e g e n h a r d t s Burschen sah ich auf der anderen Seite. B u h l sah mich, er tat mir aber nichts. Ich zwängte mich durch den Zaun und sah plötzlich die ganze Polizei. S c h i m m e l , L ö b e l , H a n t k e , S c h o t t , O p i t z , W e r n e r , R o h n und S c h l o s s e r . D e g e n h a r d t stand dort und ermordete, einen Revolver in der Hand, alle Angehörigen der Intelligenz, die in der Stadt versammelt worden waren. Ich hörte D e g e n h a r d t rufen: "Die zwei, die vom Lastwagen entkommen sind, müssen sofort gefaßt werden!". Alle Leute wurden dann in das Leichenwaschhaus des Friedhofs gebracht. (Ich versteckte mich zwischen den Grabsteinen hinter einigen Bäumen). Ich sah, wie zwei Leute zu entkommen versuchten. Sie liefen nahe D e g e n h a r d t vorüber, er schoß auf sie und sie fielen hin. Er schoß dann noch weiter auf sie, als sie bereits auf der Erde lagen. Das geschah, als es bereits zu dunkeln begann. Ich hörte alles, was nun weiter geschah."

(Bl.172 Bd.XIII d.A., Übersetzung aus dem Hebräischen ins Englische und dann ins Deutsche).

Bei seiner ausführlichen Vernehmung durch die israelische Polizei am 25.2.1960 hatte G e l b h a u e r dieses Erlebnis nicht erwähnt (Bl.245-247 Bd.V d.A.).

Nun ist es gewiß unwahrscheinlich, daß der Angeschuldigte D e g e n h a r d t selbst alle etwa 150 Intellektuellen mit der Pistole erschossen haben soll, wie G e l b h a u - e r angibt. Gegen die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen bestehen aber weitere Bedenken, wie oben unter Nr.21 bereits dargelegt worden ist. Im übrigen würden die Angaben G e l b h a u e r s auch den Angeschuldigten B u h l nicht belasten. Wenn B u h l den Zeugen G e l b h a u - e r auf dem Friedhof wirklich gesehen und ihm trotzdem nichts getan hat, so spräche das dafür, daß B u h l keineswegs mit der Erschießung der Juden einverstanden gewesen ist. Auch G e l b h a u e r hat nicht berichtet, daß B u h l mitgeschossen habe.

Es kommt hinzu, daß der Zeuge K o n i e c p o l e r den Angeschuldigten B u h l gerade als Zeugen für die Aktion gegen die Intelligenz benannt hat. K o n i e c p o l e r hat weiterhin ausgesagt:

" B u h l war auch Zeuge beim Hanauer Getto-Prozeß, obwohl von ihm allgemein erwartet wurde, daß er als Entlastungszeuge auftreten wird. B u h l war jedoch in seinen Ausführungen sehr objektiv; er hat über die Vernichtung der jüdischen Intelligenz ganz wahrheitsgemäße Angaben gemacht."

(Bl.65 Bd.I d.A.).

Der Angeschuldigte B u h l hat bereits in dem Verfahren gegen U n k e l b a c h bei seiner Vernehmung als Zeuge ausgesagt, daß er dabeigewesen sei, als die jüdische Intelligenz versammelt worden sei. Er habe auch beobachtet, daß die Intellektuellen dann auf Lastwagen geladen und abtransportiert worden seien. Auch bei seiner ersten Vernehmung in dem vorliegenden Verfahren durch den Untersuchungsrichter hat er diese Aussage wiederholt und angegeben, ihm sei erzählt worden, daß die jüdische Intelligenz gegen deutsche Kriegsgefangene ausgetauscht werden sollte. Er habe das allerdings nicht geglaubt.

(Bl.7,8 Sonderband I; Bl.126 Rs., 127 Bd.II d.A.).

Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter als Angeschuldigter am 8.1.1962 hat er sich auf seine früheren

Außerungen bezogen. Er hat ferner ausgesagt, als er den Befehl bekommen habe, sich zum Eingang des "Kleinen Gettos" zu begeben, habe er keine Ahnung gehabt, weshalb er kommen sollte. Erst als er dort gewesen sei, habe er erfahren, daß die jüdische Intelligenz versammelt und gegen deutsche Kriegsgefangene ausgetauscht werden sollte.
(Bl.32 Rs., 33 Bd.X d.A.).

Bei diesem Ermittlungsergebnis wird zwar davon auszugehen sein, daß der Angeschuldigte B u h l dabeigewesen ist, als die jüdische Intelligenz zusammengerufen wurde. Es läßt sich aber nicht feststellen, daß er, als er den Befehl bekam, wußte, daß es sich um einen rechtswidrigen Befehl, d.h. um einen Befehl zur Ermordung von unschuldigen Menschen, gehandelt hat. Es läßt sich weiter nicht feststellen, daß der Angeschuldigte B u h l etwa bei der Erschießung der Intellektuellen selbst mit zugegen gewesen ist oder gar mitgeholfen hat, sie zu erschießen. Es läßt sich daher nicht nachweisen, daß ihm bei Erteilung des Befehls, sich am Getto-Eingang einzufinden, bekannt gewesen ist, daß der Befehl eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte (§ 47 Abs.I Nr MSTGB).

Aus diesen Gründen verspricht es keinen Erfolg, gegen ihn wegen des geschilderten Vorfalles die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beantragen.

III. der Angeschuldigte J e r i c h o :

35.) Beteiligung des Angeschuldigten J e r i c h o an der Ermordung der Kranken im Krankenhaus.

Es handelt sich um den unter Nr.21 besprochenen Fall, siehe dort.

36.) Beteiligung der Angeschuldigten J e r i c h o ,
L ö b e l und W e r n e r an der Liquidierung
des "Kleinen Gettos", insbesondere der Einwohner
der Nadrzecznastraße, auf Befehl des Angeschul-
digten D e g e n h a r d t .

Der Zeuge Zeew T o r o n c z y k hatte am 22.2.1960 vor
der israelischen Polizei ausgesagt:

"Bei der Schutzpolizei arbeitete ich bis zur
Liquidierung des "Kleinen Gettos" im August
1943. Das "Kleine Getto" wurde verbrannt.
Kurz vorher, noch am selben Tage, sah ich
vier Lastwagen mit Schutzpolizei ankommen am
Rynek Warszawski vor dem Tor zum "Kleinen
Getto". Es waren dort D e g e n h a r d t ,
W e r n e r und die ganze Schutzpolizei, bei
der ich in der Garibaldistraße arbeitete.
S c h l o s s e r , O p i t z , L e -
s c h i n s k i , S c h o t t , S c h i m -
m e l , K i m e l , H i l l e r , M a r -
b a c h , K o c h , K e s s l e r ,
Ü b e r s c h e r , R o h a n .

Alle Juden des "Kleinen Gettos" bekamen Be-
fehl, sich in der Rynek Warszawski einzufin-
den. Auch ich, meine Frau, mein Bruder und
meine Eltern standen dort. Alle Juden, die
in der Nedzednastraße 86 wohnten, bekamen
Befehl, auf die Autos zu steigen und auch
die Erwachsenen bekamen Befehl, auf die Autos
zu steigen. D e g e n h a r d t gab den
Befehl. Auch mein Vater bekam Befehl, auf
eines der Autos zu steigen. Mit ihnen fuhren
S c h l o s s e r , H i l l e r , S c h i m -
m e l , J e r i c h o , S c h o t t und
O p i t z . Alle waren mit Maschinengewehren
bewaffnet. O p i t z sagte mir noch vorher,
daß alle zum Friedhof gebracht werden, um ge-
tötet zu werden. Sie wurden weggefahren. Zu-
sammen mit diesen Menschen war ein Jude na-
mens Gerwinan (?) F e i e r m a n n ,
der einer der Arbeiter bei der Schutzpolizei
war. Er erzählte mir nach einem halben Jahr,
daß alle zum Friedhof gebracht und dort mit
Maschinengewehren erschossen wurden."

(Bl.239 Bd. V d.A.).

Derselbe Zeuge hat bei seiner Vernehmung vor dem isra-
elischen Friedensrichter am 17.10.1962 u.a. bekundet:

"Ich habe selbst gesehen, daß D e g e n -
h a r d t die Evakuierung des "Kleinen
Gettos" am 25. und 26. Juni 1943 geleitet

hat. Ich sah auch, daß Kurt J e r i c h o ,
Otto L ö b e l und Karl W e r n e r bei
dieser Aktion zugegen waren. "
(Bl.174 Bd.XIII d.A., Übersetzung vom Hebrä-
ischen ins Englische und dann ins Deutsche).

Als derselbe Zeuge vom Untersuchungsrichter am 6.12.1962
vernommen wurde, hat er ebenfalls die Liquidierung des
"Kleinen Gettos" eingehend geschildert. Er hat wiederum
eine Reihe von Polizisten namentlich aufgezählt, die an
der Aktion nach seiner Erinnerung teilgenommen haben, da-
bei aber -entgegen seiner Aussage vom 22.2.1960- L a -
s c h i n s k i , S c h o t t , K i m m e l , M a r -
b a c h , K o c h , K e s l e r und R o h n nicht
mehr aufgeführt. Allerdings hat er hinzugefügt, es seien
noch weitere Schutzpolizisten dabeigewesen, deren Namen
er nicht gekannt habe. Wörtlich heißt es dann in dem Ver-
nehmungsprotokoll:

"Ich kann nicht sagen, ob J e r i c h o bei
der Aktion zugegen war.
Ich kann auch nicht sagen, ob B u h l und
L ö b e l bei dieser Aktion dabei waren.
Wenn mir vorgehalten wird, daß ich nach der
Übersetzung des Protokolls vom 22.2.1960 (Bl.239
Bd.V) bekundet habe, daß auch J e r i c h o an
der Aktion teilgenommen haben soll, so muß ich
erklären, daß ich mich nicht daran erinnern kann,
daß J e r i c h o damals mit dabeigewesen ist.
Ich weiß nur, daß alle Polizisten, die in der
Garibaldi-Straße Dienst gemacht haben, auch an
dieser Aktion teilgenommen haben.
Ich glaube auch nicht, daß L ö b e l an dieser
Aktion teilgenommen hat. Mir ist bekannt, daß
L ö b e l durch Handgranatensplitter verletzt
worden ist und im Lazarett war. Ich glaube, daß
die Verwundung L ö b e l s vor der Auflösung
des "Kleinen Gettos" war. "
(Bl.1, 1Rs. Bd.XII d.A.).

Bei dem hier in Rede stehenden Vorfall handelt es sich
um eine Aktion, an der eine Vielzahl von Polizeiange-
hörigen teilgenommen hat. Es besteht zwar der Verdacht,
daß auch die Angeschuldigten W e r n e r und J e r i -
c h o beteiligt gewesen sind. Aus den Aussagen des Zeu-
gen T o r o n c z y k ergibt sich aber, daß er der An-
sicht gewesen ist, alle Schutzpolizisten seien bei der
Aktion gewesen. Da er aber bei der Vernehmung durch den

Untersuchungsrichter deutlich erklärt, er wisse nicht mehr genau, ob auch J e r i c h o beteiligt gewesen sei, läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß der Zeuge als Teilnehmer diejenigen Polizisten bezeichnet hat, deren Namen er bei den jeweiligen Vernehmungen noch in Erinnerung hatte. Es kommt hinzu, daß bei der Liquidierung des "Kleinen Gettos" ein ziemliches Durcheinander herrschte, wie sich beispielsweise aus der Aussage des Zeugen L ü t h (Bl.101, 102 Bd.IV d.A.) ergibt.

Der Zeuge T o r o n c z y k hat die Einzelheiten der Liquidierung des "Kleinen Gettos" offensichtlich nicht mehr so gut in Erinnerung, wie den Fall der Ermordung der Frau Z i m m e r m a n n und deren beider Kinder durch den Angeschuldigten J e r i c h o (vgl. Fall C Nr.30 der Anklageschrift), den er wesentlich genauer geschildert hat. Bei der Ermordung der Frau Z i m m e r m a n n handelte es sich allerdings auch nicht um eine Massenaktion, sondern um einen Einzelfall.

Zwar hat auch der Zeuge Mordechai H a b e r m a n n sowohl bei seiner Aussage vor der israelischen Polizei am 25.2.1960 (Bl.249, 250 Bd. V d.A.), als auch bei seiner Vernehmung vor dem israelischen Richter am 19.11.1962 (Bl.168, 169 Bd.XIII d.A.) angegeben, die Angeschuldigten W e r n e r , J e r i c h o und L ö b e l seien dabei gewesen, als sich die Juden anläßlich der Liquidierung des "Kleinen Gettos" auf dem Warschauer Markt versammeln mußten. Gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen H a b e r m a n n bestehen aber Bedenken (vgl. oben Nr.21), so daß auch seiner Aussage ein sicherer Beweiswert nicht beigemessen werden kann.

Der Zeuge Joel S i l b e r b e r g ist zur Frage der Liquidierung des "Kleinen Gettos" insgesamt dreimal vernommen worden. In allen drei Fällen hat er den Hergang etwa gleich geschildert und auch Namen von Schutzpolizisten genannt, die nach seiner Meinung beteiligt gewesen seien.

Bei der ersten Vernehmung durch die israelische Polizei am 28.2.1960 hat er 13 Schutzpolizisten namentlich aufgeführt, jedoch weder den Angeschuldigten J e r i c h o

noch den Angeschuldigten L ö b e l genannt (Bl.232 Bd.V d.A.). Bei einer Vernehmung durch den israelischen Richter am 27.1.1960 hat er namentlich nur den Angeschuldigten D e g e n h a r d t erwähnt (Bl.60 Bd.IX d.A.). Erst als der Zeuge am 17.10.1962 nochmals vor einem israelischen Richter vernommen worden ist, hat er bekundet, daß auch die Angeschuldigten J e r i c h o und L ö b e l an dem Einsatz beteiligt gewesen seien (Bl. 176 Bd.XIII d.A.).

Den Angeschuldigten W e r n e r hat der Zeuge S i l b e r b e r g in keiner dieser Vernehmungen im Zusammenhang mit der Liquidierung des "Kleinen Gettos" genannt. Auch bei diesem Zeugen läßt sich daher die Möglichkeit nicht ausschließen, daß er zwar die Vorfälle selbst noch gut in Erinnerung hat, aber insbesondere bei Aktionen, an denen eine Vielzahl deutscher Polizisten teilgenommen hat, mit Sicherheit die beteiligten Personen nicht mehr zu benennen vermag. Auffällig ist bei den Aussagen des Zeugen S i l b e r b e r g auch, daß er bei seiner Vernehmung am 27.1.1961 auf den ihm vorgelegten Lichtbildern nur den Angeschuldigten D e g e n h a r d t erkannt hat (Bl.57, 59 Bd.IX d.A.), während er bei seiner letzten richterlichen Vernehmung in Israel außer D e g e n h a r d t auch die Angeschuldigten L ö b e l und J e r i c h o auf den Lichtbildern identifiziert hat (Bl.176 Bd.XIII d.A.).

Der von T o r o n c z y k benannte K e s s l e r ist nach dem Kriege in Tschenstochau zum Tode verurteilt und hingerichtet worden (Buch "Churban Czenstochow" S.244).

Wenn auch ein erheblicher Verdacht besteht, daß die Angeschuldigten W e r n e r , J e r i c h o und L ö b e l an der Liquidierung des "Kleinen Gettos" und an der Erschießung der Einwohner aus den Häusern der Nadrzeczna-Straße Nr.86 - 88 beteiligt gewesen sind, so läßt sich ein dahingehender Nachweis aus den Bekundungen der genannten Zeugen nicht sicher führen. Die letzten Vernehmungen in Israel haben auch nichts Näheres darüber erbracht, in

welcher Form die Angeschuldigten an dieser Aktion beteiligt gewesen sein könnten. Zwar hat Joel Silberberg bekundet, er habe gesehen, daß Jericho den Platz mit einem Kraftwagen voller Juden verlassen habe. Aber gerade dieser Zeuge hat Jericho und Löbel erst benannt, nachdem ihm offenbar bekanntgegeben worden ist, daß auch gegen diese Angeschuldigten die Voruntersuchung geführt wird.

Da es sich bei der Liquidierung des "Kleinen Gettos" um einen Vorgang gehandelt hat, der sich nach den Zeugnisaussagen möglicherweise über mehrere Tage hingezogen hat, und bei dem sich alle Beteiligten -wenn auch aus verschiedenen Gründen- in Erregung befunden haben dürften, ist die Möglichkeit von Personenverwechselungen umso eher gegeben, als derartige Selektionen sich häufiger ereignet haben. Die Aussagen der genannten Zeugen stimmen aber keineswegs darin überein, wer von den Angeschuldigten Werner, Jericho und Löbel teilgenommen hat. Diese drei Angeschuldigten sind auch sonst von keinem der zahlreichen anderen Zeugen als Teilnehmer an der Aktion benannt worden, obwohl gerade über die Liquidierung des "Kleinen Gettos" viele Zeugen recht eingehende Bekundungen gemacht haben (vgl. C Nr.50 der Anklageschrift).

Es verspricht aus diesen Gründen keinen Erfolg, gegen die Angeschuldigten Werner, Jericho und Löbel die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beantragen.

37.) Erschießung von 15 bis 20 Juden in der Warschauer-Straße 5. Angeschuldigt: Werner und Jericho.

Der Zeuge Feitel Mintkewitz hat vor der israelischen Polizei am 18.3.1960 nach der Schilderung, wie er bei der Räumung des "Großen Gettos" als Fuhrmann tätig war, bekundet:

"Ich kehrte wieder zum Nowy Ring zurück. Zu H i l l e r und S c h i m m e l . Wir fuhren fort, in der Waszawskistraße zu suchen. Im Hause Nr.5 wurden zwei Bunker mit Menschen gefunden. Der Platz wurde von ukrainischen Polizisten bewacht. In den beiden Bunkern waren insgesamt 20 Menschen. Frauen und Kinder. S c h i m m e l und H i l l e r sagten den ukrainischen, auf diese zu schießen. Die Ukrainer schossen und töteten alle. Ich transportierte die Leichen in die Kawiastraße. S c h i m m e l brachte vier Leute, um mir bei meiner Arbeit zu helfen."

(Bl.268 Bd.V d.A.).

Bei seiner richterlichen Vernehmung in dem später hiermit verbundenen Verfahren gegen W e r n e r am 21.11.1960 hat derselbe Zeuge ausgesagt:

"Die Räumung des "Großen Gettos" dauerte mehrere Monate. Als Warschauer-Straße 5 geräumt wurde, wirkten etwa 15-16 Leute unter der Aufsicht S c h i m m e l s und eines polnischen Polizisten, der gleichzeitig Dolmetscher war, mit. Ich mußte noch etwas warten mit dem Beladen meines Wagens, als der polnische Polizist zurückkam und nach S c h i m m e l fragte. Er kam dann kurze Zeit darauf mit S c h i m m e l zurück. Als er mich nach S c h i m m e l fragte, sagte er auf polnisch, daß im Keller Schweinejuden sich versteckt hätten. Nachdem er mit S c h i m m e l zurückgekommen war, entnahm er von meinem Wagen ein Brecheisen, das immer mitgeführt wurde. Beide gingen in den Keller und klopften drunten herum. Ich habe das gehört. Nach kurzer Zeit fuhr dann S c h i m m e l fort und kam mit W e r n e r -mit Fahrrädern-zurück. Es wurden dann m.W. etwa 23 Leute aus dem Keller herausgeführt, jeglichen Alters. Es waren auch tote Kinder dabei, die herausgebracht wurden. Die Leute sahen alle sehr schlecht aus, sie wurden aufgefordert durch Lt. W e r n e r , Uhren, Ringe und sonstige Wertsachen in einen Koffer zu werfen. Sodann wurden die jungen Männer und Frauen herausgezogen, die anderen, nämlich Kinder und ältere Leute wurden in einen angrenzenden Hof gebracht und dort auf den Befehl des Leutnants W e r n e r erschossen. H a n k e , J e r i c h o , S c h l o s s e r , O p i t z , S e r g a n t und S c h i m m e l waren bestimmt dabei, ob K ü h n e l dabei war, weiß ich nicht sicher. Ich mußte noch am gleichen Tage die Leichen zum Massengrab in der Kaffestraße bringen. Es waren m.W. 15 Tote. Ich mußte

zweimal fahren. "

(Bl.3 Rs.Sonderband W e r n e r).

Bereits in dem unter Nr.33 geschilderten Falle hatte sich der Zeuge M i n t k e w i t z bei der Bezeichnung des Täters widersprochen. Auch im hier zu behandelnden Falle zeigen die beiden Aussagen des Zeugen einen Widerspruch, soweit es sich um die beteiligten Personen handelt. Bei der ersten Aussage hat er angegeben, die Juden seien auf Befehl von S c h i m m e l und H i l l e r von Ukrainern erschossen worden, weitere deutsche Polizisten erwähnt er nicht. Nach der zweiten Aussagen sollen die Juden auf Befehl des Angeschuldigten W e r n e r von deutschen Polizeibeamten erschossen worden sein, von denen der Zeuge sechs namentlich benennt. Ukrainer werden dagegen nicht mehr erwähnt. Diese unterschiedlichen Aussagen vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens nicht zu stützen.

Der Polizeibeamte C i e r s o n (nicht Sergeant) ist nicht ermittelt worden (Bl.18, 22 Bd.XI d.A.).

IV. der Angeschuldigte L ö b e l :

38.) Beteiligung des Angeschuldigten L ö b e l an der Liquidierung des "Kleinen Gettos".

Es handelt sich um den unter Nr.36 behandelten Fall, siehe dort.

V. der Angeschuldigte W e r n e r :

39.) Erschießung des Jungen F e i n e r
am 4.1.1943 auf dem Kleinen Rynek.

Der Zeuge Israel S c h a r f hat bei seiner Vernehmung durch die israelische Polizei am 24.2.1960 auch die Selektion am 4.1.1943 auf dem Kleinen Rynek geschildert. Er hat ausgesagt, der Angeschuldigte W e r n e r habe dabei die Leitung gehabt und einen Jungen namens F e i n e r in die Reihe derjenigen geschickt, die für den Transport bestimmt gewesen seien. F e i n e r habe den Angeschuldigten in die Hand gebissen, woraufhin dieser seinen Revolver gezogen und den Jungen erschossen habe. Der Angeschuldigte W e r n e r habe dann 25 Juden herausgesucht, die hätten am Leben bleiben sollen, jedoch seien sie sogleich erschossen worden, auf wessen Befehl, wisse er nicht (Bl.242 Bd.V d.A.).

Bei seiner Vernehmung durch den Richter in Israel am 17.10.1962 ist dem Zeugen S c h a r f die Frage vorgelegt worden:

"Hat der Zeuge selbst gesehen, daß W e r n e r den jüdischen Jungen namens F e i n e r erschossen hat, nachdem dieser W e r n e r in die Hand gebissen hatte?
Hat F e i n e r nicht vielmehr R o h n in die Hand gebissen und ist F e i n e r daraufhin von R o h n oder einem anderen Polizeibeamten erschossen worden? "
(Bl.52/53 Bd.XIII d.A.).

Der Zeuge hat dazu ausgesagt:

"Ich kannte F e i n e r , der am 4. Januar ermordet wurde. Er war ein Bursche von 17-18 Jahren, und ich kann mich an den Vorfall, bei dem er erschossen wurde, erinnern. Das geschah auf dem Kleinen Rynek, der offizielle Name lautete "Rynek Warszawski", d.h. Warschauer Platz. Ich erinnere mich, daß bei dieser am 4. Januar 1943 stattfindenden "Aussonderung" F e i n e r von W e r n e r aus der Reihe gezogen wurde.

W e r n e r wollte ihn in die Reihe derer stoßen, die zur Verschickung bestimmt waren. Daraufhin zog F e i n e r einen Revolver und versuchte zu schießen, der Revolver versagte jedoch. Ich vermag nicht zu sagen, ob er mit dem Revolver unmittelbar auf W e r n e r oder einen bei W e r n e r Stehenden zielte. Bei W e r n e r standen zu diesem Zeitpunkt R o h n , Z o p p a t und einige andere Polizisten. W e r n e r ergriff jedenfalls F e i n e r bei der Hand und F e i n e r biß ihn. W e r n e r zog dann einen Revolver und erschöß F e i n e r , der zu Boden fiel und sich in seinem Blute wälzte. Ich sah, daß ein polnischer Polizist - F e i n e r lag auf der Erde, atmete aber noch - zu Z o p p a t ging, mit seinem Finger auf seinen Mund und dann auf F e i n e r zeigte, um anzudeuten, daß F e i n e r noch immer atme. Daraufhin bemerkte Z o p p a t : "Es ist so richtig! Für dieses Benehmen!" Es ist mir gegenwärtig nicht möglich, die Frage zu beantworten, ob es R o h n war, der von F e i n e r gebissen wurde und ob er oder ein anderer Polizist F e i n e r erschöß. Jedenfalls die Person, die ich vor meinem geistigen Auge in dieser Rolle sehe, ist W e r n e r."

(Bl.173 Bd.XIII d.A.).

Der Zeuge vermochte keinen der ihm auf den Lichtbildern gezeigten Angeschuldigten zu identifizieren.

Der von dem Zeugen geschilderte Geschehensablauf entspricht der Darstellung, die auch andere Zeuge gegeben haben (vgl. Fall C Nr.34 der Angeschlageschrift). Keiner von den anderen Zeugen hat aber W e r n e r als Teilnehmer an dieser "Aktion" bezeichnet. Der offensichtliche Irrtum des Zeugen in der Person dessen, der F e i n e r erschöß, läßt sich aber leicht dadurch erklären, daß nach seiner eigenen Einlassung der Angeschuldigte W e r n e r neben dem Leutnant R o h n gestanden hat. W e r n e r hat dazu folgendes gesagt:

"Als das "Große Getto" bereits geräumt war -ein genaues Datum kann ich nicht angeben-, habe ich einmal am Eingang zum "Kleinen Getto" dienstlich zu tun gehabt. Ich beobachtete, wie eine Kolonne von Juden -alles jüngere Männer, etwa 20-25 Personen-,

welche von deutscher Polizei unter Führung von Leutnant R o h n und von polnischer Polizei bewacht wurde, aus dem "Kleinen Getto" herausgeführt wurde. Diese Kolonne ging an der polnischen Wache vorbei in Richtung Warschauer-Straße. Ich hatte weder mit der Bewachung noch mit der Führung dieser Juden etwas zu tun. Als die Kolonne gerade an mir vorbeimarschierte, stand R o h n links neben mir. Plötzlich sprang ein junger Mann aus der Kolonne heraus und zog eine Pistole, richtete diese auf R o h n und drückte ab. Die Pistole versagte aber. Der Jude versuchte es noch einmal und warf dann wütend die Pistole R o h n gegen die Brust. R o h n war kreidebleich, zog aber seine Pistole und erschoss den jungen Juden auf der Stelle. R o h n schoß den Juden in die Brust. Dieser sackte zusammen und blieb zunächst liegen. Die Leiche wurde dann von der polnischen Polizei fortgeschafft. Ich sagte noch zu R o h n : "Wenn die Pistole nicht versagt hätte, wäre es geschehen gewesen!" Ich habe hinzugesetzt, es sei besser, wenn ich weggehe, sonst besteht die Gefahr, daß auch ich erschossen werde. "

(Bl.230 Bd. XIII d.A.).

Es muß daher als sicher angesehen werden, daß S c h a r f zwar das Ereignis selbst richtig geschildert hat, aber R o h n mit W e r n e r verwechselt.

Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen W e r -
n e r läßt sich daher nicht begründen.

40.) Beteiligung des Angeschuldigten W e r n e r
an der Liquidierung des "Kleinen Gettos",
insbesondere der Einwohner der Nadrzecznastraße.

Es handelt sich um den unter Nr. 36 behandelten Fall,
siehe dort.

- 41.) Erschießung zweier Frauen, die in einem in der Garibaldistraße gelegenen Magazin beschäftigt waren und in dem Verdacht standen, sich Waren angeeignet zu haben.

In dem später hiermit verbundenen Verfahren gegen den Angeschuldigten W e r n e r hatte der Zeuge Feitel M i n t k e w i t z am 21.11.1960 vor dem Amtsrichter in Bamberg folgendes ausgesagt:

"Eines Tages bekam ich Befehl, nach Haus Nr.16 oder 18 Garibaldistraße mit meinem Wagen zu fahren. Ich hörte, als ich hineinkam, einen großen Krach, es wurde geschrien. Leutnant W e r n e r ließ durch S c h i m m e l , S c h l o s s e r , H i l l e r und S e r - g a n t , vielleicht auch sonst noch jemanden, das Magazin durchsuchen. Er hatte offenbar festgestellt, daß Waren fehlten. Es handelte sich um Galanterien. Dann mußten alle unter dem Vorarbeiter P r a u s s e r antreten. Es können 10-15 Leute gewesen sein, die im Hof standen. Leutnant W e r n e r fragte jeden einzelnen, wo die Ware sei. Er hat den Leuten angedroht, sie alle zu erschießen, wenn sie nicht sagen würden, wo die Ware sei. Sie haben alle beteuert, es nicht zu wissen. Dann hat er 2 Frauen herausgenommen, und sie aus dem Hof geführt auf die Straße. Er blieb auf der Mitte des Trottoirs stehen und schickte die beiden Frauen über die Straße. Sie hatten ungefähr die Straßenmitte erreicht gehabt, als er sie von hinten mit seiner Pistole erschoss. Ich habe den Vorgang von meinem Wagen aus mitangesehen. Ich mußte während der Zeit nämlich meinen Wagen entladen. Ich mußte seinerzeit meinen Wagen allein entladen. Als W e r n e r in den Hof zurückkam, forderte er mich auf: "Mach Dich schnell fertig und fahr' die Scheiße fort auf die Kaffeestraße." Ich mußte dann anschließend die beiden Frauen auf den Wagen laden und zum Massengrab in der Kaffeestraße bringen. "

(Bl.3 Sd.Bd. W e r n e r).

In dem Verfahren vor dem Schwurgericht in Bamberg gegen S c h l o s s e r war S c h l o s s e r u.a. auch angeklagt worden, im Herbst 1942 in der Garibaldi-Gasse einen jüdischen Mann und eine jüdische Frau erschossen zu haben. Belastungszeuge war Feitel M i n t k e w i t z (S.4 d.Anklageschrift in Hülle Bl.209 Bd. V d.A.).

Von diesem Vorwurf hat das Schwurgericht den Angeklagten S c h l o s s e r freigesprochen. In den Urteilsgründen heißt es dazu:

"....eine Verurteilung erfolgte daher nicht. Dasselbe gilt für 2 b) des Eröffnungsbeschlusses. Danach sollen, wie M i n t k e w i t z bekundete, etwa um die gleiche Zeit, im Hofe des Anwesens Garibaldi-Straße 28 eine jüdische Frau und ein jüdischer Mann von S c h l o s s e r erschossen worden sein. Der Zeuge habe sein Fuhrwerk vor dem genannten Anwesen abgestellt und sei dabei stehengeblieben. Er konnte in dieser Stellung ein Stück des Hofes überblicken, weil dieser länger war als das längs der Straße stehende Vordergebäude. S c h l o s s e r habe, so sagt M i n t k e w i t z, die beiden etwa 40 Jahre alten Juden in den Hof geführt und dort die beiden Koffer, die sie bei sich gehabt haben, öffnen lassen. Er, Zeuge, sei etwa 7 m entfernt gewesen. Soweit er gesehen habe, habe der Inhalt aus Textilien bestanden.

S c h l o s s e r habe dann mit beiden gesprochen. Die Frau habe geweint und gesagt, sie wolle es nicht mehr tun, d.h. sich nichts mehr aneignen und in Koffern verstecken. Der Angeklagte habe den Juden befohlen, die Koffer zur Seite zu stellen und sie ein Stück weitergehen lassen. Dann habe er sie von hinten erschossen, wen zuerst, wußte der Zeuge nicht. Er habe dann mit einem häßlichen Wort, wie "nimm den Dreck weg!" oder "schaff' die Scheiße fort!", den Auftrag erhalten, die Leichen wegzubringen. Er habe sie mit seinem Wagen zu der Grube in der Kawia-Straße gefahren."

(Bl.27, 28 d.Urteils in Hülle Bl.130 Bd.VII d.A.).

Diese Darstellung ähnelt derjenigen, die der Zeuge vor dem Amtsrichter in Bamberg am 21.11.1960 gegeben hat insoweit, als in beiden Fällen die Juden von hinten erschossen worden sind und der Zeuge in unflätiger Weise dazu aufgefordert worden ist, die Leichen in die Kawia-Straße zu bringen. Es ist zwar denkbar, daß sich beide Vorfälle so abgespielt haben, wie der Zeuge es angegeben hat. Insbesondere ist vorstellbar, daß die beteiligten Polizisten, durch ihr grausiges Geschäft verroht, derart unanständige Ausdrücke oft gebraucht haben. Andererseits liegt aber hier die Vermutung nahe, daß der Zeuge, der als Leichenfahrer viele derartige Vorfälle erlebt haben mag, heute

nicht mehr zu unterscheiden vermag, um welche Vorfälle es sich handelt, wenn er eines dieser Erlebnisse schildert. Diese Vermutung wird dadurch bestärkt, daß das Schwurgericht in Bamberg auch in einem weiteren Falle die Aussage des Zeugen M i n t k e w i t z als Grundlage für eine Verurteilung nicht für ausreichend gehalten hat. Das Schwurgericht Bamberg führt über die Glaubwürdigkeit des Zeugen u.a. folgendes aus:

"Die Angaben des Zeugen sind an sich widerspruchsfrei. Soweit sie gegenüber den polizeilichen und richterlichen Aussagen zusätzliche und genauere Einzelheiten enthalten, hat das seinen Grund in der eingehenden Befragung in der Hauptverhandlung. Der Zeuge ist zwar Analphabet, gegen seine Glaubwürdigkeit und Aussagetüchtigkeit können daraus aber keine Bedenken hergeleitet werden. Trotzdem konnte sich das Schwurgericht auch hier nicht zu einer Verurteilung entschließen. M i n t k e w i t z hatte um diese Zeit öfters Leichen zu transportieren. Die Möglichkeit, daß er wegen der Länge der zurückliegenden Zeit und der Turbulenz der Ereignisse im Zusammenhang mit der Liquidierung des jüdischen Wohnungsquartiers, einem Irrtum in seinem Erinnerungsvermögen unterliegt, ist nicht auszuschließen. "

(Seite 27 des Urteils in Hülle Bl.130 Bd.VII d.A.).

Es kommt hinzu, daß M i n t k e w i t z seine gewiß begreifliche Erregung offenbar nicht zu unterdrücken vermag, wenn er an die Grausamkeiten erinnert wird, die damals an seinen Volksangehörigen begangen worden sind. Bei der Vernehmung vor dem israelischen Friedensrichter am 10.12.1962 sind ihm Lichtbilder der Angeschuldigten D e g e n - h a r d t , B u h l , J e r i c h o und L ö b e l gezeigt worden. Der Zeuge hat zwar die dargestellten Personen erkannt, der vernehmende Richter hat aber hinzugesetzt:

"Der Zeuge zeigt aufgeregt und mit Tränen in den Augen auf die Bilder. "

(Bl.170 Bd.XIII d.A.).

Alle diese Umstände lassen es zweifelhaft erscheinen, ob der Zeuge in der Lage ist, bei der Schilderung der hier in Rede stehenden Ereignisse noch genau zu unterscheiden,

und insbesondere sicher Bekundungen darüber zu machen, welche Personen an welchen bestimmten Ereignissen beteiligt gewesen sind. Da für die von ihm bekundeten Geschehnisse weitere Augenzeugen nicht zur Verfügung stehen, verspricht es keinen Erfolg, mit der Benennung dieses Zeugen allein Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung zu begründen. Dies umso mehr, als bereits unter lfd.Nr.33 und 37 dargetan ist, daß sich der Zeuge bei der wiederholten Schilderung bestimmter Vorfälle in entscheidenden Punkten widersprochen hat.

42.) Erschießung einer unbestimmten Anzahl Juden in den Magazinen der Garibaldistraße in den Jahren 1942/1943.

Am 21.11.1960 hatte M i n t k e w i t z ferner vor dem Amtsrichter in Bamberg in dem gegen W e r n e r gerichteten, später hiermit verbundenen Verfahren ausgesagt:

"Ich möchte bemerken, daß die ganze Garibaldistraße als Magazin eingerichtet war. Alle Beschäftigten, Kutscher und Sortierer usw. mußten jeden Abend nach der Arbeit, bevor wir ins "Kleine Getto" zum Schlafen gingen, vor dem Polizeigebäude Garibaldistraße 28 antreten zum Appell. Es gab nun Leute, die sich bei der Beschäftigung Waren angeeignet hatten. So kam es vor, daß manche 2-3 Anzüge trugen oder Uhren oder sonstige Wertsachen eingesteckt hatten. Manche hatten auch das rote Bettzeug, in das die Bettfedern eingenäht werden, um den Leib getragen. Ungefähr jeden 2. oder 3. Tag machte Leutnant W e r n e r zusammen mit S c h i m m e l , S c h l o s s e r , J e r i c h o , M a r b a c h , S e r g a n t , O p i t z , K ü h n e l u.a. überraschenderweise Durchsuchung der zum Appell antretenden Juden. Jedem Polizeibeamten war auch noch ein Pole als Dolmetscher beigegeben. Sie alle nahmen an dem Appell und an der Visitation teil. Es kam nun vor, daß manche, die mit ihren Waren betroffen wurden, um ihr Leben bettelten und weinten. Aber in den zwei Jahren 1942 und 1943 ist es ungefähr jeden Monat zwei- bis dreimal vorgekommen, daß Leutnant W e r n e r den einzelnen Polizeibeamten befahl, Leute, die mit

Waren betroffen wurden, auf die Seite zu führen und zu erschießen. Die Leute mußten sich mit der Gesichtsseite an die Synagoge stellen, die gegenüber dem Polizeigebäude in Trümmern lag. Die Betroffenen mußten die Arme hochnehmen und dann wurden sie von hinten mit der Pistole durch Genickschuß getötet. Bei der Erschießung waren wir andern alle noch angetreten und mußten zusehen. W e r n e r hat dann einem der Polizisten oder einem polnischen Dolmetscher den Befehl gegeben, die Leichen abfahren zu lassen. Er hat wörtlich gesagt: "Fahr die Scheiße weg!" Ich wurde dann als Kutscher beauftragt, mit noch 2-3 Leuten die Leichen auf meinen Wagen zu laden und sie nach der Kaffeestraße zu fahren, wo sie in einem Massengrab beige-
setzt wurden."

(Bl.2 Rs., 3 Sd.Bd. Werner).

Zu diesem Falle ist M i n t k e w i t z im vorliegenden Verfahren zwar nicht noch einmal vernommen worden. Bei den bereits dargelegten Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen (vgl. Nr.33, 37, 41) läßt eine nochmalige Vernehmung aber auch keine sichere Aufklärung mehr erwarten. Die zitierte Aussage aber ist zu allgemein gehalten, als daß auf sie ein Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung gestützt werden könnte.

43.) Erschießung mehrerer Juden aus der Warschauer-
Straße Nr.5 durch Polizisten
Angeschuldigter J e r i c h o ,
angeblicher Befehl des Angeschuldigten W e r n e r .

Es handelt sich um den unter Nr.37 behandelten Fall, siehe dort.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungen	VI
Anklageformel	1
Beweismittel	14
Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen	22
A. Die Lebensläufe der Angeschuldigten	22
I. D e g e n h a r d t	22
II. J e r i c h o	28
III. L ö b e l	29
IV. W e r n e r	30
B. Allgemeines	32
I. Die "Endlösung der Judenfrage"	32
II. Die Verhältnisse in Tschenstochau	36
1) Die jüdische Bevölkerung	36
2) Die deutschen Polizei-u.Sicherh.Organe	40
C. Die den Angeschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen (in zeitlicher Reihenfolge)	44
<u>Angeschuldigt:</u>	
1) Die Aussiedlungen aus dem "Großen Getto" vom 22.9.-4.10.1942	Degenhardt 44
2) Die Erschießung des jungen S e l i n g e r am 22.9.1942 in der "Metallurgia"	" 49
3) Die Erschießung des Juda Z e l w e r mit Frau und Kind am 22.9.1942 in der Krotkastraße vor der "Metallurgia"	" 51
4) Die Erschießung von mindestens drei Personen am 22.9.1942 vor und in der "Metallurgia"	" 52
5) Die Erschießung einer alten blinden Jüdin am 22.9.1942 in der Warszawskastraße	" 52
6) Die Erschießung von mindestens 10 alten und kranken Juden am 22.9.1942 auf dem Güterbahnhof	" 53
7) Die Erschießung eines alten Juden im Gebetsmantel am 22.9.1942	" 54

Angeschuldigt:

		Seite
8)	Die Erschießung einer älteren Jüdin am 22.9.1942 in der Garibaldistraße	Degenhardt 56
9)	Die Erschießung einer alten Frau im Bett am 22.9.1942 in einer Wohnung der Kawiastraße	" 7
10)	Die Erschießung des Szmul Ajzner am Nachmittag des 22.9.1942 in der Alleestraße Nr.6	" 58
11)	Die Erschießung der Frau Samsanovich am 23. oder 24.9.1942 in der Garibaldistraße Nr.16	" 58
12)	Die Erschießung von zwei unbekannten Frauen, die Kinder auf dem Arm hatten, bei der zweiten Aktion auf dem Neuen Markt	" 59
13)	Die Erschießung des jungen Zolkowitz bei der zweiten oder dritten Aktion auf dem Neuen Markt	" 60
14)	Die Erschießung von 25 Juden, darunter Frauen und Kinder, bei der dritten oder vierten Aktion auf dem Marktplatz	" 61
15)	Die Erschießung der Frau Abramowitz bei der dritten oder vierten Aktion	" 61
16)	Die Erschießung eines jungen Juden mit zwei Armbanduhrn bei der dritten oder vierten Aktion in der "Metallurgia"	" 62
17)	Die Erschießung der Maria Sternfeld im September 1942 in der Spadkovastraße	" 63
18)	Die Erschießung des Gerschahowitz und vier anderer Juden nach Auflösung des "Großen Gettos" in der Kathedralstraße Nr.7	" 63
19)	Die Ermordung eines vierjährigen Kindes im September 1942 in der "Metallurgia"	" 64
20)	Die Erschießung des Mädchens Chutnik Anfang Oktober in der Kawiastraße	65
21)	Die Erschießung von 7 Juden, darunter Besser, Steinhardt und Freiermauer im Herbst 1942 in der Berka-Joselewicza-Straße	65

Angeschuldigt:

		Seite
22)	Die Erschießung des jüdischen Ordners R e c h - n i t z im Herbst 1942 in der Ersten Allee	Degenhardt 70
23)	Die Erschießung eines kleinen Kindes im Herbst 1942 in der Warszawskasträße	" 71
24)	Die Erschießung der Nichte des Fabrikanten L a n d a u Ende September/Anfang Oktober 1942 in der Landau'schen Metallfabrik	" 72
25)	Die Erschießung von 20 kranken Juden, darunter S e f t l und die beiden Brüder P o s - l a n i z , Anfang Oktober 1942 in der Kawiastraße	" 73
26)	Die Erschießung der Juden K ü m m e l m a n n , S e l - k o w i c z und E a r - s z a w s k i im Oktober 1942 auf der Heeresbaustelle Zaciesie	" 73
27)	Die Erschießung des Juden B e n - d e r t im Herbst 1944 in der Koziastraße	" 74
28)	Die Erschießung des Icek M o n h a j t 1942 oder 1943 in der "Metallurgia"	" 75
29)	Die Erschießung von drei jungen Mädchen 1942 oder 1943 in der Süd-Kaserne	" 75
30)	Die Erschießung der Frau Z i m - m e r m a n n und ihrer beiden Kinder 1942 in der Berka-Josele-wicza-Straße durch den Angeschuldigten J e r i c h o in Anwesenheit des Angeschuldigten W e r n e r	76
31)	Die Erschießung einer älteren und einer jüngeren Frau im Herbst 1942 im "Kleinen Getto" durch den Angeschuldigten W e r n e r	Werner 78
32)	Die Erschießung von neun Juden, die aus Bunkern oder Verstecken gekommen waren, 1942 oder 1943	Degenhardt 79
33)	Die Erschießung der Fella C z a r n y , geb. B i r n - b a u m und zweier Kinder im Alter von 5-7 Jahren 1942 oder 1943 in "Kleinen Getto"	" 82

Angeschuldigt:

		Seite
34)	Die Erschießung von 25 Juden am 4.1.1943 auf dem Rynek Warszawski	Degenhardt 82
35)	Die Erschießung des Samuel Hirsch Anfang des Jahres 1943	" 85
36)	Die Erschießung von mindestens 5 Personen, darunter Brandt und Dr. Kagan, im Januar 1943 im Krankenhaus in der Jaskrowskastraße	" 86
37)	Die Erschießung der Esther Weirich und eines etwa 6-jährigen Kindes im Januar oder Februar 1943 am Neuen Ring	" 86
38)	Die Erschießung des Juden mit Vornamen Hermann im Februar 1943 an der Ecke Nadrzeczna-Jaskrowska-Straße	" 87
39)	Die Erschießung des Wolf Ehrlich im Februar 1943 im Krankenhaus des "Kleinen Gettos"	" 87
40)	Die Erschießung von 9 Juden im Februar 1943 bei einer Razzia im "Kleinen Getto"	" 88
41)	Die Erschießung einer unbekannten Frau im Februar 1943 in der Krotkastraße Nr.10 oder 12 durch den Angeschuldigten Jericho	Jericho 90
42)	Die Erschießung des Mendelsohn oder Mendelowicz im Frühjahr 1943 in der Koziastraße	Degenhardt 90
43)	Das Versammeln von 150 Juden im März 1943 auf dem Warschauer Markt unter dem Vorwand eines Austausches nach Israel, tatsächlich aber zum Erschießen auf dem Friedhof (die sogenannte "Intellektuellen-Aktion")	" 92
44)	Die Erschießung einer Frau im April oder Mai 1943 beim Tor der Getto-Wache	" 96
45)	Die Erschießung der Tonia Silberberg im Frühjahr oder Sommer 1943 auf der Warszawskastraße	" 98
46)	Die Erschießung des Elektrotechnikers Meyerowicz im Sommer 1943 vor dem Arbeitseinsatzbüro	" 98

	Seite
47) Die Erschießung von 25 Fleischern 1943 in der Gari- baldistraße u.a. durch die An- geschuldigten L ö b e l und J e r i c h o auf Befehl des Angeschuldigten D e g e n - h a r d t	Degen- hardt, Jericho u. Löbel 99
48) Die Erschießung der Baile B i r n c z w e i g, der Frau R e i c h und des Tischlers F e r s z t im Juni 1943 im Möbellager auf der Wilsona- straße	Degen- hardt 99
49) Die Erschießung der 11 oder 12 Jahre alten Donia M e i s e l s im Juni 1943 in der Koziastraße	" 102
50) Die Liquidierung der Nadrzeczna- straße und des übrigen "Kleinen Gettos" am 25./26.6.1943	" 103
51) Die Erschießung einer Frau, die vom LKW sprang, bei der Liqui- dierung des "Kleinen Gettos" auf dem Kleinen Markt	" 108
52) Die Erschießung des Victor S c h i l d h a u s bei der Liquidierung der Nadrzecznastraße	" 109
53) Die Erschießung des jüdischen Ordnungsdienstes, mindestens dreißig Personen, am 20./21. Juli 1943	" 109
D. Die Einlassung der Angeschuldigten und die sachliche und rechtliche Würdigung des Ergebnisses der Voruntersuchung	112
I. D e g e n h a r d t	112
1. Sein Verhalten bei den Vernehmungen	112
2. Seine Einlassung zu den Einzelfällen	115
3. Die rechtliche Würdigung	133
a) Tötungen ohne Befehl	133
b) Tötungen auf Befehl	134
II. J e r i c h o	145
III. L ö b e l	148
IV. W e r n e r	149
Anklageanträge	151

Abkürzungsverzeichnis

BdO	=	Befehlshaber der Ordnungspolizei
Böttcher- Protokolle	=	Beiakten 6 AR Z 363/59 der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg: 1 Bd. mit Abschriften aus dem Hauptver- handlungsprotokoll des Strafverfahrens gegen den früheren SS- und Polizeiführer von Radom, Dr. Herbert Böttcher, vor dem Landgericht in Radom im Juni 1949
Churban	=	Buch von B. Orenstein "Churban Czenstochow", München 1948 (jiddisch, Zitierungen vom Anklageverfasser ins Deutsche übertragen)
DC	=	Berlin Document Center der US-Mission
HSSPF	=	Höherer SS- und Polizeiführer
IMT	=	Buchreihe "Der Prozeß gegen die Haupt- kriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg"
KdO	=	Kommandeur der Ordnungspolizei
KdS	=	Kommandeur der Sicherheitspolizei
Kempner	=	Buch von Robert M.W. Kempner "Eichmann und Komplizen" Europa-Verlag, Zürich-Stuttgart-Wien, 1961
LB	=	Beiakten 6 AR Z 224/59 der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, Bände I-IV und 1 Bd. mit Fotokopien (zitierweise: römische Zahlen= Band, arabische Zahlen=Blatt)
P.W.	=	Buch von Leon Poliakov - Josef Wulf "Das Dritte Reich und seine Diener", Verlags-GmbH Berlin-Grundwald, 2. Aufl.. 1956
Reitlinger	=	Buch von Gerald Reitlinger "Die Endlösung", Colloquium-Verlag, Berlin, 3. Aufl. 1960
Sd.Bd.	=	Sonderband
SSPF	=	SS- und Polizeiführer
Tschenstochauer Juden	=	Buch, "Czenstochower Jidn", herausgegeben vom United Czenstochover Relief Committee, New York, 1947 (jiddisch in hebräischer Schrift)
Waga	=	Buch von S. Waga "Churbn Czestochow", Buenos Aires, 1949 (jiddisch in hebrä- ischer Schrift)

- WAST = Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, Berlin-Borsigwalde, Eichborn-
damm 167-209
- Widerstand = Buch, L. Brener "Widerschtand un Umkum in Tschenstochower Geto", jüdisches historisches Institut in Polen -ohne Orts- und Jahresangabe-(jiddisch in hebräischer Schrift)
- Ohne bes.Bez. = Band (römische Zahlen) und Blatt (arabische Zahlen) der Sachakten

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
- 2 a Js 551/59 -

Lüneburg, den 26. 8. 1963

An den
Herrn Vorsitzenden
der 1. Strafkammer
bei dem Landgericht
in L ü n e b u r g

VORUNTERSUCHUNG IST GEFÜHRT

H A F T zu 1.)

A n k l a g e s c h r i f t

- I, 198 1.) Der Hauptmann der Schutzpolizei a. D.
Paul D e g e n h a r d t
aus Unterlüß, Krs. Celle, Südsiedlung 5,
geboren am 5.1.1895 in Landeshut/Schlesien,
Deutscher, verheiratet,
nicht bestraft,
- in dieser Sache seit dem 14.12.1959 auf Grund
des Haftbefehls des Amtsgerichts in Celle vom
9.12.1959 - 15 Gs 1051/59 - in Untersuchungshaft,
z.Zt. im Niedersächsischen Landeskrankenhaus
in Lüneburg - ,
- I, 200 Rs
I, 196
- X, 146, 147 XIII, 240 2.) der Versicherungskaufmann Kurt J e r i c h o
aus Gießen, Dürerstr.18,
geboren am 6.3.1908 in Breslau,
Deutscher, verheiratet,
nicht bestraft,
- X, 62, 63 3.) der Justizoberwachtmeister Otto L ö b e l
aus Saarburg, Obere Graf-Siegfriedstraße 56,
geboren am 9.6.1914 in Breslau,
Deutscher, verheiratet,
nicht bestraft,
- XI, 8, 11 XIII, 205 4.) der Oberleutnant der Schutzpolizei a. D.
Karl W e r n e r
aus Berlin-Lichtenrade, Bernauer-Straße 36
geboren am 13.7.1888 in Reinsdorf bei Wittenberg,
Deutscher, verheiratet,
nicht bestraft,

werden a n g e k l a g t ,

I. der Angeschuldigte D e g e n h a r d t

in der Zeit von September 1942 bis Juli 1943
in Tschenstochau/Polen
durch 80 selbständige Handlungen,
davon in mindestens 18 Fällen (s.u. A 1-5, 14, 23,
27-31, 34, 57, 70, 76, 79, B)
mit anderen Personen gemeinschaftlich handelnd,
darunter in einem Falle (s.u. B) mit den Angeschul-
digten J e r i c h o und L ö b e l ,
aus Mordlust und aus niedrigen Beweggründen,
z.T. außerdem heimtückisch und grausam,
eine nicht genau feststellbare Anzahl von Menschen,
nämlich über 30.000 Juden, getötet zu haben,

II. der Angeschuldigte J e r i c h o

in den Jahren 1942 und 1943
in Tschenstochau/Polen
durch 5 selbständige Handlungen,
darunter in einem Falle (s.u.B) gemeinschaftlich mit
den Angeschuldigten D e g e n h a r d t und L ö b e l
und in drei anderen Fällen (s.u. C 1-3) mit dem
Angeschuldigten W e r n e r ,
aus niedrigen Beweggründen mindestens 29 Menschen
getötet zu haben,

III. der Angeschuldigte L ö b e l

im Jahre 1943
in Tschenstochau/Polen
gemeinschaftlich mit den Angeschuldigten
D e g e n h a r d t und J e r i c h o (s.u. B)
aus niedrigen Beweggründen mindestens 25 Menschen
getötet zu haben,

IV. der Angeschuldigte W e r n e r

im Herbst 1942

in Tschenstochau/Polen

durch 5 selbständige Handlungen,

darunter in drei Fällen (s.u.C 1-3) gemeinschaftlich mit dem Angeschuldigten J e r i c h o handelnd, aus niedrigen Beweggründen 5 Menschen getötet zu haben.

Von den während des Weltkrieges von 1939 - 1945 im Rahmen der sog. Endlösung der Judenfrage begangenen Vernichtungen von Juden blieben auch die Einwohner der polnischen Stadt Tschenstochau nicht verschont. In der Zeit von September 1942 bis Juli 1943 wurden bei mehreren sogenannten "Aktionen", auch "Aussiedlungen" genannt, über dreißigtausend Juden aus Tschenstochau in das Vernichtungslager Treblinka gebracht und dort umgebracht. Während der Aktionen und zwischen ihnen wurden schon in der Stadt Hunderte von Juden getötet. Bei den Vernichtungsmaßnahmen war das Schutzpolizeieinzeldienstkommando von Tschenstochau maßgeblich beteiligt. Leiter dieses Kommandos war während der angegebenen Zeit der Angeschuldigte D e g e n h a r d t , damals Hauptmann der Schutzpolizei. Dem Kommando gehörten der Angeschuldigte W e r n e r als Leutnant, später Oberleutnant, der Angeschuldigte J e r i c h o als Polizeioberwachtmeister und der Angeschuldigte L ö b e l als Polizeirevieroberwachtmeister an. Auf Befehl des SS- und Polizeiführers in Radom leitete der Angeschuldigte D e g e n h a r d t die ersten Aussiedlungen, die sich vom 22.9. bis zum 4.10.1942 hinzogen, ließ 150 "intellektuelle Juden" im März 1943 zur Erschießung bereitstellen, leitete im Juni 1943 die Vernichtungsmaßnahmen gegen einen großen Teil der bis dahin verschonten Juden und ließ im Juli 1943 dreißig jüdische Ordner erschießen. Während dieses gesamten Zeitraumes tötete er von sich aus mindestens weitere 190 Juden oder befahl seinen Untergebenen, sie zu töten.

Der Angeschuldigte J e r i c h o erschoss eine Frau und zwei Kinder im Beisein des Angeschuldigten W e r n e r , tötete eine weitere Frau und beteiligte sich gemeinschaftlich mit den Angeschuldigten D e g e n h a r d t und L ö b e l an der Erschies-
sung von 25 Juden.

Der Angeschuldigte W e r n e r billigte die Erschies-
sung der Frau und der beiden Kinder durch den Ange-
schuldigten J e r i c h o und tötete selbst zwei
andere Frauen.

Im einzelnen werden angeschuldigt:

A. der Angeschuldigte D e g e n h a r d t :

1.- 5.) Die in Tschenstochau im sogenannten "großen
Getto" zusammengepferchten etwa 40.000 bis
50.000 Juden wurden in fünf "Aktionen", näm-
lich am 22., 24., 28., 30.9. und am 4.10.1942,
straßenweise gezwungen, ihre Wohnungen zu ver-
lassen und an dem Angeschuldigten vorbeizuzu-
ziehen, der entschied, wer in Tschenstochau
bleiben durfte, und wer in das Lager von
Treblinka zur Vernichtung überführt werden
sollte. Bei jeder dieser Aktionen wurden unge-
fähr 6.000 Juden "selektiert", d.h. für den
Abtransport bestimmt, während der Rest in
Tschenstochau in dem neu gebildeten "kleinen
Getto" bleiben konnte. Der Angeschuldigte
nahm in allen Fällen selbst die "Selektionen"
vor und setzte -neben anderen Einheiten- die
Beamten seines Kommandos bei diesen "Aussied-
lungen" ein (s. wesentliches Ergebnis der Er-
mittlungen C. lfd.Nr.1, im folgenden kurz
Nr.....).

- 6.) Bei der Selektion am 22.9.1942 vor der Metallurgia-Fabrik bezeichnete der Angeschuldigte den 15 oder 16 Jahre alten "S e l i n g e r " als "Krüppel", fragte ihn nach seinem Alter und erschoss ihn dann entweder selbst oder ließ ihn durch den Polizisten S c h o t t töten (Nr.2).
- 7.- 9.) Bei derselben Selektion erschoss der Angeschuldigte kurzerhand den Juden Z e l w e r mit Frau und Kind, weil sich die Familie nicht trennen wollte (Nr.3).
- 10.-12.) Ferner tötete er eine Frau, die mit ihrem Manne zusammen bleiben wollte, ein Kind und einen unbekannten Juden (Nr.4).
- 13.) Als am 22.9.1942 eine alte blinde Jüdin aus einem Hause der Warszawskasträße herausgeführt wurde, befahl der Angeschuldigte einem ukrainischen Polizisten, sie zu erschießen. Weil der Ukrainer nicht tödlich traf, vollendete der Angeschuldigte die Tat mit seinem Revolver (Nr.5).
- 14.) Bei der Verladung am 22.9.1942 auf dem Güterbahnhof wurden Waffen gegen Alte und Kranke rücksichtslos eingesetzt. Der Angeschuldigte und seine Leute töteten dabei mindestens 10 Personen (Nr.6).
- 15.) An demselben Tage sah der Angeschuldigte einen alten hinkenden Juden auf der Krotkastraße, der einen Gebetsmantel umgehängt hatte. Auf Befehl des Angeschuldigten wurde der Alte von einem Ukrainer erschossen (Nr.7).

- 16.) Während der ersten Aktion entdeckte der Ange-
schuldigte in der Garibaldistraße in einem der
geräumten Häuser eine Frau, die vorsichtig
auf die Straße spähte. Er ging zu ihr und er-
schoß sie (Nr.8).
- 17.) Dem Angeschuldigten wurde um dieselbe Zeit
gemeldet, daß in der Kawiastraße eine alte
Frau im Bett liege. Auf seinen Befehl erschöß
der Polizist H i l l e r die Frau (Nr.9).
- 18.) Am Nachmittag des 22.9.1942 begegnete der An-
geschuldigte den Geschwistern A j z n e r .
Während er Dwojra A j z n e r gehen ließ,
erschöß er deren damals 27-jährigen Bruder
Szmul mit der Pistole (Nr.10).
- 19.) Am 23. oder 24.9.1942 wurden Juden im Hause
Garibaldistraße Nr.16 entdeckt, die sich dort
bei der ersten Aktion versteckt hatten. Sie
mußten abmarschieren. Eine Frau S a m s a -
n o v i t c h , die schlecht gehen konnte,
wurde von dem Angeschuldigten mit der Pistole
im Hofe des Hauses erschossen (Nr.11).
- 20.-21.) Bei der zweiten Aktion wollten zwei Frauen
mit Kindern auf dem Arm nicht, wie der Ange-
schuldigte angeordnet hatte, abtransportiert
werden, sondern in die Fabrik "Metallurgia"
gehen. Der Angeschuldigte erschöß beide
Frauen mit der Pistole, die Kinder fielen auf
ihre toten Mütter (Nr.12).
- 22.) Bei der zweiten oder dritten Aktion versuchte
der Jude Z e l k o w i t z , seinen etwa
10-jährigen Sohn vor der Selektion dadurch zu
retten, daß er ihn auf einen zufällig vorbeif-
ahrenden Leichenwagen heben wollte. Der An-
geschuldigte bemerkte das aber und befahl

einem Uniformierten, den Jungen zu erschießen. Der Befehl wurde sofort ausgeführt (Nr.13).

- 23.) Während der Angeschuldigte bei der dritten oder vierten Aktion "aussonderte", wurde eine Gruppe von etwa 25 Juden, darunter Frauen und Kinder, die sich offenbar verborgen hatten, vorbeigeführt. Auf Befehl des Angeschuldigten wurde die gesamte Gruppe mit Maschinengewehrfeuer niedergemacht (Nr.14).
- 24.) Bei der dritten oder vierten Aktion wollte Frau A b r a m o w i t z , die mit ihrer kleinen Tochter zum Abtransport eingeteilt war, das Kind dem zurückbleibenden Vater übergeben. Der Angeschuldigte tötete die Frau durch einen Schuß in den Nacken (Nr.15).
- 25.) Nach der dritten oder vierten Aktion kontrollierte der Angeschuldigte die in die "Metallurgia" eingewiesenen Juden. Als er bei einem jungen Juden zwei Armbanduhrer entdeckte, erschoss er den jungen Mann (Nr.16).
- 26.) Nach den September-Aussiedlungen wurde die Maria S t e r n f e l d in einem Hause entdeckt und zu dem Angeschuldigten geführt. Er erschoss das junge Mädchen (Nr.17).
- 27.-31.) Um dieselbe Zeit wurden fünf andere Juden, darunter zwei 7- oder 8-jährige Kinder, im Hause Cathedralstraße 7 entdeckt. Sie wurden alle vom Angeschuldigten und dem Polizisten Ü b e r s c h e r erschossen (Nr.18).
- 32.) Im September 1942 mußte die jüdische Krankenschwester Salah K e m p n e r in der "Metallurgia" auf Anweisung des Angeschuldigten ein kleines Kind durch eine Injektion töten (Nr.19).

- 33.) Anfang Oktober 1942 kontrollierte der Angeschuldigte ein Massengrab in der Kawiastraße. Er bemerkte, daß ein noch lebendes Mädchen mit Namen C h u t n i k aus der Grube herausklettern wollte und erschöß das Kind (Nr.20).
- 34.) Als im Herbst 1942 in der Berka Joselewiczstraße in einem Bunker siebzig Personen gefunden wurden, befahl der Angeschuldigte, jeden Zehnten zum "Himmelkommando". Ein Schutzpolizist erschöß sieben Personen, darunter die Juden B e s s e r , S t e i n h a r d t und F r e i e r m a u e r (Nr.21).
- 35.) Im Herbst 1942 wurde der jüdische Ordnungsdienst durch eine Selektion verringert. Der Ordner R e c h n i t z wollte nicht abtransportiert werden. Auf Befehl des Angeschuldigten wurde R e c h n i t z von einem Uniformierten erschossen (Nr.22).
- 36.) Ende September oder Anfang Oktober 1942 entdeckte der Angeschuldigte im Hause Warszawskasträße ein kleines Kind. Er warf es durch das Fenster auf den Hof und erschöß es (Nr.23).
- 37.) Um dieselbe Zeit bekam die Nichte des Fabrikanten L a n d a u bei einer Kontrolle, die der Angeschuldigte in der Landau'schen Fabrik vornahm, einen hysterischen Anfall und schrie. Der Angeschuldigte erschöß das Mädchen mit seiner Pistole (Nr.24).
- 38.) Im Oktober 1942 wurden 20 kranke Juden aus den HASAG-Werken an das Massengrab in der Kawiastraße gefahren und dort vom Angeschuldigten mit einem Maschinengewehr erschossen (Nr.25).

- 39.-41.) Bei einer Selektion im Herbst 1942 auf der Heeresbaustelle in Zacisie bei Tschenstochau weigerten sich die Juden K ü m m e l m a n n , S e l k o w i t z und W a r s z a w s k i , "auf Transport zu gehen". Der Angeschuldigte erschoss alle drei (Nr.26).
- 42.) Im Herbst 1942 entdeckte der Angeschuldigte in der Koziastraße den Juden B e n d e r t in dem Zimmer seiner (Benderts) Schwestern. Der Angeschuldigte und sein Fahrer U n k e l b a c h erschossen den jungen Mann (Nr.27).
- 43.) Bei einer Selektion älterer Leute in der "Metallurgia" 1942 oder 1943 war der zum Abtransport bestimmte 45- oder 47-jährige Icek M o n h a j t zu den Zurückbleibenden übergewechselt. Der Angeschuldigte bemerkte das und erschoss M o n h a j t (Nr.28).
- 44.) Ebenfalls 1942 oder 1943 bestimmte der Angeschuldigte bei einer Selektion in der Südkaserne drei junge Mädchen für den Abtransport. Als sie ihn um ihr Leben baten, ließ er sie heraustreten und durch seinen Fahrer U n k e l b a c h erschießen (Nr.29).
- 45.-53.) In den Jahre 1942 und 1943 wurden wiederholt Juden entdeckt, die sich versteckt hatten. Sie wurden sogleich erschossen. Der Angeschuldigte tötete eine Frau und vier Männer, die in der Nähe des Kocklitzkiplatzes entdeckt worden waren, zwei von drei Männern, die er hinter einem Holzverschlag in der ersten Allee gefunden hatte, während der dritte zur selben Zeit von dem Polizisten P a r s c h erschossen wurde, und einen alten Mann, der aus dem Eckhause Garibaldi-Berka-Joselewiczastraße herausgebracht worden war (Nr.32).

- 54.-56.) Im kleinen Getto erschöß der Angeschuldigte Frau Felle C z a r n y und ihre beiden 5- und 7-jährigen Kinder, nachdem drei Personen aus einem Versteck hervorgekommen waren (Nr.33).
- 57.) Am 4.1.1943 griffen zwei Juden, auf dem Warschauer Markt den Leutnant R o h n bei einer von ihm geleiteten Selektion tötlich an. Der herbeigerufene Angeschuldigte ließ an Ort und Stelle 25 junge Juden erschießen (Nr.34).
- 58.) Zu Anfang des Jahres 1943 wurde auch der Samuel H i r s c h in seinem Versteck gefunden. Der Angeschuldigte erschöß ihn sofort (Nr.35).
- 59.-63.) Etwa im Januar 1943 tötete der Angeschuldigte im Krankenhause in der Jaskrowskastraße fünf Personen, darunter B r a n d t und Dr. K a g a n (Nr.36).
- 64.-65.) Im Januar oder Februar 1943 erschöß der Angeschuldigte am Neuen Ring einen etwa 7-jährigen Knaben. Als die ungefähr fünfzigjährige Frau Esther W e i n r e i c h dem am Boden liegenden Kind helfen wollte, tötete der Angeschuldigte auch sie (Nr.37).
- 66.) Im Februar 1943 erschöß der Angeschuldigte einen Juden mit Vornamen H e r m a n n , der aus Treblinka geflohen sein sollte (Nr.38).
- 67.) Auch einen anderen Flüchtling aus Treblinka, Wolf E h r l i c h , erschöß der Angeschuldigte um dieselbe Zeit (Nr.39).
- 68.) Bei einer Razzia im kleinen Getto im Februar 1943 wurden vier Frauen und sechs

Männer ohne Arbeitsauweis aufgegriffen. Eine zwanzigjährige Frau schickte der Angeschuldigte in die HASAG-Werke, die übrigen neun Personen ließ er sofort erschießen (Nr.40).

- 69.) Im Frühjahr 1943 entdeckte der Angeschuldigte einen jungen Mann namens M e n d e l s o h n oder M e n d e l o w i c z in einem nur von unverheirateten Frauen bewohnten Hause der Koziastraße. Er erschöß ihn (Nr.42).
- 70.) Im März 1943 ließ der Angeschuldigte 150 jüdische Intellektuelle am kleinen Ring versammeln. Er gab bekannt, sie würden gegen deutsche Gefangene ausgetauscht und ins Ausland gebracht werden. In Wahrheit wurden die 150 Juden zum Friedhof gebracht und dort erschossen. Der Angeschuldigte wußte dieses. (Nr.43).
- 71.) Im April oder Mai 1943 wurde eine Frau zu dem Angeschuldigten gebracht, die offenbar in das kleine Getto wollte. Er führte sie ein Stück abseits und erschöß sie (Nr.44).
- 72.) Im Frühjahr oder Sommer 1943 fand der Angeschuldigte bei einer Überprüfung der Frau Tonia S i l b e r b e r g Bettzeug. Er erschöß sie sofort (Nr.45).
- 73.) Im Sommer 1943 erschöß der Angeschuldigte den Elektrotechniker M e y e r o w i c z (Nr.46).
- 74.) Im Juni 1943 revidierte der Angeschuldigte mit mehreren Polizisten das Möbellager in der Wilsonstraße, in dem mehrere jüdische Familien wohnten. Als die von ihm gesuchten

Brüder B i r n c w e i g nicht gefunden wurden, ließ er die Mutter B i r n c w e i g, deren Schwester Frau R e i c h, und einen Tischler F e r s z t erschießen (Nr.48).

- 75.) Im Juni 1943 bat die elf oder zwölf Jahre alte Donia M e i s e l s den Angeschuldigten in der Koziastraße darum, er möge sie in die HASAG-Fabrik schicken, weil sie arbeiten könne. Der Angeschuldigte erwiderte nichts, sondern erschoss das Kind (Nr.49).
- 76.) Am 25. und 26.6.1943 wurden erst die Häuser der Nadrzecznastraße und dann die des übrigen kleinen Gettos geräumt, das kleine Getto damit aufgelöst. Die Bewohner wurden entweder zum Friedhof geschickt und dort erschossen, oder sie kamen nach Treblinka, ein Rest wurde auf Industriebetriebe in Tschenstochau verteilt. Der Angeschuldigte leitete die Aktion und nahm die Selektion vor. Dabei sind in der Nadrzecznastraße an Ort und Stelle mindestens sieben Juden getötet worden, während mindestens 50 weitere zum Friedhof gebracht und dort erschossen worden sind (Nr.50).
- 77.) Während der Liquidierung des kleinen Gettos sprang eine zum Abtransport bestimmte Frau von einem Kraftwagen herunter und lief auf den Angeschuldigten zu, wobei sie schrie: "Mörder! Laßt mich leben!" Der Angeschuldigte befahl einem Polizisten, die Frau "umzulegen". Der Polizist erschoss die Frau (Nr.51).
- 78.) Bei der Räumung der Häuser der Nadrzecznastraße kam auch der Victor S c h i l d - h a u s aus dem Hause Nr.86 herausgelaufen. Der Angeschuldigte erschoss ihn (Nr.52).

79.) Am 21. Juli 1943 ließ der Angeschuldigte den restlichen jüdischen Ordnungsdienst, mindestens dreißig Personen, zum Friedhof bringen, wo alle, wie der Angeschuldigte wußte, erschossen wurden (Nr.53).

B. die Angeschuldigten D e g e n h a r d t ,
J e r i c h o und L ö b e l :

Im Jahre 1943 ließ der Angeschuldigte D e g e n -
h a r d t im Hof der Synagoge in der Garibaldistraße von seinen Schutzpolizisten, unter denen sich die Angeschuldigten J e r i c h o und L ö b e l befanden, 25 jüdische Fleischer erschießen, die wegen Schwarzschlachtung im Gefängnis gesessen hatten. Er selbst schoß mit (Nr.47).

C. die Angeschuldigten W e r n e r und J e r i c h o :

1.-3.) Im Jahre 1942 entdeckte der Angeschuldigte J e r i c h o in einem Hause der Berka-Joselewiczstraße eine Frau Z i m m e r m a n n und ihre beiden 14 oder 15 Jahre alten Kinder. Er besprach sich mit dem vor dem Hause stehenden Angeschuldigten W e r n e r und erschöß die drei Personen (Nr.30).

D. ferner der Angeschuldigte W e r n e r :

1.-2.) Im Herbst 1942 fand der Angeschuldigte W e r n e r bei zwei Jüdinnen, die unter seinem Kommando arbeiteten, einige Kleinigkeiten. Er erschöß beide Frauen mit seinem Revolver (Nr.31).

E. ferner der Angeschuldigte J e r i c h o :

Im Februar 1943 entdeckte der Angeschuldigte J e r i c h o im Hause Krotkastraße Nr.10 oder 12 ein Mädchen, schleppte es heraus und erschöß es auf dem

Bürgersteig (Nr.41).

- Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 47, 73, 74 StGB ..

Beweismittel:

I. Angaben der Angeschuldigten:

I, 126, 198-204,
II, 97-123,
VII, 138, 144-146,
158-159, 187-190,
197-204, 208-210,
X, 23-29,
XII, 35-39,
Bd.III LB, 487-495

1) D e g e n h a r d t ,

III, 29-33,
X, 146-150,
XIII, 219-223,
Sd.Bd.I, 12-16

2) J e r i c h o ,

IV, 34-38,
X, 43-45, 62-66,
XIII, 213-215

3) L ö b e l ,

III, 7,
IV, 172-178,
X, 35-38, 150a,
XI, 8-21,
XIII, 229-233

4) W e r n e r .

II. Zeugen:

- | | |
|--|--|
| III, 156
VII, 45 | 1) Moishe A l t m a n n ,
Montreal, Prov. Quebec/Kanada,
4850 Isabella Avenue, |
| XI, 155 | 2) Generalleutnant der Polizei a.D.
Herbert B e c k e r ,
Königssee, Haus Grafenpoint, |
| III, 158
VI, 236 | 3) Aron B i r n b a u m ,
Montreal, Prov. Quebec/Kanada,
5128 Durocher Avenue, |
| III, 158
VII, 49 | 4) Ehefrau Frieda B i r n b a u m ,
geb. Konopinska,
Montreal, Prov. Quebec/Kanada,
5128 Durocher Avenue, |
| I, 178
VI, 157 | 5) Friseur Abraham B o m b a ,
1479 Mc. Combs Road,
New York 52, NY./USA, |
| IV, 78
VI, 214 | 6) Mania B o w i t z , geb. Kohn,
2551 West Coyle Avenue,
Chicago 45 Ill./USA, |
| Sd.Bd.I, 6
II, 126
X, 30
XIII, 216
VIII, 202 | 7) Polizeimeister Johannes B u h l ,
Hamburg-Gr.Flottbeck,
Zum Hünengrab 10, |
| | 8) Jacob F i s z m a n ,
36 Rue de Belleville,
Paris XXe/Frankreich, |
| XII, 7, 105 | 9) Rechtsanwalt Dr.Eberhard F r a n k e ,
Dortmund, Wallrabstr.3, |
| III, 166
IV, 20 | 10) Kaufmann Moses G l ü c k s m a n n ,
München 19, Franz-Marc-Str.3, |
| I, 177
VI, 143 | 11) Angestellter David G o l d ,
665 West 160-th Street,
New York 32 NY/USA, |
| I, 187
VI, 183 | 12) Maschinenarbeiter
Abraham G o l d b e r g ,
5 Huntington Terrace,
Newark, New Jersey/USA, |
| V, 248
VI, 103
XIII, 168 | 13) Schneider Mordechai H a b e r m a n n ,
Ramat Yitzhak,
Beit Lechen-Str.4, Israel, |
| VIII, 221 | 14) Schuhmacher
David H e r s z l i k o w i c z ,
Rue de Crimeé,
Paris XIXe/Frankreich, |

- | | |
|--|--|
| II, 217 | 15) Major der Schutzpolizei a. D.
Josef H e u t z ,
Düsseldorf-Kaiserswerth,
Kreuzbergstr.37, |
| I, 172
VII, 233 | 16) Arbeiter David H i r s c h ,
249 St. Lawrence Avenue,
Buffalo, NY/USA, |
| I, 172
VII, 231 | 17) Arbeiter Julius H i r s c h ,
303 Creswood,
Buffalo NY/USA, |
| III, 157
VI, 226 | 18) Abraham H o r o n ,
Montreal, Prov. Quebec/Kanada,
243 Laurier Street West, Apt. 1, |
| V, 34 | 19) Abraham I z v i t s k i ,
Tel-Aviv/Israel,
159 Ben-Yehuda-Straße, |
| II, 146
III, 139
XI, 153 | 20) Ingenieur und Architekt
Isak J a k u b o w i t z ,
Offenbach/Main, Kaiserstr.109, |
| III, 155
VII, 42 | 21) Samuel K a r t u s ,
2640 Brinton Road/Ekers, Avenue,
Montreal, Prov. Quebec/Kanada, |
| I, 59
VI, 105, 109
X, 16
Sd.Bd.Jericho, 5 | 22) Tischler
David K o n i e c p o l e r ,
Holon/Israel,
Mifde-Esrachi 21, |
| I, 78
IV, 14 | 23) Kaufmann
Akiba Jakob K o s c h i t z k y ,
München, Kufsteiner-Str.2, |
| IV, 76
VI, 210, 212 | 24) Barbara K r a u z e ,
geb.Sytttenfeld,
4825 N. Avers Avenue,
Chicago 25, Illinois/USA, |
| IV, 77
VI, 210 | 25) Verkäufer Mosche K r a u z e ,
4825 N. Avers Avenue,
Chicago 25, Illinois/USA, |
| I, 189
VII, 6 | 26) Fabrikant David K w i n t e r ,
94 Searle Avenue,
Downsview, Prov. Ontario/Kanada, |
| I, 188
VII, 2 | 27) Lola K w i n t e r , geb. Jelen,
94 Searle Avenue,
Downsview, Prov. Ontario/Kanada, |
| III, 146
VII, 11 | 28) Händler Zalman K w i n t e r ,
67 Ulster Street,
Toronto, Prov. Ontario/Kanada, |

XI, 188, 190

VI, 166

I, 233, 249
IV, 8

VII, 64
VIII, 60

I, 181
V, 30

IV, 99

IV, 59

VIII, 30

V, 116
VII, 166

XI, 203, 208

XI, 107
Sd.Bd.Werner, 56

VI, 174

I, 176
VI, 197

IX, 26

29) Regierungsdirektor
Dr. Hans L a u f f s ,
Bonn, Brahmsstr.1,

30) Schweißer David L e w k o w i c z ,
610 Howard Avenue,
Brooklyn 12, NY/USA,

31) Kaufmann Hersz L e w k o w i c z ,
Weiden/Oberpf.,
Wallensteinstr.25,

32) Jadwiga L u b e l s k a ,
verw.Kuperstein, geb.Altmann,
177 Avenue Road,
Toronto, Prov. Ontario/Kanada,

33) Pola L u b l i n g , geb.Rapaport,
Bnej-Brak/Israel,
Mordechaj-Anielewicz-Str.10,

34) Angestellter Ernst L ü t h ,
Kiel, Schönberger-Str.30,

35) Hedwig M e i e r o w i t z ,
geb. Hupert,
Frankfurt a.M.,
Brüder-Grimm-Str.16,

36) Oberregierungskriminalrat
Eduard M i c h a e l ,
Wiesbaden, Honeggerstr.18,

37) Alfred M o n h a j t ,
671 West 162 th Street,
New York 32, NY/USA,

38) Rechtsanwalt und Notar
Dr.Kurt N i e d i n g ,
Wiesbaden, Humboldtstr.21,

39) Geschäftsführerin
Gina P a s t e r n a k ,
geb. Goldschmidt,
610 Salem Avenue
Elizabeth/New Jersey/USA,

40) Regina P e n n e r , geb. Orbach,
240 West 98 th Street,
New York 25, N.Y./USA,

41) Morris R a p a p o r t ,
2-36, 27 th Street
Fair Lawn, New Jersey/USA,

42) Polizeirat a.D.
Lorenz R e i t h m e i e r ,
München-Obermenzing,
Freseniusstr.49,

II, 31
V, 241
VIII, 102
XIII, 173

VII, 28, 175

IV, 1
VII, 130

III, 1
X, 209
Sd.Bd.I, 1

V, 230
IX, 57
XIII, 176

III, 159
VI, 231

V, 221
VIII, 106

I, 221-223
II, 12
VI, 100

VIII, 186

V, 237
XII, 1
XIII, 174

III, 36

III, 142
XI, 4
Sd.Bd. I, 9

IV, 26

I, 185
VIII, 12

43) Angestellter
Israel S c h a r f ,
Holon/Israel,
Hankinstr.25,

44) Verlagskaufmann
Martin S c h i f f ,
600 West 161 st Street, Apt. 4 E,
New York, NY/USA,

45) Postfacharbeiter
Georg S c h l o s s e r ,
Bamberg, Am Zwinger 4a,

46) Polizeimeister Helmuth S c h o l z ,
Dortmund-Lüttgendortmund,
Gertrudstr.36,

47) Gewerbetreibender
Joel S i l b e r b e r g ,
Tel-Aviv/Israel,
Sokolow-Str.46,

48) Nacha S p o r n , geb.Jakubowitz,
4723 De la Peltrie Street,
Montreal, Prov. Quebec/Kanada,

49) Abraham S t e i n h a r d t ,
Holon/Israel,
Shikun Mifde Esrachi,
Dr.Schiffer-Str.5,

50) Kaufmann Efraim S t i e b e l m a n n
Herzlia/Israel,
Sokolow-Str.39,

51) Schneider
Marek S w i e r c z e w s k i ,
59 Rue de la Fontaine au Roi,
Paris XIe/Frankreich,

52) Kaufmann Zeev T o r o n c z y k ,
Tel-Aviv/Israel,
Mendelsohnstr.8,

53) Wilhelm U n k e l b a c h ,
Ziegenhain, Strafanstalt,

54) kfm.Angest. Konrad W e i g t ,
Aschaffenburg,
Goethestr.28,

55) Rechtsanwalt Dr. Richard W e n d l e r
München, Nibelungenstr.19,

56) Hausfrau Saba W e n g e r ,
geb. Szczupak,
30 Plymouth Avenue,
Norwalk, Connecticut/USA,

VIII, 212

57) Schneider Hersz Leib W o h l r e i c h,
21 Rue Lucien Sampaix,
Paris Xe/Frankreich,

I, 175
VII, 17

58) Putzmacherin Dwojra W o z n i c a
geb. Ajzner, gen. Dora White,
118 Westmount Avenue,
Toronto Prov. Ontario/Kanada.

III. Sachverständiger:

Obermedizinalrat Dr. Z e c h ,
Göttingen, Rosdorfer Weg 70.

IV. Dokumente (in Fotokopie):

IV, Hülle Bl.152

1) DC-Unterlagen D e g e n h a r d t ,

IV, Hülle Bl.152

2) DC-Unterlagen L ö b e l ,

IV, Hülle Bl.152

3) DC-Unterlagen W e r n e r ,

X, Hülle Bl.135

4) 2 Meldungen aus dem Krankenbuchlager
München betr. L ö b e l ,

X, Hülle Bl.201

5) Verlustmeldung betr. L ö b e l (WAST).

V. Beiakten:

1) 6 AR-Z 224/59 Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen in Ludwigs-
burg (LB), Bände I-V, sowie ein grüner
Ordner mit Bildern und Fotokopien,

2) 6 AR-Z 363/59 Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen in Ludwigs-
burg -Böttcher-Protokolle-,

3) Sonderband I,

4) Sonderband Buhl,

5) Sonderband Jericho,

6) Sonderband Löbel,

7) Sonderband Werner,

8) Sonderheft 1 b Js 881/60 StA München I
gegen Degenhardt,

9) 7 XV 67/55 AG Celle
betr. Unterbringung Paul Degenhardt,

10) 11 Ks 1/51 StA Hagen gegen Wirbatz,

11) 24 Js 334/49 StA Köln
gegen Bretschneider (3 Bände)

VI. Beistücke:

- 1) Abdruck der Anklageschrift der
StA Flensburg -2 Js 486/60-
gegen Martin F e l l e n z ,
- 2) Abdruck des Urteils des Schwur-
gerichts Flensburg vom 11.1.1963
-2 Ks 1/62 (I S. 1/62)-
gegen Martin F e l l e n z .

VII. Abbildungen:

- 1) in dem Buch von L. Brener "Widerstand und Untergang des
Gettos in Tschenstochau":

Nach Seite 6, 1. Seite, oben: "Zu der Exekution in die
Olsztyn'er Wälder" (Olsztyn ist
ein Ort ostwärts von Tschenstochau)

unten: "Vor der Exekution",

2. Seite, oben: "Die Exekution"

unten: "Nach der Exekution".

Nach Seite 76: "Metallurgia 'Schupn'",

" " 92: 1. Seite: "In den Kellern der jüdischen
Polizei im kleinen Getto",

2. Seite: "In der 'Fleischbank' (Anm.: ein früh.
(oben) Fleischerladen war zu einem Arrest-
lokal gemacht worden, vgl. Bl.27,
Bd.XIV d.A.)

-ich bin neugierig, ob ich bis mor-
gen leben werde- Mietek Goldschtajn-"

(unten) "In der 'Fleischbank' - mein Stern
ist erloschen, es ist mir sehr
schlecht",

" " 112: oben: "Das kleine Getto nach der Liquidation"

" " 118: oben: "Denkmal auf dem Massengrab der beim
ersten bewaffneten Auftritt Umgekommenen,
gestiftet von den überlebenden Juden
Tschenstochaus",

unten: "Baracken im Lager "HASAG-Apparatebau".

- 2) in dem Buch von S. Waga "Churbn Czenstochow":

Nach Seite 16, links: "Die deutsche Schule (-Kirche),

rechts: "Das Perez-Haus"
(nach dem Gründer benannt),

Nach Seite 112, oben: "Juden mit Getto-Binden in der
WarszawskasträÙe",

unten: "Im kleinen Getto",

" " 176: "Das eingezäunte Arbeitslager 'HASAG'"

Nach Seite 208, oben: "Ein Berg Asche, das ist vom
Tschenstochauer Getto geblieben",

unten: "Der geschändete Bich-Hamdersch
(hebr., Bedeutung nicht bekannt)
mit dem Namen des Tschenstochauer Rabbi
Nachum Asch",

" " 224: "Der geschändete Tschenstochauer Friedhof"

(Übersetzungen der Bildunterschriften vom Anklageverfasser).

VIII. Bücher:

- 1) L. B r e n e r ,
"Widerschtand un Umkum in Tschenstochower
Geto",
jüdisches historisches Institut in Polen
-ohne Orts- und Jahresangabe-
(jiddisch in hebräischer Schrift),
- 2) "Czenstochower Jidn",
herausgegeben vom United Czenstochover Relief
Committee, New York, 1947
(jiddisch in hebräischer Schrift),
- 3) Robert M.W. K e m p n e r ,
"Eichmann und Komplizen",
Europa-Verlag, Zürich-Stuttgart-Wien, 1961,
- 4) B. O r e n s t e i n ,
"Churban Czenstochow",
München 1948 (jiddisch in lateinischer Schrift),
- 5) derselbe,
"Die Vernichtung und der Widerstand einer
jüdischen Stadt",
Montreal 1949
(jiddisch in hebräischer Schrift),
- 6) Leon P o l i a k o w - Josef W u l f
"Das Dritte Reich und seine Diener",
Verlags-GmbH, Berlin-Grunewald, 2.Aufl. 1956,
- 7) Gerald R e i t l i n g e r ,
"Die Endlösung",
Colloquium-Verlag, Berlin, 3. Aufl. 1960,
- 8) "Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher
vor dem Internationalen Militärgerichtshof"
Nürnberg,
Bände IV, X, XX, XXVI, XXVII, XXXI, XXXII.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

A. Die Lebensläufe der Angeschuldigten.

I. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t :

I, 201,
II, 97-104
(Degenhardt)

Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t ist der Sohn eines schlesischen Dachdeckermeisters. Er hatte noch sechs Geschwister. Im Jahre 1901 starb sein Vater. Nach dem Besuch der Volksschule lernte der Angeschuldigte als Musterzeichner und arbeitete bis 1914 in der Seidenweberei. Im August 1914 wurde er Soldat und war während des Krieges an der Ostfront. Er wurde zweimal leicht verwundet, einmal durch einen Handgranatsplitter und einmal durch einen Streifschuß an der linken Hand. Von Dezember 1918 bis Oktober 1919 gehörte er der Kavallerie-Abteilung der Brigade Olita an, einem Freikorps, das im Osten eingesetzt war. Im November 1919 trat er in Breslau in die Schutzpolizei ein. Er besuchte die Polizei-Schule und hatte verschiedene Kommandos inne. Schließlich wurde er als Polizeimeister Leiter des Polizei-Reviers in Ackerfelde. Anfang 1940 wurde der Angeschuldigte zum Oberleutnant der Schutzpolizei ernannt und dem Polizeipräsidium in Kattowitz unterstellt. Ein Jahr später wurde er zum Hauptmann der Schutzpolizei befördert. Im Februar oder März 1942 wurde er nach Tschenstochau kommandiert, wo er das Polizei-Einzeldienst-Kommando übernahm. Im Sommer 1943 wurde er nach Sosnowitz versetzt und kam um die Jahreswende 1943/44 nach Griechenland. Dort war er im Stabe des Kommandeurs der Ordnungspolizei in Korinth. Er leitete gelegentlich Einsätze gegen die Partisanen. Im Laufe des Rückzuges aus Griechenland kam der Angeschuldigte im Januar 1945 nach Wien, von dort aus für kurze Zeit nach Dresden und etwa zu Ostern 1945 zum Höheren SS- und Polizeiführer nach Braunschweig. Als diese Stadt in Frontnähe gelangte, wurde der Angeschuldigte

mit seiner Einheit im Harz und an der Elbe eingesetzt. Er geriet in russische Gefangenschaft, konnte aber nach kurzer Zeit entfliehen und setzte sich nach Westen ab. In der Nähe von Ludwigslust wurde er von englischen Truppen gefangengenommen. Es gelang ihm wiederum, aus der Gefangenschaft zu entkommen. Er begab sich nach Uelzen. Dort verschaffte er sich, wie er selbst sagt, "irgendwelche" Papiere. Er fuhr nach Leipzig, wo er von seinem Schwager Zivilkleidung bekam und begab sich nach Schlesien, wo er von polnischer Miliz gefangengenommen wurde. Er wurde nach Ratibor gebracht, entfloh aber von dort, und ging nach Thüringen zurück, wo er als Landarbeiter arbeitete. Als die amerikanischen Truppen Thüringen räumten, ging auch der Angeschuldigte nach dem Westen, und zwar nach Regensburg. Hier ließ er sich auf den Namen seines Schwiegervaters einen Ausweis ausstellen. In der Gegend von Regensburg arbeitete er als Bauarbeiter und kam im Frühjahr 1946 mit einem Flüchtlingstransport nach Oberbayern. Dort war er als landwirtschaftlicher Arbeiter bis 1950 tätig.

Der Angeschuldigte erfuhr dann, daß in Celle ein Hauptkommissar G a l o n s k a sei, der ihn aus der früheren Zeit in Gleiwitz kenne und bereit sei, ihn zu legitimieren. Der Angeschuldigte fuhr nach Celle und erklärte, er komme aus polnischer Gefangenschaft. Er bekam nunmehr Papiere auf seinen richtigen Namen. In Celle war er auf verschiedenen Gebieten tätig, bis das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen erlassen wurde und er Übergangsgeld bekam. In Celle wohnte er entweder bei seinem Schwager oder bei Bekannten. 1951 gelang es ihm, eine Wohnung in Unterlüß zu finden. Er ließ nun seine Frau und die Kinder, die sich im Erzgebirge aufhielten und mit denen er inzwischen Verbindung aufgenommen hatte, nach Unterlüß nachkommen. Seit Vollendung seines 62. Lebensjahres (1957) erhielt er an Stelle der Übergangsbezüge ein gekürztes Ruhegeld.

Im Februar 1931 hat der Angeschuldigte seine jetzige Ehefrau geheiratet. Aus der Ehe sind 3 Töchter hervorgegangen, von denen eine noch bei der Mutter in Unterlüß wohnt.

IV
Hülle Bl.152
(DC-Unterlagen)

Der Angeschuldigte trat am 1.6.1932 der NSDAP bei (Mitgliedsnummer 1330601). Vom 1.8.1932 bis 1.6.1936 war er Ortsgruppen- und Propagandaleiter, anschließend bis 1.2.1938 Stützpunktleiter und ab 1.2.1938

IV, Hülle
Bl.152 (DC-
Unterlagen)

Ortsgruppenleiter der Ortsgruppe Ackerfelde. Vom 1.10.1932 bis 1.4.1934 gehörte er der SA an.

IV, 100
(Lüth)

Der Angeschuldigte hat sich offenbar auch aktiv an der Arbeit für die NSDAP beteiligt; denn der Zeuge L ü t h hat bekundet, der Angeschuldigte habe ihm erzählt, daß er schon sehr lange in der Partei gewesen sei und sich auch beim Zettelkleben und an Prügeleien beteiligt habe. Der Angeschuldigte hat dazu erklärt, er wisse nicht mehr, ob er dem Zeugen dartiges erzählt habe, tatsächlich sei er aber an Zettelklebereien und Prügeleien nicht beteiligt gewesen.

VII, 202,
203 (Degenhardt)

Der Angeschuldigte J e r i c h o , der beim Polizeieinzeldienstkommando in Tschenstochau unter anderem die Personalsachen bearbeitet hat, meint sich auf Grund seiner Kenntnis der Personalakten zu erinnern, daß der Angeschuldigte D e g e n h a r d t wegen seiner Parteizugehörigkeit bis zum Hauptmann der Schutzpolizei befördert worden sei.

III, 33
(Jericho)

Am 1.6.1940 wurde der Angeschuldigte unter der Mitgliedsnummer 357237 in die SS aufgenommen. Er erhielt sofort den Dienstgrad eines SS-Untersturmführers, wurde am 30.1.1941 zum SS-Obersturmführer und am 1.4.1941 zum SS-Hauptsturmführer befördert.

7 XV 67/55
AG Celle
Bl.4

Der Angeschuldigte ist am 18.11.1955 auf Grund eines Beschlusses des Amtsgerichts Celle auf Grund der §§ 9, 10 des nds.Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 zur Beobachtung in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen und dem Niedersächsischen Landeskrankenhaus in Lüneburg zu-

a.a.O.,
Bl.8

a.a.O.
Bl.9

a.a.O.,
Bl.11

geführt worden. Da er sich mit der Unterbringung einverstanden erklärte, waren die Voraussetzungen für eine zwangsweise Unterbringung nicht mehr gegeben. Am 7.1.1956 wurde er als endgültig gebessert entlassen. In dem Einweisungsgutachten des Amtsarztes von Celle vom 17.11.1955 wird ausgeführt, bei dem Angeeschuldigten habe sich in den letzten Tagen eine zunehmende psychische und motorische Unruhe bemerkbar gemacht, die sich zu nächtlichem Wandertrieb gesteigert habe. Er habe angegeben, Stimmen zu hören, die er darauf zurückführe, daß er als ehemaliger Polizei-Offizier Erlebnisse des Partisanen-Kampfes noch nicht verarbeitet habe; außerdem befinde sich in Herzhöhe eine oberflächliche Hautverletzung, die von einem Selbstmordversuch herrühre.

a.a.O.,Bl.2

Nach seiner Entlassung wurden die Verfolgungs-Ideen wieder stärker, so daß der Angeschuldigte am 10.4.1956 auf Anraten seines behandelnden Arztes sich wiederum in die geschlossene Abteilung des Niedersächsischen Landeskrankenhauses in Lüneburg begab. Am 7.7.1956 wurde er als weitgehend gebessert entlassen.

Sd.Bd.I,
17-19

Am 11.5.1959 kam der Angeschuldigte zum dritten Mal zur stationären Behandlung in das Niedersächsische Landeskrankenhaus.

I, 162,
163

Am 9.12.1959 erließ das Amtsgericht in Celle gegen den Angeschuldigten Haftbefehl wegen Beihilfe zum Morde und wegen Mordes (Az. des AG Celle: 15 Gs 1051/59). Dieser Haftbefehl wurde dem Angeschuldigten am 14.12.1959 im Niedersächsischen Landeskrankenhaus eröffnet. Da der behandelnde Arzt den Angeschuldigten für haftunfähig hielt, wurde davon abgesehen, ihn in ein Gerichtsgefängnis einzuliefern. Der Angeschuldigte befindet sich daher seit dem 14.12.1959 in Untersuchungshaft.

I, 196

I, 198-200R

VIII, 1-3

Auf eine entsprechende Anfrage des Untersuchungsrichters hatte sich der Direktor des Niedersächsischen Landeskrankenhauses am 27.2.1961 über den Angeschul-

digten etwa wie folgt gutachtlich geäußert:

- a) Der Angeschuldigte sei als vernehmungsfähig anzusehen, er sei aber wenig vernehmungswillig.
- b) Was die Verhandlungsfähigkeit betreffe, so sei damit zu rechnen, daß der Angeschuldigte durch Produzieren von als Geisteskrankheit imponierenden Symptomen den Verhandlungsablauf stören werde.
- c) Der Angeschuldigte leide weder an einer Geisteskrankheit noch an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit.
- d) Es seien auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Angeschuldigte in den Jahren 1942/1943 wegen Bewußtseinsstörungen oder wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geisteschwäche unfähig gewesen sei, das Unerlaubte einer Handlung einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.
- e) Die Gefahr einer Selbstbeschädigung mit ernsthaften Folgen sei bei dem Angeschuldigten vorhanden, so daß er deshalb nicht als haftfähig anzusehen sei.

VIII, 69
IX, 105

In der Zeit vom 26.6.-5.8.1961 war der Angeschuldigte gemäß § 81 StPO zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in dem Niedersächsischen Landeskrankenhaus in Göttingen untergebracht. In Göttingen sind über den Angeschuldigten folgende Gutachten erstattet worden:

IX, 86-88

a) Röntgenologisches Gutachten des Dr. V o t h , vom 10.7.1961,

IX, 89-93

b) Internistisches Gutachten des Prof.Dr. S c h ö e n , Direktors der Medizinischen Universitätsklinik in Göttingen, vom 14.7.1961,

IX, 94-100

c) Hirnelektrisches Zusatz-Gutachten des Medizinalrats Dr. W u l l s t e i n , vom 27.7.1961.

Diese Gutachten sind bei einem umfangreichen nervenärztlichen Gutachten des Sachverständigen, des Obermedizinalrats Dr. Z e c h , vom 10.8.1961 mitverwertet worden.

IX, 101-176

Der Sachverständige hat das Ergebnis seines nervenärztlichen Gutachtens etwa folgendermaßen zusammengefaßt:

IX, 174

Im körperlichen Bereich befänden sich beim Angeschuldigten ausgesprochene Altersveränderungen, insbesondere bestehe bei einer allgemeinen Arteriosklerose auch eine Hirnschlagaderverhärtung. Die Ursache der vom Angeschuldigten angegebenen früheren anfallartigen Zustände lasse sich nicht hinreichend klären, es sei nicht ausgeschlossen, daß es sich um eine Epilepsie mit seltenen und unvollständigen Anfällen gehandelt habe. Anhaltspunkte für epileptische Hirnfunktionsstörungen hätten sich nicht ergeben. Da der Angeschuldigte auch lange vor 1942 anfallsfrei gewesen sei, sei das fragliche frühere Anfallsleiden für die Tatzeit forensisch von keinerlei Bedeutung.

IX, 175

Bei der seelischen Erkrankung, die bei dem Angeschuldigten früher zur stationären Behandlung im Landeskrankenhaus Lüneburg geführt habe, habe es sich wahrscheinlich um eine depressiv-paranoide Rückbildungspsychose, also um ein krankhaftes Geschehen, gehandelt. Das jetzige, seit 1959 bestehende Zustandsbild trage dagegen vorherrschend den Charakter einer prolongierten reaktiven Depresseion, wobei auch biologische Veränderungen (Alterung, Hirnarteriosklerose) zu seiner Ausprägung und Unterhaltung beitrügen.

Für eine Beeinträchtigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeschuldigten zur Tatzeit ergäben sich keine Anhaltspunkte.

IX, 176

Über die jetzige Zurechnungsfähigkeit ließen sich keine generellen Aussagen machen. Eine strafrecht-

lich ins Gewicht fallende Beeinträchtigung käme im Hinblick auf die Hirnarteriosklerose und unter Umständen auch die depressive Verstimmung für gefühlbetonte Straftaten in Betracht, ebenso auch für in der depressiven Verstimmung und Antriebshemmung begründete Unterlassungsdelikte.

IX, 93

In dem internistischen Gutachten von Prof. Dr. S c h o e n vom 14.7.1961 heißt es am Schluß, daß die Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten durch die frühzeitigen Alterserscheinungen nicht beeinträchtigt sei, wenn die Verhandlungen nicht zu langwierig und anstrengend für den Angeschuldigten gestaltet würden, es empfehle sich auch, ihm eine leichte Kost zu geben, während eine besondere internistische Behandlung nicht erforderlich erscheine.

II. Der Angeschuldigte J e r i c h o :

III, 29-33,
X, 146-150.
XIII, 219-223
(Jericho)

Der Angeschuldigte J e r i c h o besuchte in seiner Heimatstadt Breslau die Volksschule und lernte dann Versicherungskaufmann. Von 1929 bis zum Ausbruch des Krieges war er als Angestellter bei der Deutschen Beamten-Krankenkasse in Breslau beschäftigt. Im August 1939 wurde er als Reservist zur Schutzpolizei in Breslau eingezogen. Nach seiner Ausbildung im Revier- und Straßendienst kam er zum Polizeikommando Breslau, wo er in den Abteilungen I b und II b als Schreiber Dienst tat. Im Juli 1940 wurde er zum Polizeieinzeldienstkommando nach Tschenstochau versetzt. Dort verrichtete er anfangs einige Wochen lang Revier- und Straßendienst und wurde dann in der Abteilung II a/b als Schreiber eingesetzt. Später, als die polnische Polizei der deutschen Polizei unterstellt wurde, übernahm er auch noch die Abteilung III b, in der die Angelegenheiten der polnischen Polizei bearbeitet wurden. Er war zuletzt Oberwachmeister der Schutzpolizei.

Nach dem Kriege arbeitete der Angeschuldigte zunächst bei den amerikanischen Besatzungstruppen. Im Januar 1959 fand er eine Anstellung als Versicherungskaufmann bei der Bezirksdirektion Gießen der Versicherung Südversa.

Im Mai 1942 hat der Angeschuldigte geheiratet. Aus der Ehe sind 2 Söhne hervorgegangen, die jetzt 25 und 29 Jahre alt sind.

Der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder Organisationen hat der Angeschuldigte nicht angehört. Er erklärt, er habe lediglich eine Zeitlang für die DAF Beiträge bezahlt.

III. Der Angeschuldigte L ö b e l :

IV, 34-38,
X, 62-66,
XIII, 213-215
(Löbel)

Der Angeschuldigte L ö b e l erlernte nach dem Besuch der Volksschule in Breslau bis zum 1.4.1932 das Graveurhandwerk. Ende Mai 1934 ging er freiwillig für ein halbes Jahr zum Arbeitsdienst und diente anschließend als Freiwilliger bei einem Jägerbataillon in Schweidnitz. Nach dem Ende seiner Militärdienstzeit im Oktober 1935 war der Angeschuldigte bis Mai 1937 bei der Reichsbahn als Rangierer tätig. Anschließend trat er in den Dienst der Schutzpolizei in Breslau ein. Im Juni 1940 wurde er von dort zum Polizeieinzeldienstkommando nach Tschenstochau abgeordnet. In Tschenstochau leistete er als Revieroberwachtmeister zunächst Revierdienst und kam dann zum Gewerbeaußendienst, der unter der Leitung des Angeschuldigten W e r n e r stand. Nach Beginn der Aussiedlungsmaßnahmen im September 1942 übernahm der Angeschuldigte ein Arbeitskommando von Juden, mit dem er die Sachen aus den von den Juden geräumten Häusern in die Magazine in der Garibaldistraße bringen mußte. Im Juni 1943 wurde er einmal in Tschenstochau dazu abgeordnet, im polnischen Teil der Stadt Partisanen zu suchen. Die Partisanen leisteten Widerstand und der Angeschuldigte wurde durch eine

IV, 151,
X, 200, 201

Handgranate am Bein verwundet. Bis zum 3.8.1943 wurde er im Reservelazarett in Tschenstochau behandelt. Danach wurde er zum Gefängnis in Tschenstochau abgeordnet und im Herbst 1944 zum Schutz von Erntearbeiten eingesetzt. Am 18.1.1945 wurde er bei einem Partisaneneinsatz durch Granatsplitter am rechten Unterarm und an beiden Oberschenkeln verwundet. Er kam erneut in das Lazarett, zunächst nach Gunzenhausen und dann nach Neudettelsau in Mittelfranken, von wo aus er nach der Kapitulation entlassen wurde. Anschließend arbeitete er etwa ein Jahr bei amerikanischen Truppen und anschließend in seinem Beruf als Graveur in Bamberg bis zum Jahre 1957. Anschließend wurde er in den Justizdienst des Landes Rheinland-Pfalz übernommen und bei dem Amtsgericht in Saarburg als Justizwachtmeister eingestellt, später zum Justizoberwachtmeister befördert.

X, 134, 135

IV, Hülle
Bl. 152 (DC-
Unterlagen)

Der Angeschuldigte gehörte der SS unter der Nummer 393647 an und hatte zuletzt den Dienstgrad eines SS-Oberscharführers. Auf seinen Antrag wurde er am 1.4.1940 unter der Mitgliedsnummer 8040883 in die NSDAP aufgenommen.

Im Juni 1940 heiratete der Angeschuldigte. Aus der Ehe, die im Jahre 1959 geschieden worden ist, ist eine 1943 geborene Tochter hervorgegangen. Im Juli 1960 heiratete der Angeschuldigte seine jetzige Ehefrau. Diese Ehe ist kinderlos geblieben.

IV. Der Angeschuldigte W e r n e r :

III, 7,
X, 36,
XI, 8-21

Der Angeschuldigte W e r n e r war nach dem Besuch der Volksschule zunächst als Eleve in der Landwirtschaft tätig. Im Jahre 1907 ging er für 3 Jahre zu einem Potsdamer Husarenregiment. Nach seiner Entlassung vom Militär heiratete er Ostern 1911 und arbeitete anschließend in einem Holzgeschäft. Bei Beginn des ersten Weltkrieges wurde er zum Wehrdienst einberufen. Im Herbst 1914 wurde er durch einen Sturz vom

Pferde verletzt. Im Februar 1915 wurde er als dienstuntauglich entlassen und trat bei der Schutzpolizei in Breslau ein. Anfang des Jahres 1917 wurde er wieder zum Militär eingezogen, im Spätsommer 1918 aber erneut entlassen. Seitdem war er ständig bei der Polizei in Breslau bis zum 7.7.1940. Von Juli 1940 bis Ende Juni 1944 gehörte er als Leutnant und dann als Oberleutnant der Schutzpolizei dem Polizeieinzeldienstkommando in Tschenstochau an. Anschließend wurde er Kommandeur des Polizeikommandos in Kielce. Im Januar 1945 geriet er in russische Gefangenschaft. Bei Vernehmungen in der Gefangenschaft wurde er mißhandelt. Wegen seiner Zugehörigkeit zur Polizei wurde er -wie er angibt- zu 10 Jahren "Schweigelager" verurteilt. Er kam nach Sibirien und mußte in verschiedenen Lagern in Wäldern und Steinbrüchen arbeiten. Im Dezember 1953 wurde er nach Reinsdorf entlassen.

Inzwischen war seine Ehefrau verstorben. Zwei Monate nach seiner Entlassung aus russischer Gefangenschaft ging er nach Westberlin und lebt seitdem dort von den ihm zugesprochenen Ruhebezügen. Im Mai 1954 heiratete er zum zweiten Male. Aus dieser Ehe stammen 4 Töchter.

IV, Hülle
Bl. 152 (DC-
Unterlagen)

Der Angeschuldigte war seit 1.5.1937 Mitglied der NSDAP unter der Mitgliedsnummer 5751942.

In Tschenstochau war der Angeschuldigte Leiter des Gewerbeaufsichtsdienstes, zu dessen Aufgaben es gehörte, Schwarz- und Schleichhandel und Preistreiberei zu bekämpfen, die Lebensmittel zu überwachen und auch Streifen zu gehen. Das Aufgabengebiet erstreckte sich auf den polnischen und auch auf den jüdischen Teil der Stadt. Bei Beginn der Judenaussiedlungen hatte er die Sachen aus den geräumten Wohnungen der Juden in mehrere Magazine in der Garibaldistraße bringen und dort sortieren zu lassen. Ihm waren dazu mehrere Polizeibeamte unterstellt, die sich jeweils wiederum einer Gruppe von Juden als Arbeitskräfte bedienten.

X, 51
X, 78

X, 136-138

X, 176, 177

Nach einem Attest des Dr. med. W. H e m p e l ,
Berlin, vom 16.1.1962 und einer Mitteilung des Ge-
sundheitsamtes Tempelhof vom 25.1.1962, das durch
ein Gutachten des Landesinstitutes für gerichtliche
und soziale Medizin in Berlin vom 12.3.1962 ergänzt
worden ist, leidet der Angeschuldigte an Bluthoch-
druck, einer leichten Lungenblähung und Herzinsuffi-
zienz. In einem Zusatz-Gutachten des genannten Landes-
institutes vom 26.4.1962 wird ausgeführt, daß für
eine mehrwöchige Verhandlung zur Zeit keine Verhand-
lungsfähigkeit bestehe.

B. Allgemeines.

I. Die "Endlösung der Judenfrage".

IMT XXVII
S.477/478

Die während des Weltkrieges von 1939 bis 1945 von
den nationalsozialistischen Machthabern Deutschlands
getroffenen Vernichtungsmaßnahmen gegen die Juden
haben ihre Ursache in der grundsätzlichen antijü-
dischen Lehre des Nationalsozialismus. Die Beseiti-
gung der Juden ist das Ergebnis eines seit Entstehung
der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei
(NSDAP) von ihren Führern gefaßten und folgerichtig
weiterentwickelten Planes. Die feindselige Einstel-
lung der NSDAP gegenüber dem Judentum ist schon aus
dem Parteiprogramm der NSDAP vom 24.2.1920 herauszu-
lesen. Aus dessen Punkten 4,5,6 und 8 ergibt sich,
daß die NSDAP von Beginn an erstrebte, die Juden in
Deutschland auszuschalten. Dieses Ziel verfolgte sie
ununterbrochen seit ihrer Entstehung. Während sie
sich in der Zeit vor dem 30.1.1933 im wesentlichen
auf Propagandatätigkeit in dieser Richtung beschrän-
ken mußte, kam es zu den ersten Eingriffen bald,
nachdem sie die Regierungsgewalt in Deutschland über-
nommen hatte und Hitler Reichskanzler geworden war.
Die Beamtenschaft, die Wirtschaft, die freien Berufe

wurden von Juden "gesäubert", jüdische Unternehmen aller Art wurden "arisiert", die Juden unterlagen vielerlei Beschränkungen. Diese Maßnahmen beruhten auf besonderen Gesetzen, von denen die bekanntesten die sogenannten "Nürnberger Gesetze" von 1935 sind (RGBl. 1935 I S.1146 ff., 1333 ff., 1524 ff.).

P.W.
S. 184-228

Eine Reihe solcher Gesetze und Verordnungen, durch die die Juden zu Menschen zweiter Klasse herabgewürdigt wurden, sind in dem Dokumentarwerk von Poliakow-Wulf "Das Dritte Reich und seine Diener" auszugsweise wiedergegeben.

IMT XXXI
S.516 ff.,
XXXII S.1,2

Die ersten Opfer an Menschen brachte die sogenannte "Reichskristallnacht" vom 9. auf den 10.11.1938, als jüdische Geschäfte und Wohnungen geplündert, viele Synagogen in Brand gesteckt oder zerstört und fast 40 Juden ermordet und zahlreiche andere verletzt wurden. Kurz darauf wurden die deutschen Juden mit einer Kollektivstrafe von einer Milliarde Reichsmark belegt. Die Unterdrückungsmaßnahmen wurden verschärft, die Juden verloren die letzten Bürgerrechte, mußten den Davidstern an der Kleidung tragen, durften nur in jüdischen Häusern wohnen, konnten zur Zwangsarbeit verpflichtet werden, und dergl. mehr. Neben diesen "gesetzlich begründeten" Maßnahmen wurden zahlreiche Juden, nur weil sie Juden waren, in die Konzentrationslager gebracht.

IMT
XXXI S.65

Dieses alles war jedoch nur ein Vorspiel zur völligen Vernichtung des Judentums in Deutschland und Europa. Hitler selbst sprach das auch offen aus. In seiner Rede vor dem Reichstag am 30.1.1939 sagte er u.a.:

"Ich will heute wieder ein Prophet sein. Wenn es dem Internationalen Finanzjudentum in- und außerhalb Europas gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann würde das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa."

IMT
X S.595

Im Sinne dieser Ausführungen erteilte Hitler im

XXVI,
S.53 ff.

IMT IV,
S.346 ff.,
S.416-418

Frühjahr 1941 dem "Reichsführer SS" Sondervollmachten für Polizeiaktionen im Gebiet "Barbarossa" (Barbarossa war der Deckname für den geplanten Feldzug gegen die Sowjetunion). Im Mai 1941 wurde zwischen dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer Heydrich, und dem Generalquartiermeister des Heeres, General Wagner, eine schriftliche Übereinkunft getroffen. Darin wurde unter Bezugnahme auf den grundsätzlichen "Führerbefehl", der übrigens niemals schriftlich vorlag, vereinbart, daß in dem bevorstehenden Rußlandfeldzug besondere Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD im rückwärtigen Kampfgebiet eingesetzt werden sollten.

IMT IV,
S.264,350 ff.
359 ff.

Diese besonderen Einheiten waren die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, deren Führern bekanntgegeben worden war, daß ihnen außer rein sicherheitspolizeilichen Aufgaben auch noch der Auftrag zur "Sonderbehandlung" von Juden und potentiellen Gegnern übertragen werde. Unter "Sonderbehandlung" wurde das Töten verstanden. Die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos rückten unmittelbar hinter der kämpfenden Truppe in Rußland ein und begannen sofort mit ihrer Tätigkeit. Damit hatte eine staatlich geplante Massenvernichtung begonnen, die die Bezeichnung "Endlösung der Judenfrage" führte.

Im Juli 1941, als die Einsatzgruppen schon Tausende erschossen hatten, erteilte der "Reichsmarschall" G ö r i n g dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD H e y d r i c h den Auftrag,

IMT XXVI
S.266/267

"alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa und in Bälde einen Gesamtentwurf über die organisatorischen, sachlichen und materiellen Vorausmaßnahmen zur Durchführung der angestrebten Endlösung der Judenfrage vorzulegen."

Reitlinger
S.596 ff.

Auch im übrigen Europa war inzwischen mit Maßnahmen begonnen worden, die zur physischen Vernichtung der Juden Europas dienten. Seit dem Herbst 1940 wurden Juden aus dem Reich und dem übrigen Europa mit besonderen Umsiedlungstransporten nach Polen gebracht.

Kempner
S.66 ff.

Im Spätsommer 1941 war damit begonnen worden, die Vernichtungslager zu errichten. So begann das Vernichtungslager Auschwitz schon am 23.9.1941 seine Tätigkeit mit "Probe-Vergasungen". Es wurden in der Folgezeit weitere Vernichtungslager errichtet, darunter auch Treblinka, nordostwärts von Warschau. Im Sommer 1942 begannen die sogenannten "Aussiedlungen".

Kempner
S. 74

Reitlinger
S.274 ff.
IMT XX,
349 ff.,
460 ff.

Die "ausgesiedelten" Juden wurden in besonderen Eisenbahntransporten in die Vernichtungslager gebracht und dort durch Gas getötet. Diese Räumung der polnischen Gettos lief unter der Bezeichnung "Aktion R e i n h a r d t". In einem Bericht vom 5.1.1944 hat der damalige SS-Gruppenführer G l o b o c n i k als Leiter der "Aktion R e i n h a r d t" dem Reichsführer SS Himmler eine umfangreiche Meldung über "die wirtschaftliche Abwicklung der "Aktion Reinhardt" vorgelegt. Danach gliederte sich die "Aktion Reinhardt" in 4 Gebiete:

- a) Die Aussiedlung selbst,
- b) die Verwertung der Arbeitskraft,
- c) die Sachverwertung,
- d) die Einbringung verborgener Werte und Immobilien.

G l o b o c n i k meldet in seinem Bericht, daß die Aussiedlung erledigt und abgeschlossen sei.

Auch die Vernichtung der Juden aus Tschenstochau geschah im Rahmen dieser "Aktion Reinhardt". Auf Einzelheiten der Aussiedlungen wird noch zurückzukommen sein.

Das Ergebnis der "Endlösung" war:

Reitlinger,
S.573
Kempner,
S.384/385

Millionen europäischer Juden wurden erschossen, erschlagen, vergast, verbrannt oder verhungerten einfach nur deshalb, weil sie Juden waren.

II. Die Verhältnisse in Tschenstochau.

1.) Die jüdische Bevölkerung.

XII, 12, 105
(Dr. Franke)
I, 62
(Koniecpoler)

Orenstein:
"Die Vernichtung
und der Wider-
stand einer jü-
dischen Stadt",
S. 6

Widerstand,
S. 38/39

In Tschenstochau, einer zum Distrikt Radom gehö-
renden Stadt von etwa 140.000 Einwohnern, lebten
zu Beginn des Krieges ungefähr 33.000 Juden.

Diese jüdische Gemeinde vergrößerte sich bis zum
September 1942 durch Zuwanderungen von den klei-
neren Landstädten auf etwa 40 - 50.000 Juden.

Auch die Juden Tschenstochaus konnten dem Schick-
sal, das ihnen im Rahmen der "Endlösung" zuge-
dacht war, nicht entgehen. Schon in einer Ver-
fügung der Kreisbehörde Tschenstochaus des Chefs
der Zivilverwaltung vom 15.9.1939 heißt es über
die Behandlung der Juden:

"Ziel der Behandlung der Juden im Wirtschafts-
leben muß sein, sie für die Zukunft restlos
auszuschalten und ihre Betriebe in arische
Hand zu überführen."

Dieser Grundsatz wurde in der Weise verfolgt,
daß -zumeist deutsche- Treuhänder in jüdische
Betriebe gesetzt wurden.

III, 140 Rs

Tschenstochauer
Juden S. 233-237

Die Juden wurden zum Arbeitseinsatz verpflichtet.
In den Jahren 1940 und 1941 ergingen wiederholt
Aufrufe an die jüdische Bevölkerung, in denen
die Juden aufgefordert wurden, sich zur Erfassung
zur Zwangsarbeit zu melden. Einige dieser Auf-
rufe sind in dem Buch "Tschenstochauer Juden"
wiedergegeben; sie waren z.T. von dem damaligen
Stadthauptmann Dr. W e n d l e r unterzeichnet.

Während die Juden ursprünglich über die ganze
Stadt verteilt wohnten, wurden sie später in
einem besonderen Stadtteil, dem "Großen Getto",
konzentriert.

Am 7.4.1941 verfügte Dr. W e n d l e r die Bil-
dung eines ausschließlich jüdischen Wohnbezirks
mit Wirkung vom 9.4.1941.

Widerstand
S 20/21

In der Zeit vom 22.9. bis Anfang Oktober 1942 wurde das "Große Getto" aufgelöst. Die Mehrzahl der Juden kam in mehreren Transporten mit der Bahn in das Vernichtungslager Treblinka nordöstlich von Warschau und wurde dort getötet. Es blieben ungefähr 6 - 7.000 Juden zurück, die im "Kleinen Getto" zusammengepfercht wurden.

Im Juni 1943 wurde auch das "Kleine Getto" in der Weise "liquidiert", daß ein Teil der Juden entweder gleich in Tschenstochau erschossen, oder aber nach Treblinka abtransportiert wurde. Es blieben diesmal noch etwa 4 - 5.000 Juden in der Stadt zurück, die in den dortigen Industriebetrieben als Zwangsarbeiter eingesetzt wurden. Die wichtigsten Betriebe waren die Hugo Schneider-AG, genannt HASAG, in deren Fabriken Generatoren und Munition hergestellt wurden, ferner die Eisenhütte "Rakow", ein Gießerei-Betrieb. Auch nach der Auflösung des "Kleinen Gettos" kamen noch weitere Juden aus anderen Orten nach Tschenstochau.

IV, 100
(Lüth)

Churban S.399,
I, 61-64
(Koniecpoler)
I, 88/92
(Koschitzky)
II, 151/152,
III, 140 Rs
(Jakubowitz)
I, 242/245
(H.Lewkowicz)
III, 75 (Brener)

Als die Stadt im Januar 1945 von sowjetischen Truppen besetzt wurde, befanden sich noch etwa 5.200 Juden in Tschenstochau, von denen allerdings nur etwa 1.500 bereits vor dem Kriege in der Stadt gelebt hatten. Kurz vorher war eine unbekannte Anzahl von Juden in die deutschen Konzentrationslager Buchenwald, Ravensbrück und Großrosen abtransportiert worden.

Da sich eine Reihe der den Angeschuldigten zur Last gelegten Handlungen im "Kleinen Getto" ereignet haben, sei im folgenden eine Schilderung der Verhältnisse wiedergegeben, die sich in dem Buch "Churban Czastochow" von B. Orenstein findet. Die Schilderung deckt sich mit dem, was mehrere ^{im} Vorverfahren vernommene Zeugen ebenfalls bekundet haben.

Das Kapitel "Die Gestaltung des "Kleinen Gettos" bringt folgende Darstellung:

Churban,
S.194

"Das "Kleine Getto" bestand aus den engsten Gäßchen beim Alten Markt. Der Markt war unter dem Namen "Warszawski Rynecek" bekannt. Die Gäßchen hießen: Jaskrowska, Nadrzeczna, Garncarska, Kozia, Senatorska und Mostowa. Die Straßen waren mit Stacheldraht umzäunt. Der Eingang war bei der Garncarska-Gasse, er war mit einem Schlagbaum abgesperrt. Davor, in dem ersten Laden, war das Büro der SS, das D e g e n h a r d t s Befehle ausführte und eine Wache am Stacheldrahtzaun stellte, damit kein Jude entlaufen konnte. Nachdem die Juden von der "Metallurgia" in das "Kleine Getto" gebracht worden waren, hat sich wieder eine Verwaltung gebildet. Als erstes entstand der Judenrat in derselben Zusammensetzung wie im "Großen Getto": Vorsitzender Leon K o p i n s k i ; Moritz K o p i n s k i ; Nusn-David B e r l i n e r ; Bernard K u r l a n d ; Davis B o r z y k o w s k i ; Rechtsanwalt Jirmjahu G i t l e r , L a n d a u und andere. Der Sitz des Judenrates war in der Garncarska-Gasse Nr.52.

Die Polizei war unter der Führung von P a r a s o l als Kommandanten, sein Vertreter war der Ingenieur A u e r b a c h . Die Zahl der Polizisten lag bei 40. Das Polizeirevier befand sich in der Koziagasse 12, dort war auch ein provisorisches Gefängnis.

Es wurden zwei Krankenhäuser eingerichtet, eines unter der Leitung von Dr. S p e r l i n g in der Garncarska, im ehemaligen Altersheim, und eines in der Jaskrowska-Gasse unter Leitung von Dr. Kagan. Unter Leitung von Dr. W o l b e r g wurde auch ein Ambulatorium in der Garncarska beim Toreingang eingerichtet.

Die allgemeine Küche war in der Nadreczna unter Leitung von G a l s t e r . In der Koziagasse befanden sich Werkstätten und eine Wäscherei (zum Waschen der Wäsche). Die Lager für Lebensmittel und Bekleidung befanden sich in der Nadrzeczna, das medizinische Depot in der Mostowa.

Das wichtigste Amt war der "Arbeitseinsatz", das von Bernard K u r l a n d gewissenhaft ausgeübt wurde. Seine Vertreter waren S i l b e r s c h a t z , M. K r a u z e und F i s c h .

a.a.O.,S.195

Alle Juden im "Kleinen Getto" mußten arbeiten. Jeden Tag kamen neue Arbeitsplätze hinzu, innerhalb und außerhalb des Gettos. Laut einem Befehl von D e g e n h a r d t muß jeder Jude im Arbeitseinsatz registriert sein und eine Nummer tragen. Die Nummern wurden in

"HASAG-PELCERN" in der Abteilung für Werkzeugbau hergestellt. Die Nummer war viereckig, oben mit einem Loch, damit man sie mit einem Bindfaden an Mantel, Rock oder Kleid befestigen konnte, in der Mitte ein Davidstern und darunter die Nummer.

Wer die Nummer verlor oder nicht trug, wurde für dieses "Vergehen" von der SS oder vom Werkschutz schrecklich geschlagen.

Die Zahl der Juden im "Kleinen Getto" hat sich von Januar bis April 1943 nach und nach vergrößert. Die auf den Arbeitsplätzen Untergebrachten kamen in das "Kleine Getto", jeden Morgen gingen sie zur Arbeit und kamen abends zurück. Es kamen auch zahlreiche Entlaufene aus anderen Lagern und solche, die sich auf der arischen Seite versteckt hatten."

Unter der Überschrift "Das Leben im Kleinen Getto" heißt es:

a.a.O., S. 196

"Jeden Morgen um halb sechs Uhr blies ein Musiker auf einer Trompete, um zur Arbeit aufzuwecken. Alle mußten eilig zum Sammelpunkt neben dem Getto-Tor in der Garncarska gehen. Dort sammelten sich die Gruppen der einzelnen Arbeitsplätze und marschierten in geschlossenen Reihen zur Arbeit. Beim Verlassen des Gettos wurden die Gruppen gezählt, die Nummern kontrolliert, es wurde revidiert, was jeder bei sich hatte, und, wenn jemand nicht im Gleichschritt marschierte, wurde er geschlagen. Nach dieser Prozedur wurden die Gruppen von Werkschutz umzingelt, die den ganzen Weg lang mit geladenen Gewehren bis zum Arbeitsplatz bewachten. Erst dort fing die Hölle von Schlägen und schwerer Arbeit richtig an.

Es waren besondere Gassen für alleinstehende Männer, alleinstehende Frauen und Verheiratete bestimmt. In der Nadrzeczna-gasse wohnten nur Männer, in der Kozia Frauen und in der Garncarska Verheiratete. Es war den Männern verboten, sich nach 8.00 Uhr abends in den Wohnungen der Frauen aufzuhalten und umgekehrt den Frauen, in den Wohnungen der Männer zu sein. Die Wohnbedingungen waren sehr schlecht. Man wohnte in alten kleinen Häuschen, kleinen Zimmern, ohne Kanalisation und ohne jede Bequemlichkeit. In jedem kleinen Zimmer wohnten 6 bis 8 Personen, für 6.000 Menschen gab es 1.200 Zimmer.

Nach einer Verordnung D e g e n h a r d t s mußten die Wohnungsschlüssel beim Hauswächter bleiben. Das geschah deshalb, weil nach dem Abmarsch der Gruppen zur Arbeit Revisionen und Kontrollen unternommen wurden, um festzustellen,

ob nicht jemand zurückgeblieben war. Wenn solche erwischt wurden, hat man sie gleich erschossen. Und doch blieben jeden Tag ein paar hundert Personen zurück, die die unterirdische Arbeit weitergeführt, unterirdische Tunnel gebaut und sich für eine blutige Schlacht mit dem nazistischen Feind vorbereitet haben....."

Widerstand, nach
S. 76, 118;
Waga
nach S. 16, 112,
176

In anderen in jiddischer Sprache abgefaßten Büchern finden sich Abbildungen, die einen Eindruck der damals herrschenden Verhältnisse vermitteln.

2.) Die deutschen Polizei- und Sicherheitsorgane

II, 126/127
(Buhl)
II, 105/106
(Degenhardt)
II, 217
(Heutz)
IV, 35 (Löbel)
III, 2
(Scholz)
IV, 1 Rs
(Schlosser)
III, 142 Rs.
(Weigt)
III, 36 Rs.,
142 Rs.
(Unkelbach)

Als deutsche Polizeidienststelle gab es in Tschenstochau das Polizei-Einzeldienstkommando, das später in ein Schutzpolizeikommando umgewandelt wurde. Leiter war von Juli 1940 bis August oder September 1941 der damalige Major der Schutzpolizei H e u t z , der von dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t abgelöst wurde.

Die Stärke des Kommandos betrug zunächst etwa 35 Mann, wuchs später aber auf 40 - 50 Mann.

Die Aufgaben des Polizei-Einzeldienstkommandos entsprachen denjenigen der uniformierten Schutzpolizei im Reich. Das Kommando hatte den Schutz der Bevölkerung zu übernehmen, machte Wach- und Streifendienst, regelte den Verkehr und wurde auch zum zivilen Luftschutzdienst eingesetzt. Endlich gab es noch den sogenannten Gewerbe-Außendienst, der sich insbesondere mit Preisüberwachung und Bekämpfung des Schleichhandels befaßte. Leiter des Gewerbe-Außendienstes war der Angeschuldigte W e r n e r . Die Tätigkeit der deutschen Polizei erstreckte sich sowohl auf den polnischen als auch auf den jüdischen Wohnbezirk der Stadt. Dem Leiter des

Polizei-Einzeldienstkommandos unterstand ebenfalls eine Anzahl von polnischen Polizisten. Für die Auflösung des "Großen Gettos" wurde dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t auch ein Verband ukrainischer Hilfswilliger unterstellt. Außer dem Polizei-Einzeldienstkommando lag in Tschenstochau in der Pilsudski-Schule noch kasernierte Schutzpolizei. Es handelte sich um Teile eines Polizei-Bataillons. Die Aufgaben dieses Bataillons bestanden vorwiegend in der Bandenbekämpfung. Teile dieser Einheit wurden zu Judenerschießungen herangezogen.

VIII, 30, 31
(Michael)

IX, 27
(Reithmeier)

II, 217 Rs.
(Heutz)

Das Schutzpolizei-Einzeldienstkommando und das Polizeibataillon gehörten zur Ordnungspolizei. Daneben gab es in Tschenstochau noch eine Außenstelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei (KdS) in Radom. In der Sicherheitspolizei (Sipo) waren Kriminalpolizei, Sicherheitsdienst (SD) und Geheime Staatspolizei (Gestapo) zusammengefaßt. Leiter der Tschenstochauer Sipo-Außenstelle war bis Herbst 1942 der Oberregierungs-kriminalrat, damals SS-Hauptsturmführer, M i c h a e l , der dann von dem Polizeirat a.D., damals ebenfalls SS-Hauptsturmführer, R e i t h m e i e r abgelöst wurde.

XI, 155/156
(Becker)

II, 105
(Degenhardt)

II, 217 Rs
(Heutz)

VIII, 31
(Michael)

III, 3
(Scholz)

III, 142 Rs
(Weigt)

Das Polizei-Einzeldienstkommando in Tschenstochau unterstand dem Kommandeur der Ordnungspolizei (KdO) in Radom, der wiederum dem Befehlshaber der Ordnungspolizei (BdO) in Krakau unterstellt war. Dieses Unterstellungsverhältnis galt für rein polizeiliche Dinge und Personal-Angelegenheiten. Organisatorisch war das Polizei-Einzeldienstkommando offenbar dem Polizeiregiment 23 in Radom unterstellt, das wiederum dem BdO in Krakau unterstand. Aus den Mitteilungen des Krankenbuchlagers München über den Angeschuldigten L ö b e l ergibt sich nämlich, daß L ö b e l im Januar 1945 dem

X, Hülle
Bl. 135

SS-Polizeiregiment 23 und dem Kommando der Schutzpolizei in Tschenstochau angehört hat.

III, 57

Daneben war das Polizei-Einzeldienstkommando in Tschenstochau aber auch noch dem SS- und Polizeiführer (SSPF) in Radom unterstellt. SSPF war der damalige SS-Oberführer Dr. B ö t t c h e r , der nach dem Kriege in Tschenstochau zum Tode verurteilt worden ist. Der SSPF unterstand wiederum dem Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) in Krakau.

Der SSPF hatte insbesondere in Judenangelegenheiten Weisungsbefugnis.

II, 105
(Degenhardt)
II, 217 Rs
(Heutz)

Endlich hatte nach der Bekundung des Vorgängers des Angeschuldigten auch der Stadthauptmann von Tschenstochau ein Weisungsrecht gegenüber dem Polizei-Einzeldienstkommando. Stadthauptmann war bis Frühjahr 1942 der Zeuge Dr. W e n d l e r , der von dem Zeugen Dr. F r a n k e abgelöst wurde. Dr. F r a n k e war etwa bis März 1943 Stadthauptmann von Tschenstochau. Beide bestreiten allerdings, daß sie ein Weisungsrecht gegenüber der Polizei gehabt hätten.

XII, 8,
105 Rs/106,
(Dr. Franke)
IV, 26
(Dr. Wendler)

III, 43
(Weigt)

Der kaufmännische Angestellte Konrad W e i g t , damals Angehöriger des Polizei-Einzeldienstkommandos, erinnert sich demgegenüber daran, daß der Stadthauptmann vor Errichtung des "Großen Gettos" die Polizei angewiesen hat, Juden aus einem bestimmten Stadtviertel in ein anderes Viertel umzusiedeln.

"Widerstand"
S. 22/23

Daß der Stadthauptmann der Polizei Weisungen erteilen konnte, ergibt sich auch aus einem Schriftwechsel zwischen ihm und der Polizei.

Die Polizei in Tschenstochau hatte am 11.8.1941 vorgeschlagen, den jüdischen Wohnbezirk durch Schilder zu kennzeichnen, auf denen Nichtjuden das Betreten des Gebietes unter Strafandrohung

verboden wurde. In einem Antwortschreiben vom 18.8.1942 hatte Dr. W e n d l e r sich damit einverstanden erklärt, aber hinzugefügt: "Ich er-
suche nur unter der Aufschrift 'Jüdischer Wohn-
bezirk' noch anzubringen das Wort 'Seuchengefahr'".
Nach der damals herrschenden deutschen Sprach-
übung hätte der Stadtkommandant die Polizei aber
nicht "Ersuchen" können, wenn sie ihm auf diesem
Gebiete nicht untergeordnet gewesen wäre.

Es ist ferner ein Schriftwechsel zwischen
Dr. W e n d l e r und dem Zeugen H e u t z
vom Februar 1941 erhalten. Unter dem 15.2.1941
hatte Dr. W e n d l e r den Kommandeur des
Schutzpolizei-Einzeldienstkommandos in Tschen-
stochau ersucht, den Polizeimeister
R a c h n e r und die diesem unterstellten
Männer "mit sofortiger Wirksamkeit" an ihn, den
Stadthauptmann, abzugeben. In dem Schreiben
waren noch weitere Weisungen an die Polizei er-
gangen. In einem Antwort-Schreiben vom 25.2.1941
hatte H e u t z bestätigt, daß den Stadthaupt-
leuten gegenüber den Schutzpolizeikommandos ein
sachliches Weisungsrecht zustehe. Wörtlich heißt
es dann u.a.:

"Demzufolge unterstelle ich mich praktisch
mit meinem gesamten Kommando dem Stadt-
hauptmann als Polizeiverwalter und erkenne
ausdrücklich an, daß er mir auf jedem sei-
ner Aufgabengebiete konkrete Befehle ertei-
len kann. Ich betrachte mich als seine
Exekutive und Vollstrecker seines Willens."

Bd.IX Bl.73-78
(Fotokopien der
Schreiben v.15.
u.25.2.1941)

C. Die den Angeschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen (in zeitlicher Reihenfolge)

1.) Die Aussiedlungen aus dem "Großen Getto"
vom 22.9.-4.10.1942
(Degenhardt)

Die Auflösung des "Großen Gettos" in Tschenstochau im September/Okttober 1942 war von dem SSPF in Radom, Dr. B ö t t c h e r befohlen worden. Einige Zeit vor der Räumung des Gettos hielt Dr. B ö t t c h e r auf der Dienststelle der Sicherheitspolizei in Tschenstochau eine Besprechung ab. Bei dieser Besprechung war außer dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t auch der damalige Leiter der Sicherheitspolizei in Tschenstochau, der jetzige Oberregierungskriminalrat M i c h a e l zugegen. Dr. B ö t t c h e r wies darauf hin, daß die Aussiedlung der Juden demnächst erfolgen werde.

VIII, 31
(Michael)

I, 190Rs./200,
II, 107
(Degenhardt)
III, 142 Rs.
(Weigt)
I, 63, IV, 109
(Koniczpoler)

Daß der Befehl zu den Aussiedlungen aus Radom kam, hat nicht nur der Angeschuldigte D e g e n h a r d t ausgesagt, sondern auch der Zeuge W e i g t . Diese Tatsache war aber auch einigen Juden bekannt geworden. In dem polnischen Strafverfahren gegen Dr. B ö t t c h e r haben die als Zeugen vernommenen Dr. J e r z y , B r e s l e r und Liber B r e n e r bekundet, ihnen sei bekannt, daß der Angeschuldigte D e g e n h a r d t die Auflösung des "Großen Gettos" auf Befehl von Radom durchgeführt habe.

Böttcher
Protokolle
S. 70, 83

I, 63
(Koniczpoler)

Der Zeuge K o n i e c p o l e r glaubt, sich daran erinnern zu können, daß der SSPF Dr. B ö t t c h e r bei der ersten Aktion selbst zugegen gewesen sei.

Auf jeden Fall wird davon auszugehen sein, daß bei dieser Aktion abgesandte SS-Führer des SSPF in

VIII, 31
(Michael)
Böttcher
Protokolle
S.230

I, 84
(Koschitzky)

Reitlinger
S. 299

Widerstand
S.88/89

Widerstand,
S.108/109

II, 153
(Jakubowitz)

VII, 6
(D.Kwinter)

VIII, 202
(Fiszman)

IV, 8
(H. Lewkowicz)

X, 31 Rs.
(Buhl)

IV, 2
(Schlosser)

Radom zumindest zur Überwachung anwesend waren. Beim SSPF in Radom war mit der Getto-Liquidierung der damalige Kriminalrat F e u c h t beauftragt. Wenn der Zeuge K o s c h i t z k y angegeben hat, er habe erfahren, daß ein höherer SS-Führer V o i g t aus Radom bei der ersten Aussiedlung zugegen gewesen sei, so dürfte es sich um F e u c h t gehandelt haben.

Die Räumung des Gettos von Tschenstochau war keine Einzelaktion, sondern lief mit Aussiedlungsmaßnahmen in anderen polnischen Städten parallel. Dabei gelang es einer Anzahl von Juden, sich der Verschickung durch die Flucht zu entziehen und sich zu verbergen. In einem Schreiben vom 21.9.1942 an den Gouverneur des Distrikts Radom wies der SSPF Dr. B ö t t c h e r auf diese geflüchteten Juden hin und ersuchte darum, allen Bürgermeistern und Vogten. aufzugeben, die Bevölkerung auf die Strafbarkeit der Hilfeleistung für geflüchtete Juden hinzuweisen. Offenbar auf Grund dieser Weisung Dr. B ö t t c h e r s ließ der Stadthauptmann von Tschenstochau, Dr. F r a n k e , am 24.9.1942 von ihm unterzeichnete Bekanntmachungen aushängen. Darin wurde die nichtjüdische Bevölkerung erneut darauf aufmerksam gemacht, daß es bei Todesstrafe verboten sei, Juden Unterschlupf zu gewähren, sie zu beköstigen oder ihnen Nahrungsmittel zu verkaufen.

Am 21.9.1942 hatte sich unter den Juden schon die Nachricht verbreitet, daß fremde Verbände in Tschenstochau angekommen und Eisenbahnwaggons bereitgestellt worden waren. Bei diesen fremden Einheiten handelte es sich um Verbände, die sich aus nichtdeutschen Hilfswilligen, insbesondere Ukrainern und Litauern, zusammensetzten.

I, 83/84,
IV, 16
(Koschitzky)

V, 221
(Steinhardt)

VII, 46
(M. Altmann)

VI, 237
(A. Birnbaum)

VII, 50
(Fr. Birnbaum)

VI, 144
(Gold)

VI, 183
(Goldberg)

VIII, 222
(Herszlikowicz)

VII, 43
(Kartus)

VII, 6, 7
(D. Kwinter)

V, 30
(Lubling)

VI, 198
(Rapaport)

II, 32; VIII, 102
(Scharf)

VII, 28
(Schiff)

I, 227; VI, 100
Rs./101
(Stiebelmann)

V, 237
(Toronczyk)

III, 36 Rs.
(Unkelbach)

III, 143
(Weigt)

Am Abend des 21.9.1942 ließ der Angeschuldigte D e g e n h a r d t der jüdischen Bevölkerung durch den Vorsitzenden des jüdischen Ältestenrates, Leon K o p i n s k i , mitteilen, daß nichts geschehen werde, weil die geforderte Kontribution gezahlt worden sei. Trotz dieser Beruhigung ahnten die Juden aber, was ihnen bevorstand.

Am frühen Morgen des folgenden Tages, dem 22.9.1942, wurde das Getto durch Angehörige des in Tschenstochau liegenden Polizeibataillons und durch die fremdländischen Einheiten umstellt. Die Juden mußten ihre Wohnungen verlassen und sich zu Marschkolonnen formieren. Ukrainische und deutsche Bewaffnete zwangen die Juden rücksichtslos, ihre Wohnungen zu verlassen. Die Marschkolonnen wurden in die Krotkastraße geführt. Dort befand sich eine Metallfabrik, die einer jüdischen Aktiengesellschaft gehört hatte, genannt "Metallurgia". Gegenüber dem Eingang zu dieser Fabrik stand der Angeschuldigte D e g e n h a r d t mit anderen Schutzpolizisten und den aus Radom gekommenen SS-Führern. Der Zug der Juden mußte an ihm vorbeimarschieren. Die Juden hatten ihre Arbeitskarten bereitzuhalten. Der Angeschuldigte entschied durch ein Zeichen mit einem Stock, wer weiterzumarschieren hatte und wer sich in die "Metallurgia" begeben sollte. Diejenigen, die in die "Metallurgia" eingewiesen wurden, galten als arbeitsfähig und durften in Tschenstochau bleiben, um in den Arbeitskommandos weiterhin tätig zu sein. Die übrigen wurden zum Güterbahnhof geführt und dort in die bereitgestellten Waggons verladen.

Als die Transportzüge gefüllt waren, wurde die Aktion unterbrochen. Etwa zwei Tage später, am 24. oder 25. 9. 1942, wurde sie fortgesetzt. Wieder wurde das Getto umstellt, die Juden

I, 227
(Stiebelmann)

II, 154, 155
(Jakubowitz)

IV, 61
(Meierowicz)

I, 237, 238
(H.Lewkowicz)

III, 167/168

IV, 22
(Glücksman)

I, 85 ff
(Koschitzky)

I, 237/241
(H.Lewkowicz)

II, 154
(Jakubowitz)

I, 62
(Koniecpoler)

I, 85-88
(Koschitzky)

VI, 158
(Bomba)

VI, 232
(Sporn)

I, 234, 237;
IV, 8/9
(H.Lewkowicz)

VI, 184
(Goldberg)

wurden aus ihren Wohnungen herausgetrieben und mußten in Kolonnen diesmal zum Neuen Markt marschieren, wo erneut der Angeschuldigte *D e g e n h a r d t* die Auswahl, genannt Selektion, vornahm. Der größte Teil der Juden wurde wieder für den Abtransport bestimmt und zum Bahnhof gebracht, der Rest blieb zurück.

Nach einigen Tagen Pause erfolgte am 28.9.1942 die dritte Aktion, bei der der Angeschuldigte die Selektion auf dem Warschauer Ring vornahm. Die vierte Aktion wurde am 30.9.1942 vorgenommen, auch hierbei sonderte der Angeschuldigte aus.

Am 4.10.1942 kamen die bisher noch nicht betroffenen Juden bei der fünften und vorläufig letzten Aktion an die Reihe. Wieder mußten die Juden an dem Angeschuldigten *D e g e n h a r d t* auf dem kleinen Markt vorbeiziehen, der sie entweder zum Abtransport oder zum Verbleiben einteilte.

Bei diesen fünf Aussiedlungs-Aktionen wurde das "Große Getto" straßenweise geräumt. Die für die Aussiedlung bestimmten Juden wurden auf dem Güterbahnhof in bereitstehende Waggons getrieben. Jeder Transport umfaßte etwa 50 - 60 Eisenbahnwaggons, in die jeweils bis zu 120 Juden hineingepfercht wurden. Die Züge fuhren in das Vernichtungslager Treblinka und kehrten dann sofort nach Tschenstochau zurück. Sobald sie wieder eingetroffen waren, wurde die nächste Selektion vorgenommen, bis der Transportzug wieder gefüllt war. Bei jeder der fünf Aktionen sind etwa 6.000 Juden nach Treblinka gebracht worden, insgesamt also 30.000 Menschen.

Während der Aussiedlungsaktionen machten die beteiligten Absperrmannschaften von ihrer Schußwaffe rücksichtslos Gebrauch. Juden, die nicht mitgehen wollten oder konnten, wurden an Ort und Stelle erschossen.

II, 127
(Buhl)
IX, 58
(Silberberg)
VIII, 214
(Wohlreich)
II, 157
(Jakubowitz)
III, 31
(Jericho)

Fortgesetzt sollen Schüsse zu hören gewesen sein; auf den Straßen und Plätzen sollen Leichen herumgelegt haben. Die bei diesen Aktionen im Getto erschossenen Juden wurden von besonderen Leichgräberkommandos mit Pferdewagen in die Kawiastraße gefahren und dort in bereits ausgehobene Massengräber geworfen. Vorher wurde den Toten der Schmuck abgenommen. Die Leichen wurden dann mit Chlor bedeckt.

2.) Die Erschießung des jungen "S e l l i n g e r "
(Degenhardt).

Am 22.9.1942 wurde in der "Metallurgia" der Jude " S e l l i n g e r " getötet. Zu diesem Vorfall bekundet der Zeuge Moishe A l t m a n n, er habe einem Kommando angehört, das in der Enro-Munitionsfabrik gearbeitet habe. Am Morgen des 22.9.1942 sei der Leiter der Fabrik in das Getto gekommen, um das Kommando in die Fabrik abzuholen. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t habe die Arbeiter aber nicht aus dem Getto herausgelassen, es mußten alle antreten. Neben A l t m a n n habe Samuel " S e l l i n g e r " mit seinem etwa 15-16-jährigen Sohn gestanden. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t habe den jungen " S e l l i n g e r " nach seinem Alter gefragt, nachdem der Junge geantwortet habe, habe der Angeschuldigte dem neben ihm stehenden Polizisten S c h o t t ein Zeichen gegeben. Daraufhin habe S c h o t t den Jungen einige Schritte zur Seite genommen und erschossen.

VII, 46
(Altmann)

Diese Darstellung hat A l t m a n n bei seiner eidlichen Vernehmung am 24.11.1960 vor dem deutschen Konsul in Montreal gegeben.

III, 156
(Altmann)

In einer früheren eidesstattlichen Erklärung vom 13.3.1960 hatte der Zeuge angegeben, der Vorfall habe sich in der "Metallurgia" ereignet,

der Junge habe schwach ausgesehen, deshalb habe der Angeschuldigte S c h o t t gesagt, er solle den Jungen herausnehmen und erschießen.

I, 189,
VII, 7, 8
(D.Kwinter)

Der Fabrikant David K w i n t e r arbeitete ebenfalls in der Enro-Munitionsfabrik. Nach seiner Darstellung habe sein Kommando Nachtschicht gehabt und wurde am Morgen des 22.9.1942 geschlossen in die "Metallurgia" geführt. Dort sei der Angeschuldigte D e g e n h a r d t die formierten Reihen durchgegangen. Vor dem etwa 17-20-jährigen Juden " Z e l i n g e r " sei er stehengeblieben und habe gesagt: "Komm' mal her, Krüppel!". Der Vater des Jungen sei vorgetreten und habe dem Angeschuldigten erklärt, daß es sich um einen guten Arbeiter handle. Der Angeschuldigte habe den alten " Z e l i n g e r " gefragt, wer er sei und ihn dann zu einer Gruppe bringen lassen, die außerhalb der "Metallurgia" wartete. Dem jungen " Z e l i n g e r " habe er befohlen, sich an die Wand des auf dem Hofe der Fabrik befindlichen Wiegehauses zu stellen. Dann habe er den Jungen mit seiner Pistole in den Kopf geschossen. "Z e l i n g e r " sei sofort umgefallen. Sein Leichnam wurde später von einigen Männern weggebracht.

I, 189
(D.Kwinter)

VII, 7, 8
(D.Kwinter)

Der Zeuge David K w i n t e r hat den Vorfall in einer eidesstattlichen Versicherung vom 30.9.1959 und bei seiner eidlichen Vernehmung vom 9.11.1960 vor dem deutschen Konsul in Toronto übereinstimmend geschildert.

Die von den Zeugen beschriebenen Vorfälle stimmen in ihrer Darstellung der Tatzeit, des Tatortes, der Umstände und des Namens des Opfers überein, so daß daraus geschlossen werden muß, daß es sich um denselben Fall handelt. Wenn auch ein wesentlicher Unterschied darin liegt, daß A l t m a n n bekundet, der Angeschuldigte D e g e n h a r d t habe S c h o t t ein

ein Zeichen gegeben, den Jungen beiseite zu nehmen und zu erschießen, während K w i n t e r den Angeschuldigten selbst als Schützen bezeichnet, so beseitigt dieser Widerspruch nicht den begründeten und hinreichenden Verdacht, daß der junge " S e l l i n g e r " entweder auf Befehl des Angeschuldigten oder sogar durch ihn selbst erschossen worden ist.

LB III, 654,
662, 674, 680

Über den Verbleib des ehemaligen Polizeioberwachmeisters Kurt S c h o t t hat nichts ermittelt werden können.

3.) Die Erschießung des Juda Z e l w e r mit Frau und Kind am 22.9.1942 in der Krotkastraße vor der "Metallurgia". (Degenhardt)

Bei der Selektion am 22.9.1942 vor der "Metallurgia" teilte der Angeschuldigte D e g e n h a r d t auch die Frau und das Kind des Juda Z e l w e r zu der Gruppe derjenigen ein, die nach Treblinka gebracht werden sollten. Der Angestellte David G o l d , ein Schwager des Juda Z e l w e r , hat diesen Vorfall selbst gesehen und übereinstimmend in einer eidesstattlichen Versicherung vom 27.10.1959 und bei einer eidlichen Vernehmung vor dem deutschen Konsul in New-York am 4.11.1960 geschildert. Nach seiner Darstellung habe Z e l w e r darauf bestanden, seine Familie in die "Metallurgia" mitzunehmen, wohin er selbst eingewiesen worden war. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t habe seine Pistole gezogen und die drei Personen erschossen.

I, 177
(Gold)
VI, 144/145
(Gold)

4.) Die Erschießung von mindestens drei Personen
am 22.9.1942 vor und in der "Metallurgia"
(Degenhardt)

VI, 167
(D.Lewkowicz)

Zur selben Zeit mußte auch der Schweißer David L e w k o w i c z an dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t vorbeimarschieren, der gegenüber der "Metallurgia" stand. Der Zeuge beobachtete bei dieser Gelegenheit, wie der Angeschuldigte D e g e n h a r d t alte Frauen, Männer und Kinder mit seiner Pistole erschoss. Insbesondere sah er, wie der Angeschuldigte mit einer Hand ein Kind hochhob und mit der in der anderen Hand geführten Pistole in den Kopf schoß. Er besinnt sich auch darauf, daß an demselben Tage der Angeschuldigte D e g e n h a r d t in der "Metallurgia" einen Juden, dessen Namen der Zeuge nicht mehr weiß, erschossen hat.

VIII, 204
(Fiszman)

Ebenfalls am 22.9.1942 beobachtete der Zeuge Jakob F i s z m a n , wie der Angeschuldigte D e g e n h a r d t vor der "Metallurgia" einer Frau, die nicht von ihrem Manne getrennt werden sollte, der in die Fabrik hineingegangen war, befahl, auf die Seite zu treten, seinen Revolver zog und sie erschoss.

5.) Die Erschießung einer alten blinden Jüdin
am 22.9.1942 in der Warszawska-Straße.
(Degenhardt)

Am 22.9.1942 hatte der Zeuge Joel S i l b e r b e r g unter Aufsicht eines Polizisten Türen jüdischer Wohnungen zu öffnen. Als er durch die Warszawskastraße kam, bemerkte er, wie eine alte blinde Jüdin aus einem Hause herausgeführt wurde und der Angeschuldigte D e g e n h a r d t einem ukrainischen Polizisten befahl, die Frau zu erschießen.

Der Ukrainer schoß auf die Frau, die hinfiel. Als der Angeschuldigte bemerkte, daß sie noch lebte, tötete er sie mit einem Schuß aus seinem Revolver.

V, 231
(Silberberg)

IX, 58
(Silberberg)

Joel S i l b e r b e r g hat diesen Vorfall sowohl bei der Vernehmung durch die israelische Polizei am 28.2.1960 als auch bei seiner Vernehmung durch den israelischen Friedensrichter am 27.1.1961 geschildert. Eine Abweichung besteht insofern, als bei der polizeilichen Vernehmung aufgenommen worden ist, der ukrainische Polizist habe mit einem Revolver geschossen, während der Zeuge bei der zweiten Vernehmung bekundet hat, der Polizist habe mit einem Karabiner geschossen.

Bei dieser Differenz handelt es sich um einen unwesentlichen Nebenpunkt, der den hinreichenden Verdacht, daß die alte Frau von einem Ukrainer auf Befehl des Angeschuldigten D e g e n - h a r d t erschossen worden ist, nicht beseitigt.

6.) Die Erschießung einer unbestimmten Anzahl -mindestens 10- von Juden, die am 22.9.1942 auf dem Güterbahnhof nicht schnell genug in die Waggonen einstiegen.

(Degenhardt)

Am 22.9.1942 beobachtete der Zeuge Abraham H o r o n , daß der Angeschuldigte D e g e n - h a r d t auch selbst das Einsteigen der zum Abtransport bestimmten Juden auf dem Güterbahnhof in die bereitstehenden Wagen überwachte. Dabei trieb er sie durch Rufe wie: "Lauf, lauf!" und "Schnell, schnell" zur Eile an. Auf diejenigen, die seiner Meinung nach nicht schnell genug die Wagen bestiegen, eröffneten er und die anwesenden deutschen und ukrainischen Polizisten das Feuer.

III, 157
(Horon)

VI, 227
(Horon)

Abraham H o r o n hat seine Wahrnehmung in einer eidesstattlichen Versicherung vom 13.3.60 sowie bei seiner eidlichen Vernehmung durch den deutschen Konsul in Montreal am 8.11.1960 geschildert. Der Zeuge hat angegeben, bei der Schießerei seien einige Leute getötet worden, an deren Namen er sich nicht mehr erinnern könne.

VI, 158
(Bomba)

Auch der Friseur Abraham B o m b a hat diesen Vorfall beobachtet und selbst gesehen, wie der Angeschuldigte D e g e n h a r d t etwa 10-15 alte und kranke Leute erschossen hat.

VI, 159
(Bomba)

Bomba war am 22.9.1942 mit nach Treblinka abtransportiert worden, von dort aber im Dezember 1942 geflohen und nach Tschenstochau zurückgekehrt.

7.) Die Erschießung eines hinkenden Juden
im Gebetsmantel am 22.9.1942.
(Degenhardt)

Der Schneider Mordechai H a b e r m a n n hat bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 9.11.1960 geschildert, wie er bei der ersten Selektion vom Angeschuldigten D e g e n h a r d t dazu eingeteilt worden sei, mit zum Bahnhof zu gehen, es ihm aber dann gelungen sei, zurückzukommen.

Der Zeuge fährt wörtlich fort:

VI, 103 Rs.
(Habermann)

"Bei der Selektion selbst habe ich folgenden Vorfall beobachtet:

Ein alter Jude, welcher gehinkt hat, hatte seinen Talies (Gebetsmantel) angezogen gehabt und ist so in der Krutka-Straße auf D e g e n h a r d t zugegangen. Wie ihn D e g e n h a r d t gesehen hat, hat er zu einem Ukrainer gesagt: "Mach' ihn weg!" und hat mit der Hand eine Bewegung hinter sich gemacht. Der Ukrainer hat den alten Juden mit seinem Gewehr erschossen. Das habe ich selbst gesehen. Was aus der Leiche geworden ist, habe ich nicht sehen können, weil ich zu dem Transport wegmußte. Wie der Jude geheißen hat, weiß ich nicht. Er mag

vielleicht 50 oder 60 Jahre alt gewesen sein, es war jedenfalls kein junger Jude.

Ich weiß bestimmt, daß sich dieser Vorfall bei der ersten Selektion ereignet hat und nicht etwa bei der vierten. Wenn mir die Aussage des Zeugen G u t m a n n vorgehalten wird (Bd.II Bl.69) so möchte ich annehmen, daß dieser Zeuge einen anderen ähnlichen Vorfall beobachtet hat."

II,65,69

Der in Tschenstochau wohnende Jakob G u t m a n n hat in einem polnisch abgefaßten Schreiben ohne Datum u.a. erklärt:

"Während der vierten Aktion war ich Zeuge folgender Tatsache:

D e g e n h a r d t bemerkte unter den durch ihn zur Absendung Bestimmten, einen etwa 80-jährigen Juden mit einem Bündel in der Hand. Er befahl, daß man ihm das Bündel abnehmen sollte. Aber als er sah, daß es ein Talies (jüdischer Gebetsmantel) ist, befahl er dem Alten, sich mit demselben einzuhüllen. Er lachte dabei und rief "umlegen". Dieser Befehl wurde sofort ausgeführt. Der alte Jude, eingehüllt in sein Talies, war sofort tot."

IV,108,177

V,172

Der Versuch des Untersuchungsrichters, diesen Zeugen zu vernehmen, ist gescheitert; ein Rechtshilfeersuchen nach Polen vom 29.9.1960 ist bisher nicht erledigt worden.

V,248
(Habermann)

H a b e r m a n n hatte schon bei seiner Vernehmung am 25.2.1960 vor der israelischen Polizei die Selektion am ersten Tage der Aussiedlung geschildert und dann wörtlich erklärt:

"Ich sah mit eigenen Augen, wie neben mir ein hinkender Jude im Gebetsmantel ging und als D e g e n h a r d t das sah, hörte ich, wie er zu dem Ukrainer, der in meiner Nähe stand, den Befehl gab: "Mach' ihn los!". Der Ukrainer schoß auf ihn und der Jude wurde auf der Stelle getötet."

Churban, S.103

In dem Buch "Churban Czenstochow" von B. Orenstein wird -ohne Zeitangabe- ein ähnlicher Vorgang beschrieben, der sich in der Berka-Joselewica-Straße ereignet haben soll.

Es heißt dort:

"Im selben Hause (nämlich Berka-Joselewica Nr.7) hatte sich der alte Mojsze K l e j n m a n versteckt, ein Kranker von fast 80 Jahren. Er ist allein aus seinem Versteck herausgekommen, im Sterbehemd, Gebetsmantel und mit Gebetsriemen. Er hat sich an die SS-Leute mit den Worten gewandt: "Ich hab' schon mein Gebet gemacht. Ich bin bereit. Ihr könnt mich erschießen". Die SS-Leute haben ihn, den alten Mann, gleich erschossen."

Die drei Schilderungen weichen zwar voneinander ab, insbesondere in der Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Tat. Dennoch ist die übereinstimmende Betonung der Tatsache, daß der alte Jude einen Gebetsmantel gehabt hat, so außergewöhnlich, daß es sich um denselben Vorfall handeln dürfte. Hinreichender Tatverdacht wird allein durch die zweimalige widerspruchslose Aussage des Zeugen H a b e r m a n n begründet.

8.) Die Erschießung einer älteren Jüdin
am 22.9.1942 in der Garibaldistraße.
(Degenhardt)

VI,237
(A.Birnbaum)

Der Zeuge Aron B i r n b a u m war im "Großen Getto" dazu eingeteilt worden, mit Pferd und Wagen Güter zu transportieren. Während der September-Aussiedlungen mußte er auch Leichen fahren. Am 22.9.1942 kam er mit seinem Gespann in die Garibaldistraße. Dort sah er den Angeschuldigten D e g e n h a r d t stehen, der die Räumung überwachte. Eine ältere Frau, die sich in einem der Häuser, die eigentlich schon hätten geräumt sein müssen, offenbar versteckt hatte, spähte aus dem Hof dieses Hauses vorsichtig auf die Straße. Der Angeschuldigte entdeckte die Frau, ging in den Hof und erschoss sie vor den Augen des Zeugen, dem er dann befahl, die Leiche aufzuladen und zum jüdischen Gebetshaus zu bringen.

9.) Die Erschießung einer alten Frau im Bett
in einer Wohnung der Kawiastraße am 22.9.1942.
(Degenhardt)

Am Tage der ersten Aussiedlung hatte der als Fuhrmann eingeteilte Hersz L e w k o w i c z zunächst Tote in das Massengrab in der Kawiastraße zu fahren. Danach mußte er die leeren Wohnungen dieser Straße räumen und mit seinem Fuhrwerk Möbel abfahren. Bei dieser Tätigkeit vernahm er, daß ein Polizist dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t meldete, in einer der geräumten Wohnungen liege noch eine alte Frau im Bett. Der Zeuge hörte, wie der Angeschuldigte D e g e n h a r d t dem Oberwachtmeister O p i t z befahl, die Frau zu erschießen. O p i t z erwiderte aber, das könne er nicht. Daraufhin erteilte der Angeschuldigte D e g e n h a r d t dem Oberwachtmeister H i l l e r denselben Befehl. H i l l e r ging nach oben und der Zeuge hörte ein oder zwei Schüsse.

I, 238, 239
(H.Lewkowicz)

Bei seiner polizeilichen Vernehmung am 10.12.1959 hatte der Zeuge angegeben, er selbst habe dann mit drei anderen Juden die tote Frau heruntergetragen und an das Massengrab bringen müssen. Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 18.5.1960 hat er sich eingelassen, er wisse nicht mehr, ob er selbst die tote Frau heruntergetragen und weggebracht habe.

IV, 10
(H.Lewkowicz)

Bei beiden Aussagen hat der Zeuge aber übereinstimmend bekundet, daß der Angeschuldigte D e g e n h a r d t erst O p i t z und dann H i l l e r den Befehl zum Erschießen der Frau erteilt, und daß H i l l e r diesen Befehl dann auch ausgeführt habe.

I, 55
II, 128

Über das Schicksal der früheren Oberwachtmeister H i l l e r und O p i t z ist nichts bekannt.

10. Die Erschießung des Szmul A j z n e r
am Nachmittag des 22.9.1942 in der Alleestr.6.
(Degenhardt)

I, 175,
VII, 17-20
(Woznica)

Am Nachmittag des 22.9.1942 kam der Angeschuldigte D e g e n h a r d t mit seinem Kraftfahrer U n k e l b a c h auf den Hof des Hauses in der Alleestraße 6. Während sich U n k e l b a c h in die jüdische Polizeistation begab, ging der Angeschuldigte D e g e n h a r d t auf die Zeugin Dwojra W o z n i c a , geb. A j z n e r und deren Bruder Szmul A j z n e r zu, die beisammen im Hofe standen. Er fragte die Zeugin, wer der Mann sei. Als sie Antwort gab, bedeutete er ihr, sie möge stehen bleiben, während er zu ihrem Bruder sagte: "Verschwind'!". Szmul A j z n e r begann, schnell wegzugehen. Als er erst wenige Schritte gegangen war, zog der Angeschuldigte seine Pistole und schoß auf den damals 27-jährigen jungen Mann mehrere Schüsse ab. Szmul A j z n e r stürzte sofort vornüber.

Die Zeugin, die sich jetzt Dora W h i t e nennt, hörte später, daß ihr Bruder von der jüdischen Polizei weggebracht und beerdigt worden sei.

11.) Die Erschießung der Frau S a m s a n o w i t c h
am 23. oder 24.9.1942 in der Garibaldistraße 16.
(Degenhardt)

I, 188,
VII, 3, 4
(L.Kwinter)

Bei der ersten Aussiedlungsaktion hatten sich die Einwohner des Hauses Garibaldistraße 15 versteckt. Abends kehrten sie in ihre Wohnungen zurück.

Am folgenden oder übernächsten Tage, als die Möbel aus den geräumten Wohnungen geholt werden sollten, wurden die Einwohner gefunden. Sie mußten sich auf den Hof begeben, wo sie vom Angeschuldigten D e g e n h a r d t , der mit einigen Polizisten erschienen war, bemerkt wurden. Er ließ die Juden sich gliederweise aufstellen

und befahl den Abmarsch. Unter den Entdeckten befand sich auch eine Frau S a m s a n o w i t c h, eine füllige Person, die schlecht zu Fuß war. Sie setzte sich auf dem Hofe hin und erklärte, sie könne nicht gehen, weil sie krank sei. Nach den Bekundungen der Zeugin Lola K w i n t e r, die zu den Einwohnern des Hauses Garibaldistraße 16 gehörte, begab sich der Angeschuldigte D e g e n h a r d t zu der sitzenden Frau, zog seine Pistole und tötete sie durch einen Schuß oder mehrere Schüsse. Sie kippte um und blieb auf dem Hofe liegen, während die übrigen Juden abmarschierten.

- 12.) Die Erschießung von zwei unbekannten Frauen, die Kinder auf dem Arm hatten, bei der zweiten Aussiedlung auf dem Neuen Markt am 24.9.1942.
(Degenhardt)

I, 227, 228,
VI, 101
(Stiebelmann)

Als der Angeschuldigte D e g e n h a r d t bei der zweiten Aussiedlung auf dem Neuen Markt die Juden in Arbeitsfähige und Arbeitsunfähige einteilte, bestimmte er auch zwei junge Frauen für die Gruppe derjenigen, die abtransportiert werden sollten. Die beiden Frauen, die je ein kleines Kind auf dem Arm hatten, wollten aber mit den arbeitsfähigen Juden in die "Metallurgia" gehen. Nach der Aussage des Kaufmanns Efraim S t i e b e l m a n n rief der Angeschuldigte sie mit "Halt!" an, so daß sie sich umdrehten, zog seine Pistole und erschoss die Frauen auf kurze Entfernung. Sie fielen zu Boden, während die Kinder auf ihren toten Müttern herumkrabbelten.

I, 241,
IV, 11
(H. Lewkowicz)

Der Zeuge Hersz L e w k o w i c z hat die Aussage von S t i e b e l m a n n bestätigt. Er hat allerdings selbst den Vorfall nicht gesehen, sondern lediglich gehört, daß der Angeschuldigte D e g e n h a r d t bei der zweiten Aussiedlung

zwei junge Frauen erschossen habe, die nicht mit zur Vernichtung hätten gehen wollen. Er weiß auch nicht mehr, von wem er das gehört hat.

13.) Die Erschießung des jungen Z e l k o w i t z
bei der zweiten oder dritten Aktion
(24. oder 28.9.1942) auf dem Neuen Markt.
(Degenhardt)

V,231,
IX,58/59
(Silberberg)

Als das Große Getto aufgelöst wurde, mußte der Zeuge Gewerbetreibender Joel S i l b e r b e r g mit einem Fuhrwerk Sachen aus verlassenen Häusern abfahren. Während der zweiten oder dritten Aktion war er mit dem Oberwachtmeister S c h o t t wieder mit einem solchen Abtransport beschäftigt. Als beide den Neuen Markt erreicht hatten, begegneten sie einem Zug Juden, der an dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t vorbeigehen mußte. Dieser teilte die Juden in zwei Gruppen. S i l b e r b e r g fuhr mit seinem Fuhrwerk weiter, als ein Mann, ein Freund seines Vaters, mit seinem 10- oder 12-jährigen Sohn an ihm vorbeiging. Der Mann hieß Z e l k o w i t z . Er versuchte, den Jungen auf den Wagen des Zeugen zu heben, aber der Angeschuldigte bemerkte das und rief den Jungen. Der Angeschuldigte gab einem bei ihm stehenden Uniformierten mit seinem Stock ein Zeichen und sagte leise etwas zu ihm, was S i l b e r b e r g nicht verstehen konnte. Daraufhin stieß der Mann in Uniform den Jungen auf eine Rasenfläche und schoß ihn nieder.

Joel S i l b e r b e r g hat angegeben, er habe das Gesicht des Mannes, der den Schuß abgegeben habe, nicht erkennen können. Von den anwesenden Deutschen habe er nur einen mit Namen gekannt, nämlich Leutnant R o h n , dieser habe aber den Mord nicht begangen.

Der ehemalige Oberleutnant der Schutzpolizei Felix R o h n ist am 8.11.1960 in Weißenburg/Bay. verstorben.

LB V,802,908

25/

14.) Die Erschießung von Juden, darunter Frauen und Kinder, bei der dritten oder vierten Aktion am 28. oder 30.9.1942 auf dem Marktplatz.

(Degenhardt)

V, 34
(Izvitski)

Bei der dritten oder vierten Aussiedlungsaktion kam auch der Zeuge Abraham I z v i t s k i an die Reihe. Zur vorgeschriebenen Zeit begab er sich mit seiner Familie zum Marktplatz, wo er den Angeschuldigten D e g e n h a r d t an einem Tische sitzen sah. Der Angeschuldigte entschied, wer nach rechts oder links zu gehen hatte. Eine Gruppe von etwa 25 Juden, darunter Frauen und Kinder, die sich offenbar verborgen hatten und gefunden worden waren oder, durch Hunger und Durst getrieben, sich gestellt hatten, wurden zu dem Tische geführt, an dem der Angeschuldigte saß. Die weiteren Geschehnisse hat der Zeuge folgendermaßen geschildert:

"Er sagte, nachdem er sie sah, ruhig und ohne Erregung zu einem seiner Assistenten: 'Bitte liquidieren Sie diese Gruppe augenblicklich!'

Auf Befehl des Beschuldigten kam ein Militärkraftwagen mit einem beweglichen Maschinengewehr in die Nähe der Kolonne und erschoss die gesamte Gruppe mit Maschinengewehrfeuer. Die Leute drängten sich zusammen, als ob einer den anderen stützen wollte. Ich werde dieses Bild nicht vergessen. Als sie alle getötet waren, sagte der Beschuldigte ruhig: 'Nun können wir fortfahren!' "

15.) Die Erschießung der Frau A b r a m o w i t z bei der dritten oder vierten Aktion am 28. oder 30.9.1942 auf dem Neuen Markt.

(Degenhardt)

V, 35
(Izvitski)

Nachdem die soeben geschilderte Erschießung von etwa 25 Personen geschehen war, näherte sich I z v i t s k i mit seiner Familie dem Tische, an dem der Angeschuldigte D e g e n h a r d t saß. Vor ihm ging die Schwester seiner Mutter

mit ihrem Ehemann und einer kleinen Tochter. Die Familie hieß A b r a m o w i t z . Der Angeschuldigte befahl dem Ehemann zu bleiben und ordnete an, daß die Mutter mit dem Mädchen an der Hand zu denjenigen gehen sollte, die zum Abtransport bestimmt waren. Die Mutter wollte das Kind dem Vater übergeben, das Kind stellte sich aber dagegen und klammerte sich an die Mutter. Die Mutter küßte das Kind und versuchte es zu überreden, zum Vater zu gehen. Daraufhin erhob sich der Angeschuldigte und sagte ruhig: "Meine Damen und Herren, es ist nicht schön für ein liebendes Paar, in Gegenwart ihres Kindes zu streiten". Daraufhin zog er seinen Revolver und schoß die Mutter in den Nacken. Er sagte: "Nun gut, alles ist gesetzmäßig geregelt, es ist keine Mutter mehr da, das Kind bleibt beim Vater". Als die umherstehenden Polizeisten darüber lachten, antwortete der Angeschuldigte: "Was gibt es da zu lachen, wir müssen fortfahren".

- 16.) Die Erschießung eines jungen Juden mit zwei Armbanduhr in der "Metallurgia" bei der dritten oder vierten Aktion am 28. oder 30.9.1942.
(Degenhardt)

35, V
(Izvitski)

I z v i t s k i war bei der dritten oder vierten Aktion mit in die "Metallurgia" geschickt worden. Einige Stunden nach der Selektion erschien der Angeschuldigte D e g e n h a r d t in der Fabrik und hielt eine "Parade" ab. Dabei befahl er auch, daß alle die Arme heben sollten. Er bemerkte, daß einer der Juden zwei Armbanduhr hatte. Diesen Juden, einen jungen Menschen, tötete er vor den Augen des Zeugen.

- 17.) Die Erschießung der Maria S t e r n f e l d
im September 1942 in der Spadkowa-Straße.
(Degenhardt)

III, 155,
VII, 43
(Kartus)

Nach dem Ende der September-Aussiedlungen wurde bekanntgegeben, daß denjenigen nichts geschehen solle, die sich versteckt hätten und jetzt herauskämen. Zu den Juden, die sich verborgen hatten, gehörte auch die Base des Samuel K a r t u s , Maria S t e r n f e l d . Samuel K a r t u s befand sich bei einem Arbeitskommando, das gerade in der Spadkowastraße eingesetzt war. Er sah, wie seine Base aus einem Keller herauskam und zu dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t geführt wurde, der sie vor den Augen des Zeugen erschoss.

- 18.) Die Erschießung des G e r s c h a n o w i t z
und vier weiterer Juden in der Cathedralstr.7
nach Auflösung des "Großen Gettos".
(Degenhardt)

Nach der Auflösung des "Großen Gettos" wurden die jüdischen Ordnungsdienstleute vom Angeschuldigten D e g e n h a r d t angewiesen, auf polnisch und jiddisch auszurufen, daß die Aktion vorbei sei und diejenigen, die sich versteckt hätten, herauskommen sollten. Unter anderen erschienen aus dem Hause der Cathedralstr.7 ein älterer Mann, der vermutlich G e r s c h a n o w i t z hieß, eine alte Frau und eine jüngere Frau mit zwei Kindern, die etwa 7 oder 8 Jahre alt waren. Auf Befehl des Angeschuldigten D e g e n h a r d t mußten sich die fünf Personen an die Wand im Hofe des Hauses stellen, wo sie von ihm und dem Polizisten Ü b e r s c h e r erschossen wurden.

VII, 29
(Schiff)

Der Verlagskaufmann Martin S c h i f f , der den Hergang beobachtet hat, hat darüber am 15.11.1960

VII, 176
(Schiff)

eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, in der zum Ausdruck kommt, der Angeschuldigte D e g e n h a r d t habe den Leuten mit einer Handbewegung befohlen, sich an die Wand zu stellen. Bei seiner Vernehmung am 2.2.1961 vor dem deutschen Konsul in New York hat er dagegen ausgesagt, der Angeschuldigte D e g e n h a r d t habe dem Ü b e r s c h e r befohlen, die fünf Menschen an die Wand zu stellen.

Da der Zeuge außer diesem nebensächlichen/^{Punkte den/}Vor-
gang beide Male übereinstimmend geschildert hat,
besteht hinreichender Tatverdacht.

I, 54

Der frühere Polizeibeamte Rudolf Ü b e r -
s c h e r ist seit August 1944 vermißt.

19.) Die Ermordung eines 4-jährigen Kindes
im September 1942 in der "Metallurgia".
(Degenhardt)

IV, 76
VI, 212
(Krauze)

Die Zeugin Barbara K r a u z e war im September 1942 als Krankenschwester in der "Metallurgia" eingesetzt. Eines Vormittages brachte der Angeschuldigte D e g e n h a r d t ein kleines Kind in einen Raum der Fabrik, in dem sich außer der Zeugin nur noch eine Krankenschwester namens Sala K e m p n e r befand. Auf Weisung des Angeschuldigten mußte Sala K e m p n e r dem Kind eine Spritze geben, worauf das Kind nach wenigen Minuten verstarb.

Churban
S. 197

In dem Buch "Churban Czenstochow" von B.
O r e n s t e i n ist ein Vorkommnis geschildert, das offenbar diesen Fall betrifft:

"Bei der Entstehung des kleinen Gettos hat sich folgender Fall ereignet: Es wurde ein wunderschönes Kind mit lockigem Haar gefunden. Niemand wußte, wem das Kind gehörte und wie es in das kleine Getto gekommen war. Die SS-Mörder haben nicht die Dreistigkeit besessen, das Kind zu erschießen. Der

Hauptmörder D e g e n h a r d t hat eine Anweisung gegeben, daß eine jüdische Krankenschwester das Kind durch eine Einspritzung vergiften sollte."

20.) Die Erschießung des Mädchens C h u t n i k
Anfang Oktober in der Kawiastraße.
(Degenhardt)

VI, 184/185
(Goldberg)

Der Maschinenarbeiter Abraham G o l d b e r g war seit September 1942 als Totengräber eingesetzt. Er mußte Leichen auf einen Pferdewagen laden und sie zu dem Massengrab in der Kawiastraße fahren, wo die Körper in eine Grube geworfen und mit Kalk bedeckt wurden. Bei der letzten Aktion Anfang Oktober 1942, als auch das Krankenhaus und das Waisenhaus in der Przemyslowastraße geräumt wurden, hatte er wiederum getötete Juden in die Kawiastraße zu fahren und zu bestatten. Während er dieses traurige Geschäft besorgte, kam der Angeschuldigte D e g e n h a r d t hinzu. Ein Mädchen mit Namen C h u t n i k lebte noch und begann, aus der Grube herauszusteigen. Als der Angeschuldigte das sah, erschoss er das Kind vor Goldbergs Augen mit seiner Pistole.

21.) Erschießung von 7 Juden, darunter B e s s e r .
S t e i n h a r d t und F r e i e r m a u e r
im Herbst 1942 in der Berka-Joselewicza-Straße.
(Degenhardt)

Da die Juden die bevorstehenden Aussiedlungsmaßnahmen ahnten und sich auch offenbar der Bedeutung dieser "Aussiedlungen" bewußt waren, versuchten einige, sich Verstecke zu schaffen, die sie schlechthin "Bunker" nannten.

V, 221
(Steinhardt)

Der Zeuge Abraham S t e i n h a r d t hat am 21.3.1960 vor der israelischen Polizei davon

berichtet, daß sich auch seine Eltern und seine Schwester in einem solchen Bunker versteckt hätten, den ein gewisser B e n c e l o w i c z für seine Familie und gute Bekannte gebaut habe, insgesamt seien es etwa 70 Menschen gewesen. Er selbst habe eines Tages gehört, daß die Schutzpolizei den Bunker entdeckt habe. Über die Vorgänge, die der Entdeckung nachfolgten, hat der Zeuge eine recht genaue Schilderung gegeben.

In dem Protokoll vom 21.3.1960 heißt es:

"Ich weiß nicht, wie sie den Bunker fanden. Da meine Familie in dem Bunker war, ging ich sofort hin, um zu sehen, was dort vorging. Als ich ankam, sah ich, wie die Leute aus dem Bunker geholt wurden. Ich sah D e g e n h a r d t , U n k e l b a c h , R o h n und noch einige Schutzpolizisten, deren Namen ich vergessen habe. D e g e n h a r d t befahl den Schutzpolizisten, 7 Leute von den 70 im Bunker herauszuholen. Leutnant R o h n wählte die 7 Leute aus, darunter auch meinen Vater. Nachdem diese 7 Männer ausgewählt worden waren, gab D e g e n h a r d t den Befehl, "diese 7 Leute zu dem Himmelkommando!". Auf diesen Befehl führten die Schutzpolizisten die 7 Männer zur Berka-Joselewicza 9 oder 11 in den Hof, dort wurde auf sie geschossen. Einer der oben erwähnten schoß auf sie, ich erinnere nicht, welcher, aber ich sah, daß auf sie geschossen wurde und wie sie fielen. Es schoß einer mit einem gewöhnlichen Gewehr. Die anderen Leute wurden zum Transport genommen und ich habe sie seitdem nicht mehr gesehen."

VIII, 106-108
(Steinhardt)

Als derselbe Zeuge am 24.1.1961 im Wege der Rechtshilfe vor dem israelischen Untersuchungsrichter in Tel-Aviv vernommen worden ist, hat er den Vorgang ebenso geschildert. Abweichend von seiner polizeilichen Vernehmung hat er nur ausgesagt, der Angeschuldigte D e g e n h a r d t habe die 7 Personen selbst bestimmt.

Diese Differenz ist ein unwesentlicher Nebenpunkt, sie kann auch auf einen Formulierungs- oder Übersetzungsfehler zurückzuführen sein. Nachdem der Zeuge den Vorfall von sich aus geschildert hatte, ist er von dem israelischen Vernehmungsrichter

u.a. gefragt worden, ob er selbst den Befehl gehört habe, den der Angeschuldigte gegeben habe. Der Zeuge hat daraufhin noch einmal gesagt: "Ich hörte aus D e g e n h a r d t s Mund den Befehl: "Die sieben zu dem Himmelkommando".

X,60
(Gelbhauer)
V,246
(Gelbhauer)

II, Hülle
Bl.47
U.A.S.27-29

Der in dem Verfahren gegen U n k e l b a c h und S c h l o s s e r als Zeuge vernommene David G e l b h a u e r hatte denselben Vorfall vor dem Untersuchungsrichter in Hanau und vor der israelischen Polizei ähnlich wie S t e i n h a r d t beschrieben. U n k e l b a c h und S c h l o s s e r waren wegen dieses Geschehnisses in Hanau mitangeklagt worden. In dem Urteil des Schwurgerichts in Hanau vom 11.6.1959 ist dazu ausgeführt worden, im Vorverfahren habe G e l b h a u e r angegeben, auch der Angeklagte S c h l o s s e r habe mitgeschossen, während er in der Hauptverhandlung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise S c h l o s s e r aus dem Kreise der Täter ausgeschieden habe. Die zu Gunsten eines Angeklagten bei der Beweismwürdigung zu beachtenden Vorsicht gebiete es aber, allein auf die Aussagen dieses Zeugen auch keine Verurteilung des Angeklagten U n k e l b a c h zu stützen, gegen den der Zeuge seine Vorwürfe aufrechterhalten habe.

Hinsichtlich der Aussagen G e l b h a u e r s bestehen demnach Bedenken, soweit er bestimmte Personen benennt, die sich an der Ausräumung des Bunkers beteiligt haben sollen. Im übrigen ist seiner Aussage aber zu entnehmen, daß wirklich 7 Juden, die sich mit anderen in einem Bunker verborgen gehalten haben, erschossen worden sind. Insoweit gewinnt die Aussage S t e i n h a r d t s, der seine Angaben in sehr bestimmter Weise gemacht hat, an Glaubwürdigkeit.

Churban
S.102,103

In dem Buch "Churban-Czenstochow" von B. O r e n s t e i n ist den Bunker-Insassen und ihrem Schicksal ein ganzes Kapitel gewidmet.

Darin heißt es u.a.:

"Seit der ersten Aktion vom 22. September bis zum Fall der nazistischen Macht ist nach " B u n k r o w c e s " gejagt worden, d.h. nach solchen, die sich versteckt hatten und nicht in die mörderischen Hände der Nazis fallen wollten. Tagtäglich wurden "Bunkrowces" entdeckt, die man gleich erschossen hat.

Einen großen Anfang hat die Entdeckung eines eines der größten Bunker gemacht, in dem 70 Juden versteckt waren. Dieser Fall hat große Verbitterung verursacht, weil er durch einen jüdischen Denunzianten ausgelöst worden ist.

In der Berka-Joselewicza-Straße 15 war unter einem Fabrikgebäude ein Bunker gebaut worden, in dem sich 70 Personen befanden. Der Bunker war mit Lebensmitteln versorgt und so gut versteckt, daß es unmöglich war, ihn zu entdecken. Der jüdische Denunziant R o z e n - b e r g , der in der Getto-Polizei diente, wußte von diesem Bunker. Er hat es dem Kommandanten der Polizei P a r a s o l mitgeteilt, und dieser hat es wiederum "vertraulich" dem Vertreter des Haupt-Judenmörders D e g e n - h a r d t , dem Oberleutnant R o h n , erzählt.

Infolge dieser Angeberei ist der Judenmörder R o h n zusammen mit dem jüdischen Kommandanten der Getto-Polizei zu dem angegebenen Ort gegangen und hat angefangen zu suchen. Nachdem man eine längere Zeit gesucht und mit Spitzhacken die Wände abgeklopft hatte, wurde der Bunker nicht entdeckt. R o h n resignierte und wollte weggehen, wobei er erklärte, da sei kein Bunker. Obwohl der SS-Mann R o h n auf die ganze Geschichte verzichtet hatte, hat P a r a s o l , der Kommandant der jüdischen Getto-Polizei, ihn nicht weggehen lassen, sondern erklärt, er wisse bestimmt, daß sich dort Juden versteckt hielten.

Man hat wieder angefangen, mit Spitzhacken zu arbeiten, und nach ein paar Stunden Graben ist der Bunker entdeckt worden. Es wurden folgende Familien gefunden: Nochum-Luzer S z t a j h a r d t , seine Frau Brajndl und Tochter Esther R o c h l , F i s z h o f mit seiner Frau, aus der Schuh-Branche, der Fotograf Biber Z a n w l mit Frau und Kind; der Eigentümer eines Leder- und Schusterzutatengeschäftes B i r n b a u m mit Frau; Frau S r e b r n e k , Frau B e n c l o - w i c z mit einigen Kindern aus der Krolewska-hütte; Rabbi Josl F r a j e r m o j e r mit Frau und Kindern und andere Familien.

Die ersten 7 Personen, die aus dem Bunker herauskamen, wurden genau durchsucht und dann in den Hof des Hauses Berka-Joselewicza 9 geführt. Der dort befindliche Wachmann bekam den Befehl, die Bunkrowces zu erschießen. Der SS-Wachmann hat sich an das Tor gestellt und hinter jedem hineingehenden Juden hergeschossen. So sind als Opfer der Nazi-Mörder und jüdischen Denunziationen der Reihe nach gefallen:

Nochum-Luzer S z t a j h a r d t ,
Josl F r a j e r m o j e r ,
F i s z h o f und Andere.

Dies hat sich 3 Tage nach dem Laubhüttenfest ereignet, nach allen Mordtaten, Aktionen und Aussiedlungen."

XII,26

(J. Pasternak)

Der in New York vernommene Bauunternehmer Jacob P a s t e r n a k hat bekundet, er habe den erwähnten Bunker mitgebaut, sei aber z.Zt. des Vorfalles nicht mehr dort gewesen. Der Bunker habe sich im Hause Berka-Joselewiczastr.13 befunden. Er habe erfahren, daß dort etwa 70 Personen entdeckt worden seien, von denen gleich 6 oder 7 an Ort und Stelle erschossen worden seien, ein Opfer habe B i r n b a u m geheißen, zwei andere F i s c h o f f und B e s s e r .

Die in dem Buch gegebene Schilderung des Vorfalls und die Bekundung des Jacob P a s t e r n a k sprechen dafür, daß Abraham S t e i n h a r d t den Vorfall zutreffend wiedergegeben hat.

S t e i n h a r d t s Aussagen sind in den entscheidenden Punkten übereinstimmend und begründen daher allein hinreichenden Tatverdacht. Der Zeuge hat auch auf den ihm vorgelegten Lichtbildern den Angeschuldigten D e g e n h a r d t mit Sicherheit erkannt.

22.) Die Erschießung des jüdischen Ordners
R e c h n i t z im Herbst 1942 in der
Ersten A l l e .
(Degenhardt)

Nach dem Ende der ersten Aussiedlungen Ende September/Anfang Oktober 1942 mußte der jüdische Ordnungsdienst in der Alleestraße antreten und wurde in Gruppen eingeteilt. Eine Gruppe sollte weiter für den Ordnungsdienst bleiben, eine andere war zur Arbeit bestimmt, während die dritte Gruppe, die aus älteren und verheirateten Leuten bestand, offensichtlich für den Abtransport vorgesehen war. Einer der Ordner, der zu der zuletzt genannten Gruppe gewiesen worden war, versuchte, in eine der anderen Gruppen überzugehen. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t bemerkte das und befahl einem Polizisten, den Juden zu erschießen. Dieser Befehl wurde vor den Augen der übrigen ausgeführt.

Dieser Vorfall ist von den Zeugen Martin S c h i f f und Abraham S t e i n h a r d t , die beide zum Ordnungsdienst gehörten, aber zu den Zurückbleibenden eingeteilt worden waren, beobachtet und beschrieben worden.

VII, 29, 177
(Schiff)

Martin S c h i f f hat angegeben, der Unglückliche habe " R e c h n i t z " geheißen und sei von einem ukrainischen Polizisten erschossen worden.

VI, 221/222,
VIII, 206/207
(Steinhardt)

Abraham S t e i n h a r d t hat den Schützen als "SS-Soldaten" bezeichnet und meint, sich zu erinnern, daß der Erschossene " B e r k o w i t z " geheißen habe.

IV, 102, 103
(Lüth)

Der damalige kaufmännische Leiter der HASAG-Werke in Tschenstochau, Ernst L ü t h , hat bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 28.6.1960 ausgesagt:

"Als noch das 'Große Getto' bestand, hat D e g e n h a r d t den sogenannten jüdischen Ordnungsdienst antreten lassen.

Er hat diejenigen, die Angehörige hatten, aufgefordert, sich zu melden. Es haben sich auch eine Reihe von Leuten gemeldet. D e g e n h a r d t ist dann plötzlich auf einen zugegangen und hat ihn angeschrien und hat gefragt, warum er sich nicht melde. Er, D e g e n h a r d t, wisse genau, daß er Angehörige habe. Er solle nicht so feige sein. Er hat den Mann aus dem Glied herausgeholt und in einer Entfernung von 5 Schritt aufstellen lassen. Dann hat er einem Polizisten den Befehl gegeben, diesen Juden zu erschießen; der Polizist hat den Befehl ausgeführt. Mir ist weder der Name des erschossenen Juden noch der Name des Polizisten, der die Erschießung ausgeführt hat, bekannt. Ich habe aber diesen ganzen Vorgang selbst beobachtet."

Wenn auch die Aussagen der Zeugen in unwesentlichen Nebenumständen etwas auseinandergehen, so stimmen sie doch alle insoweit überein, als der Angeschuldigte den jüdischen Ordner deshalb hat erschießen lassen, weil dieser nicht mitabtransportiert werden wollte.

23.) Die Erschießung eines kleinen Kindes in der
Warszawskastraße 23 Ende September /Anfang
Oktober 1942.
(Degenhardt)

Während einer der Aussiedlungsaktionen war Martin S c h i f f mit anderen jüdischen Ordnern einmal dabei, als der Angeschuldigte D e g e n h a r d t die Wohnungen durchsuchte. In D e g e n h a r d t Begleitung befand sich auch der Polizist L a s c h i n s k y und der Obmann des jüdischen Ordnungsdienstes, P a r a s o l. In einer Wohnung der Warschauer Str. 23 hörte man ein Kind weinen. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t sagte darauf, der Vater dieses Kindes habe kein Herz, er wolle sich nur selbst retten. Dann begab er sich mit L a s c h i n s k y und P a r a s o l in die Wohnung. Der Zeuge S c h i f f, der mit anderen Ordnungsmännern auf der Straße geblieben

war, beobachtete, wie der Angeschuldigte D e -
g e n h a r d t das Kind aus dem Fenster auf den
gepflasterten Hof warf und zugleich auf das Kind
schoß.

VII, 28/29
176
(Schiff)

Der Zeuge hat diesen Vorfall gleichlautend in
einer eidesstattlichen Versicherung vom 15.11.1960
und bei seiner Vernehmung vor dem deutschen Konsul
in New York am 2.2.1961 geschildert. Er hat jedoch
beide Male bekundet, er habe nur den Schuß gehört,
aber nicht hinsehen können.

Churban
S. 244,
I, 54

Das Schicksal des Polizisten L a s c h i n s k y ,
der vermutlich Volksdeutscher war, ist nicht auf-
geklärt worden.

24.) Die Erschießung der Nichte des Fabrikanten
L a n d a u in der Metallfabrik L a n d a u
Ende September/Anfang Oktober 1942.
(Degenhardt)

VII, 29,
176/177
(Schiff)

In der Zeit zwischen dem 22.9. und dem 10.10.1942
wurde u.a. auch in der Metallfabrik L a n d a u
nach Kindern und älteren Leuten gesucht.
Der Zeuge Martin S c h i f f ging als jüdischer
Ordner mit dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t
in das Büro der Fabrik. Dort hörten sie plötzlich
ein hysterisches Schreien, das von der Nichte
L a n d a u s herrührte, die sich unter einem
Schrank versteckt hatte. Sie wurde hervorgeholt
und fiel vor dem Angeschuldigten auf die Knie,
den sie um ihr Leben bat. Dieser zog jedoch seine
Pistole und erschoss das Mädchen vor den Augen des
Zeugen.

- 25.) Die Erschießung von 20 Kranken, darunter
S e f t l und die Gebrüder P o s l a n i z ,
Anfang Oktober 1942 in der Kawiastraße.
(Degenhardt)

I, 177,
VI, 145
(Gold)
VI, 167
(D. Lewkowicz)
Churban,
S. 96

Im Oktober 1942 brach in den HASAG-Werken als Folge der ungenügenden hygienischen Verhältnisse -so gab es für etwa 1.500 Personen nur eine Toilette und einen Wasserhahn- eine Epidemie aus. Eines Morgens erschienen ungefähr 20 Junden nicht zur Arbeit, weil sie erkrankt waren. Sie wurden auf einem Lastkraftwagen in das "Kleine Getto" in die Kawiastraße gebracht. Dort mußten sie um den Rand des Massengrabes laufen. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t erschoss sie mit einem Maschinengewehr.

Dieser Vorgang ist von dem Angestellten David G o l d und dem Schweisser David L e w k o - w i c z beobachtet worden. Beide fuhren zur selben Zeit in einem anderen Fahrzeug in das "Kleine Getto", um dort Material abzuholen. Der Zeuge G o l d kannte 3 der Erschossenen, nämlich die Brüder P o s l a n i z und einen gewissen S e f t l .

- 26.) Die Erschießung der Juden K ü m m e l m a n n ,
S e l k o w i c z und W a r s z a w s k i
im Oktober 1942 auf der Heeresbaustelle Zacisie.
(Degenhardt)

III, 197,
VI, 228
(Horon)

Nach den September-Aussiedlungen wurde der Zeuge Abraham H o r o n bei einer Heeresbaudienststelle in Zacisie bei Tschénstochau beschäftigt. Eines Tages im Oktober 1942 erschien der Angeschuldigte D e g e n h a r d t auf dieser Baudienststelle und suchte Juden für einen Transport nach Treblinka aus. 3 der zum Abtransport Ausgesuchten mit Namen K ü m m e l m a n n , S e l k o w i c z und W a r s z a w s k i , die sich weigerten,

auf die bereitgestellten Wagen zu steigen, wurden von dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t nach der Aussage von H o r o n vor den Augen der übrigen Juden erschossen.

27.) Die Erschießung des Juden B e n d e r t
im Herbst 1942 in der Koziastraße.
(Degenhardt)

VII, 64,
VIII, 61, 62
(Lubelska)

Die Zeugin Jadwiga L u b e l s k a bewohnte "Kleinen Getto" in der Koziastraße gemeinsam mit 2 Schwestern namens B e n d e r t oder B e n d e t ein Zimmer. Eines Tages im Jahre 1942 kam der Angeschuldigte D e g e n h a r d t mit seinem Fahrer U n k e l b a c h in das Zimmer, wo sich außer den 3 Frauen auch noch der Bruder der Schwestern B e n d e r t aufhielt. Nachdem D e g e n h a r d t erfahren hatte, daß die 3 Frauen Nachtschicht gehabt hatten, fragte er, wer der Mann sei. Die Schwestern B e n d e r t antworteten ihm, es sei ihr Bruder, der sie besuche. Der Angeschuldigte befahl daraufhin seinem Fahrer U n k e l b a c h, den jungen B e n d e r t mit herauszunehmen und ihn "fertigzumachen" oder "umzulegen". U n k e l b a c h zog seinen Revolver heraus und ließ B e n d e r t mitkommen. Die 3 Männer verließen daraufhin das Zimmer. Kurz darauf hörten die Frauen einige Schüsse. Sie blickten auf den Hof und sahen dort den jungen B e n d e r t in einer Ecke liegen. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t und U n k e l b a c h steckten beide ihre Pistolen ein und gingen davon. Die 3 Frauen liefen in den Hof und stellten fest, daß B e n d e r t tot war.

28.) Die Erschießung des Icek M o n h a j t
1942 oder 1943 in der "Metallurgia".
(Degenhardt)

V, 116,
166/167 VII
(Monhajt)

Bei einer Selektion in der "Metallurgia" stand der Zeuge Alfred M o n h a j t neben seinem Vater, Icek M o n h a j t , in der ersten Reihe. Sie befürchteten, daß ältere Personen ausgewählt werden würden, deshalb stellte sich Icek M o n h a j t in die letzte Reihe. Nach der Bekundung des Sohnes ging der Angeschuldigte D e g e n h a r d t auf den Vater zu und fragte ihn, wie alt er sei. Nachdem er das Alter von 45 oder 47 Jahren erfahren hatte, ließ er Icek M o n h a j t vortreten. Da dieser seine Verschickung befürchtete, ging er an seinen alten Platz zurück. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t bemerkte das und zog Icek M o n h a j t am Ärmel aus der Reihe heraus. Dabei beschimpfte er ihn mit den Worten: "Du verfluchtes Schwein!" Dann zog er seine Pistole und erschoss den Icek M o n h a j t vor den Augen der anderen Juden.

29.) Die Erschießung von 3 jungen Mädchen in der Süd-
kaserne 1942 oder 1943.
(Degenhardt)

I, 221, 229,
VI, 101
(Stiebelmann)

Der Kaufmann Efraim S t i e b e l m a n n war nach Errichtung des "Kleinen Gettos" in der Südkaserne beschäftigt. Er bekundet folgenden Vorfall. Eines Tages wählte der Angeschuldigte D e g e n h a r d t wieder Juden für den Abtransport aus. Bei dieser Selektion, die in der Südkaserne abgehalten wurde, war auch U n k e l b a c h zugegen. Frauen und Männer mußten getrennt antreten, und der Angeschuldigte D e g e n h a r d t fragte jeden nach seinem Alter. Zu 3 Mädchen, die etwa 15 oder 16 Jahre alt waren, sagte er, sie seien zu jung für schwere Arbeit, sie sollten auf die Seite treten. Die Mädchen begannen zu weinen und sagten,

sie könnten gut arbeiten. Der Angeschuldigte gab ihnen sein Ehrenwort, daß ihnen nichts geschehen werde und sie eine leichtere Arbeit bekämen. Daraufhin traten die Mädchen heraus. Der Angeschuldigte befahl U n k e l b a c h , die Mädchen zu beseitigen. U n k e l b a c h zog seine Pistole und erschoss die 3 jungen Mädchen vor den Augen der übrigen Juden. Der Angeschuldigte wies auf die Leichen und erklärte, nun hätten sie leichtere Arbeit.

- 30.) Die Erschießung der Frau Z i m m e r m a n n und ihrer beiden Kinder in der Berka-Joselewiczastraße durch den Angeschuldigten J e r i c h o in Anwesenheit des Angeschuldigten W e r n e r im Jahre 1942.

V, 238
(Toronczyk)

Bei einer Vernehmung durch die israelische Polizei am 22.2.1960 hat der Kaufmann Zeew T o r o n - c z y k davon berichtet, daß er nach den September-Aussiedlungen zum Ausräumen von Judenwohnungen eingesetzt worden sei. Es habe Fälle gegeben, in denen die Schutzpolizei versteckte Juden gefunden und auf der Stelle geötet habe. Er selbst habe einmal in der Berka-Joselewicza-Straße 5 oder 6 im Hof Fahrradteile gesammelt und dabei den Angeschuldigten W e r n e r und andere Schutzpolizisten, darunter den Angeschuldigten J e r i c h o , gesehen. J e r i c h o habe in einer Wohnung eine Frau Z i m m e r m a n n aus Lodz mit ihren 2 Kindern, einem Sohn und einer Tochter, beide im Alter von 14 bis 15 Jahren, gefunden. J e r i c h o habe die 3 Personen auf der Stelle erschossen, der Angeschuldigte W e r n e r habe den Befehl dazu gegeben.

XII, 1Rs.2
(Toronczyk)

Als dieser Zeuge am 2.12.1962 vom Untersuchungsrichter vernommen worden ist, hat er den Vorfall eingehender geschildert. Er hat ausgesagt, als J e r i c h o mit der Frau Z i m m e r m a n n

und den beiden Kindern aus dem Hause herausgekommen sei, sei auch der Angeschuldigte W e r n e r anwesend gewesen. Er habe ein Gespräch zwischen W e r n e r und J e r i c h o beobachtet, habe aber nicht gehört, was gesprochen worden sei. Im Anschluß an dieses Gespräch habe der Angeschuldigte J e r i c h o die 3 Personen mit der Pistole erschossen. Er könne nicht sagen, ob J e r i c h o zuerst Frau Z i m m e r m a n n und dann die Kinder erschossen habe oder umgekehrt, er habe aber genau gesehen, daß der Angeschuldigte J e r i c h o alle 3 Personen erschossen habe.

XIII,88/89

Am 17.10.1962 ist der Zeuge ein drittes Mal vernommen worden, diesmal vor einem israelischen Friedensrichter. Bei dieser Vernehmung ist er noch einmal gefragt worden, ob er selbst gesehen habe, daß die Angeschuldigten J e r i c h o und W e r n e r an diesem Vorfall beteiligt gewesen seien, weil beide bestritten hatten, im Getto Dienst getan zu haben.

XIII,174
(Toronczyk)

Der Zeuge hat daraufhin folgendes ausgesagt:

"Ich habe mit eigenen Augen gesehen, wie Kurt J e r i c h o Frau Z i m m e r m a n n und ihre beiden ungefähr 13 und 15 Jahre alten Kinder in der Berka-Joselewiczstraße erschossen hat. Es geschah im Hofe eines der Häuser. W e r n e r war dort zusammen mit J e r i c h o. Da J e r i c h o nur Polizist war, W e r n e r dagegen den Rang eines Leutnants bekleidete, nehme ich an, daß W e r n e r J e r i c h o den Befehl zum Schießen gab. Ich habe jedoch einen solchen Befehl nicht gehört und auch nicht gesehen, daß W e r n e r ihn durch Gesten dazu anhielt. Es ist lediglich eine Ansicht von mir. R o h n kann den Befehl nicht gegeben haben, denn er war gar nicht dort. Um jeden Zweifel zu beheben, wünsche ich festzustellen, daß Frau Z i m m e r m a n n im "Großen Getto" -nach dessen Auflösung- erschossen wurde. Sie hatte sich auf einem Dachboden versteckt. J e r i c h o fand sie und ihre beiden Kinder, führte sie in den Hof oder auf die Straße vor dem Haus und erschoss sie in W e r n e r s Gegenwart. R o h n war auf keinen Fall dabei. Ich kenne R o h n gut und irre mich daher nicht.

Nach der Auflösung des "Großen Gettos" leitete W e r n e r die Einziehung der Beute aus den jüdischen Häusern. Er war zu dieser Zeit Leutnant der Polizei und war häufig im "Kleinen Getto". Ich arbeitete bei der Polizei unter dem Polizisten O p i t z , dessen Vorgesetzter W e r n e r war.

Ich bin überzeugt und habe keinen Zweifel, daß es J e r i c h o war, der Frau Z i m m e r m a n n und ihre beiden Kinder erschoss. J e r i c h o s Behauptung, das "Große Getto" nach seiner Auflösung nicht mehr besucht zu haben, ist nicht wahr. Im Gegenteil, er arbeitete dort unter W e r n e r s Befehl."

Bei dieser Vernehmung hat der Zeuge die Angeschuldigten D e g e n h a r d t , B u h l , J e r i c h o und L ö b e l auf den ihm vorgelegten Lichtbildern richtig bezeichnet.

31.) Die Erschießung einer älteren und einer jüngeren Frau im "Kleinen Getto" durch den Angeschuldigten W e r n e r im Herbst 1942.

Sd.Bd.Werner
57
(G.Pasternak)

Nach der Auflösung des "Großen Gettos" war die Geschäftsfrau Gina P a s t e r n a k zunächst in der Küche des "Kleinen Gettos" eingesetzt. Sie hatte beim Verlassen des "Großen Gettos" nur wenig Kleidungsstücke mitnehmen können und wollte versuchen, sich selbst Kleidung zu beschaffen. Der Angeschuldigte W e r n e r leitete damals die Sammlung und Sortierung der Sachen, die aus den geräumten Häusern herausgeholt wurden. Dazu unterstanden ihm mehrere Kommandos mit jüdischen Arbeitskräften. Die Zeugin schloß sich eines Tages einer solchen Gruppe an. Nach dem Ende der Arbeit wurde vor den Häusern, die von den Kommandos geräumt worden war, ein Appell abgehalten. Der Angeschuldigte W e r n e r griff aus der Gruppe eine ältere und eine jüngere Frau heraus um festzustellen, ob sie Kleidungsstücke für sich mitgenommen hatten, und entdeckte bei ihnen einige Kleinigkeiten. Er stellte sie an die Mauer der Synagoge und erschoss sie mit seinem Revolver. Die übrigen Juden wurden in das "Kleine Getto" zurückgeführt.

Dieselbe Zeugin ist am 23.8.1962 vor dem deutschen Konsul in New York nochmals vernommen worden, wobei ihr die bestreitende Einlassung des Beschuldigten und seine Behauptung, sie habe ihn mit Leutnant R o h n verwechselt, vorgehalten worden ist. Die Zeugin hat daraufhin erklärt, sie halte ihre frühere Aussage in vollem Umfange aufrecht. Die Person des Angeschuldigten W e r n e r , von dem sie eine ziemlich genaue Beschreibung gegeben hat, habe sie im Gedächtnis, während die Person R o h n s ihr nicht mehr lebendig in Erinnerung sei. Es sei ihr unvergeßlich, wie der Angeschuldigte W e r n e r auf dem Appellplatz erschienen sei. Seine Person habe sich ihr so sehr eingeprägt, daß sie glaube, ihn heute nach 20 Jahren wiedererkennen zu können; das könne sie von R o h n nicht behaupten.

Bd.XI
Bl.109,110

- 32.) Die Erschießung von 9 Juden, die aus Bunkern oder Verstecken gekommen waren, im Jahre 1942 oder 1943.
(Degenhardt).

Wie bereits erwähnt, hatten sich zahlreiche Juden vor den Aussiedlungen dadurch zu retten versucht, daß sie sich versteckten. Nach dem Ende der Aussiedlungen wurde nach diesen Juden gesucht. Der Händler Zalman K w i n t e r , der mit seiner Frau im Offizierskasino der Schutzpolizei in der Küche beschäftigt war und deshalb den Angeschuldigten D e g e n h a r d t oft sah, hat in einer eidesstattlichen Erklärung vom 14.3.1960 in allgemein gehaltener Form bekundet, daß solche Juden nach Verlassen ihres Verstecks von dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t und seinen Leuten erschossen worden seien.

III,147,148
(Z.Kwinter)

Bei seiner eidlichen Vernehmung durch den deutschen Konsul in Toronto am 9.11.1960 hat er folgende Fälle derartiger Erschießungen geschildert:

- a) Eines Morgens sei er zusammen mit dem ebenfalls im Offizierskasino beschäftigten Soldaten K o c k auf dem Wege vom "Kleinen Getto" zum Kasino gewesen. In der Warschauer-Straße sei der Angeschul-

digte D e g e n h a r d t mit einigen Soldaten aufgetaucht, habe K o c k angehalten und ihm zugerufen, er brauche Hilfe, er solle ihm 4 Mann schicken, weil er einen Bunker mit 18 Leuten entdeckt habe. Er, K w i n t e r , sei dann zusammen mit 3 anderen Männern zu dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t hingegangen. D e g e n h a r d t habe ihm befohlen, in den Keller eines Hauses am Kocklitzkiplatz zu gehen und festzustellen, ob noch Leute darin seien. Für den Fall, daß er nicht die Wahrheit sage, habe ihm der Angeschuldigte mit Erschießen gedroht. Er selbst habe dann auch in dem bezeichneten Hause festgestellt, daß noch eine Frau darin gewesen sei, die dann herausgekommen sei und D e g e n h a r d t wie ein kleines Kind um ihr Leben gebeten habe. Der Angeschuldigte habe sie noch gefragt, warum sie nicht herausgekommen sei. Als sie ihm geantwortet habe, sie habe nur ihr Leben retten wollen, habe der Angeschuldigte D e g e n h a r d t seine Pistole genommen und sie in den Kopf geschossen. Auf Befragen hat der Zeuge angegeben, nach seiner Erinnerung habe der Angeschuldigte 2 Schüsse abgegeben. Er habe die Frau persönlich gekannt, es sei eine jüngere Frau von etwa 35 Jahren gewesen.

Der Zeuge hat weiter berichtet, als er auf dem Kocklitzkiplatz angekommen sei, hätten schon einige Tote herumgelegen. Etwa 4 Personen seien jedoch noch herumgelaufen, diese hätten anscheinend flüchten wollen. Er selbst habe gesehen, wie der Angeschuldigte D e g e n h a r d t mit seiner Pistole diese 4 Personen erschossen habe. Er habe auch gesehen, wie er sie getroffen habe, denn die Personen seien umgefallen, es habe sich um 4 Männer gehandelt.

K o c k ist nicht ermittelt worden.

I, 54
VII, 13/14
(Z.Kwinter)

b) Der Zeuge hat weiter berichtet, ein anderes Mal sei er mit dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t und dem S o l d a t e n K o c k sowie einem weiteren Soldaten, der P a r s c h geheißen habe, unterwegs gewesen, um aus einer Tischlerei in der Ersten Allee Nr.4 Holz zu holen. Der Angeschuldigte habe das Holz für den Bau eines Ziegenstalles benötigt. In der Tischlerei hätten sie verschiedenes Holz auf einen zweirädrigen Karren aufgeladen, den er, der Zeuge, bei sich gehabt habe. Dabei habe der Angeschuldigte D e g e n h a r d t bemerkt, daß sich hinter den Brettern eine falsche Wand befunden habe. Mit einer Axt habe der Angeschuldigte die Wand eingeschlagen und dahinter 3 Männer gefunden. Zweien von ihnen habe er befohlen, sich umzudrehen, seine Pistole herausgenommen und sie ins Genick geschossen. Sie seien gleich tot gewesen. Der dritte Mann sei von P a r s c h erschossen worden.

VII, 13/14

I, 54

Über den Verbleib von P a r s c h ist nichts bekannt geworden.

VII, 14/15
(Z.Kwinter)

c) Schließlich hat der Zeuge noch über einen Vorfall berichtet, der sich bei der Räumung des "Großen Gettos" im September 1942 ereignet hat. Er selbst so gibt K w i n t e r an, habe damals in der Berka-Joselewicza-Straße gewohnt und am dritten Tage nach Beginn der Räumung vom Fenster seiner Wohnung aus beobachtet, daß 2 Soldaten einen sehr alten Mann aus dem Eckhaus Garibaldistraße und Berka-Joselewicza-Straße herausbrachten. Der eine dieser Soldaten habe ein Stöckchen in der Hand gehabt, das sei der Angeschuldigte D e g e n h a r d t gewesen. Er habe ihn damals zwar noch nicht gekannt, später jedoch durch seine Tätigkeit im Kasino kennengelernt. Da es am frühen Morgen und sehr ruhig gewesen sei, habe er vom Fenster aus hören können, wie der Angeschuldigte D e g e n h a r d t den alten Mann gefragt habe, warum er

nicht zu der Aktion gekommen sei. Der Alte habe geantwortet, es sei ihm gleichgültig, wo er umkomme. Der Angeschuldigte habe ihn dann einen Schuß vortreten lassen und mit der Pistole in das Genick geschossen. Der alte Mann sei sofort umgefallen. An den Namen des alten Mannes könne er sich nicht erinnern, er wisse nur noch, daß er ihm, dem Zeugen, immer Semmeln im Toreingang zu seinem Hause verkauft habe.

Dieser zuletzt geschilderte Fall könnte der des alten Mannes im Talies sein (vgl. Fall Nr.7).

Eine dahingehende Aufklärung wird sich nur in der Hauptverhandlung erzielen lassen.

- 33.) Die Erschießung der Fella C z a r n y , geb. B i r n b a u m und zweier Kinder im Alter von 5-7 Jahren im "Kleinen Getto" 1942 oder 1943.
(Degenhardt)

Zu denjenigen, die sich versteckt hatten, gehörte auch Frau Fella C z a r n y , geb. B i r n b a u m mit ihren 5- und 7-jährigen Kindern, eine Schwester des Zeugen Aron B i r n b a u m . Dieser bekundet, als seine Schwester dann doch mit ihren Kindern aus dem Versteck hervorkam, habe der Angeschuldigte D e g e n h a r d t alle 3 Personen erschossen. Er sei Augenzeuge dieses Vorfalles gewesen.

III, 158,
VI, 239
(A. Birnbaum)

- 34.) Die Erschießung von etwa 25. Juden am 4.1.1943 auf dem Rynek Warszawski (Warschauer Markt).
(Degenhardt)

Am 4.1.1943 wurde im "Kleinen Getto" wiederum eine Selektion abgehalten. Hierbei kam es zu einem Zwischenfall. 2 Juden versuchten, den Leiter der Selektion, den Leutnant R o h n , zu erschießen. Als die von ihnen benutzten Waffen, Revolver oder Pistolen, versagten, stürzte sich einer der Juden

auf R o h n und biß ihn im Handgemenge in die Hand. Beide Juden wurden sofort erschossen. Die Polizisten holten Verstärkung, die kurz darauf mit dem Ange-schuldigten D e g e n h a r d t an der Spitze ein-
traf. Der Angeschuldigte befahl, 25 Juden an Ort und Stelle zur Vergeltung zu erschießen. Dies geschah auch.

Churban
S. 230, 231

In dem Buch "Churban Czenstochow" von B. O r e n -
s t e i n wird dieser Vorfall folgendermaßen be-
schrieben:

"Mit der Entstehung des "Kleinen Gettos" hat eine neue Reihe von Selektionen angefangen. Am 4.1.1943 haben R o h n und Z o p p a r t in Anwesenheit einer größeren Zahl SS-Männer eine Selektion von 500 Juden vorgenommen, um sie nach Radomsk zu schicken. An jenem Tage hat sich in Radomsk die blutige Aktion ereignet, bei der die 500 Tschen-stochauer mit den dortigen Juden nach Treblinka geschickt worden sind. Während der Selektion ist es auf dem Alten Marktplatz zu einem Kampf zwischen den Mitgliedern der Untergrundbewegung Izio F a j n e r und F i s z e l e w i c z mit den Judenmördern gekommen. Nach dem Kampf ist eine neue Selektion gewesen, bei der noch 25 Opfer zusammen mit den 2 heldischen Kämpfer gefallen sind. Die 27 Juden sind gleich auf dem Platz er-schossen worden. Morgens sind sie im Kleinen Getto in der Nadrzecznastraße begraben worden. Unter den 27 Erschossenen haben sich folgende Opfer befunden: F i s z e l e w i c z , Izio F a j n e r , T r e m b a c k i Lejzor, ein Manufakturist von Beruf, Mojsze R o d a l , Eigentümer einer Schokoladenfabrik, K u r c b a r d Jojne, von Beruf ein Stepper, W i e r n e k , ein Mechaniker, und C y m e r m a n ."

Churban
S.140

Ferner ist dieser Vorfall wie folgt dargestellt:

" Am 4. Januar 1943 haben die Deutschen einen Appell auf dem Warschauer Markt angeordnet. Es handelte sich darum, 500 Juden nach Radomsk zu schicken. Die beiden jungen Partisanen Izio F a j n e r und F i s z e l e w i c z haben Pistolen mit sich genommen und sich zum Appell begeben. In einem bestimmten Augenblick haben die Partisanen angefangen, auf den Oberleutnant R o h n zu schießen, der die Selektion durchge-führt hat. Die Pistolen haben aber versagt und sie konnten nicht schießen. Sie haben sich deshalb mit Fäusten auf ihn geworfen, dabei ist der Ober-leutnant Z o p p a r t in die Hand gestochen worden. Das Ergebnis war, daß die beiden jungen

Kämpfer mit ihrem Leben bezahlt haben und 25 andere als Strafe für den Waffenbesitz erschossen wurden."

IV, 151 Rs. Über Z o p p a r t hat nichts ermittelt werden können.

Da die 25 Juden vor einem großen Teil der im "Kleinen Getto" lebenden Juden erschossen worden sind, haben zahlreiche Zeugen dieses Vorkommnis beobachtet. Wenn auch die Aussagen der hierzu vernommenen Zeugen in Einzelheiten nicht völlig übereinstimmen, so geht aus ihnen doch hervor, daß zunächst der Leutnant R o h n diese Selektion geleitet hat und, nachdem er von den Juden angegriffen worden war, der Angeschuldigte D e g e n h a r d t erschienen ist und die Erschießung der 25 Juden angeordnet hat.

I, 36, 37
(Benclowicz)

Der Zeuge Jacob Kalman B e n c l o w i c z hat bei seiner Vernehmung im Vorverfahren davon berichtet, daß nach dem Kriege die im "Kleinen Getto" begrabenen Opfer dieser Aktion exhumiert und feierlich beigesetzt worden seien. Über diesen Vorgang hat er Lichtbilder zur Verfügung gestellt.

LB I,
183/184

Folgende Zeugen haben die Erschießung der 25 Juden mitangesehen:

VII, 52, 53

Frieda B i r n b a u m ,

VI, 185

Abraham G o l d b e r g ,

I, 172,
VII, 234

David H i r s c h ,

I, 172,
VII, 232

Julius H i r s c h ,

III, 157,
VI, 220

Abraham H o r o n ,

V, 36/37

Abraham I z v i t s k i ,

V, 31

Pola L u b l i n g ,

Sd.Bd.Werner
56

Gina P a s t e r n a k ,

V, 242

Israel S c h a r f .

II, 158, 159, Die damals als Totengräber eingesetzten
III, 141+Rs. Isaak J a k u b o w i t z und
I, 246-248, Hersz L e w k o w i c z
IV, 12

sind bei dem Vorfall zwar nicht zugegen gewesen, haben
aber anschließend die Opfer begraben.

Im Vorverfahren haben sich ferner noch folgende Zeugen
über diese Aktionen vom 4.1.1943 geäußert:

VII, 223 Sam D a u m a n ,
V, 252, 253 Henrika D u n s k a h ,
III, 137, IX, 61-62 Mosche F r i e d e r i c h ,
II, 70 Jacob G u t m a n n ,
V, 269, VI, 98Rs. Feitel M i n t k e w i t z ,
XII, 153/154 Nathan N o m b u r g ,
II, 1, VI, 129 Robin P a r t e l ,
V, 229, IX, 22/23 Chaim R o s e n z w e i g ,
IV, 51/52, Josef S z y n k a r s k i ,
XI, 228/229
V, 224, Jehuda T e n n e n b a u m ,
XIII, 178/179
V, 235, Zalman W i l l i n g e r .
IX, 19/20

35.) Die Erschießung des Samuel H i r s c h Anfang 1943.
(Degenhardt)

Der Vater der Brüder David und Julius H i r s c h
hatte sich seit den September-Aussiedlungen versteckt
gehalten. Im Rahmen einer Haussuchung wurde er zu Anfang
des Jahres 1943 in seinem Versteck gefunden. Der Ange-
schuldigte D e g e n h a r d t erschoss ihn vor den
Augen seiner Söhne.

I, 172, Der Arbeiter David H i r s c h hat ausgesagt, er, der
VII, 234 Zeuge, habe mit einer Gruppe Juden vor dem Hause ge-
(D.Hirsch) standen, und, sofort, nachdem sein Vater herausgeführt
worden sei, habe der Angeschuldigte D e g e n h a r d t
ihn mit der Pistole erschossen.

I, 172, Julius H i r s c h hat angegeben, die Tat habe sich
VII, 232 "auf dem Versammlungsplatz" ereignet.
(J.Hirsch)
Wenn auch die Angaben dieser beiden Zeugen über den
Erschießungsort nicht völlig übereinstimmen, so haben

doch beide Zeugen unter Eid ausgesagt, sie hätten selbst gesehen, wie der Angeschuldigte D e g e n h a r d t ihren Vater mit der Pistole erschossen habe.

- 36.) Die Erschießung von mindestens 5 Personen, darunter B r a n d t und Dr. K a g a n , im Krankenhaus in der Jaskrowskastraße im Januar 1943. (Degenhardt)

I, 178,
VI, 159
(Bomba)

Ungefähr im Januar 1943 hatte der Zeuge Abraham B o m b a als Friseur im jüdischen Krankenhaus in der Jaskrowskastraße zu tun. Dabei sah er, wie der Angeschuldigte D e g e n h a r d t auf dem Hofe des Krankenhauses 5 oder 6 Personen selbst erschoss, darunter 2 Bekannte des Zeugen, einen Mann namens B r a n d t und einen Dr. K a g a n .

- 37.) Die Erschießung der Esther W e i n r e i c h und eines 6- bis 7-jährigen Jungen im Januar oder Februar 1943 am Neuen Ring. (Degenhardt)

IV, 78,
VI, 215
(Bowitz)

Zu Anfang des Jahres 1943 mußte die Zeugin Mania B o w i t z zurückgelassenes jüdisches Eigentum einsammeln. Als sie einmal in einer Wohnung am Neuen Ring zu tun hatte, sah sie durch das Fenster, wie der Angeschuldigte D e g e n h a r d t einen ungefähr 6 oder 7 Jahre alten Knaben mit der Pistole erschoss. In der Nähe stand die der Zeugin bekannte etwa 50-jährige Frau Esther W e i n r e i c h . Diese wollte dem am Boden liegenden Kind helfen. Aber auch sie erschoss der Angeschuldigte mit der Pistole.

- 38.) Die Erschießung des Juden mit dem Vornamen
H e r m a n n im Februar 1943 an der Ecke
Nadrzecznastr.78 -Jaskrowskastraße.
(Degenhardt)

I, 176
VI, 197/198
(Rapaport)

Der Zeuge Morris R a p a p o r t kam im September 1942 mit dem vierten Transport nach Treblinka. Es gelang ihm, von dort zu fliehen. Er kehrte wieder nach Tschenstochau zurück, wo er in der HASAG arbeitete. Im Februar 1943 ging er eines Morgens mit einem Freunde, der mit Vornamen H e r m a n n hieß, zur Arbeit. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t stand vor dem Hause Nadrzecznastraße 78 - Ecke Jaskrowskastraße, in dem die Dienststelle der Ukrainischen Polizei war. Ihm wurde gesagt, daß H e r m a n n zu denjenigen gehöre, die aus Treblinka geflohen seien. Daraufhin zog er seine Pistole und erschoss den H e r m a n n . Der Zeuge hat diesen Vorfall selbst beobachtet.

- 39.) Die Erschießung des Wolf E h r l i c h
im Krankenhaus des "Kleinen Gettos" im Februar 1943.
(Degenhardt)

I, 176
VI, 198
(Rapaport)

Zu denjenigen, die aus Treblinka geflohen und nach Tschenstochau zurückgekehrt waren, gehörte auch Wolf E h r l i c h , ebenfalls ein Freund des Morris R a p a p o r t . E h r l i c h befand sich im Februar 1943 im Krankenhaus im "Kleinen Getto; R a p a p o r t meint sich zu erinnern, daß E h r l i c h Bauch-Typhus gehabt habe. R a p a p o r t selbst hatte sich in einem Bunker versteckt gehalten und sah aus einer Fensteröffnung heraus, wie der Angeschuldigte D e g e n h a r d t den Wolf E h r l i c h aus dem Krankenhaus herausholte und mit der Pistole erschoss.

- 40.) Die Erschießung von etwa neun Juden im Februar 1943
bei einer Razzia im "Kleinen Getto".
(Degenhardt)

II,70

Der in Tschenstochau lebende Jakob G u t m a n hat in einer schriftlichen Erklärung ausgeführt, im Februar 1943 habe er zusammen mit zwei anderen Juden Lebensmittel im "Kleinen Getto" fahren müssen. Dabei habe er gesehen, wie Polizisten Juden eingefangen hätten, die nicht zur Arbeit gegangen seien. Der Ange-schuldigte D e g e n h a r d t habe befohlen, die etwa zwanzig eingefangenen Juden zu erschießen.

IV,108,177,
V,172

Der Versuch des Untersuchungsrichters, diesen Zeugen zu vernehmen, ist gescheitert. Ein Rechtshilfeersuchen nach Polen vom 29.9.1960 auf Vernehmung dieses Zeugen ist bisher nicht erledigt worden.

Die privatschriftlichen Erklärungen dieses Zeugen sind zu allgemein gehalten, um zum Nachweis einer strafba-ren Handlung dienen zu können. Offensichtlich handelt es sich aber um Vorfälle, die von anderen Zeugen ein-gehender geschildert worden sind.

II,160

(Jakubowitz) Bei einer polizeilichen Vernehmung vom 23.12.1960 hat der Ingenieur Isaak J a k u b o w i t z bekundet, im März oder April 1943 seien im "Kleinen Getto" bei einer Razzia neun Personen, darunter zwei Frauen, auf-gegriffen worden, die krank gewesen und deshalb nicht zur Arbeit gegangen seien. Da sie kein ärztliches At-test gehabt hätten, seien sie auf dem Marktplatz er-schossen worden. Die Razzia habe Ü b e r s c h e r geleitet, zur Erschießung sei aber der Angeschuldigte D e g e n h a r d t erschienen. Er, der Zeuge, habe zwar die Leichen gesehen, nicht aber den Erschießungs-vorgang. Bei den Frauen habe es sich um Mutter und Tochter W e i n s t o c k gehandelt. Als Zeugen für diesen Vorfall hatte er Frau M e i e r o w i t z genannt.

IV,63
(Meierowitz)

Diese hat vor dem Untersuchungsrichter bekundet, sie erinnere sich daran, daß einmal Leute gefunden worden seien, die sich versteckt hätten, es seien sieben oder acht Personen gewesen. Der Angeschuldigte D e g e n - h a r d t habe befohlen, die Leute abzuführen. Da sie nicht ~~gefunden~~ worden seien, müßten sie wohl erschossen worden sein. Die Zeugin hat nicht angegeben, ob sie dies alles selbst beobachtet oder nur gehört hat.

I,185,
VIII,12-14
(Wenger-
Szczupak)

Augenzeuge dieses Vorfalls ist dagegen Frau Saba W e n g e r - S z c z u p a k gewesen. Diese Zeugin ist im Februar 1943 mit neun anderen Personen, sechs Männern und drei Frauen, im "Kleinen Getto" aufgegriffen und in eine Garage gesperrt worden, weil sie keinen Arbeitsausweis hatte. Die zehn Personen wurden von dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t vernommen. Er wies sie alle zu einer Gruppe von Juden, die offensichtlich erschossen werden sollten. Die Zeugin erklärte dem Angeschuldigten, daß sie in der HASAG gearbeitet habe, wurde aber trotzdem zu der Gruppe gestellt. Ein anderer Schutzpolizist fragte die Zeugin nach ihrem Alter, und sie antwortete, sie sei zwanzig Jahre alt. Dies meldete der Polizist dem Angeschuldigten, der zunächst befahl, daß die Zeugin miterschossen werden solle, dann aber sagte, sie möge sich zu einer Gruppe stellen, die zur Arbeit in der HASAG eingeteilt wurde. Die Zeugin schloß sich dieser Gruppe an und beobachtete, wie die drei anderen Frauen den Angeschuldigten um ihr Leben baten. Der Angeschuldigte befahl, daß die Gruppe sofort erschossen werden solle. Die neun Juden wurden abgeführt und die Zeugin hörte kurz darauf Schreie und einige Gewehrschüsse. Der Angeschuldigte selbst hat die Erschießung nicht vorgenommen, aber befohlen.

Wenn zwischen den einzelnen Bekundungen auch Unterschiede bestehen, insbesondere über die Zahl der Opfer, so geht aus ihnen doch übereinstimmend hervor, daß etwa im Februar 1943 im "Kleinen Getto" neun Juden, die nicht arbeiteten, festgenommen und auf Befehl des Angeschuldigten D e g e n h a r d t erschossen worden sind.

41.) Die Erschießung einer unbekannten Frau in der Krotkastraße 10 oder 12 im Februar 1943 durch den Angeschuldigten J e r i c h o .

Im Februar 1943 befanden sich drei Juden, darunter der Tischler David K o n i e c p o l e r , in der Krotkastraße, weil sie bestimmtes Werkzeug holen wollten. Sie sahen, wie ein deutscher Polizist ein Mädchen aus dem Hauseingang des Hauses Nr.10 oder 12 herausschleppte. Der Polizist gab auf das Mädchen einen Schuß ab, das daraufhin auf dem Gehweg zusammensackte.

I,59/71,
66/67

(Koniecpoler)

Sd.Bd.
Jericho
5,5Rs.

David K o n i e c p o l e r hat diesen Vorfall sowohl bei einer polizeilichen Vernehmung am 14.7.1959, die am selben Tage vor dem Amtsgericht Bad Nauheim richterlich bestätigt worden ist, als auch bei einer Vernehmung vor dem Amtsrichter in Bamberg am 14.11.1960 geschildert. Er hat ausgesagt, als er die Tat beobachtet habe, habe er den Angeschuldigten J e r i c h o namentlich noch nicht gekannt, sich aber das Gesicht des Polizisten gemerkt. Er habe ihn wiedererkannt, als er später in der Unterkunft der Polizei zu tun gehabt habe. Dabei habe er auch den Namen J e r i c h o erfahren und sich den Namen gemerkt, weil es ein biblischer Name sei. Er habe gar keinen Zweifel daran, daß der Angeschuldigte J e r i c h o es gewesen sei, der das Mädchen erschossen habe, denn es sei dieses das erste Mal gewesen, daß er selbst die Tötung eines Menschen mitangesehen habe.

42.) Die Erschießung des M e n d e l s o h n oder M e n d e l o w i c z in der Koziastraße im Frühjahr 1943.

(Degenhardt)

VI,175/176
(Penner)

In der Koziastraße im "Kleinen Getto", in der nur unverheiratete Juden wohnten, war die Zeugin Regina P e n n e r Hausmeisterin eines Hauses. Die in dem

Hause wohnenden Mädchen arbeiteten schichtweise Tag oder Nacht. Unter ihnen war auch die Nichte eines jungen Mannes, der morgens, wenn sie zur Arbeit ging, in ihr Zimmer kam, um tagsüber dort zu schlafen. An einem Tage Ende Februar oder Anfang März 1943 machte der Angeschuldigte D e g e n h a r d t eine Inspektion. Der junge Mann, der M e n d e l s o h n oder M e n d e l o w i c z hieß, schlief wieder in dem Zimmer seiner Nichte, das er verschlossen hatte. Der Angeschuldigte fragte die Zeugin nach dem Schlüssel, den diese jedoch nicht hatte. Auf das Klopfen des Angeschuldigten meldete sich der Junge. Das Zimmer lag im Erdgeschoß. Der junge Mann mußte das Fenster mit der Faust einschlagen, und als er herausstieg, wurde er vom Angeschuldigten D e g e n h a r d t mit der Pistole vor den Augen der Zeugin erschossen.

VI, 168
(D. Lewkowicz)

Über ein derartiges Vorkommnis hat der Zeuge David L e w k o w i c z bei einer eidlichen Vernehmung durch den deutschen Konsul in New York am 4.11.1960 folgende Beschreibung gegeben:

"Als wir eines Morgens von der Nachtschicht ins Getto zurückkamen, ging einer unserer Arbeiter in die Koziastraße, wo nur Frauen wohnten. Er wollte dort seine Schwester besuchen. D e g e n h a r d t kontrollierte gerade diese Straße nach Männern. Der Arbeiter, der seine Schwester besuchte, wurde von D e g e n h a r d t zusammen mit seiner Schwester aus dem Haus herausgeholt, auf den Kleinen Markt geführt und dort eigenhändig von ihm erschossen."

Es kann sein, daß es sich bei dem von David L e w k o w i c z geschilderten Fall um die Ermordung des M e n d e l s o h n oder M e n d e l o w i c z handelt. Ob das zutrifft, wird in der Hauptverhandlung geklärt werden müssen.

- 43.) Das Versammeln von etwa 150 Juden unter dem Vorwand eines Austausches nach Israel, tatsächlich aber zum Erschießen auf den Friedhof im März 1943 (die sog. "Intellektuellen-Aktion").
(Degenhardt)

Am 20.3.1943 wurden etwa 150 jüdische Intellektuelle auf dem Friedhof von Tschenstochau erschossen. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t ließ im "Kleinen Getto" bekanntmachen, daß sich jüdische Ärzte, Anwälte, Ingenieure und andere Angehörige der Intelligenz melden sollten, weil sie im Austausch gegen deutsche Gefangene nach Israel gebracht werden sollten. Es meldeten sich ungefähr 150 Personen, die sich auf Befehl des Angeschuldigten D e g e n h a r d t am Kleinen Ring, am Ausgang des "Kleinen Gettos" versammelten. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t war mit seinen Schutzpolizisten zugegen. Er selbst leitete die Aktion. Die Juden wurden in die Warschauer Straße geführt, wo bereits mehrere Lastwagen warteten. Auf Befehl des Angeschuldigten D e g e n h a r d t mußten sie diese Lastwagen besteigen. Die LKWs fuhren zum Friedhof, und dort wurden die jüdischen Intellektuellen erschossen.

Churban
S.231

In dem Buch "Churban Czenstochow" von B. O r e n s t e i n heißt es über diese Aktion:

"Im Monat März ist wieder eine Selektion der jüdischen Intelligenz vorgekommen. Die Selektion ist Purim-Aktion bezeichnet worden, weil sie sich am Purim ereignet hat. (Anm.: Purim ist das jüdische Läuterungsfest am 14. Oder, einem jüdischen Monat, der etwa dem März entspricht). Es sind damals 157 Rechtsanwälte, Doktoren, Ingenieure mit dem Judenrat an der Spitze auf Lastautos weggefahren auf den jüdischen Friedhof, dort erschossen worden und in einem Massengrab zur Ruhe gekommen.

Die Selektion der Intelligenz hat durch eine verführerische Propaganda der deutschen Macht angefangen, das Internationale Rote Kreuz in der Schweiz habe in Berlin die Erlaubnis bekommen, die jüdische Intelligenz nach Israel zu überführen. Die Intelligenz und die übrigen Einwohner des "Kleinen Gettos" sind von der Richtigkeit dieser Nachricht überzeugt gewesen, schon deshalb,

weil der Pr ses Leon K o p i n s k y mit allen Mitgliedern des Judenrates mitregistriert war.

Unterwegs haben die Selektierten erfahren, daß sie auf den Friedhof gefahren werden. Im Augenblick ist es zum Kampf mit den Bewachern gekommen. Einigen Personen ist es im großen Tumult gelungen, zu entlaufen, darunter sind Bernhard K u r l a n d , Moritz K o p i n s k y , dessen Sohn und die Zahnärztin K o n a r s k a , die Frau von Dr. B r e s l e r , gewesen."

III, 48, 49 Auch in dem polnischen Buch "Das Hitler-Regime in Tschenstochau in den Jahren 1939-1945" von J. P i e t r z y k o w s k i ist dieser Vorfall beschrieben.

III, 199 Eine der Überlebenden dieser Aktion, Frau Dr. Anna
(Dr. A. Bres- B r e s l e r hat vor dem Kreisgericht in Tschen-
ler) stochau am 16.2.1960 folgendes dazu ausgesagt:

"Am 20. März 1943 benachrichtigte mich der Sohn eines sich im Getto befindlichen Arztes, daß die jüdische Intelligenz mit ihren Familien am Kleinen Ring auftreten soll. Es betraf alle Ärzte, Rechtsanwälte und Ingenieure, die die Reste der Intelligenz waren. Alle überlegten, was geschehen ist und weshalb wir uns stellen sollten. Die versammelte Intelligenz wurde von drei jüdischen Hilfspolizisten bewacht, unter welchen sich auch D e g e n h a r d t befand. Im gegebenen Moment befahl D e g e n h a r d t den jüdischen Polizisten, fortzulaufen und rief den Gendarmen Ü b e r s c h e r , welcher uns allen befahl, uns in Sechserreihen aufzustellen, um uns in die Quarantäne zu führen. Nachdem er uns in die Warschauer Straße Nr. 9 führte, kamen etwa 30 Gendarmen, die in der einen Hand eine Reitpeitsche und in der anderen einen Revolver hielten. Sie führten uns zu den zwei wartenden Lastautos. Nachdem alle Juden eingestiegen waren, fuhr man uns in Richtung des jüdischen Friedhofes. Als ich im gegebenen Moment bemerkte, daß wir in ein Seitengäßchen einbiegen, sprang ich vom Wagen und lief in einen Hausflur. Auf diese Weise rettete ich mein Leben. Nach zwei Tagen erfuhr ich, daß die Insassen beider Lastautos auf dem Friedhof erschossen und nackt in den schon vorbereiteten Gräbern verscharrt wurden. Ich weiß nicht, ob bei den Erschießungen auf dem Friedhof D e g e n h a r d t persönlich zugegen war."

II, 159/160, Das Versammeln und der Abtransport der Intelligenz
III, 141 ist von mehreren jüdischen Zeugen beobachtet worden
(Jakubowitz) (Aussagen von Isak J a k u b o w i t z ,

VII, 44 Samuel K a r t u s ,
(Kartus)

VI, 109, X, 60
(Konieczpolder)
IV, 77, VI, 211
(M. Krauze)
VII, 168
(Monhajt)

David K o n i e c p o l e r ,
Moshe K r a u z e ,
Alfred M o n h a j t ,)

ferner haben auch die Zeugen

VII, 46/47
(M. Altmann)
I, 245, IV, 11
(H. Lewkowicz)
VI, 176
(Penner)

Moishe A l t m a n ,
Hersz L e w k o w i c z und
Regina P e n n e r

den Vorfall geschildert, allerdings geht aus ihren Aussagen nicht hervor, ob sie das Versammeln und den Abtransport der Intellektuellen selbst beobachtet haben.

I, 88, 90
(Koschitzky)

Der Kaufmann Akiba Jakob K o s c h i t z k y , der bei dem in der Pilsudski-Schule stationierten Polizeibataillon beschäftigt gewesen ist, hat ausgesagt, er habe gesehen, wie aus der Pilsudski-Schule zwei LKWs weggefahren seien. Die Aktion selbst hat dieser Zeuge nicht gesehen, davon aber später gehört.

Sd. Bd. I, 7, 8
II, 126, 127,
X, 33;
XIII, 217
(Buhl)

Die Bekundungen der Zeugen werden durch die Aussagen von ehemaligen Angehörigen des Polizeieinzeldienstkommandos in Tschenstochau bestätigt. Der Zeuge Johannes B u h l ist an dem betreffenden Tage selbst dazu abkommandiert worden, am Eingang des "Kleinen Gettos" zu erscheinen, offenbar um Absperrdienste zu leisten. Auch er hat berichtet, daß er gesehen habe, wie die Juden auf Lastwagen geladen und dann abgefahren worden seien. B u h l hat ausgesagt, er sei zwar nicht selbst mit auf dem Friedhof gewesen, habe aber später in der Polizeikantine davon erfahren, daß die jüdischen Akademiker erschossen worden seien.

III, 32
(Jericho)

Als der Angeschuldigte J e r i c h o am 29.3.1960 vom Untersuchungsrichter als Zeuge gehört worden ist, hat er bekundet, daß er von der Liquidierung der jüdischen Intelligenz nur gerüchteweise gehört habe, insbesondere habe er davon gehört, den Juden sei gesagt worden, sie sollten gegen Deutsche aus-

getauscht werden; dies sei den Juden von dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t gesagt worden.

III,4
(Scholz)

Der Zeuge S c h o l z , der damals ebenfalls Angehöriger des Polizei-Einzeldienstkommandos war, hat vor dem Untersuchungsrichter ausgesagt, er habe einmal einen Geheimbefehl gesehen, der als "Geheime Kommandosache" vom Höheren SS- und Polizeiführer in Krakau gekommen sei. In diesem Befehl sei davon die Rede gewesen, daß die jüdische Intelligenz gegen d t s c h e Staatsangehörige in Jerusalem ausgetauscht werden solle, daß in dem Befehl von Erschießungen die Rede gewesen sei, wisse er nicht. Er habe aber später erfahren, daß die Juden nicht ausgetauscht, sondern erschossen worden seien.

III,36Rs/
37
(Unkelbach)

Auch der Zeuge U n k e l b a c h hat bekundet, er habe von dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t selbst gehört, daß sich die Angehörigen der Intelligenz melden sollten, die Verwandte in Amerika oder in Israel hätten; diesen sei gesagt worden, es bestehe die Möglichkeit, daß sie ausgetauscht würden. Er, der Zeuge, wisse, daß diese Juden am Friedhof erschossen worden seien.

III,143 R

Der Zeuge Konrad W e i g t hat ausgesagt, er habe von der Helena T e n n e n b a u m , einer Jüdin, die bei dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t in der Wohnung saubermachte, erfahren, daß die jüdische Intelligenz erschossen worden sei. Von Kameraden des Einzeldienstkommandos, die abgesperrt hätten, habe er gehört, daß die jüdische Intelligenz von Angehörigen des Polizeiabataillons erschossen worden sei.

Im Vorverfahren haben auch folgende Zeugen über die Aktion gegen die jüdische Intelligenz ausgesagt:

VII,63
I,38/39;V,236
I,151-154
III,172
III,169R;IV,23

Helena A l t m a n ,
Jakob Kalman B e n c l o w i c z ,
Zalman B r o m b e r g ,
David G e l b h a u e r ,
Moses G l ü c k s m a n n ,

II,70	Jakob G u t m a n ,
VIII,169	Abram J u r y s t a ,
V,269;VI,98;XIII,170	Feitel M i n t k e w i t z ,
VI,114	Samuel M i s k a ,
II,2 ; VI,129/130	Rubin P a r t e l ,
XII,53	Esther P r z e w o r s k i - P r a u ,
V,263	Zwi R o t b a r t ,
V,255	Jehuda T e n n e n b a u m ,
III,189,190	Dr.Margitta W o l b e r g .

44.) Die Erschießung einer Frau im April oder Mai 1943
beim Tor der Getto-Wache.
(Degenhardt)

Dieser Vorfall ist von zwei Zeuginnen geschildert worden:

III,159
(Sporn)

In einer eidesstattlichen Versicherung vom 13.3.1960 hat die Zeugin Nacha S p o r n ausgeführt, sie sei im Frühjahr des Jahres 1943 eines Tages um die Mittagszeit vom Kleidersortieren in das Getto zurückgekehrt und habe mit ihrer Gruppe zum Zählen gestanden. Von der "arischen Seite" der Stadt sei eine Jüdin ohne Armbinde gekommen; es habe ausgesehen, als ob sie versuchen wollte, in das Getto aufgenommen zu werden. Die Polizei habe sie festgenommen und zu dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t gebracht, der dort gestanden habe. Dieser habe sich mit ihr unterhalten und habe sie dann, mit einem Arm um sie, zum Getto-Tor geführt. Er habe gelacht, plötzlich aber nach seinem Revolver gegriffen und die Frau in den Rücken geschossen. Die Frau sei zusammengebrochen und dann weggeschafft worden.

VI,233/234
(Sporn)

Bei ihrer eidlichen Vernehmung vor dem deutschen Konsul in Montreal am 8.11.1960 hat sie den Vorfall wesentlich eingehender geschildert:

"Als wir an diesem Sonntagmittag vor der Wache warteten, um gezählt zu werden, hörte ich die Posten plötzlich "Halt!" rufen. Vom geräumten Getto bzw. von der Stadt her sah ich da eine

etwa dreißigjährige Frau über den Platz vor dem "Kleinen Getto" auf die Wache zukommen. Sie trug einen Hut und hatte eine Handtasche bei sich. Sie trug keine Judenbinde. Der Kleidung nach, sah sie nicht wie eine Frau aus, die im Getto lebte. Es ist mir bis heute noch unverständlich, wie es ihr überhaupt gelungen ist, allein bis zum "Kleinen Getto" vorzudringen. Niemand wußte, wer sie war. Sie wurde von der Wache angehalten und zu D e g e n h a r d t geführt. Er sprach mit ihr in scharfem Ton. Sie öffnete ihre Handtasche und zeigte ihm Papiere. Ich konnte das Gespräch nicht hören, an den Gebärden der Frau war aber zu erkennen, daß sie D e g e n h a r d t bat, sie in das "Kleine Getto" zu lassen. D e g e n h a r d t wurde daraufhin sehr höflich, legte den linken Arm um sie und führte sie, immer relativ höflich mit ihr redend, um die Wache herum, zum Eingang des Gettos. Ich war ob dieser Geste D e g e n h a r d t s ganz verwundert und sah beiden nach. Doch auf einmal zog D e g e n h a r d t hinter dem Rücken der Frau mit der rechten Hand langsam die Pistole aus der Tasche und plötzlich schoß er von hinten auf die Frau. Sie sackte sofort zusammen, zuckte noch etwas und war tot. D e g e n h a r d t rief dann den Polizisten zu: "Schafft sie fort!". Ich weiß nicht, wer diese Frau war."

VII, 52
(Fr. Birnbaum)

Vor demselben Konsul hat Frau Frieda B i r n b a u m am 6.12.1960 unter Eid folgendes bekundet:

"Nach der letzten Selektion im "Kleinen Getto, das damit endgültig aufgelöst wurde, mußten wir alle auf dem Platz vor dem "Kleinen Getto" in offenem Rechteck antreten. Wir mußten dabei geradeaus sehen und durften nicht sprechen. Da brachten Polizisten eine etwa fünfzigjährige Frau, die wie eine Bäuerin angezogen und von der "arischen Seite" gekommen war, zu D e g e n h a r d t. Der nahm die Frau am Arm, sagte zu ihr "Komm', komm'" und führte sie in die Garncarskastraße hinein. Ein Polizist folgte ihnen. Da zog D e g e n h a r d t plötzlich seinen Revolver aus der Tasche und erschoss die Frau von hinten. Dann pustete er den Revolverlauf ab und steckte den Revolver wieder in die Tasche."

Aus den Angaben der Zeugin B i r n b a u m geht der etwaige Zeitpunkt der Tat nicht deutlich hervor. Während sie das Alter der Frau auf etwa fünfzig Jahre schätzt, hat die Zeugin S p o r n die Frau als etwa dreißigjährig geschildert. Trotz dieser geringfügigen Unterschiede dürfte es sich

um denselben Fall handeln, weil die von ihnen geschil-
derten außergewöhnlichen Umstände weitgehend überein-
stimmen.

45.) Die Erschießung der Tonia S i l b e r b e r g
im Frühjahr oder Sommer 1943 auf der Warszawskastraße.
(Degenhardt)

IV,78;
VI,215
(Bowitz)

Eines Tages im Frühjahr oder Sommer 1943 revidierte der
Angeschuldigte eine Gruppe von Juden in der Warschauer
Straße. Bei einer Frau Tonia S i l b e r b e r g
wurde Bettzeug an ihrem Leib gefunden. Der Angeschul-
digte nahm die Frau beiseite und erschoss sie sofort.
Zu den übrigen Juden der Gruppe sagte er, falls jemand
etwas habe, solle er das zeigen; wenn etwas gefunden
würde, werde es ihm genau so gehen, wie dieser Frau.
Frau Mania B o w i t z hat diesen Fall miterlebt.

46.) Die Erschießung des Elektrotechnikers M e y e r o w i c z
im Sommer 1943 vor dem Arbeitseinsatz-Büro.
(Degenhardt)

IV,76;
VI,212
(B.Krauze)

IV,77;
VI,212
(M.Krauze)

Eines Tages im Sommer 1943 hielten sich die Eheleute
Barbara und Moshe K r a u z e im Arbeitseinsatz-Büro
am Gettoeingang auf und sahen durch das Fenster auf
den freien Platz vor diesem Gebäude. Beide wußten, daß
der Angeschuldigte D e g e n h a r d t im Getto war,
denn Moshe K r a u z e hatte ihn vorher in die
Koziastraße hineingehen sehen.

Beide Zeugen beobachteten, wie der Angeschuldigte auf
dem freien Platz hinter dem ihnen bekannten 27-jährigen
Elektrotechniker M e y e r o w i c z herging. Als
sich M e y e r o w i c z zu dem Angeschuldigten um-
wandte, zog dieser seine Pistole und erschoss den jungen
Mann mit zwei Schüssen. Der in der Nähe stehende
jüdische Polizist Natek K u r l a n d bekam von dem
Angeschuldigten den Befehl, die Leiche wegzuschaffen.

- 47.) Die Erschießung von 25 Fleischern 1943 in der Garibaldistraße u.a. durch die Angeschuldigten L ö b e l und J e r i c h o auf Befehl des Angeschuldigten D e g e n h a r d t .

I, 187,
185/186
(Goldberg)

Im Jahre 1943 befanden sich 25 jüdische Fleischer wegen Schwarzschlachtung im Gefängnis in der Zawalnastraße. Einer von ihnen hieß Berek N a p a r t a . Eines Nachmittags wurden sie im Hof der Synagoge in der Garibaldistraße in eine Ecke hineingepfercht und dort von Schutzpolizisten erschossen, unter denen sich auch die Angeschuldigten L ö b e l und J e r i c h o befanden. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t beaufsichtigte die Erschießung und beteiligte sich eigenhändig mit seiner Pistole. Der damals als Totengräber eingesetzte Abrahm G o l d b e r g mußte die erschossenen Fleischer, von denen einige noch lebten, auf seinen Wagen laden und in der Kawiastraße begraben.

- 48.) Die Erschießung der Baile B i r n c z w e i g , der Frau R e i c h und des Tischlers F e r s z t im Juni 1943 im Möbellager auf der Wilsonastraße.
(Degenhardt)

Churban,
S. 123/124

Im Juni 1943 sind im Möbellager auf der Wilsonastraße einige Juden auf Befehl des Angeschuldigten D e g e n h a r d t erschossen worden. Über dieses Vorkommnis haben mehrere Zeugen berichtet. Auch in dem Buch "Churban-Czenstochow" von B. O r e n s t e i n ist dieser Fall erwähnt. Es heißt darin unter dem Kapitel "Möbellager":

"Bei einer anderen Revision wurden bei Fräulein R o z e n s z a f t arische Papiere gefunden, und sie ist dafür erschossen worden. Sie war eine Verbindungsperson zwischen der unterirdischen Bewegung im "Kleinen Getto" und der Außenwelt.

Vor der Liquidierung des "Kleinen Gettos" hat D e g e n h a r d t befohlen, Michal B i r n c w a i g festzunehmen. Michal wußte von dem Befehl, und es gelang ihm zu entfliehen. In das Möbellager kam D e g e n h a r d t s Vertreter, ein Volksdeutscher mit Namen L a s z i n s k i, und erschoss Michals Frau und Mutter."

III, 158

In einer gemeinsamen eidesstattlichen Versicherung vom 17.1.1950 haben die Eheleute A r o n und Frieda B i r n b a u m erklärt, daß sie Zeugen gewesen seien, wie der Angeschuldigte D e g e n h a r d t im Jahre 1943 im Möbellager in der Wilsonastraße Frau B i r n z w e i g und einen Tischler erschossen habe, dann habe er die Schwiegertochter von B i r n z w e i g und ein Fräulein R o s e n s a f t mit sich genommen, beide Frauen seien am nächsten Tage tot aufgefunden worden.

VI, 238
(A. Birnbaum)

Bei seiner eidlichen Vernehmung durch den deutschen Konsul in Montreal am 8.11.1960 hat Aron B i r n b a u m ausgesagt:

"Eines Tages erschien D e g e n h a r d t mit seinen Leuten im Möbellager und ging in die Wohnung der Familie B i r n z w e i g. Herr B i r n z w e i g lebte mit seiner Familie nicht im "Kleinen Getto", sondern im Möbellager, das gleichfalls Tag und Nacht bewacht wurde. D e g e n h a r d t hielt Herrn B i r n z w e i g seinen Revolver vor und befahl ihm, seine ganze Familie zu holen. Herrn B i r n z w e i g, der natürlich das Schlimmste befürchtete, gelang es, zu entfliehen. Daraufhin gab D e g e n h a r d t seinen Leuten den Befehl, die gesamte Familie B i r n z w e i g zu holen. Die Familie wurde geholt und D e g e n h a r d t persönlich gab den Befehl, die Mutter von Herrn B i r n z w e i g und die Schwester der jungen Frau B i r n z w e i g, eine Frau R e i c h, auf der Stelle zu erschießen. Die junge Frau B i r n z w e i g und ein etwa neunzehnjähriges Fräulein R o s e n s a f t wurden zur Seite gestellt und nachher mitgenommen. Beide sollen am nächsten Tag erschossen worden sein. Als das Feuer auf Frau B i r n z w e i g sen. und Frau R e i c h eröffnet wurde, wurde auch ein etwa sechsundzwanzig bis achtundzwanzig-jähriger Tischler getötet, der ebenso wie ich zufällig Zeuge dieser Szene war."

VII, 51
(Fr. Birnbaum)

Die eidliche Aussage der Frieda B i r n b a u m vom 6.12.1960 vor dem deutschen Konsul in Montreal lautet, soweit sie diesen Fall betrifft:

"Nach der Liquidierung des "Großen Gettos" kamen mein Mann und ich mit unserem Kind in das "Kleine Getto". Von dort aus wurde ich zum Arbeitseinsatz beim Möbellager in der Wilsona-

Gasse eingeteilt. Die Brüder Machl B i r n - z w e i g und Pinkus B i r n z w e i g arbeiteten dort als Vorarbeiter unter einem deutschen Aufseher und lebten auch mit ihren Familien im Möbellager. Eines Tages erschien D e g e n - h a r d t mit seinen Gehilfen im Möbellager und wollte Pinkus B i r n z w e i g abholen. Es gelang diesem jedoch, im letzten Augenblick zu fliehen. Danach ließ D e g e n h a r d t das ganze Haus nach dem Flüchtling durchsuchen. D e g e n h a r d t war sehr aufgeregt und sagte: "Ich will mit der Sache nichts mehr zu tun haben, macht was Ihr wollt", und ging fort. In einem Badezimmer, das sich im Hof befand, fand man die alte Frau B i r n z w e i g und ihre Schwester Frau R e i c h, die sich dort versteckt hatten. Beide, etwa sechzigjährige Frauen, wurden herausgeholt und von einem Gendarm auf der Stelle erschossen. Wir hatten in der Zwischenzeit alle antreten müssen und daher habe ich diese Szene aus nächster Nähe miterlebt.

Bei der Hausdurchsuchung hatte man außerdem einen gefälschten "arischen" Paß mit dem Bild einer dunkelhaarigen Frau gefunden. Alle angetretenen dunkelhaarigen Frauen wurden dann mit dem Paßbild verglichen, bis man Fräulein R o s e n - s a f t gefunden hatte, die sich diesen Paß für die Flucht beschafft hatte. Fräulein R o s e n - s a f t und die Frau von Pinkus B i r n e n - z w e i g wurden von D e g e n h a r d t s Leuten mitgenommen. Sie sind am nächsten Tag erschossen worden.

Während des Durcheinanders ist auch noch ein weiterer Mann erschossen worden, der im Möbellager als Tischler gearbeitet hatte. Ich kann aber nicht sagen, wer ihn erschossen hat."

VIII, 214
(Wohlreich)

Auch der Schneider Hersz Lejb W o h l r e i c h war zur Tatzeit im Möbellager. Bei seiner eidlichen Vernehmung durch einen französischen Untersuchungsbeamten in Paris am 2.2.1961 hat er ausgesagt:

"Ungefähr einen Monat nach der allgemeinen Razzia und während ich immer noch im Möbellager arbeitete, kam D e g e n h a r d t am Nachmittag mit einer Gruppe SS-Leute. Er fragte nach meinem Vetter B i r e n s w e i g. Dieser befand sich in diesem Moment in einem ungefähr zwanzig Meter entfernten Hof und er rettete sich, indem er über die Umzäunung kletterte. Die SS-Leute fanden ihn nicht. Sie kehrten zurück und berichteten D e g e n h a r d t, mein Vetter sei entflohen. D e g e n h a r d t, dem bekannt war, daß die alte Mutter von B i r e n s w e i g die Erlaubnis erhalten hatte, dazubleiben, um für

uns zu kochen, gab darauf den Befehl, diese hinzurichten. Auf seine Anweisung hin ging ein SS-Mann die Mutter holen, und ich hörte dann einen Schuß. Die Frau war ungefähr siebzig Jahre alt. Ich habe die Leiche nicht gesehen und weiß nicht, wo sie begraben worden ist.

Nach dieser Hinrichtung befahl D e g e n h a r d t weiter, die junge Frau von B i r n e n s w e i g und ein junges Mädchen von siebzehn Jahren, das Sabina R o s e n s a c h hieß, auf den jüdischen Friedhof zu bringen. Wir haben sie nie wiedergesehen. Sie wurden hingerichtet, denn vom Friedhof kehrte nie jemand zurück."

IV, 108, 177
II, 63

Der jetzt noch in Warschau wohnende Liber B r e - n e r , der nicht vernommen werden konnte, hat in einem Schreiben vom 25.11.1959 folgende Darstellung gegeben:

"Am 8. Juni 1943 war ich Zeuge, als D e g e n - h a r d t den Befehl gegeben hat, eine sechzigjährige Frau Baile B i r n e n c w e i g zu erschießen, wobei er selbst den Tischler namens F e r s z t erschossen hat, welcher sich unter einem Stapel von Brettern versteckt hatte, die sich auf dem ersten Hof des Lagers "Möbelfabrik" in der ul. Wilsona-Weichselstraße befunden hat."

Die Bekundungen über diesen Vorfall gehen in den Einzelheiten zwar auseinander. Allein die eidliche Aussage des Aron B i r n b a u m begründet den hinreichenden Verdacht, daß zumindest die alte Frau B i r n e n c w e i g , Frau R e i c h und der Tischler F e r s z t auf Befehl des Angeschuldigten D e g e n h a r d t erschossen worden sind.

- 49.) Die Erschießung der elf oder zwölf Jahre alten
Donia M e i s e l s im Juni 1943 in der
Koziastraße Nr.5.
(Degendhardt)

I, 91; IV, 18
(Koschitzky)

Wenige Tage, bevor das "Kleine Getto" am 25./26.6.43 aufgelöst wurde, wollte der Zeuge Akiba K o - s c h i t z k y seine Schwester besuchen, die in der Koziastraße Nr.5 wohnte. Im selben Haus wohnte auch eine Frau M e i s e l s mit ihrer etwa elf oder zwölf Jahre alten Tochter Donia. Der Zeuge sah

auf dem Hofe Donia M e i s e l s vor dem Angeschul-
digten D e g e n h a r d t stehen. Das Kind bat den
Angeschuldigten: "Herr Hauptmann, lassen Sie mich
leben, ich will auf dem H A S A G arbeiten". Der
Angeschuldigte erwiderte nichts, zog seine Pistole
und erschoss das Mädchen.

50.) Die Liquidierung der Nadrzecznastraße und des übrigen
"Kleinen Gettos" am 25./26.6.1942.
(Degenhardt)

Denjenigen Juden, die bei den ersten Aussiedlungen
verschont geblieben waren und im "Kleinen Getto" leb-
ten, war nur eine Gnadenfrist bewilligt. Auch sie
sollten im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" ver-
nichtet werden. Die oft gehörte Behauptung, die Mas-
senmorde an den Juden seien ausschließlich Sache der
SS gewesen und alle anderen Dienststellen hätten sich
dem "SS-Terror" beugen müssen, trifft nicht zu.

Widerstand
S.106/107

In einem Schreiben vom 9.6.1942 hatte sich der Stadt-
hauptmann von Tschenstochau an den Gouverneur des
Distrikts Radom gewandt und darum gebeten, "daß die
Insassen des jüdischen Wohnbezirkes raschest aus
Tschenstochau ausgesiedelt werden". Zur Begründung
wurde außer "den sonstigen allgemeinen ungünstigen
Wahrnehmungen" angeführt, daß die Juden das Element
seien, das die Unzufriedenheit an den gegenwärtigen
Verhältnissen an die nichtdeutsche Bevölkerung heran-
zutragen suche, und daß der dringende Verdacht be-
stehe, daß die Juden an den unruhigen Verhältnissen
ein überaus großes Maß Schuld trügen. Der Einwand, daß
die Juden als Arbeitskräfte in der Kriegsfertigung
ein nicht zu verachtender Faktor seien, wird mit dem
Hinweis darauf abgetan, daß ihr Arbeitseffekt als
äußerst minimal bezeichnet werde.

Das Schreiben ist von einem unbekannten Stadtrat
unterzeichnet.

Ob dieses Schreiben auf die kurz darauf angeordnete Räumung des "Kleinen Gettos" Einfluß gehabt hat, läßt sich nicht feststellen. Auffällig ist aber, daß es etwa zwei Wochen vor der Liquidierung des "Kleinen Gettos" geschrieben worden ist.

Ende Juni 1943 vermutete die Schutzpolizei, daß in einigen Häusern der Nadrzecznastraße Waffen versteckt waren. Die Häuser wurden durchsucht, die Bewohner mußten herauskommen. Dabei wurde eine Anzahl Juden an Ort und Stelle erschossen.

Im Anschluß an diese Aktion wurde das "Kleine Getto" aufgelöst. Hierbei wurde ein Teil der Juden evakuiert, während die übrigbleibenden Juden in die noch arbeitenden Industriebetriebe übergeführt wurden.

Die Einwohner des "Kleinen Gettos" mußten sich am "Kleinen Ring" versammeln. Dort nahm der Angeschuldigte D e g e n h a r d t die Selektion vor. Zahlreiche Juden wurden von ihm dazu bestimmt, auf Lastkraftwagen zu steigen, mit denen sie zum Friedhof gefahren wurden. Dort wurden die Juden erschossen.

Über den Zeitpunkt und den Ablauf der Aktion gehen die Zeugenaussagen geringfügig auseinander.

VII, 47
(M. Altmann)

Moishe A l t m a n n gibt als Zeitpunkt lediglich Juni 1943 an und meint, sich zu erinnern, daß aus den Häusern der Nadrzecznastraße 85, 87, 89 etwa zweihundert Leute ausgewählt, zum Friedhof gefahren und dort erschossen worden seien.

II, 162
(Jakubowitz)

Isaak J a k u b o w i t z glaubt, daß die Räumung des "Kleinen Gettos" am 24.6.1943 begonnen habe.

I, 65, 66;
VI, 109Rs
(Koniecpoler)

David K o n i e c p o l e r hat ausgesagt, am 25. Juni 1943 seien von der Schutzpolizei die Häuser der Nadrzecznastraße 88-90 durchsucht und dabei achtzehn Juden erschossen worden. Am 26. Juni 1943 sei das "Kleine Getto" liquidiert worden. Die Zahl der dabei Erschossenen hat der Zeuge bei seiner

polizeilichen Vernehmung am 14.7.1959 mit etwa 500 Juden, und bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 11.11.1960 mit etwa 800 Juden angegeben.

I,91
(Koschitzky)

Nach der Aussage des Akiba Jakob K o s c h i t z k y ist das "Kleine Getto" am 26./27.Juni 1943 aufgelöst worden, während etwa zwei Tage vorher die Bewohner der Häuser Nr. 94, 96, 98 der Nadrzecznastraße abtransportiert und auf dem jüdischen Friedhof erschossen worden sind.

Über die Zahl der Opfer macht dieser Zeuge keine näheren Angaben.

V,30/31
(Lubling)

Pola L u b l i n g bestätigt, daß von der Untergrundbewegung, der sie angehörte, im Hause Nadrzecznastraße Nr.86 Waffen gesammelt worden waren.

VII,64,
VIII,62
(Lubelska)

Jadwiga L u b e l s k a erinnert sich an ein besonderes Vorkommnis bei der Liquidierung des "Kleinen Gettos". Nach ihrer Aussage wurde der ihr bekannte Schlosser Heinrich K o t h vom Angeschuldigten D e g e n h a r d t aus der Reihe der angetretenen Juden herausgezogen und einem anwesenden Gendarmen mit den Worten übergeben: "Auch dieses Schwein geht mit, schmeiß' ihn rauf!".

I,243-245
(H.Lewkowicz)

Der Kaufmann Hersz L e w k o w i c z hat einen Zeitpunkt nicht angegeben, sich aber daran erinnert, daß an einem Tage die Häuser Nr.86-90 in der Nadrzecznastraße durchsucht und dabei sieben bis acht Juden erschossen worden seien. Am nächsten Tage hätten alle Insassen des "Kleinen Gettos" antreten und die Einwohner aus den genannten Häusern heraustreten müssen, das seien etwa 30-40 Männer gewesen. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t habe dann noch einige Kinder ausgesucht und sie zu diesen Leuten stellen lassen. Es sei aber der Direktor L ü t h von der HASAG erschienen, dem es gelungen sei, die Kinder vom Angeschuldigten D e g e n h a r d t freizubekommen. Die 30-40 Bewohner der bezeichneten Häuser und etwa

zwanzig ältere Juden seien dann mit LKWs aus dem Getto gefahren und auf dem Friedhof erschossen worden.

IV, 101/102
(Lüth) Der damalige kaufmännische Leiter der HASAG in Tschenschau, Ernst L ü t h , hat dazu folgendes ausgesagt:

"Die Juden waren in einem großen Halbkreis angetreten, in dessen Mitte D e g e n h a r d t stand. Er war sehr aufgeregt, hatte die Pistole in der Hand und Schaum vorm Mund. Es wurde eine Kolonne Jugendlicher gebracht. D e g e n h a r d t befahl, diese auf einen LKW zu verladen. Die Jugendlichen haben sich gesträubt und auch die anderen Juden haben durcheinandergerufen. Es war ein fürchterlicher Anblick. Einer von den Polizisten D e g e n h a r d t s ist an mich herangetreten und hat mir gesagt, ich solle zu D e g e n h a r d t gehen, ich sei der Einzige, auf den er noch höre. Ich habe es schließlich gewagt und D e g e n h a r d t gesagt, er solle mir diese Jugendlichen geben, ich könnte sie als Arbeitsträfte brauchen. D e g e n h a r d t hat schließlich zugestimmt. Er drückte sich etwa folgendermaßen aus: "Ja, meinetwegen, hau ab!". Ich habe D e g e n h a r d t auch noch um die übrigen Juden gebeten. Ich habe von ihm auch noch diese bekommen. D e g e n h a r d t hat bei dieser Gelegenheit zu mir gesagt, er brauchte aber noch Leute und ich müßte ihm von dieser Kolonne welche abgeben."

VI, 239
(A. Birnbaum) Dieser von L ü t h geschilderte Vorfall ist auch von dem Zeugen Aron B i r n b a u m beobachtet worden.

Die Vorgänge bei der Liquidierung des "Kleinen Gettos" sind ferner von den Zeugen

II, 32; V, 242/243;	Israel S c h a r f ,
VIII, 104/105 (Scharf)	
V, 232; IX, 60; XIII, 176	Joel S i l b e r b e r g und
(Silberberg)	
V, 239; XII, 1/1Rs.;	Zeew T o r o n c z y k
XIII, 174 (Toronczyk)	

beobachtet worden.

XI, 5/5Rs.
(Weigt) Auch der Zeuge W e i g t , der damals Putzer des Angeschuldigten D e g e n h a r d t war, hat bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 29.4.1960 ausgesagt, wenn ihm das Datum vom 25. und 26.6.1943 genannt werde, so glaube er, sich erinnern

zu können, daß in dieser Zeit die letzten Erschießungen auf dem jüdischen Friedhof in Tschenstochau gewesen seien. Er wisse noch, daß die Nadrzecznastraße Ende Juni 1943 liquidiert worden sei.

Churban
S.253-256

Endlich sind die Vorgänge um die Liquidierung des "Kleinen Gettos" in dem Buch von B. O r e n s t e i n "Churban Czenstochow" ausführlich geschildert worden. Dabei ist angegeben worden, daß die Durchsuchung der Häuser Nr. 86, 88, 90 der Nadrzecznastraße am 25. Juni gewesen sei, während das "Kleine Getto" am 26. Juni 1943 liquidiert worden sei. Auch in der am Ende des Buches befindlichen Zeittafel ist als Zeitpunkt für die Liquidierung des "Kleinen Gettos" der 26. Juni 1943 angegeben.

Churban,
S.399

III,156;
VIII,47/48
(M.Altmann),
VIII,223
(Herszliko-
wicz),
I,66;
VI,109Rs.
(Koniec-
poler)

Als das "Kleine Getto" liquidiert worden ist, hat sich noch ein besonderer Vorfall ereignet. Bei der Auswahl hat der Angeschuldigte auch den Fabrikanten Isak L a n d a u und dessen etwa neun bis zwölf-jährigen Sohn Harry für den Abtransport bestimmt. Der deutsche Verwalter der Landau'schen Eisenfabrik hat sich daraufhin bei D e g e n h a r d t dafür eingesetzt, daß L a n d a u und dessen Sohn zurückbleiben könnten; der Angeschuldigte hat aber nur mit dem Kopf geschüttelt, und beide L a n d a u s wurden mitabtransportiert und auch erschossen.

Im Vorverfahren haben noch folgende Zeugen über die Liquidierung des "Kleinen Gettos" ausgesagt:

I,29	Jakob Kalman B e n c l o w i c z ,
I,152,154	Zalman B r o m b e r g ,
V,258,259	Grainen F e i e r m a n n ,
VII,153	Ludwig F r i e d e n b e r g ,
III,137; IX,63	Mosche F r i e d e r i c h ,
V,261	Isak G r a n k ,
V,249,250; XIII,168/169	Mordechai H a b e r m a n n ,
II,2; VI,130	Rubin P a r t e l ,
XII, 54	Esther P r z e w o r s k i - P r a t t ,
V,263	Zwi R o t b a r t .

Diese Zeugen haben die Vorgänge bei der Liquidierung des "Kleinen Gettos" und dem Aufräumen der Häuser in der Nadrzecznastraße zumindest zum Teil selbst beobachtet. Geht man von den Angaben des Zeugen Hersz L e w k o w i c z aus, der die Zahl der Opfer am geringsten beziffert hat, so sind bei dieser "Aktion" auf Veranlassung des Angeschuldigten mindestens siebenundfünfzig Personen umgekommen, während eine unbestimmte Anzahl -mindestens mehrere Hundert- entweder auf dem Friedhof erschossen oder zur Vernichtung abtransportiert worden ist.

- 51.) Die Erschießung einer Frau, die bei der Liquidierung des "Kleinen Gettos" auf dem "Kleinen Markt", vom LKW sprang.
(Degenhardt)

II, 32;
V, 242/243;
VIII, 103/104
(Scharf)

Als während der Liquidierung des "Kleinen Gettos" die Juden am "Kleinen Markt" unter der Leitung des Angeschuldigten D e g e n h a r d t selektiert wurden, war unter anderen auch eine etwa dreißigjährige Frau bereits auf ein Auto verladen worden. Plötzlich sprang sie herunter und lief mit erhobenen Fäusten auf den Angeschuldigten D e g e n h a r d t zu, wobei sie hysterisch schrie: "Mörder! Laßt mich leben! Ich will leben!". Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t gab einem der anwesenden Polizisten den Befehl, die Frau wegzuschaffen und "umzulegen". Ein unbekannter Polizist zerrte die sich sträubende Frau an eine Ecke des Platzes und erschoss sie dort.

Diesen Vorfall hat der Angestellte Israel S c h a r f, der mit auf dem kleinen Marktplatz stand, beobachtet.

52.) Die Erschießung des Victor S c h i l d h a u s
bei der Liquidierung der Nadrzecznastraße.
(Degenhardt)

I, 182;
V, 30, 31
(Lubling)

Die Zeugin Pola L u b l i n g gehörte der jüdischen Untergrundbewegung an, die ihr Quartier im Hause Nadrzecznastraße 86 hatte. Auch ihr Bruder gehörte zu dieser Organisation. Bei der Liquidierung des "Kleinen Gettos" am 26./27.6.1943 befürchtete sie, daß sich ihr Bruder in dem bezeichneten Hause aufhalte, weil er dort kurz vorher einen Bunker vorbereitet hatte. Sie eilte deshalb in die Nadrzecznastraße. Sie sah dort, wie der Victor S c h i l d h a u s , den sie kannte, aus dem Hause herausgelaufen kam. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t zog seinen Revolver und erschöß S c h i l d h a u s .

53.) Die Erschießung des jüdischen Ordnungsdienstes,
mindestens dreißig Personen, am 20./21. Juli 1943.

Die jüdischen Polizisten wohnten mit ihren Familienangehörigen im "Kleinen Getto". Nach dessen Auflösung hatten sie keine Aufgaben mehr. Am 20. Juli 1943 ließ der Angeschuldigte D e g e n h a r d t die Angehörigen des Ordnungsdienstes in die Firma HASAG bringen. Dort wurden sie für eine Nacht in einem Keller eingesperrt. Am nächsten Tage erschien der Angeschuldigte D e g e n h a r d t erneut, und in seiner Anwesenheit mußten sich die jüdischen Ordner ihrer Oberbekleidung entledigen. Sie wurden gefesselt. Jeder erhielt von dem Werkmeister O p e l der HASAG-Werke einen Schlag mit einem Holzhammer auf den Kopf. Dann wurden die Unglücklichen auf bereitstehende Lastkraftwagen geworfen oder mußten selbst die Fahrzeuge besteigen. Sie wurden auf den Friedhof gefahren und dort erschossen.

I, 92

O p e l ist 1949 in Leipzig abgeurteilt worden.

Folgende jüdische Zeugen haben die Mißhandlungen bei der HASAG und den Abtransport der jüdischen Polizisten selbst beobachtet und wie vorstehend beschrieben:

I, 177; VI, 145/146 (Gold)	David G o l d ,
IV, 61/63 (Meierowitz)	Hedwig M e i e r o w i t z ,
VII, 168 (Monhajt)	Alfred M o n h a j t und
VIII, 188/189 (Swierczewski)	Marek S w i e r c z e w s k i .

Auch die Zeugen

I, 92 (Koschitzky)	Jacob Akiba K o s c h i t z k y ,
II, 162/163; III, 141 (Jakubowitz)	Isaak J a k u b o w i t z und
V, 239; XII, 1 Rs. (Toronczyk)	Zeew T o r o n c z y k

haben diese Vorfälle beschrieben, jedoch beruhen ihre Bekundungen nicht auf unmittelbaren Beobachtungen.

Churban, S. 241 In dem Buch "Churban-Czenstochow" von B. O r e n - s t e i n wird die Erschießung der jüdischen Polizei ebenfalls erwähnt, so bei der Charakterisierung des Angeeschuldigten D e g e n h a r d t :

"....am 21. Juli hat er auf der Garibaldistraße persönlich die Selektion von 100 Juden durchgeführt, zwischen denen die gesamte jüdische Polizei mit dem Kommandanten P a r a s o l an der Spitze gewesen ist."

Churban, S. 263 An anderer Stelle heißt es:

"Das Umbringen der ganzen jüdischen Polizei erklärt sich damit, daß D e g e n h a r d t von dem unterirdischen Bunker unter dem Haus der jüdischen Polizei wußte, den die Untergrundbewegung im "Kleinen Getto" in der Koziastraße gebaut hatte."

Churban, S. 399 In der Zeittafel am Ende des Buches heißt es:

"20. Juli 1943: Selektion in "HASAG-PELCERN" (16. Taumus). 20. Juli 1943: Selektion in der Garibaldistraße. 21. Juli 1943: Die am 20. Juli Ausgewählten auf dem Friedhof umgebracht."

"Taumus" ist eine jüdische Monatsbezeichnung, entsprechend dem Juli.

IV, 63
(Meierowitz)

Naturgemäß hat keiner der jüdischen Zeugen die Erschießungen auf dem Friedhof beobachtet, alle haben aber sichere Kenntnis davon bekommen, daß die abtransportierten jüdischen Ordner erschossen worden sind. So hat z.B. die Zeugin Hedwig Meierowitz bei der HASAG die Kleidungsstücke derjenigen sortieren müssen, die erschossen worden sind. Unter diesen Sachen hat sie auch eine Windjacke und die Stiefel ihres Verlobten gefunden, der als Angehöriger des jüdischen Ordnungsdienstes ebenfalls mitabtransportiert worden war.

III, 31/32
(Jericho)
III, 4, 5
(Scholz)
III, 37, 111Rs.
(Unkelbach)
III, 143
(Weigt)

Daß der jüdische Ordnungsdienst auf dem Friedhof erschossen worden ist, war aber auch den Angehörigen des Polizei-Einzeldienstkommandos bekannt. So haben der Angeschuldigte Jericho und der Zeuge Helmut Scholz davon erfahren. Der Zeuge Unkelbach ist sogar eine kurze Zeit auf dem Friedhof gewesen, während der Ordnungsdienst erschossen wurde. Auch der Zeuge Weigt hat die Erschießung gesehen, weil er von dem Oberleutnant Rohn dazu eingeteilt worden war, auf dem Friedhof mitabzusperren. Weigt hat dabei auch gesehen, wie der Angeschuldigte Degenhardt auf dem Friedhof hinter der Leichenhalle stand.

VII, 168
(Monhajt)
VIII, 188/189
(Swierczewski)
III, 37
(Unkelbach)

Über die Anzahl der Opfer gehen die Angaben auseinander. Monhajt spricht von etwa 100, Swierczewski von 40 bis 50 und Unkelbach von 20 bis 30 Erschossenen.

Im Vorverfahren haben noch folgende Personen über die Ermordung der jüdischen Polizei berichtet:

VIII, 229
III, 137
VIII, 38
XII, 55, 56
II, 183; III, 35 Rs.
I, 30, 31
XII, 70/71

Szymon Dyman t ,
Mosche Friedrich ,
Leon O v e t s k y ,
Esther Przeworski - P r a t t ,
Haskiel R o s e n t a l ,
Jakob B e n c l o w i c z ,
Israel H o f f e r .

D. Die Einlassungen der Angeeschuldigten und
die Beweiswürdigung.

II. Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t :

1.) Sein Verhalten bei den Vernehmungen.

Der Angeschuldigte ist im Laufe der Voruntersuchung wiederholt vernommen worden. Seine Vernehmung gestaltete sich aber außerordentlich schwierig, weil er sich häufig darauf berief, daß er wegen seines Gesundheitszustandes nicht aussagen könne.

I, 126

Als er am 2.11.1959 von dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Lüneburg als Beschuldigter vernommen werden sollte, hat er sich eingelassen, er könne sich auf Grund seines Gesundheitszustandes zu den Vorwürfen nicht äußern und einer Vernehmung nicht folgen. Er könne nur allgemein sagen, daß alles, was ihm vorgehalten worden sei, nicht der Wahrheit entspreche. Er sei nicht in der Lage, sich zu den Punkten im einzelnen zu äußern, weil er viel zu aufgeregt sei.

I, 199, 200

Als dem Angeschuldigten am 14.12.1959 der Haftbefehl vom 9.12.1959 eröffnet und er vom Haftrichter zu den Vorwürfen vernommen wurde, hat er zwar zur Sache ausgesagt und sich auch auf die Aussagen berufen, die er in dem Vorverfahren gegen U n k e l - b a c h am 18.3.1959 vor dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Hanau gemacht hatte, gegen Ende seiner Vernehmung aber erklärt, er sei in eine solche Aufregung und Verwirrung geraten, daß er klare Gedanken nicht mehr fassen könne.

I, 201/204

II, 97-123

Nach Eröffnung der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte am 1., 2., 4., 5. und 7.3.1960 vom Untersuchungsrichter jeweils anderthalb bis drei Stunden lang vernommen worden. An den ersten vier Vernehmungstagen hatte der Angeschuldigte jeweils gebeten, die Vernehmung abubrechen, weil er zu sehr angestrengt sei.

- LB II, 320 Am 16.3.1960 ist er als Zeuge von einem Kriminalbeamten auf Ersuchen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg vernommen worden.
- LB III, 487-495
(Degenhardt) Dabei hat er während einer zweistündigen Vernehmung eingehend ausgesagt und die Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen zum Teil selbst diktiert.
- VII, 138 Am 2.2.1961 sollte er erneut vernommen werden, erklärte aber, er sage heute überhaupt nichts aus, es sei ein derartiger Wirbel gemacht worden, daß er völlig unruhig sei. Er höre immer Patienten seinen Namen rufen, wenn nicht "abgeschaltet" werde, sage er überhaupt nichts, wenn er gefragt werde, was abgeschaltet werden solle, so erkläre er, daß das der Herr Direktor wisse.
- VII, 142-146 Am folgenden Tage, dem 3.2.1961 machte der Angeschuldigte vor dem Untersuchungsrichter Angaben zur Sache. Vor der Vernehmung erklärte er aber, er könne sich nicht konzentrieren, wenn er wieder Stimmen höre, aus der Heizungsanlage rufe jemand nach ihm.
- VII, 158 Der Versuch, den Angeschuldigten am 6.2.1961 zu vernehmen, scheiterte daran, daß er erklärte, es sei wieder ein fürchterlicher Wirbel, er könne auch heute nicht aussagen, weil wieder nicht abgeschaltet worden sei.
- VII, 187/190 Am 8.2.1961 machte der Angeschuldigte vor dem Untersuchungsrichter Angaben zur Sache, erklärte aber am Schluß der Vernehmung, er höre wieder Stimmen.
- VII, 197/200 Auch bei seiner Vernehmung am 9.2.1961 bat er darum, die Vernehmung abubrechen, weil er wieder Stimmen höre. Bei den weiteren Vernehmungen vom 10.2. und VII, 201-210; X, 23-29 13.2.1961 und vom 2. und 3.1.1962 sprach der Angeklagte zwar nicht mehr von Stimmen, die er höre, bat aber nach einer gewissen Zeit darum, die Vernehmung abubrechen, weil er nicht mehr wolle oder genug habe oder nicht mehr folgen könne.

- XII, 35-39 Als der Angeschuldigte dagegen im November 1962 in dem Schwurgerichtsverfahren gegen F e l l e n z als Zeuge vernommen wurde, hat er seine Angaben "ruhig und bestimmt" gemacht, wie sich aus einem Vermerk des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft Flensburg ergibt.
- I, 200-204
II, 111, 113-115, 122 Zu den ihm vorgehaltenen Vorwürfen hat der Angeschuldigte immer wieder erklärt, diese Vorwürfe seien unberechtigt. Er habe keinen Juden erschossen, die Beschuldigungen seien alle aus der Luft gegriffen. Die Zeugen ließen sich von Rachegefühlen leiten. Er habe im Gegenteil dafür gesorgt, daß den Juden nicht unnötig Leid angetan werde. Er sei sogar "Vater der Juden" genannt worden. Während seines ganzen Aufenthalts in Tschénstochau habe er aus seiner Pistole nur einmal Probeschüsse abgegeben und dabei festgestellt, daß sich eine Ladehemmung ergeben habe. Er habe auch keinen einzigen Schuß Munition empfangen. Im übrigen habe er nur auf Befehl gehandelt, er habe Befehle nicht verweigern können.
- I, 203 Bei seiner Vernehmung vor dem Sachbearbeiter vor der Staatsanwaltschaft Hanau am 18.3.1959 hatte der Angeschuldigte erklärt, er könne sich nur der Teilnahme an der Erschießung von zwei Juden entsinnen, die in Tschénstochau durch das Gericht verurteilt worden seien, weil sie das Getto unbefugt verlassen hätten.
- II, 112, 113 Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 5.3.1960 hat er angegeben, ihm seien nur drei Fälle bekannt, in denen Juden getötet worden seien. Bei dem ersten Fall habe es sich darum gehandelt, daß die sogenannten "Hiwis" nach Bildung des "Kleinen Gettos" im Krankenhaus eine Anzahl Juden erschossen hätten. So, wie er gehört habe, sollten alle Insassen des Krankenhauses erschossen worden sein. Er selbst sei am nächsten Tage in das "Kleine Getto" gegangen, habe die Leichen aber nicht mehr gesehen, weil diese bereits vergraben worden seien. Im Krankenhaus habe er aber Blutspuren gesehen. Er habe den SS- und

Polizeiführer auf diesen Vorfall hin angesprochen, der ihm aber erklärt habe, er habe wohl schwache Nerven. Der zweite Fall betrifft die sogenannte "Intelligenz-Aktion" -vgl. dazu oben unter C Nr.43-. Der dritte Fall bezieht sich auf die Erschießung des jüdischen Ordnungsdienstes -vgl. oben zu C Nr.53-.

II,122

Als der Angeschuldigte gefragt worden ist, weshalb er nach dem Kriege unter falschem Namen gelebt habe, wenn er sich unschuldig fühle, hat er erklärt, ihm sei bekannt gewesen, daß Polizisten, die mit einem Judenlager in Polen etwas zu tun gehabt hätten, ausgeliefert worden seien und dann "geliefert" gewesen seien.

VII,122-148;
VIII,10

Der jetzt im Ruhestand lebende Meister der Schutzpolizei Oswald Brosch hat auf eine Anfrage des Untersuchungsrichters mitgeteilt, er habe den Angeschuldigten, den er aus Ackerfelde gekannt habe, 1948 oder 1949 bei München getroffen und ihn angesprochen. Der Angeschuldigte habe ihm aber gesagt: "Sie verkennen mich". Er habe dem Angeschuldigten aber erwidert, daß er ihn sehr wohl kenne, und der Angeschuldigte habe ihn mehrere Male in seiner Wohnung besucht.

VII,210

Der Angeschuldigte hat dazu ausgesagt, er kenne Brosch, mit dem er nach dem Kriege in Bayern zusammengetroffen sein solle, wohl, wolle dazu aber nichts aussagen.

2.) Seine Einlassung zu den Einzelfällen.

Soweit im folgenden die einzelnen Fälle der Anklage nicht erwähnt sind, hat der Angeschuldigte dazu entweder gar keine Erklärungen abgegeben oder einfach bestritten, die ihm vorgeworfene Tat begangen zu haben. Im übrigen hat er sich zu den ihm vorgeworfenen einzelnen Taten folgendermaßen eingelassen:

Zu C 1.) - (September-Aussiedlungen).

I, 199Rs., 202;
II, 107/108,
119;
VII, 190, 197,
199

Der Angeschuldigte hat bei seinen mehrfachen Vernehmungen jedesmal bestritten, selbst die Juden in Arbeitsfähige und Nichtarbeitsfähige eingeteilt zu haben. Er hat angegeben, aus Radom sei der SS-Sturm-bannführer B l u m gekommen, der die Selektionen vorgenommen habe. Er selbst habe mit seinen Schutz-polizisten nur für Ordnung gesorgt. Es könne höchstens sein, daß er einmal den Sturmbannführer B l u m unterstützt habe. Seine Aufgabe habe sich darauf beschränkt, die Absperrung zu stellen. Er be-streite ganz entschieden, selbst ausgewählt zu ha-ben. Die Auflösung des "Großen Gettos" habe in Hän-den der Sicherheitspolizei gelegen. Leiter der Sicherheitspolizei seien ein SS-Hauptsturmführer M i c h a e l und SS-Hauptsturmführer R e i t - m e y e r gewesen. Er selbst habe von einem Ver-nichtungslager gar nichts gewußt, den Ortsnamen Treblinka habe er zum ersten Male bei seiner Verneh-mung durch den Oberstaatsanwalt A u s t (Anm.: Sachbearbeiter des Hanuaer Verfahrens gegen U n k e l b a c h) gehört. Da er für Ordnung ge-sorgt habe und offen in Erscheinung getreten sei, könne es sein, daß die Juden ihn auch als den ver-antwortlichen Akteur angesehen hätten. Die wirklich Verantwortlichen hätten sich gar nicht gezeigt und wären als solche für Außenstehende nicht erkennbar gewesen. Daß er selbst die Auswahl vorgenommen habe, bestreite er auch, nachdem ihm vorgehalten worden sei, daß sogar die Leute seiner eigenen Einheit, insbesondere J e r i c h o , U n k e l b a c h und W e i g t bekundet hätten, daß er selbst aus-gewählt habe.

III, 57;
XII, 84

Der ehemalige SS-Hauptsturmführer Wilhelm B l u m , der ab Juli 1942 im Stabe des SSPF Radom tätig war, ist 1948 in Radom zum Tode verurteilt und hingerich-tet worden.

VIII,30-32
(Micha)

Der vom Angeschuldigten benannte ehemalige SS-Hauptsturmführer M i c h a e l , heute Oberregierungs-kriminalrat in Wiesbaden, hat angegeben, er sei bis Sommer 1942 in Tschenstochau Leiter der Außendienststelle der Sicherheitspolizei gewesen. Es könne sein, daß er selbst noch den ersten Tag der Aussiedlungs-Aktionen in Tschenstochau erlebt habe. Soweit er sich erinnere, sei der Sicherheitspolizei bei der Räumung des "Großen Gettos" keine besondere Aufgabe zugefallen. Er selbst habe in Tschenstochau auch nur 8 bis 10 Beamte gehabt. Die Einlassung des Angeschuldigten, die Aussiedlung sei durch die Sicherheitspolizei ausgeführt worden, sei nicht richtig, offensichtlich verwechsle der Angeschuldigte die Sicherheitspolizei mit der Dienststelle des SS- und Polizeiführers in Radom.

IX,27-29
(Reithmeier)

Der ehemalige SS-Hauptsturmführer R e i t h m e i e r , jetzt Polizeirat i.R., war der Nachfolger des Zeugen M i c h a e l . R e i t h m e i e r hat angegeben, ihm sei von der Räumung des "Großen Gettos" in Tschenstochau nichts bekannt, er sei der Überzeugung, daß er erst Ende Oktober oder Anfang November 1942 nach Tschenstochau gekommen sei. Er erinnere sich nur, daß er einmal auf Weisung einige Leute habe stellen müssen, die Absperrdienst hätten versehen sollen. Von Judenerschießungen habe er überhaupt nichts gehört.

Nun müssen die Angaben dieser beiden Zeugen, die beide ehemalige Gestapoführer gewesen sind, allerdings mit außerordentlicher Vorsicht gewertet werden. Es ergibt sich aber aus den Aussagen aller anderen zu Fall Nr.1 benannten Zeugen, daß der Angeschuldigte selbst die Einteilung der Juden in Arbeitsfähige und solche, die als Nichtarbeitsfähig abzutransportieren waren, vorgenommen hat. Der Angeschuldigte widerspricht sich auch, wenn er einerseits angibt, nicht er, sondern andere hätten die Auswahl vorgenommen, während er andererseits behauptet, die Verantwortlichen hätten

sich nicht gezeigt. Er ist daher hinreichend verdächtig, die Auswahl jeweils selbst vorgenommen zu haben.

Zu C 2.) - (Fall S e l i n g e r).

- I, 116 Er habe keinen jungen Mann "Krüppel" genannt und dann erschossen. Dieser Vorfall hätte von einem Angehörigen seiner Einheit beobachtet werden müssen, er sei niemals allein gegangen.
- VII, 188 Was der Zeuge David K w i n t e r sage, sei Unsinn. Weder er noch seine Beamten hätten bei der Räumung des "Großen Gettos" geschossen, dabei bleibe er auch, wenn ihm gesagt werde, daß sogar unter seinen früheren Beamten heute Zeugen seien, die behaupteten, daß bei der Räumung des "Großen Gettos" auch von der deutschen Polizei geschossen worden sei. Ihm sei nur gemeldet worden, daß die sogenannten "Askaris" geschossen hätten, das sei ein Truppe gewesen, die sich aus Leuten zusammengesetzt hätte, die aus Rußland gewesen sei.
- VII, 202 Was der Zeuge A l t m a n n sage, seien faustdicke Lügen. Es sei gar nicht ersichtlich, weshalb er den Jungen habe erschießen lassen.
- X, 24 Der Name S c h o t t sei ihm bekannt, ein Polizeibeamter mit diesem Namen habe zu seiner Einheit in Tschenstochau gehört, es sei aber nicht richtig, daß S c h o t t auf seinen Befehl einen jungen Juden herausgeholt und erschossen habe.

Zu C 3.) -(Erschießung des Juda Z e l w e r mit Frau und Kind).

- II, 116 Ein solcher Falle habe sich nicht ereignet. Was der Zeuge G o l d sage, sei völlig aus der Luft gegriffen, dabei bleibe er auch, wenn ihm gesagt werde, daß der Zeuge seine Aussage beschworen habe.
- VII, 144

Zu C 4.) - (Erschießung von mindestens drei Personen).

X,24

Es sei nicht richtig, daß er am ersten Tage der Liquidierung des "Großen Gettos" alte Frauen, Männer und Kinder mit seiner Pistole erschossen habe, er habe auch nicht etwa mit einer anderen Pistole geschossen. Er bestreite auch ganz entschieden, mit einer Hand ein Kind hochgehoben und mit der Pistole in den Kopf geschossen zu haben.

Zu C 6.) - (Erschießungen auf dem Güterbahnhof).

VII,199

Er bestreite ganz entschieden, Juden erschossen zu haben, insbesondere solche, die nicht schnell genug irgendwelche Wagen bestiegen hätten. Aus der Aussage ergebe sich auch gar nicht, ob es sich dabei um Eisenbahnwagen oder um Lastautos gehandelt habe. Ihm sei nicht bekannt, daß er jemals am Bahnhof gewesen sei, als die Juden verladen worden seien.

Zu C 7.) - (Erschießung eines hinkenden Juden im Gebetsmantel).

II,121

Er habe keinem alten Juden befohlen, sich in seinem Tallies einzuhüllen, in dem er dann erschossen worden sei. Ihm sei gar nicht bekannt, daß die Juden irgendwelche Gebetsmäntel gehabt hätten.

Zu C 9.) - (Erschießung einer alten Frau im Bett).

II,118;
VII,189

Es sei nicht richtig, daß er befohlen habe, eine alte Frau zu erschießen. Ihm sei aber ein Fall innerlich, in dem eine alte Frau in ihrer Wohnung gefunden worden sei, die Selbstmord dadurch begangen habe, daß sie sich die Kehle durchgeschnitten habe. Diese Frau sei aus ihrer Wohnung heraustransportiert worden. Die Namen O p i t z und H i l l e r kämen ihm bekannt vor, diese müßten bekunden können, daß sich ein derartiger Fall nicht abgespielt habe.

Zu C 10.) - (Erschießung des Szmul A j z n e r).

II, 116;
VII, 188

Er habe den Bruder der Zeugin nicht erschossen. Er habe überhaupt niemanden erschossen. Als er nach Griechenland versetzt worden sei, habe er noch sämtliche Munition gehabt, die er vor seiner Kommandierung nach Tschenstochau empfangen habe.

Zu C 11.) - (Erschießung der Frau S a m s a n o -
v i t c h).

II, 116;
VII, 188

Was die Zeugin Lola K w i n t e r sage, sei nicht richtig, er habe die Frau S a m s a n o v i t c h nicht erschossen. Wenn er gefragt werde, ob ein Befehl zur Erschießung von solchen Leuten bestand, die sich versteckt hätten, so habe er zu sagen, daß er einen solchen Befehl nicht erhalten und auch nicht an seine Leute weitergegeben habe. Was die "Askaris" für Befehle gehabt hätten, wisse er nicht. Er habe nicht nur niemanden erschossen, sondern vielmehr auch dafür gesorgt, daß für die Juden Verpflegung herangeschafft worden sei, damit sie nicht in ihrem eigenen Dreck umkämen, als sie zusammengezogen worden seien.

Zu C 12.) - (Erschießung von zwei unbekannten Frauen,
die Kinder auf dem Arm hatten).

II, 115, 116

Er bestreite, die beiden Frauen erschossen zu haben. Vor der Räumung des "Großen Jettos" hätten die Juden noch nicht in der HASAG gearbeitet und auch noch keine roten Karten gehabt. Damals hätten die Juden lediglich in den Werkstätten des Stadthauptmanns gearbeitet. Wenn sich ein solcher Fall ereignet hätte, dann hätte er auch von Angehörigen seiner Einheit beobachtet werden müssen. Er als Polizeioffizier hätte niemals in dieser Art und Weise gehandelt. Die Auswahl der arbeitsfähigen Juden habe auch an einem Platz stattgefunden, dessen Häuser von Polen bewohnt

VII, 144

gewesen seien, diese müßten bekunden können, daß sich ein derartiger Vorfall nicht abgespielt habe.

Zu C 19.) -(Befehl zur Ermordung eines vierjährigen Kindes).

VII,209 Er habe keiner Krankenschwester befohlen, einem Kinde Gift einzuspritzen. Eine Krankenschwester Sarah K e m p n e r sei ihm völlig unbekannt, von den Krankenschwestern habe er nur die Ehefrau des Dr. S p e r l i n g gekannt.

Zu C 22.) -(Erschießung eines jüdischen Ordners).

VII,210 Er bestreite auch diesen Vorfall, etwas derartiges habe sich nicht ereignet. Er könne sich gar nicht vorstellen, warum ihn der Zeuge L ü t h zu Unrecht belaste.

Zu C 25.) - (Erschießung von etwa 20 Kranken).

II,116,
VII,145 Er bestreite, zwanzig Kranke erschossen zu haben. Von einer Epidemie sei ihm nichts bekannt. Er wisse auch gar nicht, weshalb man die Kranken in das "Kleine Getto" transportiert habe. Er möchte bemerken, daß er im Getto drei Krankenstuben eingerichtet habe.

Zu C 26.) -(Erschießung von drei Juden auf der Heeresbaustelle Zacisie).

VII,199 Dieser Vorfall habe sich nicht ereignet, was der Zeuge sage, seien dreiste Lügen, durch seine Hand sei kein einziger Jude gefallen.

Zu C 29.) -(Befehl zur Erschießung dreier junger Mädchen).

II,117;
VII,189 Er bestreite, U n k e l b a c h den Befehl zur Erschießung dreier Mädchen gegeben zu haben, was der

Zeuge sage, sei so gelogen, daß es nicht mehr zu überbieten sei. Er wisse gar nicht, wo die Süd-Kaserne gewesen sein solle. Er kenne nur die Kaserne in der Pilsudski-Schule, in der die Truppenpolizei untergebracht gewesen sei. Es habe dann noch Kasernen gegeben, in denen Wehrmacht untergebracht gewesen sei, in denen hätten sie aber überhaupt nichts zu suchen gehabt.

Zu C 32.) - (Erschießung von Juden, die aus Bunkern und Verstecken gekommen waren).

VII, 198

Er könne nur immer wieder betonen, daß er in Tschenstochau keinen einzigen Menschen erschossen habe. Es sei auch nicht richtig, daß er Juden aus ihren Verstecken habe herausholen lassen. Ihm sei nur ein Fall erinnerlich, damals sei ein Verbrecher gesucht worden, der in der Umgebung von Tschenstochau in einem Dorf von ihm und seinen Leuten zusammen aufgespürt worden sei. Der Mann sei ins Gefängnis gekommen. Die Aktion selbst sei von der Sicherheitspolizei durchgeführt worden, er habe mit seinen Leuten nur abgesperrt. Bei dieser Aktion sei das ganze Dorf auf Waffen untersucht worden. Ein Polizeibeamter mit Namen K o c k habe im Kasino gearbeitet. Es habe auch einen Polizisten mit Namen P a r s c h gegeben, dabei habe es sich um eine Ordonnanz des Polizeibataillons gehandelt, der im Kasino zurückgelassen worden sei, weil seine Einheit abgerückt sei. Von Ställen für Hühner, Gänse und Kaninchen wisse er nichts. Es sei auch nicht richtig, daß er in der Tischlerei Juden hinter einer doppelten Wand hervorgeholt habe, er habe auch dort keine Juden erschossen.

Zu C 34.) - (Erschießung von etwa fünfundzwanzig
Juden auf dem Warschauer Markt am 4.1.1943)

II, 117, 121;
VII, 199

Ihm sei nichts davon bekannt, daß ein Jude den Leutnant R o h n verletzt habe, ein solcher Fall sei ihm nicht gemeldet worden. Er bestreite auch, den Befehl gegeben zu haben, jeden zehnten Juden, etwa fünfundzwanzig, zu erschießen. Am 5.1.1943 sei er bestimmt nicht in Tschenstochau gewesen, das sei sein Geburtstag, für diesen Tag habe er sich Urlaub geben lassen, um zu seiner Familie nach Dombrowa zu fahren. Ihm sei überhaupt kein Fall bekannt, bei dem siebenundzwanzig Juden erschossen worden seien.

Zu C 36.) - (Erschießung von fünf bis sechs Personen,
darunter B r a n d t und Dr. K a g a n).

II, 116/177;
VII, 146

Er bestreite diesen Vorwurf. Diese Beschuldigung könne schon deswegen nicht stimmen, weil Dr. K a g a n bereits früher mit der jüdischen Intelligenz erschossen worden sei. An Dr. K a g a n könne er sich erinnern, weil er mit ihm mehrfach wegen medizinischer Instrumente gesprochen habe. Dr. K a g a n habe ihm auch einmal gesagt, daß er Protestant sei. Wenn ihm vorgehalten werde, daß die jüdische Intelligenz am 20. März 1943. also nach dem aufgeführten Vorfall liquidiert worden sei, so erkläre er, daß er sich an die einzelnen Daten heute nicht mehr erinnern könne.

Zu C 37.) - (Erschießung der Esther W e i n r e i c h
und eines 6-7 Jahre alten Jungen).

VII, 208

Er habe in Tschenstochau keinen Menschen erschossen, auch nicht Frau W e i n r e i c h und einen 6-7 Jahre alten Jungen. Er könne sich nur denken, daß sich die Zeugen alle gegen ihn verschworen hätten, um ihn ins Zuchthaus zu bringen.

Zu C 38.) - (Erschießung eines Juden namens
H e r m a n n).

II,117

Er habe niemanden im Krankenhaus erschossen. Wenn ihm bekannt geworden sei, daß Juden von einem Transport geflohen und nach Tschenstochau zurückgekommen seien, habe er diese im Getto untertauchen lassen, um sie nicht der polnischen Polizei in die Hände fallen zu lassen.

VII,146

Was der Zeuge R a p a p o r t ausgesagt habe, sei gelogen. Wenn er einen guten Freund gehabt habe, dann müsse er auch dessen Familiennamen und nicht nur seinen Vornamen kennen.

Zu C 39.) -(Erschießung des Wolf E h r l i c h).

VII,146

Was der Zeuge sage, seien plumpe Lügen. Ein Fall von Bauchtyphus sei während seiner Anwesenheit in Tschenstochau im Krankenhaus niemals aufgetreten. Das hätte ihm Dr. S p e r l i n g sofort gemeldet und es hätten entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen.

Zu C 42.) - (Erschießung des M e n d e l s o h n
oder M e n d e l o w i c z).

X,25

Er bestreite, einen Mann dieses Namens erschossen zu haben. Es sei wohl richtig, daß er auch selbst das eine oder andere Mal in Häuser hineingegangen sei, die im Getto standen, um sich von den Angaben zu überzeugen, die ihm von seinen Leuten über das Getto gemacht worden seien. Es sei aber nicht richtig, daß er einen jungen Mann erschossen habe, der tagsüber in einer Wohnung im Getto geschlafen haben solle. Es sei auch gar nicht einzusehen, warum dieser junge Mann das Fenster habe einschlagen müssen, um herauszugelangen, er habe doch die Tür oder das Fenster öffnen können.

Zu C 43.) - (Sogenannte "Intellektuellen-Aktion").

I, 199Rs;
II, 112/113,
115, 118/119;
VII, 189

Dieser Vorfall sei ihm bekannt, er bestreite aber, in diesem Falle Beihilfe geleistet zu haben. Er habe vom SS- und Polizeiführer in Radom den Befehl bekommen, die jüdische Intelligenz zur Erschießung bereitzustellen. Der SSPF habe ihm mitgeteilt, es handle sich um eine Vergeltungsaktion für den Juden-Aufstand in Warschau. Diesen Befehl habe er an denjenigen seiner Beamten weitergegeben, der im Getto Dienst getan habe. Ob das ein Leutnant oder ein Wachtmeister gewesen sei, wisse er nicht, es könne sein, daß es Leutnant R o h n gewesen sei. Dieser habe nur die Intelligenz bereitzustellen gehabt. Die Erschießung selbst müsse von der Truppenpolizei durchgeführt worden sein, die auch die Kraftfahrzeuge bereitgestellt habe. Er selbst habe weder die Intelligenz ausgesucht noch aussuchen lassen, noch habe er ihren Abtransport bewerkstelligt. Davon, daß den Juden vorgespiegelt worden sei, sie sollten gegen deutsche Kriegsgefangene ausgetauscht werden, sei ihm nichts bekannt. Insbesondere bestreite er, daß er, der Angeschuldigte, den Juden dies vorgespiegelt habe. Dabei bleibe er auch, nachdem ihm die Aussagen der früheren Angehörigen seiner Einheit vorgehalten worden seien. Er wisse nicht, wer die Erschießungen vorgenommen habe und wisse auch nicht, wieviel Personen erschossen worden seien. Er habe von sich aus sogar eine Reihe von Intellektuellen, insbesondere Ärzte, von dieser Aktion ausgenommen und rechtzeitig vorher verschwinden lassen. S o habe er dem jüdischen Arzt Dr. S p e r l i n g und dessen Frau ermöglicht, von der Aktion verschont zu werden. Er habe veranlaßt, daß Dr. S p e r l i n g und noch einige andere Juden, deren Namen er nicht mehr wisse, von der Liste gestrichen würden. Er habe dem SSPF einen Streich spielen wollen. Dieser habe sich gegen die Einrichtung von Krankenhäusern gewandt. Wenn es nach ihm gegangen wäre, und wenn er zuverlässige, ihm unterstellte Beamte gehabt hätte, hätte er verhindert, daß überhaupt Juden erschossen worden seien. Bei den

Verhältnissen in Tschenstochau sei das aber nicht möglich gewesen, weil die Vertrauensleute der Sicherheitspolizei sofort gemeldet hätten, daß ein Befehl nicht ausgeführt worden sei.

Auf die Frage, ob ihm nicht Bedenken gekommen seien, als er den Befehl erhalten habe, die jüdische Intelligenz zur Erschießung bereitzustellen, hat der Angeschuldigte erklärt, er habe sich wohl gedacht, wer das einmal verantworten solle. Er habe aber keine Möglichkeit gehabt, den Befehl zu verweigern. Der SSPF habe ihm selbst einmal gesagt, er, der Angeschuldigte, gehöre auch in das Getto und habe ihn gefragt, ob er schon einmal etwas von einem SS- und Polizeigericht gehört hätte. Der Angeschuldigte hat weiter angegeben, wenn er den Befehl verweigert hätte, wäre er wegen Befehlsverweigerung mit dem Tode bestraft worden.

Es wird zutreffen, daß die Erschießung der Intelligenz in der Tat von dem SSPF in Radom angeordnet worden ist. Wenn der Angeschuldigte aber angegeben hat, er selbst sei bei der Aktion nicht zugegen gewesen, so stehen dem die Aussagen der Zeugen

VII, 46, 47
(Altmann)
II, 159/160; III, 141
(Jakubowitz)
VII, 44
(Kartus)
I, 65; X, 60; VI, 109Rs.
(Koniecpoler)
IV, 77; VI, 211
(M. Krauze)
VII, 168
(Monhajt)

Moishe A l t m a n n ,
Isaak J a k u b o w i t z ,
Samuel K a r t u s ,
David K o n i e c p o l e r ,
Moshe K r a u z e und
Alfred M o n h a j t

Sd. Bd. I, 7/8;
II, 126Rs/127;
X, 32Rs/33
(Buhl)

entgegen, die alle bekundet haben, den Angeschuldigten D e g e n h a r d t selbst bei der Aktion gesehen zu haben. Auch der Zeuge Johannes B u h l , der bei der Aktion mitabsperren mußte, hat nach seinen Bekundungen den Angeschuldigten auf dem Sammelplatz gesehen und von ihm sogar den Befehl bekommen, nach dem Abmarsch der Intellektuellen hinterherzugehen.

III,32
(Jericho)
III,36Rs/37
(Unkelbach)

Der Angeschuldigte J e r i c h o und der Zeuge U n k e l b a c h haben beide bekundet, der Angeschuldigte habe den Juden selbst gesagt, sie würden ausgetauscht. Aus den Zeugenaussagen geht daher hervor, daß der Angeschuldigte nicht nur, wie er behauptet, Durchlaufstation für einen Befehl gewesen ist, sondern sich selbst dafür eingesetzt hat, daß der ihm erteilte Befehl auch "ordentlich" durchgeführt werde.

Zu C 44.) - (Erschießung einer Frau beim Tor der
Getto-Wache).

VII,201

Er habe niemals eine Frau mit seiner Pistole von rückwärts erschossen, solche Vorfälle, wie sie die Zeugen schilderten, hätten sich nicht ereignet. Er sei nicht einmal mit seiner Frau eingehakt gegangen, wenn er in Uniform gewesen sei, und er habe schon gar nicht einer fremden Frau den Arm über die Schulter gelegt.

Zu C 45.) - (Erschießung der Tonia S i l b e r b e r g)

VII,209

Er bestreite, Frau S i l b e r b e r g erschossen zu haben. Auf Befragen hat der Angeschuldigte angegeben, es sei richtig, daß die Juden, wenn sie in das "Kleine Getto" hineingeführt worden seien, untersucht worden seien. Er selbst habe auch ab und zu solche Kontrollen beobachtet. Wenn die Juden etwas bei sich gehabt hätten, was sie nicht hätten mitnehmen dürfen, dann sei ihnen das abgenommen worden, insbesondere wenn sie zuviel Lebensmittel gehabt hätten. Diese Sachen seien an die Krankenhäuser verteilt worden. Denjenigen Juden, die versucht hätten, Lebensmittel mitzunehmen, sei nichts passiert.

Zu C 46.) -(Erschießung des M e i e r o w i c z).

VII,209

Er bestreite, M e i e r o w i c z erschossen zu haben. Er könne immer nur wieder behaupten, daß sich die Zeugen aus Rache verabredet hätten, gegen ihn auszusagen.

Zu C 47.) - (Erschießung von fünfundzwanzig Fleischern)

X,28

Er habe keinen Befehl gegeben, fünfundzwanzig Fleischer zu erschiessen. Ihm selbst habe überhaupt kein Gefängnis unterstanden. Er hätte auch garnicht die Möglichkeit gehabt, Leute, die im Gefängnis gesessen hätten, dort herauszukommen. Es sei auch nicht richtig, daß er selbst mit seiner Pistole auf Fleischer geschossen habe.

Zu C 49.) - (Erschießung der Donia M e i s e l s)

I,200;II,117;
VII,146

Er bestreite entschieden, ein elf- oder zwölf Jahre altes Mädchen erschossen zu haben. Diese Aussage des Zeugen K o s c h i t z k y sei unrichtig. An einen Namen Donia M e i s e l s könne er sich überhaupt nicht erinnern. Vielleicht handele es sich um einen anderen Vorfall, bei dem Gelände um das Lager in Tschenstochau zur Ermöglichung besserer Sicht durch Abbrennen und Sprengen von Häusern freigemacht worden sei. Mitten in dem Feuer habe eine jüdische Mutter mit ihrem Kind gesessen. Er selbst habe nicht durch das Flammenmeer zu diesen Personen dringen können. So habe er es für ratsam gehalten, sie mit einem Pistolenschuß in die an der Decke befindlichen Lampe zu warnen. Sie hätten aber keine Notiz davon genommen. Ob und wie sie dann umgekommen seien, wisse er nicht, er habe nur beobachtet, daß das Haus einstürzte. Ein solcher Fall habe sich nicht ereignet, er habe kein Kind erschossen. Er sei auch niemals allein im Getto gewesen, sondern immer in Begleitung irgendwelcher Polizeibeamter.

Zu C 50.) - (Liquidierung des "Kleinen Gettos").

VII,202;
X,28

Ein Mann mit Namen L a n d a u sei ihm nicht bekannt, er habe diesen auch nicht zusammen mit dessen Sohn auf einen LKW geschickt, der Leute zur Erschießung auf den jüdischen Friedhof gebracht habe. An die Räumung des "Kleinen Gettos" könne er sich z.Zt.

nicht erinnern. Er meine, daß auch noch dann, als er in Tschenstochau weggekommen sei, Juden in der Stadt Tschenstochau selbst gelebt hätten. Er müsse deshalb bestreiten, sich an der Liquidierung des "Kleinen Gettos" beteiligt zu haben. Dabei bleibe er auch, wenn ihm vorgehalten werden, daß er nach der Aussage des Zeugen L ü t h die Liquidierung des "Kleinen Gettos" geleitet habe und dabei sehr aufgeregt gewesen sei und die Pistole in der Hand gehalten habe. Auf Frage hat der Angeschuldigte erklärt, er wisse nicht, weshalb der Zeuge L ü t h ihn zu Unrecht belasten solle, er habe L ü t h als ruhigen und sachlichen Menschen kennengelernt.

Zu C 52.) - (Erschießung des Victor S c h i l d h a u s)

II, 116;
VII, 145

Er habe S c h i l d h a u s nicht erschossen, im Juni 1943 seien überhaupt keine Juden mehr erschossen worden. Die Zeugin sage auch nichts darüber, warum er den Juden erschossen haben solle. Er sei niemals allein im Getto gewesen, sondern nur immer mit Beamten seines Kommandos zusammen. Er habe überhaupt keinen Juden erschossen, er habe auch keinen Juden angerührt.

Zu C 53.) - (Erschießung des jüdischen Ordnungsdienstes).

I, 203

Der Angeschuldigte hat bei seiner Vernehmung durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Hanau am 18.3.1959 dazu angegeben, gegen Ende seiner Tschenstochauer Zeit seien einmal auf deutsche Polizisten Handgranaten geworfen und dabei deutsche Beamte verwundet worden. Er habe vom SSPF in Radom den Befehl bekommen, den jüdischen Ordnungsdienst erschießen zu lassen. Wenn er das nicht getan hätte, dann wäre er am nächsten Tage wegen Befehlsverweigerung erschossen worden. Die Erschießungen selbst seien durch den Major des Polizeibataillons ausgeführt worden.

I, 199, 199Rs. Bei seiner Vernehmung durch den Haftrichter am 14.12.1959 hat sich der Angeschuldigte auf diese Angaben berufen und zusätzlich erklärt, er könne nicht mehr mit Sicherheit sagen, von wem die Erschießungen durchgeführt worden seien, seine bisherige Angabe, der Major des Polizeibataillons habe die Erschießungen ausgeführt, könne er nicht aufrecht erhalten. Er habe den Anschlag auf die deutschen Schutzpolizisten an den SS- und Polizeiführer in Radom gemeldet. Er selbst habe bei der Erschießung nicht mitgewirkt.

II, 113/114,
119; VII, 190

Vor dem Untersuchungsrichter hat der Angeschuldigte ausgesagt, es seien einmal Juden von Beamten verfolgt worden, er wisse aber nicht mehr, ob es sich um Angehörige seiner Einheit gehandelt habe. Die Juden hätten sich in einem Hause verschanzt und Handgranaten geworfen, dabei seien zwei Beamte verletzt worden. Er habe das dem SSPF in Radom gemeldet, der kurz darauf befohlen habe, den gesamten jüdischen Ordnungsdienst zu erschießen. Er selbst habe nur den Befehl bekommen, den jüdischen Ordnungsdienst zur Erschießung bereitzustellen; die Erschießung sei entweder von der Truppenpolizei oder von den "Hiwis" vorgenommen worden. Es könnten etwa 20-30 jüdische Ordner erschossen worden sein. Auch in diesem Falle seien ihm Bedenken gekommen, er habe überhaupt in einem ständigen Kampf zwischen Menschlichkeit und Pflichterfüllung gelebt. Den Befehl habe er aber nicht verweigern können, weil er sonst ohne weiteres wegen Befehlsverweigerung mit dem Tode bestraft worden wäre.

III, 31/32
(Jericho)

Während auch hier davon ausgegangen werden kann, daß der Befehl zur Erschießung vom SSPF in Radom erteilt worden ist, dürfte der Angeschuldigte im übrigen seine Rolle bei dieser Aktion bagatellisiert haben. Der Angeschuldigte J e r i c h o hat angegeben, er nehme an, daß der jüdische Ordnungsdienst von einem Kommando unter dem Befehl des Hauptwachtmeisters Ü b e r s c h e r erschossen worden sei, der den Befehl nur vom Angeschuldigten D e g e n h a r d t erhalten haben könne, weil er von sich aus eine solche Aktion nicht habe durchführen können.

III, 37, 111Rs. U n k e l b a c h , damals Fahrer des Angeschuldigten, hat bekundet, ihm sei bekannt, daß der jüdische Ordnungsdienst erschossen worden sei. Er selbst sei damals dabeigewesen, als der Ordnungsdienst in den HASAG-Werken verladen worden sei, er nehme deshalb an, daß der Angeschuldigte auch zugegen gewesen sei. Er, U n k e l b a c h , sei auch eine kurze Zeit auf dem jüdischen Friedhof bei der Erschießung gewesen. Aus dieser Aussage ist zu schließen, daß auch der Angeschuldigte bei der Erschießung auf dem Friedhof zugegen gewesen ist. Diese Annahme wird gestützt durch die Aussage des Zeugen W e i g t , der selbst bei der Erschießung des jüdischen Ordnungsdienstes von dem Leutnant R o h n zum Absperren auf dem Friedhof kommandiert worden ist. W e i g t hat ausgesagt, er habe bei dieser Erschießung den Angeschuldigten hinter der Leichenhalle auf dem Friedhof stehen sehen, in der sich die Juden vor der Erschießung hätten nackt ausziehen müssen. Der Angeschuldigte habe von seinem Standort aus die Erschießungen selbst nicht sehen können, er, der Zeuge, glaube, der Angeschuldigte habe sie wohl nicht mitanschen mögen. Der Angeschuldigte habe ihm, dem Zeugen, selbst erzählt, daß er bei den Erschießungen immer anwesend sein müßte.

III, 143Rs;
XI, 5 Rs.
(Weigt)

VIII, 188/189 Der Zeuge Marek S w i e r c z e w s k i hat ausgesagt, er habe gesehen, wie der Angeschuldigte mit seinem Fahrer U n k e l b a c h dabeigewesen sei, als die jüdischen Ordner auf LKWs verladen worden seien.

IV, 61-63
(Meierowitz)

Die Zeugin Hedwig M e i e r o w i t z , die mit dem damaligen jüdischen Ordner G o l d s t e i n verlobt war, hat bekundet, sie habe den Angeschuldigten noch gefragt, ob er G o l d s t e i n nicht vom Dienst entbinden könne, worauf der Angeschuldigte sie in das HASAG-Werk zurückgeschickt habe.

I, 177;
VI, 145/146
(Gold)

Endlich hat auch der Zeuge David G o l d bekundet, er habe gesehen, wie der Angeschuldigte seinen Schutzpolizisten befohlen habe, die jüdischen Ordner

zu schlagen und dann auf Lastwagen zu werfen und wegzufahren.

Diese Angaben begründen den Verdacht, daß der Angeeschuldigte auch hier nicht nur einen Befehl weitergegeben, sondern selbst dafür gesorgt hat, daß die ihm befohlene Erschießung der jüdischen Ordner auch wirklich vorgenommen wurde.

3.) Die rechtliche Würdigung.

a) Tötungen ohne Befehl.

Die dem Angeschuldigten D e g e n h a r d t zur Last gelegten strafbaren Handlungen lassen sich in zwei Gruppen unterteilen. Die zahlenmäßig größere Gruppe bilden die Fälle, in denen der Angeschuldigte von sich aus Juden getötet oder seinen Untergebenen befohlen hat, Juden zu töten. Der Angeschuldigte hat in diesen Fällen Menschen nur deshalb getötet oder töten lassen, weil sie einer anderen Rasse angehörten.

Er hat daher aus niedrigen Beweggründen gehandelt und ist des Mordes (§ 211 StGB) hinreichend verdächtig. Die Vielzahl der ihm vorgeworfenen Morde begründet weiterhin den Verdacht, daß er aus Mordlust gehandelt hat. In Einzelfällen dürfte darüber hinaus auch heimtückisches und grausames Handeln vorgelegen haben.

Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t ist demnach hinreichend verdächtig, sich in den Fällen C Nr.2-29, 32-40, 42, 44-49, 51 und 52 des Mordes an insgesamt mindestens 190 Menschen schuldig gemacht zu haben.

b) Tötungen auf Befehl.

Die zweite Gruppe der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Taten betrifft die Fälle, in denen er Befehle ausgeführt hat, die zur Tötung von Juden erteilt worden waren. Es handelt sich um die Liquidierung des "Großen Gettos" (C Nr.1), die "Intellektuellen-Aktion" (C Nr.43), und die Liquidierung des "Kleinen Gettos" (C Nr.50) und um die Erschießung des jüdischen Ordnungsdienstes (C Nr.53).

Bei diesen Aktionen handelte es sich um Teilmaßnahmen, die im Rahmen der "Endlösung", also der staatlich geplanten physischen Vernichtung des europäischen Judentums, getroffen worden waren. Auch in diesen Fällen wurden die Juden nur deshalb getötet, weil sie eben Juden waren. Die Tötungen geschahen auch hier aus niedrigen Beweggründen, so daß ebenfalls Mord (§ 211 StGB) vorliegt.

Täter sind alle, die mit Wissen und Willen um den Erfolg an den Vernichtungsmaßnahmen mitgewirkt haben. Die Mitwirkung des Angeschuldigten lag darin, daß er seine Beamten einsetzte, die Selektionen vornahm, das Versammeln der Juden veranlaßte und sie zu den Stätten bringen ließ, an denen sie getötet wurden.

Diesen Tatbeitrag hat der Angeschuldigte nicht als Gehilfe (§ 49 StGB), sondern als Täter geleistet.

II, 111
(Degenhardt)

Er hat zwar angegeben, er habe dafür gesorgt, daß den Juden nicht unnötig Leid angetan werde. Es mag sein, daß er in seiner Zeit als Kommandeur des Polizei-Einzeldienstkommandos in Tschenstochau auch gelegentlich etwas für die jüdische Bevölkerung getan hat.

Aus den Äußerungen der vernommenen Zeugen ergibt sich jedoch ein anderes Bild über die Einstellung, die der Angeschuldigte gegenüber den Juden gehabt hat.

Nicht nur jüdische Zeugen, sondern auch die früheren Untergebenen des Angeschuldigten haben die Persönlichkeit des Angeschuldigten geschildert.

II, 126, 128Rs.
Sd.Bd.I, 6, 8
(Buhl)

Nach den Bekundungen des Zeugen B u h l war der Angeschuldigte schroff zu den Juden, lief mit einer Reitpeitsche in der Hand umher und brüllte die Juden an; sie galten als rechtlos. B u h l hat weiter ausgesagt, er glaube auch nicht, daß der Angeschuldigte ein Verfahren gegen einen Schutzpolizisten eingeleitet hätte, der einen Juden erschossen hätte. Der Zeuge erinnert sich, daß der Angeschuldigte zu ihm gesagt hat, er, B u h l, sei zu lasch und trete den Juden gegenüber nicht hart genug auf, so daß er zum Dienst bei den Juden nicht zu gebrauchen sei; deshalb sei er auch vom Getto-Dienst abgelöst worden.

I, 202; II, 110
(Degenhardt)

Der Angeschuldigte hat dazu angegeben, solche Vorhalte habe er dem Zeugen nicht gemacht.

III, 33
(Jericho)

Der Angeschuldigte J e r i c h o hat den Angeschuldigten D e g e n h a r d t ebenfalls als herrische Natur geschildert.

IV, 104
(Lüth)

Der Zeuge L ü t h hat ihn als jähzornigen Mann in Erinnerung, der vielfach laut herumgeschrien hat;

IV, 182
(Werner)

dasselbe hat der Angeschuldigte W e r n e r ausgesagt.

Sd.Bd.I, 3
(Scholz)
IV, 36
(Löbel)

Ebenso wie B u h l meinen auch der Zeuge S c h o l z und der Angeschuldigte L ö b e l , daß der Angeschuldigte D e g e n h a r d t Vergehen gegenüber Juden nicht geahndet hätte.

II, 217
(Heutz)

Dagegen hat sein Vorgänger, der Zeuge H e u t z , einmal ein Verfahren gegen Polizisten eingeleitet, weil diese Juden bestohlen hatten.

Bezeichnend für das Verhalten des Angeschuldigten ist, daß er sich einmal daran beteiligt hat, als einem Juden die "Pejesslocken" abgeschnitten oder

- LB, grüner Ordner Ritus nicht beschnitten werden dürfen. Ein Licht-
Hülle Bl. 3 bild, das diesen Vorgang darstellt, hat der Kaufmann
Pol. S. 509 Moses G l ü c k s m a n n bei seiner polizeilichen Vernehmung im Vorverfahren zur Verfügung gestellt. Der Angeschuldigte hat zwar angegeben, bei dem Bild handele es sich um eine plumpe Fälschung, er sei nicht auf dem Bilde dargestellt, er habe nie eine solche Mütze getragen, sondern immer eine Klappmütze, das solle heißen, daß seine Mütze keinen Draht ring gehabt habe, er könne sich eines solchen Vorfalles nicht erinnern. Er ist aber auf dem Lichtbild deutlich als die am weitesten rechts stehende Person zu erkennen.
- VII, 145/187
(Degenhardt)
- VII, 209
(Degenhardt)
- VII, 51
(Fr. Birnbaum)
- I, 199Rs.
(Degenhardt)
- II, 112, 113
(Degenhardt)
- Der Angeschuldigte hat zugegeben, gelegentlich bei der Kontrolle der ins "Kleine Getto" zurückkehrenden Arbeitskommandos zugegen gewesen zu sein, dabei sei den Juden, die Lebensmittel bei sich gehabt hätten, nichts geschehen.
- Wie er sich bei solchen Kontrollen benommen hat, mußte die Zeugin Frieda B i r n b a u m selbst erfahren. Sie hatte einmal bei der Rückkehr ins "Kleine Getto" Brot an sich versteckt; der Angeschuldigte bemerkte das, riß ihr das Brot weg, gab ihr zwei Ohrfeigen und sagte: "Du hast genug zu fressen!".
- Im Hinblick auf die Selektionen hat der Angeschuldigte vor dem Haftrichter behauptet, er habe von einem Vernichtungslager gar nichts gewußt und den Namen Treblinka zum ersten Male bei seiner Vernehmung am 18.3.1959 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Hanau gehört.
- Ferner hat er angegeben, er habe nur in drei Fällen davon gehört, daß überhaupt Juden erschossen worden seien, nämlich einmal von der Erschießung der Juden im Krankenhaus durch die "Hiwis", das zweite Mal von der Erschießung der Intellektuellen,

und endlich von der Erschießung des Ordnungsdienstes.

XII, 39
(Degenhardt)

Bei seiner Vernehmung als Zeuge im F e l l e n z - Verfahren in Flensburg hat der Angeschuldigte aber bekundet, er habe nach der Aussiedlung von geflüchteten Juden erfahren, daß die Juden in dem Lager Treblinka umgebracht worden seien. Daß der Angeschuldigte bereits während seiner Dienstzeit in Tschenstochau gewußt hat, was den Juden bevorstand, läßt sich auch den Bekundungen des Zeugen

III, 143/143Rs.
Sd.Bd.I, 10
(Weigt)

W e i g t entnehmen, der über das Verhalten des Angeschuldigten eingehend ausgesagt hat. W e i g t , in Tschenstochau "Bursche" des Angeschuldigten, hat angegeben, der Angeschuldigte habe über die Befehle aus Radom geschimpft und einmal gesagt: "Die verfluchten Hunde in Radom können nur Befehle geben, wir können sehen, wie wir damit fertig werden!". Auch habe der Angeschuldigte zu ihm, dem Zeugen, einmal selbst gesagt, daß er bei Exekutionen immer dabei sein müsse. Der Angeschuldigte sei auch immer nervös gewesen, wenn Befehle zu Judenerschießungen gekommen seien. Er, W e i g t , habe dann immer Wodka und Zigaretten bereitstellen müssen, und, wenn der Angeschuldigte von den Erschießungen gekommen sei, habe er viel getrunken und geraucht und sei nervös gewesen.

Demnach hat der Angeschuldigte von der bevorstehenden Vernichtung der jüdischen Bevölkerung gewußt und auch erkannt, daß die dazu erteilten Befehle nicht rechtens waren. Das geht ebenfalls aus der Aussage der Zahnärztin Anna B r e s l e r hervor, die sie vor einem polnischen Richter gemacht hat.

III, 199
(A.Bresler)

Frau B r e s l e r hat bekundet, sie habe von der Helena T e n e n b a u m , die im Haushalt des Angeschuldigten beschäftigt war, erfahren, daß er eines Tages nach Hause gekommen sei und ihm sein Kind entgegengeläufen sei, um ihn zu begrüßen. Der Angeschuldigte habe das Kind aber mit den Worten abgewehrt:

"Gib mir nicht die Hand, Dein Vater ist ein Massenmörder".

Es ist auffällig, daß fast alle vernommenen jüdischen Zeugen den Angeschuldigten als den für die gegen die Juden getroffenen Aussiedlungs- und Erschießungsmaßnahmen Verantwortlichen bezeichnet haben. Das könnte darauf zurückzuführen sein, daß diese Zeugen die Befehlsverhältnisse der deutschen Polizeiverbände nicht genau kannten und den Angeschuldigten nur deshalb benennen, weil er ihnen als der höchste örtliche Polizeibeamte bekannt war. Es liegen aber einzelne und sehr genaue Schilderungen vor, die zu dem Schluß zwingen, daß der Angeschuldigte keineswegs ahnungslos war, wie er sich stellt. Er war auch bei den Juden gefürchtet.

III, 140Rs.
(Jakubowitz)

Sein Verhalten ihnen gegenüber gab dazu auch genügend Anlaß. Als bei der Liquidierung des "Kleinen Gettos" der Fabrikant L a n d a u den Angeschuldigten bat, den Sohn L a n d a u s zurückzulassen, weil der Junge doch erwachsen sei und arbeiten könne, gab der Angeschuldigte zur Antwort: "Sie können auf Ihren Sohn im Himmel aufpassen. Dort können Sie auch arbeiten", (vgl. C Nr.50).

IX, 60
(Silberberg)

II, 21; VIII, 102,
103 (Scharf)

Bei einer der Aussiedlungen im September 1942 beobachtete der Zeuge Israel S c h a r f , der auch mitangetreten war, wie eine vor ihm stehende Frau dem Angeschuldigten Papiere vorzeigt und erklärte, sie sei eine arische Deutsche. Auf die Frage, wie sie hierherkomme, antwortete sie, ihr Mann sei Jude, und sie sei mit ihm und ihren beiden Kindern hier. Als der Angeschuldigte ihr bedeutete, sie könne gehen, erklärte sie, sie wolle sich nicht von Mann und Kindern trennen. Der Angeschuldigte sagte der Frau nun, sie könne mit Mann und Kindern nach links, also zum Transport gehen, was die Frau auch tat. Nachdem sie etwas entfernt war, hörte S c h a r f den Angeschuldigten sagen: "Eine Judenhure weniger".

VI, 167
(D.Lewkowitz)

Als der Angeschuldigte -etwa Ende 1942- einmal die aus der HASAG zurückkehrenden jüdischen Arbeiter kontrollierte, fand er bei einem ein Stück Brot und erschoss ihn mit den Worten: "Du hast schon genug gelebt!"

V, 35
(Izvitski)

Bei der dritten oder vierten Aktion im September 1942 mußte auch der Zeuge Abraham I z v i t s k i mit seiner damals im 8. Monat schwangeren Frau am Angeschuldigten vorbeiziehen. Der Angeschuldigte schlug den Zeugen mit dem Revolverknäufel an den Kopf und schrie ihn an: "Bring' diese Hure weg!"

II, 155; III, 141
(Jakubowitz)

Als der Angeschuldigte bei der Selektion am 25.9.1942 die Auswahl der Juden vornahm, ließ er sich von älteren Leuten die Arbeitskarten erst gar nicht zeigen, sondern schickte sie gleich "auf Transport".

VII, 64;
VIII, 62
(Lubelska)

Erinnert sei auch an die Schilderung der Zeugin L u b e l s k a , die im Zusammenhang mit der Liquidierung des "Kleinen Gettos" (s. C Nr.50) berichtet hat, daß der Angeschuldigte den Heinrich K o t h mit den Worten "Auch dieses Schwein geht mit!", zu denjenigen wies, die zum Erschießen auf den Friedhof gefahren wurden. Bezeichnend ist weiter die zynische Äußerung des Angeschuldigten bei der Erschießung der drei jungen Mädchen, denen er leichtere Arbeit versprochen hatte, und nach deren Exekution er sagte: "Nun haben sie leichtere Arbeit!" (vgl. C Nr.29).

I, 221, 229;
VI, 101
(Stiebelmann)

Diese nur beispielhaft aufgeführten Fälle von Äußerungen und Verhaltensweisen des Angeschuldigten lassen es als sicher erscheinen, daß er schon bei Beginn der Aussiedlungen im September 1942 wußte, weshalb die Juden in Arbeitsfähige und Nichtarbeitsfähige eingeteilt wurden, und daß der Abtransport eine Fahrt in den Tod bedeutete. Die zynischen und verächtlichen Worte gegenüber den Juden rechtfertigen weiterhin den Schluß, daß er die Ermordung

dieser Bedauernswerten billigte, und, daß er nicht nur den in höheren Dienststellen sitzenden anderen Tätern bei der Tötung Tausender behilflich sein wollte, sondern selbst daran interessiert war, die seiner Ansicht nach überflüssigen Juden zu beseitigen. Das beschriebene Verhalten kann nur im Zusammenhang mit den von ihm eigenmächtig, also, ohne daß ein Befehl vorlag, begangenen oder befohlenen zahlreichen Ermordungen von Frauen, Männern und Kindern gesehen werden, deren einzige "Schuld" darin lag, daß sie Juden waren. Das Gesamtverhalten des Angeschuldigten begründet daher die Annahme, daß er auch bei den auf Befehl begangenen Aktionen als Mittäter und nicht als Gehilfe gehandelt hat.

I, 200, 203;
II, 113, 114

Nun hat der Angeschuldigte zwar zugegeben, bei den Selektionen zugegen gewesen zu sein und die jüdischen Intellektuellen und die jüdischen Ordner durch ihm unterstellte Beamte zur Erschießung bereitgestellt zu haben. Er hat sich darauf berufen, nur auf Befehle gehandelt zu haben, die er habe ausführen müssen, weil er sonst am nächsten Tage wegen Befehlsverweigerung erschossen worden wäre.

Als Angehöriger der Schutzpolizei unterstand der Angeschuldigte zur Tatzeit dem Militärstrafrecht (§§ 1, 3 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz - RGBI. I S. 2107). Das Gebiet des besonderen Einsatzes ist durch Erlasse des damaligen Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vom 9.4.1940 und vom 8.8.1942 (vgl. Sommer, DJ 1944, 51, 56) während des Krieges für uneingeschränkt erklärt worden. Gegen die Rechtswirksamkeit der genannten Bestimmungen bestehen nach der Rechtsprechung keine Bedenken (vgl. BGHSt. 5, 240ff). Grundsätzlich war daher der Angeschuldigte verpflichtet, Befehlen in Dienstsachen nachzukommen. Das galt aber nicht, "wenn ihm bekannt gewesen ist,

daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte" (§ 47 Abs. I Nr. 2 MStGB).

In den oben genannten Fällen ist davon auszugehen, daß der Angeschuldigte den jeweiligen Befehl, die Juden auszusondern oder zum Abtransport bereitzuhalten, von dem SSPF in Radon, Dr. B ö t t c h e r, erhalten hat. Der verbrecherische Zweck dieser Befehle war dem Angeschuldigten bekannt. Bei den September-Aussiedlungen wußte der Angeschuldigte durch die vorhergehenden Besprechungen, um was es ging; dasselbe gilt für die Liquidierung des "Kleinen Gettos". Bei der "Intelligenz-Aktion" und der Erschießung des Ordnungsdienstes war ihm sogar bei Befehlserteilung mitgeteilt worden, daß die Juden erschossen werden würden. Der Angeschuldigte hätte die Befehle daher nicht befolgen dürfen.

Er hat aber die Befehle auch nicht etwa deshalb ausgeführt, um sich einer Notstandslage (§ 54 StGB) zu entziehen. Er hat nämlich selbst nicht behauptet, und es sind auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß er etwa ernstlich versucht hätte, gegen die Befehle, die ihm nach seiner eigenen Einlassung bedenklich erschienen, auch nur Gegenvorstellungen zu erheben. Er hat lediglich angegeben, der SSPF habe ihm einmal gesagt, er, der Angeschuldigte, gehöre selbst ins Getto und habe ihn gefragt, ob er schon einmal etwas vom SS- und Polizeigericht gehört habe. Ein anderes Mal habe er den SSPF daraufhin angesprochen, daß die "Hiwis" die jüdischen Kranken im Krankenhaus erschossen hätten. Der SSPF habe ihm erwidert, er, der Angeschuldigte, habe wohl schwache Nerven. Der Angeschuldigte befand sich auch gar nicht in einer Notstandslage. Auf die Frage, ob ihm damals ein Fall bekannt geworden sei, in dem jemand wegen Befehlsverweigerung zum Tode verurteilt

II, 113
(Degenhardt)

II, 112
(Degenhardt)

und hingerichtet worden sei, hat der Angeschuldigte geantwortet, in Kattowitz "solle" ein Landser hingerichtet worden sein, der einen Befehl verweigert habe, er wisse aber nicht, um was für einen Befehl es sich gehandelt habe. Bisher ist auch aus anderen Verfahren kein einziger Fall bekannt, in dem ein Soldat oder jemand, der den Militär-gesetzen unterstand, deswegen verurteilt worden ist, weil er einen rechtswidrigen Befehl zur Ermordung unschuldiger und wehrloser Menschen verweigert hätte. Dagegen sind Beispiele bekannt, in denen sich Soldaten oder Polizisten geweigert haben, derartige Befehle auszuführen, und in denen den Betreffenden nichts geschehen ist. Auch im Laufe der Voruntersuchung hat sich ergeben, daß es sehr wohl möglich war, sich solchen Befehlen zu entziehen.

II, 128 Rs.
(Buhl)

Der Zeuge B u h l hat angegeben, er könne sich wohl vorstellen, daß das SS- und Polizeigericht im Falle einer Befehlsverweigerung auf die Todesstrafe erkannt hätte,; ihm sei aber ein solcher Fall nicht bekannt. Er selbst würde allerdings einen Befehl, selbst auf Juden zu schießen, nicht ausgeführt haben, selbst auf die Gefahr hin, vor Gericht gestellt zu werden.

X, 33
(Buhl)

IV, 37
(Löbel)

Auch der Angeschuldigte L ö b e l weiß keinen Fall, in dem jemand wegen Befehlsverweigerung verurteilt worden wäre. Ebensowenig haben die übrigen Angehörigen des Polizei-Einzeldienstkommandos darüber Angaben machen können.

I, 239;
IV, 10
(H. Lewkowicz)

Andererseits hat der Zeuge Hersz L e w k o w i c z bekundet, er habe selbst gehört, wie der Angeschuldigte D e g e n h a r d t zu dem Oberwachmeister O p i t z gesagt habe, er solle die in einem Hause der Kawiastraße vorgefundene alte Frau im Bett "umlegen", er habe auch gehört, wie O p i t z erwidert habe, das könne er nicht, und wie der Angeschuldigte dann dem Oberwachmeister

H i l l e r denselben Befehl erteilt habe, .
H i l l e r sei dem dann nachgekommen (vgl.
C Nr.9). Wenn die Behauptung des Angeschuldigten,
man habe sich einem solchen Erschießungsbefehl
nicht entziehen können, zuträfe, hätte er gegen
O p i t z Maßnahmen treffen müssen. Dafür ist
aber nichts hervorgetreten.

XI,203/204
(Dr.Nieding)

Der Zeuge Dr. Kurt N i e d i n g , der von Juli
1942 bis Herbst 1944 als Untersuchungsführer und
Gerichtsoffizier beim BdS in Krakau gewesen ist,
war in der Voruntersuchung gegen R o h l f i n g
wegen Mordes zu der hier interessierenden Frage
vernommen worden. Er hatte damals ausgesagt, wäh-
rend seiner Tätigkeit als Untersuchungsführer sei
ihm niemals ein Fall bekannt geworden, in dem ein
SS-Angehöriger einen Befehl, insbesondere einen
Befehl, Gefangene zu erschießen, nicht ausgeführt
habe. Er glaube auch nicht, daß ein Mann erschos-
sen worden wäre, der in gehöriger Form gebeten
hätte, ihn von derartigen Erschießungen zu be-
freien. Er, der Zeuge, hätte als Anklagevertreter
auch in einem solchen Falle niemals die Todes-
strafe beantragt. Diese Aussage hat er bei seiner
Vernehmung als Zeuge in der vorliegenden Sache
wiederholt. .

XI,209
(Dr.Nieding)

XI,155-158
(Becker)

Der Zeuge Herbert B e c k e r war von Juli 1942
bis Juni 1943 BdO in Krakau. Vor dem Untersuchungs-
richter hat dieser Zeuge bekundet, es habe ein
vom Chef der Ordnungspolizei mündlich erteilter
Befehl bestanden, wonach Einheiten der Ordnungs-
polizei zu Erschießungen von Juden nicht hätten
eingesetzt werden dürfen, und daß solche Erschies-
sungen überhaupt nur bei Vorliegen ordnungsgemä-
ser Urteile hätten durchgeführt werden dürfen. Er,
der Zeuge, hätte, wenn er von einer eigenmächti-
gen Erschießung eines Polizisten erfahren hätte,
gegen diesen Tatbericht eingereicht. Er habe das
einmal getan, weil ein Hauptmann der Schutzpolizei
eigenmächtig einen Polen oder eine Polin erschos-

sen habe, der Hauptmann sei von einem SS- und Polizeigericht zum Tode verurteilt, später aber von Hitler begnadigt worden. Es wäre für einen Angehörigen der Polizei aber auch Pflicht gewesen, sich um Rat und Hilfe an seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, wenn er einen Befehl erhalten hätte, der ihm rechtswidrig erschien. Im Falle des Angeschuldigten D e g e n h a r d t wäre dessen unmittelbarer polizeilicher Vorgesetzter der KdO in Radom gewesen.

XI, 188, 190/191
(Dr. Lauffs)

Der Zeuge Dr. L a u f f s , heute Regierungsdirektor in Bonn, war seit 1941 SS-Richter. Mitte des Jahres 1942 kam er für ein Jahr an das SS- und Polizeigericht in Krakau, dann an ein gleiches Gericht in Salzburg, und im November 1943 errichtete er in Lublin eine Zweigstelle des SS- und Polizeigerichts Krakau. Er hat bekundet, ihm sei während seiner gesamten Tätigkeit als SS-Richter niemals ein Tatbericht vorgelegt worden, der die Weigerung zum Gegenstand gehabt habe, an Erschiesungen von Juden oder anderen Zivilpersonen teilzunehmen. Ihm sei auch nicht bekannt, daß anderen SS-Richtern ein solcher Tatbericht vorgelegt worden sei. In einem derartigen Falle hätte ein SS- und Polizeigericht den Befehlsverweigerer auch freisprechen müssen, weil auch für die SS- und Polizeigerichtsbarkeit der § 47 MStGB unbeschränkt gegolten habe. Darauf sei auch in den Mitteilungsblättern des Hauptamtes SS-Gerichte in München hingewiesen worden. Allerdings sei nicht auszuschließen, daß Vorgesetzte für den Fall einer Weigerung mit Strafen aller Art gedroht hätten.

Der Angeschuldigte D e g e n h a r d t ist demnach weiter hinreichend verdächtig, gemeinschaftlich mit anderen, nämlich weiteren für die "Endlösung" Verantwortlichen, bei der Liquidierung des "Großen Gettos" (C Nr.1) etwa 30.000, bei der "Intellektuellen-Aktion" (C Nr.43) 150,

bei der Auflösung des "Kleinen Gettos" (C Nr.50) mindestens 53 und bei der Erschießung des jüdischen Ordnungsdienstes (C Nr.53) mindestens 30 Juden ermordet zu haben.

II. Die Einlassung des Angeschuldigten J e r i c h o .

Der Angeschuldigte J e r i c h o bestreitet die ihm zur Last gelegten Taten.

X,147/148;
XIII,220

- a) Zu der Erschießung der Frau Z i m m e r m a n n und ihrer beiden Kinder im Beisein des Angeschuldigten W e r n e r (Fall C Nr.30) hat er sich eingelassen, er habe überhaupt niemals irgendeinem Kommando angehört, das bei der Räumung des Gettos beteiligt gewesen sei. Insbesondere habe er niemals dem Leiter des Gewerbe-Außendienstes, dem Leutnant W e r n e r , unterstanden. Die Behauptung des Zeugen T o r o n c z y k , er habe in der Berka-Joselewicza-Straße eine Frau Z i m m e r m a n n , deren Sohn und deren Tochter auf Befehl des Angeschuldigten W e r n e r erschossen, sei unrichtig. Er habe überhaupt niemals einen Juden oder eine Jüdin erschossen. Er finde es auch eigenartig, daß T o r o n c z y k seine Beschuldigung gegen ihn, den Angeschuldigten J e r i c h o , nicht schon in der Hauptverhandlung gegen U n k e l b a c h erhoben habe. Damals sei der Zeuge T o r o n c z y k zugegen gewesen. Den Leuten, die dem Gewerbe-Außendienst nicht angehört hätten, sei es verboten gewesen, nach der Räumung des "Großen Gettos" dieses Gebiet zu betreten. Nach seiner Erinnerung sei dieser Fall auch schon Gegenstand des Verfahrens gegen U n k e l b a c h gewesen. Auch damals sei T o r o n c z y k als Belastungszeuge aufgetreten, habe aber nicht behauptet, daß er, der Angeschuldigte J e r i c h o , an dieser Aktion teilgenommen habe.

III. Die Einlassung des Angeschuldigten L ö b e l .

X, 43-45;
62-66;
XIII, 213-215

X,
Hülle
Bl. 85

X, 181

X, 170

Der Angeschuldigte L ö b e l hat sich eingelassen, er sei niemals an irgendwelchen Judenerschießungen beteiligt gewesen. Insbesondere bestreite er ganz entschieden, an der Erschießung von 25 Fleischern teilgenommen zu haben (Fall C Nr. 47). Er könne sich auch nicht denken, wie der Zeuge G o l d b e r g dazu komme, ihn der Teilnahme an einer solchen Erschießung zu beschuldigen. Er, der Angeschuldigte könne sich nur auf die Aussagen des Angeschuldigten J e r i c h o berufen, der von G o l d b e r g ebenso belastet werde. Wenn J e r i c h o bei einer derartigen Aktion zugegen gewesen sein solle, müsse er bezeugen können, daß er, der Angeschuldigte L ö b e l , nicht dabeigewesen sei. Er habe ein völlig reines Gewissen. Darüber hinaus könne er sagen, daß er die ihm seinerzeit unterstellt gewesenen Juden stets menschlich behandelt habe. Als Entlastungszeugen hat er die Jüdinnen Frau P r a p p r t , Lucina P a r a s o l und Edda R o z e n b e r g benannt. Frau Lucina P a r a s o l hat in einem Schreiben vom 5.2.1962 dem Untersuchungsrichter mitgeteilt, daß sie unter dem Angeschuldigten L ö b e l gearbeitet und gegen ihn keine Beschwerden vorzubringen habe. Sie habe auch nicht bemerkt, daß er jemanden habe ermorden wollen. Er habe sich anständig verhalten. Frau Fanny P r a p p o r t hat in einem Brief vom 24.4.1962 an den Untersuchungsrichter mitgeteilt, sie habe zwar unter dem Angeschuldigten L ö b e l bis Anfang April 1943 gearbeitet, ihn dann aber aus den Augen verloren, sie könne sich an nichts erinnern. Die Zeugin Edda R o z e n b e r g hat nicht ermittelt werden können.

Es mag sein, daß der Angeschuldigte L ö b e l sich gegenüber den Juden seines Kommandos und auch anderen Juden gegenüber anständig betragen und sie auch ordentlich behandelt hat. Das schließt aber nicht aus, daß er in dem von dem Zeugen G o l d b e r g ange-

I, Hülle Bl.12 Weder in der Anklageschrift gegen U n k e l -
b a c h noch in dem Urteil des Schwurgerichts in
II, Hülle Bl.47 Hanau vom 11.6.1959 ist von einem Fall, der die
Erschießung der Frau Z i m m e r m a n n und
ihrer Kinder betreffen könnte, die Rede.

V,238; XII,1/2;
XIII, 88,174
(Toronczyk) Der Zeuge T o r o n c z y k hat den Vorfall mit
der Frau Z i m m e r m a n n und ihren beiden
Kindern aber wiederholt eingehend geschildert und
insbesondere auf Vorhalt entsprechender Fragen mit
Bestimmtheit ausgesagt, er sei überzeugt und habe
keinen Zweifel, daß der Angeschuldigte J e r i -
c h o Frau Z i m m e r m a n n und ihre beiden
Kinder erschossen habe.

X,149;
XIII,221

b) Der Angeschuldigte J e r i c h o hat auch be-
stritten, im Februar 1943 in der Krotkastraße eine
unbekannte Frau erschossen zu haben (Fall C Nr.41).
Er hat sich eingelassen, ihm sei unerklärlich, wie
der Zeuge K o n i e c p o l e r dazu komme, ihn
in dieser Weise zu beschuldigen. Er halte es auch
für unwahrscheinlich, daß der Zeuge ihn im
Februar 1943 namentlich noch nicht gekannt habe.
Wenn K o n i e c p o l e r in der Pannie-Marie-
Straße gearbeitet habe, dann müsse ihm sein Name
bekannt gewesen sein. Der Zeuge K o n i e c -
p o l e r sei auch bei der Hauptverhandlung in
Hanau dabeigewesen und habe damals nichts davon
gesagt, daß er, der Angeschuldigte J e r i c h o ,
etwas derartiges begangen habe. Endlich meine er,
daß er im Februar 1943 nicht mehr in Tschenstochau
gewesen, sondern vom Kommandeur der Ordnungspoli-
zei zu einem Polizeiregiment in Radom abgeordnet
gewesen sei.

XIV,1,2

Es ist richtig, daß der Angeschuldigte im Februar
1943 dem Polizeiregiment Radom angehört hat. Das
spricht aber nicht dagegen, daß er zur selben Zeit
in Tschenstochau eingesetzt gewesen ist.

I, 66/67
Sd.Bd. Jericho
5, 5Rs.

Der Zeuge K o n i e c p o l e r hat den Vorfall auch sehr ausführlich geschildert. Insbesondere hat er erklärt, er habe J e r i c h o z. Zt. der Tat noch nicht gekannt, ihn später aber gesehen und seinen Namen erfahren, den Namen J e r i c h o habe er sich besonders deshalb gemerkt, weil es ein biblischer Name sei.

X, 149,
XIII, 222

c) Schließlich hat der Angeschuldigte auch entschieden bestritten, an der Erschießung von 25 Fleischern teilgenommen zu haben (Fall C Nr. 47). Er hat behauptet, er habe den Kommandos, die im Ausendienst eingesetzt gewesen seien, nicht angehört, sondern immer nur als Schreiber Dienst getan. Auch dieser Fall sei Gegenstand des Verfahrens gegen U n k e l b a c h gewesen.

I, Hülle Bl. 12;
II, " Bl. 47

Weder aus der Anklageschrift gegen U n k e l b a c h noch aus dem Urteil des Schwurgerichts in Hanau ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß die Erschießung der 25 Fleischer Gegenstand jener Verfahren gewesen ist.

III, 31; X, 149;
XIII, 222;
Sd.Bd. I, 13

Im Gegensatz zu seiner Erklärung, er habe nur als Schreiber Dienst getan, steht schon die Angabe des Angeschuldigten, er sei einmal dazu kommandiert worden, bei der Erschießung von Juden auf dem Friedhof mitabzusperren.

I, 187; VI, 185/
186 (Goldberg)

Der Einlassung des Angeschuldigten stehen die eindeutigen Bekundungen des Zeugen Abraham G o l d b e r g entgegen.

Da es sich bei den Opfern in allen Fällen um Juden handelt, die nur wegen ihrer Rassenzugehörigkeit sterben mußten, sind auch hier die Taten aus niedrigen Beweggründen begangen worden. Der Angeschuldigte J e r i c h o ist daher des gemeinschaftlichen Mordes an der Frau Z i m m e r m a n n und ihren beiden Kindern, eines weiteren Mordes an einer unbekannten Frau und des gemeinschaftlichen Mordes an 25 Fleischern hinreichend verdächtig.

I, 187
VI, 185/186
(Goldberg)

gegebenen Falle bei der Erschießung der 25 Fleischer beteiligt gewesen ist. Der Zeuge G o l d b e r g hat den zur Anklage gestellten Vorfall sowohl in seiner schriftlichen Erklärung vom 16.11.1959 als auch bei seiner eidlichen Vernehmung vor dem deutschen Konsul in New York übereinstimmend geschildert.

IV. Die Einlassung des Angeschuldigten W e r n e r .

X, 35-37
XI, 15-20
XIII, 229

Auch der Angeschuldigte W e r n e r bestreitet die ihm zur Last gelegten Taten. Er hat angegeben, er habe ständig die ihm unterstellten Wachtmeister und polnischen Polizisten gewarnt, Gewalttätigkeiten zu begehen. Er habe den Juden, die in der Garibaldi-straße gearbeitet hätten, zusätzliches Essen besorgt. Er habe auch einmal das jüdische Ehepaar P r a - p o r t , das geflohen sei, nicht gemeldet. Das Ehepaar habe ihm nach gelungener Flucht einen Brief geschrieben.

a) Zu dem Vorwurf, dem Angeschuldigten J e r i c h o befohlen zu haben, Frau Z i m m e r m a n n und ihre beiden Kinder zu erschießen (Fall C Nr.30) hat der Angeschuldigte W e r n e r erklärt, J e r i c h o habe nicht unter seinem Befehl gestanden und sei nicht Angehöriger des Gewerbeaußendienstes gewesen. Er, der Angeschuldigte W e r n e r , sei auch nicht in der Berka-Joselewicza-Straße gewesen.

Es mag zutreffen, daß sich der Angeschuldigte W e r n e r gegenüber den Juden auch anständig und menschlich gezeigt hat. Das schließt aber nicht aus, daß er in Einzelfällen eine andere Einstellung an den Tag gelegt hat.

V, 238; XII, 1/2;
XIII, 174
(Toronczyk)

Der Zeuge T o r o n c z y k hat bei drei verschiedenen Vernehmungen den Vorfall im Kern gleichlautend geschildert und erinnert sich auch an Einzelheiten. Er hat bei seinen Aussagen

II, Hülle Bl. 47,
UA S. 14-16;
VII, Hülle Bl. 130,
UA S. 17

zwischen dem, was er selbst gesehen und dem, was er nur angenommen hat, sehr wohl unterschieden. Sowohl in dem Hanauer Verfahren gegen U n k e l - b a c h und S c h l o s s e r als auch in dem Prozeß gegen S c h l o s s e r in Bamberg hat er als Zeuge ausgesagt. Beide Schwurgerichte haben seine Aussagen als sicher und glaubwürdig beurteilt. Aus seiner Bekundung kann daher nichts anderes geschlossen werden, als daß der Angeschuldigte W e r n e r bei der Erschießung der Frau Z i m m e r m a n n und ihrer beiden Kinder mitgewirkt hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Angeschuldigte J e r i c h o dem Angeschuldigten W e r n e r von sich aus die Erschießung der drei Personen vorgeschlagen oder ob W e r n e r einen ausdrücklichen Befehl dazu erteilt hat. In jedem Falle hat W e r n e r die Erschießung selbst gewollt. Hätte er das nicht getan, so hätte er als Vorgesetzter J e r i c h o s sie mit einem Wort verbieten können.

X, 36; 19/20XI,
XIII, 233

b) Zur Erschießung der beiden Frauen im "Kleinen Getto" (Fall C Nr. 31) hat der Angeschuldigte angegeben, auch das habe er nicht getan. Wenn sich dieser Vorfall vor den Häusern ereignet habe, aus welchen jüdisches Hab und Gut herausgeholt worden sei, so müsse er mit dem Leutnant R o h n verwechsel worden sein, weil dieser für den Dienst im Getto verantwortlich gewesen sei. Es sei zwar richtig, daß die Juden, die in den Lagern der Garibaldistraße gearbeitet hätten, mehrfach kontrolliert worden seien. Er bestreite aber ganz entschieden, jemals den Befehl gegeben zu haben, solche Leute zu erschies- sen, bei denen Waren gefunden worden seien.

Sd. Bd. Werner, 57;
XI, 75, 109/110
(G. Pasternak)

Die Zeugin P a s t e r n a k hat den Vorfall bei ihren beiden Vernehmungen nicht nur überein-

stimmend geschildert, sondern auch auf Vorhalt angegeben, daß es sich nicht um eine Verwechslung zwischen W e r n e r und R o h n handle. An den Angeschuldigten W e r n e r , den sie beschrieben hat, könne sie sich noch erinnern, während sie die Gestalt R o h n s nicht mehr so vor Augen habe.

Auch hier sind die Opfer nur wegen ihrer Rassenzugehörigkeit getötet worden.

Der Angeschuldigte W e r n e r ist demnach des gemeinschaftlichen Mordes an Frau Z i m m e r m a n n und ihren beiden Kindern und des weiteren Mordes an zwei Frauen hinreichend verdächtig.

Es wird b e a n t r a g t ,

- 1) gegen die Angeschuldigten das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht in Lüneburg zu eröffnen,
- 2) gegen den Angeschuldigten D e g e n h a r d t Haftfortdauer zu beschließen, und
- 3) den Angeschuldigten J e r i c h o , L ö b e l und W e r n e r gemäß §§ 140 Abs.I Nr.1, 141 StPO einen Verteidiger zu bestellen.

Hoenisch
Staatsanwalt

41

32